J. pract. 95 m-1

<36618510770014
<36618510770014
Bayer. Staatsbibliothek

J. Pract. 95 m/1

Prüfung der Gutachten

der

Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission am Rhein

über

die dortigen Justiz-Einrichtungen

durch

Dr. M. C. F. W. Grävell,
Königl. Preuß. Regierungsrath.

Erster Theil.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer d. Jüngern.
1819.

Sr. Königl. Hoheit

Herrn

Friedrich Wilhelm

Kronprinzen von Preußen

in

tiefster Unterthänigkeit

gewidmet.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ew. Königliche Hoheit haben für jetzt zwar nur als Mitglied des Staatsrathes eine Einwirkung auf die Gesetzgebung des Landes; aber unter allen Mitgliedern desselben sind Höchst Sie es auch, dem am allermeisten daran liegen muß, daß das Land, welches Sie künftig zu beherrschen, und das Volk, welches Sie zu regieren berufen werden werden, Gesetze erhalte, die jenes blühend, und dieses

stark, einig und weise machen. Der Geist, der Character, die moralische Kraft des Volkes war es, welche Xerxes unermeßliche Heere von der kleinen physischen Macht der Griechen zerstäuben ließ. Die Geschichte zeigt überall dieselbe Erscheinung; und Preußen wird nie von irgend einer Macht etwas zu besorgen haben, so lange die Aufklärung, die Weisheit und die Gerechtigkeit hier einheimisch

sind. Zu bewirken, daß das Recht auch im Staate überall und immer als Recht erkannt und gehandhabt werde; ist eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsweisheit. Ew. Königl. Hoheit werden den Berathschlagungen beiwohnen, welche über diesen Gegenstand bald im Staatsrathe beginnen werden. Aus diesen Betrachtungen ist der Entschluß erwachsen, Höchstdenenselben diese Schrift

zu überreichen. Geruhen Sie, solche als einen Beweis der Ehrfurcht und der Erwartungen aufzunehmen, die mich beseelen, der ich ersterbe

Ew. Königl. Hoheit

Merseburg, den 10. Februar 1819.

unterthänigster
Grävell.

Vorrede.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Gutachten der Königl. Immediat-Justiz-Commission am Rhein durch den Druck lassen sich nur zwei Bewegungsgründe denken. Entweder es haben dadurch die Bewohner der Rheinlande von den Anträgen der Commission unterrichtet werden sollen; oder man hat dadurch den Sachkundigen Veranlassung geben wollen, die Gegenstände noch weiter zu verfolgen und insbesondre die von der Commission aufgestellten Gründe zu prüfen. Jenes vorauszusetzen verbietet mir die persönliche Hochachtung vor den Männern, aus denen die Commission besteht; und ich habe deshalb das letztere um so mehr glauben müssen, da solches an sich selbst ehrenwerth ist. Indessen fand ich selbst bei der Le-

ſung jener Gutachten anfänglich gar keinen Beruf, mich mit der Sache zu befaſſen. Zwar hatten dieſelben mich hin und wieder mit lebhaftem Unwillen erfüllt, und im Ganzen mich auf keine Weiſe überzeugt, daß die Anträge der Commiſſion angemeſſen wären. Allein es ſchien mir, daß die Einſeitigkeit der Ausführung, die Unhaltbarkeit der meiſten Gründe und die Wahrheit des Gegentheils ſich jedem Leſer ſo gut von ſelbſt aufdringen müſſe, als ſolche mir einleuchteten. Zu dem hatte ich ſchon im Jahre 1808, bei Gelegenheit der Einführung der Geſchwornengerichte im Königreiche Weſtphalen, meine Meinung über dieſelben öffentlich ausgeſprochen, wobei ich es meinerſeits bewenden laſſen zu können glaubte. Inzwiſchen kam mir das 50ſte bis 52ſte Stück der Heidelberger Jahrbücher der Litteratur vom Jahre 1818 in die Hand, woſelbſt dem lieben teutſchen Vaterlande zu dem Erſcheinen des Gutachtens der Commiſſion über das Geſchwornengericht aufrichtig Glück gewünſcht wird. Der Recenſent daſelbſt ſpricht ſich nicht nur als einen Mann von warmen Rechtsgefühle und hoher Vaterlands-

liebe aus, deren überhaupt nur der Edle fähig ist, sondern zeigt auch viel umfassende Rechtskenntnisse. Wenn solche Männer davon eingenommen werden können, dachte ich hierbei, so ist es wohl nicht erlaubt, daß ich die Gründe meiner entgegengesetzten Ansicht für mich behalte. Dies, so wie einige andre Nachrichten, die mir zugingen, bestimmten mich, die Gründe meiner Meinung ebenfalls öffentlich zu entwickeln und ich habe geglaubt, daß eine Prüfung der Gutachten der Commission, Schritt vor Schritt, die sicherste Form der Darstellung seyn müsse, aus welcher eine volle Ueberzeugung hervorgehen könnte. Es ist freilich nur die Stimme eines Privatmannes, welche sich hier erhebt; allein im Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit gilt ja überhaupt kein Ansehn der Person, sondern allein das Ansehn der Vernunft, welches sich in den Gründen an den Tag legt. Ob meine Gründe ausreichend sind, darüber kann ich selbst nicht absprechen, sondern der Leser muß es beurtheilen; bis jetzt bin ich aber davon fest überzeugt. Denselben durch den Schmuck des Vortrages oder durch Berufung auf andre

Männer von Credit Eingang zu verschaffen; wäre theils ganz wider meine Absicht gewesen, da es mir nicht darum zu thun ist, zu überreden, sondern durch Gründe zu überzeugen; theils gebrach es mir auch an Zeit, da der Abdruck in mancherlei Hinsicht beeilt werden mußte, und die Hefte, so wie sie aus der Feder kamen, in die Druckerei wandern mußten. Das Ganze ist daher zu Papier gebracht, wie es der vollen Brust entquollen ist.

Indessen wird wenigstens von mir Niemand behaupten, daß ich zu den Leuten gehöre, denen die Freiheit, die eigne Regsamkeit und Wirksamkeit des Volkes im Staate gehässige Vorstellungen sind, welche alles Heil und alle Weisheit nur von den Machthabern erwarten, oder wenigstens sich ein Geschäft daraus machen, es diesen einzureden. Wenigstens wird mir Niemand zutrauen, daß ich der Wahrheit aus Schmeichelei oder Menschenfurcht etwas vergeben könnte. Aber die Schmeichelei hört darum nicht auf, ein Laster zu seyn, weil die Person des Geschmeichelten verändert wird; sie wird keine Tugend, weil es das Volk ist, dem man

schmeichelt; und wenn man den Erfolg in Anschlag bringen will, so ist es doch sehr problematisch, was mehr Schaden thue, den Fürsten, oder den Völkern zu schmeicheln? Ein aufrichtiger Freund täuscht niemals! Ein wahrer Freund des Fürsten, und des Volkes, sagt dem einen, wie dem andern, die Wahrheit. Ein Freund des Volkes wird diesem nie weiß machen, daß es nach Dingen trachten müsse, deren Besitz ihm zu seinem eignen Besten vorenthalten werden muß. Das Volksleben ist eine hochwichtige Sache; aber Alles zu seiner Zeit, spricht Salomo, der Weise. Das Volksleben und die Souveränität der Staatsregierung mit einander verwechseln, kann nur die Folge haben, welche die Sprach- und Ideen-Verwirrung seit dem Thurmbau zu Babel immerdar gehabt hat, — vergebliche Anstrengungen und Zerstörung!

Auch die Gewohnheit oder die Vorliebe für den Stand oder die Beschäftigung der preußischen Justizpersonen hat auf mein Urtheil keinen Einfluß haben können; denn, obgleich ich mit großem Vergnügen an die Zeit meines Justiz-

dienstes zurückdenke, so habe ich denselben doch schon seit sechs Jahren verlassen, indem ich zur Verwaltungspartie übergegangen bin und in diesem neuen Standpuncte Gelegenheit genug gehabt habe, die Justizverwaltung mit unbefangenen Augen zu betrachten.

Bei der Prüfung der Gründe, welche die Immediat-Justiz-Commission in ihrem Gutachten aufgestellt hat, war es nur dann möglich, die Wahrheit zu entdecken, wenn die streitigen Behauptungen auf Sätze zurückgeführt wurden, welche nicht mehr streitig sind, sondern als ausgemacht anerkannt werden. Dies ist die einzig mögliche Art, irgend einen wissenschaftlichen Streit aufs Reine zu bringen; und da man nicht im Voraus wissen kann, wie viel der Gegner zugiebt, oder nicht, so muß man sich nicht scheuen, bis auf triviale Wahrheiten zurückzugehen. Es würde aber eine unendliche Wiederholung und eine höchst schwerfällige Erörterung daraus entstanden seyn, wenn dergleichen Untersuchungen bei jedem Streitpuncte hätten angestellt werden sollen. Um deswillen sind

im ersten Abschnittte die Grundzüge der Metaphysik der Rechtspflege, so weit sie zur Sache gehörten, im Zusammenhange entwickelt worden, um demnächst darauf nur Bezug nehmen zu können. Gleicherstalt ist

im zweiten Abschnitte eine vollständige Uebersicht der Geschichte der Justizverfassung und der Form der Rechtsverwaltung in Teutschland geliefert worden; da so viele unrichtige historische Behauptungen sich in den Streit eingeschlichen haben. Es konnte nicht in meinen Plan liegen, die Lectüre durch eine Menge von Citaten lästig zu machen; indessen habe ich bei einzelnen, einer besondren Beglaubigung bedürftig scheinenden, Stellen meine Gewährsmännner benannt. Im Allgemeinen verweise ich auf die bekannten Rechtsgeschichten und auf Schmidts und Krauses größere Geschichtswerke.

In den folgenden Abschnitten sind sodann die einzelnen Gutachten der Commission durchgegangen und

im letzten Abschnitte ist eine tabellarische Uebersicht derjenigen Veränderungen der preußi-

sucht, und wenn es von den Motten nicht zerfressen, auch der jetzigen Sinnesart nicht zuwider ist, von neuem angezogen werden. Aber was das Volk selbst abgetragen und im Fortschritte seiner Bildung gegen angemeßnere Kleider vertauscht hat, das taugt höchstens noch zu Puppenkleidern. Zwar ist das Menschengeschlecht nicht außer dem ewigen Kreislaufe der Natur; seine höchste Bestimmung ist, in unumschränkter Freiheit wieder zu dem Zustande zurückzukehren, in welchem es sich in natürlicher Unschuld befand, und von welchem es sich durch seine Freiheit entfernt hat. Aber eben diese Freiheit treibt unaufhörlich vorwärts, zur Vollendung des Kreislaufes, der alle Vollkommenheit umschließt; eine Gewalt, welche rückwärts treibt, kann keinen andren Erfolg haben, als einen unersetzlichen Aufenthalt. Denn jede Gewalt ist endlich, und wenn sie erlischt, so beginnt die Freiheit wieder, den schon durchlaufenen Raum zum zweitenmal zurückzulegen.

Gleichwohl ist es gerade die Nichtbeachtung dieses Naturgesetzes, welche eine der vorzüglich-

sten Ursachen der Lobrednerei ist, durch die wir in unsren Tagen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschwornengerichte erhoben sehen. Ein gewaltiger moralischer Druck hat die Teutschen endlich so aufgeregt, daß sie, ihre natürlichen Kräfte gebrauchend, das Sclavenjoch abgeschüttelt haben, welches ihnen ohne ihre Uneinigkeit und Indolenz nicht hätte aufgehalset werden können. Große Anstrengungen in der Außenwelt sind immer nur der Wiederschein großer Anstrengungen in der geistigen Welt. Das warme Gefühl des in ihr aufgeregten Lebens, die mit Stolz vermischte Freude über das Vollbrachte, und selbst der Uebermuth, dessen sich der allzurasche Sieg nicht zu erwehren vermocht hat, haben einen Affect in den Gemüthern der Teutschen erzeugt, welcher in seiner Quelle höchst ehrenwerth, in seiner Wirkung zu den Mißgriffen verleitet, zu denen jeder Affect verführt. Die Teutschen haben angefangen, sich wieder selbst als Nation zu ehren und darauf einen Werth zu legen, teutsch zu seyn und zu bleiben. Allein dies könnte freilich ohne den bittren Haß alles Fremden geschehen, welcher laut

geworden ist, und ohne jene Teutschthümelei, die das Ehrwürdige dem Gespötte aussetzt. Aber der ungezügelte Affect verfolgt die erhaltene Richtung; und so ist denn an der Tagesordnung, daß man in Kleidung und Sprache, Gebräuchen und Gesetzen alles Fremde verbannen, und durch Einheimisches ersetzen will, was Teutschland in früheren Jahrhunderten einmal gehabt hat. So sollen denn auch aus unsren Gerichtshöfen mit einemmal alle Spuren der fremden Rechte verschwinden, und durch die Wiedereinführruug alter vaterländischer Anordnungen ersetzt werden. Weil es in England Geschwornengerichte giebt und weil England von den Sachsen erobert worden ist, so — schließt man — sind die Geschwornengerichte teutschen Ursprunges. Und weil man doch in der teutschen Geschichte selbst keine Spur davon findet, so müssen die teutschen Schöffen für Geschworne gelten und die Volksversammlungen, in denen die Rechtsstreitigkeiten verhandelt wurden, und die kaiserlichen Abgeordneten, welche öffentliches Gericht hegten, müssen beweisen, daß das öffentliche Verfah-

ren, im Prozesse ursprünglich teutsch sey. Die erfreuliche Neuigkeit wird gern gehört und rasch verbreitet, gerade so, wie die ungerúndete Nachricht von Feuerbachs und von Grollmanns Meinungsänderung. Einer sagt es dem Andern nach, und schon stimmen Männer in die allgemeine Sage ein, welche vollkommen durch ihre Kenntnisse in den Stand gesetzt wären, deren Ungrund einzusehen. Aber was hilft es, die Unrichtigkeit derselben nachzuweisen; was hilft es, zu erinnern, daß der Sturm des Affects aus der Charybdis in die Scylla treibt und man wieder einem fremden Rechte in die Arme läuft; daß hingegen die europäischen Völker auch seit tausend Jahren nie so isolirt gestanden haben, daß nicht jedes von dem andern das Brauchbare angenommen hätte; daß mit den Zeiten sich die Sitten ändern, und mit den Sitten sich die Gesetze ändern müssen? Man bemüht sich vergeblich, Gründe der Art vorzutragen. Die Vernunft würde sie wohl ehren, aber der Affect sieht und hört nicht, am allerwenigsten Vernunftgründe.

Indessen ist gar nicht zu leugnen, daß die Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens und die Geschwornengerichte in der That dem Zeitgeiste in gewissem Betrachte entsprechen. Der Umfang, zu welchem jede einzelne Wissenschaft angeschwollen ist, hat die Erwerbung gründlicher Kenntnisse in irgend einem Fache zu einer schweren Aufgabe gemacht. Der Zusammenhang, in welchem alle Wissenschaften mit einander stehen, hat es selbst für die Gelehrten unvermeidlich gemacht, sich, außer ihrem Hauptfache, einige allgemeine Kenntnisse in den übrigen Fächern zu erwerben, aber sich auch damit zu begnügen. Die immer allgemeiner werdende Cultur hat auch das Bestreben verallgemeinert, nirgends als ein Unwissender zu erscheinen; und die Schar von Zeitschriften hat allen lesensfähigen Leuten die Mühe erleichtert, von den meisten Dingen so viel in Erfahrung zu bringen, um damit nicht ganz unbekannt zu scheinen. Aus allen diesen Ursachen ist heut zu Tage die Oberflächlichkeit viel allgemeiner, als die Gründlichkeit. Es ist aber auch bekannt, daß die Unwissenheit allemal viel ab-

sprechender ist, als die Weisheit, und das aus dem einfachen Grunde, weil, je weniger Gründe Jemand hat oder zu übersehen vermag, desto mehr Gewicht muß er, wenn er doch ein Urtheil haben will, auf die Subjectivität seiner Meinung legen. Es ist also wirklich dem Zeitgeiste gemäß, die Subjectivität der Urtheile hoch zu schätzen, und die Objectivität derselben für entbehrlich zu achten. Darf man sich wundern, daß dies ganz vorzüglich sich in der Rechtswissenschaft zeigt, und daß die Layen in derselben die aller eifrigsten Vertheidiger und Lobredner des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte sind, dagegen man deren Tadler nur unter den Juristen von Rufe findet? In der Vernunft selbst liegen die ersten Grundsätze des Rechts; dessen ist sich jeder vernünftige Mensch bewußt und darum glaubt ein Jeder, der die Schwierigkeit der Ausbildung und Anwendung jener Grundsätze auf die Mannigfaltigkeiten des Lebens nicht kennt, berufen, über das Recht urtheilen und den Platz des Richters einnehmen zu können. Daß die bürgerliche Gesellschaft

eben so übel dran seyn würde, wenn alle Menschen Juristen seyn wollen, als wenn Alle die Arzneikunst ausüben wollten, vermögen natürlich nur diejenigen einzusehen, welche mit dem Rechte selbst und dessen Einflusse auf das Leben vertraut sind; die Eitelkeit und die oberflächliche Vielwisserei glaubt es nicht, findet es nicht einmal wahrscheinlich.

Es ist indessen nicht bloß dieser Umstand, der dem Geschwornengerichte so viel Freunde erworben hat, sogar unter Männern von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Sachkenntniß. Davon ist der Grund tiefer zu suchen und er zeigt sich dem Forscher unmittelbar in dem Standpuncte unsrer dermaligen Vernunftbildung. Es kann kein Streit darüber seyn, daß das Leben des einzelnen Menschen, so wie des ganzen menschlichen Geschlechtes nichts andres ist, als eine Geschichte der Ausbildung der Vernunft, ihres Kampfes mit der Sinnlichkeit und ihres endlichen Sieges über dieselbe. Wie schwer indessen dieser Sieg ihr wird, wie unendlich langsam ihre Fortschritte sind, und wie oft sie, ganze

Zeiträume hindurch, genöthiget worden ist, sich zurückzuziehen und der Sinnlichkeit ein schon gewonnenes weites Feld wieder einzuräumen, um sich für einen erfolgreicheren Angriff vorzubereiten, das lehrt die Geschichte der Menschheit zur Genüge. Wie hoch man auch das Alter der Welt annehme, immer und überall haben die Menschen tausende von Jahren gelebt, bevor sie sich nur ihrer Vernunft, der Rechte derselben, und ihrer Würde bewußt geworden sind. Zwar sind unter allen Völkern Männer aufgestanden, die weit über ihr Zeitalter hinaus sahen und das Licht der Vernunft erkannten. Unter allen sey Christus heiliger Name gebenedeiet! Aber ihre Zeitgenossen waren viel zu weit zurück, um sie ganz zu begreifen; nur durch unendliche Geduld, Unterricht und Ausdauer gelang es ihnen, einige Schüler, wenn auch nicht von dem Grunde ihrer Lehre, so doch von der Vortrefflichkeit des Inhalts und der Frucht derselben zu überzeugen, und dadurch dieselbe weiter zu verbreiten. Das Auge der Vernunft mußte erst an das Licht gewöhnt werden, bevor es in diesem Lichte selbst zu unterscheiden vermochte; und

was die Menschheit durch eigne Vernunft zu erkennen noch nicht reif war, dem huldigte sie wenigstens durch gläubige Verehrung. So herrschte denn der religiöse Glaube unter den Menschen. Kaum gewahrte indessen die Sinnlichkeit, und besonders die Herrschsucht und der Eigennutz in ihr, wie viel die Vernunft durch dieses Mittel vermöge; so eilte sie, dasselbe gleichfalls für sich zu benutzen und allmählich der Vernunft den Gebrauch desselben ganz zu entziehen, nicht bedenkend, daß sie eben dadurch die Vernunft nöthigen würde, ohne Hülfsmittel zu handeln und unmittelbar auf die Menschheit zu wirken. Also geschah es! Mehrere Menschen, deren Vernunft größer war, als alle irdische Antriebe, konnten es nicht ertragen, daß sie durch Menschensatzungen verdrängt werden solle. Sie lehnten sich dagegen auf; und seit Luther und Calvin den Muth gehabt haben, es auszusprechen, daß die Vernunft der höchste Richter für die Menschen sey und von ihnen verabscheut werden müsse, was vor ihr nicht Probe hält, seitdem hat sie ihr Recht sich nicht wieder streitig machen lassen. Kühn durchzog sie von da

an alle Gebiete des menschlichen Wissens; aber nicht zufrieden, dort aufzuräumen, wollte sie auch darüber hinaus in jene Gefilde dringen, die der Mensch kaum zu ahnden, aber mit seinen Verstandeskräften auf keine Weise zu begreifen vermag. Ein und dieselbe Kraft mit dem Verstande, vermag die Vernunft ihre formellen Verrichtungen nur auf das Materiale zu gründen, welches jener ihr unterlegt. Indem sie sich davon los machen wollte, übersah sie es bei ihren Anstrengungen, daß die geschäftige Phantasie ihr an die Stelle dessen, was sie fortgeräumt hatte, sogleich eine neue Unterlage unterschob; bis Kant auftrat, und aller Welt die bisherigen Verirrungen der Vernunft aufdeckte und die Grenzen ihrer Thätigkeit aus ihr selbst feststellte. Kein Mensch des achtzehnten Jahrhunderts hat eine solche Herrschaft geübt und ein so ausgedehntes Reich sich unterworfen, als dieser kleine Mann in Königsberg. Denn seit er sprach, sind alle Wissenschaften nach seinen Gesetzen umgestaltet worden, und es ist deren keine, welche nicht eine ganz andre Richtung durch ihn erhalten hätte, weil die Philosophie die Grundlage aller

ist. Indessen hatte Kant nicht sowohl angegeben, was die Vernunft für wahr anerkennen müsse, als nur was sie nicht anerkennen dürfe. Er hatte nur die alten baufälligen und gefährlichen Gebäude eingerissen und die Regeln gelehrt, nach denen sicher und dauerhaft zu bauen sey, es Jedem überlassend, wie er darnach baue. Gleichwohl kann die Wahrheit der Vernunfterkenntniß nur eine einzige seyn; und da nicht Jeder fähig war, sie zu entdecken, wenn er sie auch zu begreifen vermochte, so konnte das Bedürfniß eines neuen, auf den Grund der kritischen Philosophie aufgeführten, wissenschaftlichen Systemes nicht ausbleiben. Fichte unternahm dieses große Geschäft. Man könnte ihn den teutschen Plato nennen; aber eben darum konnte sein System nicht völlig genügen und sich nicht einmal lange erhalten. Es wurde also auf entgegengesetztem Wege versucht. So viel stand durch Kant einmal fest, daß es noch Gegenstände der Wirklichkeit außer derjenigen Erkenntniß gebe, welche sich die menschliche Vernunft aus eigner Kraft zu verschaffen vermag. Man folgerte daraus, daß

auch der endliche Grund dessen, was sie wirklich erkennt, wohl außer ihr liegen könne und müsse; daß sie aber, da sie doch darauf fortbaut, auf irgend eine unbegreifliche Weise das Vermögen besitze, sich demselben zu eigen zu machen. Daraus folgte denn natürlich eine zwiefache Fähigkeit der Vernunft, für deren eine man auch den Ausdruck Verstand gebrauchte, die eine, welche die Wahrheit aus den Vernunftgesetzen selbst erkennt und entwickelt, und eine andre, welche diejenigen Wahrheiten, die an sich über den Horizont der Vernunft sind, gleichwohl ahndet und der Vernunft, wie einem Spiegel, vorhält. Auf diesem Wege haben sich zwei, in ihrem Wesen sonst sehr verschiedene, Systeme der Philosophie ausgebildet und in Teutschland nicht geringes Ansehn erhalten, die Naturphilosophie und die Gemüthsphilosophie. Beide aber kommen darin überein, daß sie der Mystik den größten Spielraum geben, und diese ihnen unentbehrlich ist. Denn da es für diejenige Erkenntniß, welche die menschliche Vernunft, als außer ihr existirend, nur durch Anschauung erkennen kann, keinen zureichenden Grund in ihr

giebt, und überdem diese Gattung von Erkenntnissen die höheren, göttlichen, seyn sollen; so kann es nur darauf für Jeden ankommen, wie er selbst diese höhere Weisheit anzuschauen und aufzufassen vermag. Was er im Geiste sieht und wie er es sieht, muß so seyn, und wer es ihm nicht glauben will, dem kann er nur den Bescheid geben, daß seine Seele noch zu blöde Augen habe. Auf der subjectiven Wahrheit beruht hiernach die Richtigkeit der Erkenntniß allein; eine objective kann gar nicht gewehrt werden. Wenn nun der Character der Philosophie, als der allgemeinen Wissenschaftslehre, den Character aller übrigen Wissenschaften, und selbst den eines Zeitalters, das den Namen des wissenschaftlichen verdient, bestimmen muß; so liegt es am Tage, woher der so sehr allgemeine Hang der gegenwärtigen Zeit zum Mysticismus kommt, der sich überall, in unsren Dichtern, in unsren Wissenschaften und selbst in den Begebenheiten und Einrichtungen des Lebens zeigt. Daß er vorwaltet, ist eine bekannte Sache und es hat sogar nicht Wenige gegeben,

die in ihren Ahndungen etwas unermeßlich Großes und Herrliches für die Welt gefunden, und Andren angepriesen haben. Daß aber die Freunde des Mysticismus auch die Vertheidiger der Geschwornengerichte seyn müssen, ist leicht zu begreifen, da der unterscheidende Character jener Gerichte in der Subjectivität ihrer Urtheile liegt, welche auf unmittelbar höherer Eingebung beruhen.

Es ist also kein Zweifel, daß diese Form der Rechtspflege wirklich dem Zeitgeiste entspricht. Es bleibt nur noch die Untersuchung übrig, ob die Regierungen der Staaten einem tadelnswürdigen Zeitgeiste nachgeben müssen; oder ob sie vielmehr verpflichtet sind, solche Institutionen zu schaffen, welche dem Zeitgeiste von selbst eine bessere Richtung zu geben vermögen, und ihn nach und nach umwandeln? Die Beantwortung dieser Frage kann wohl füglich einem Jeden anheim gegeben werden; so wie auch Jedermann selbst darüber entscheiden mag, ob Oberflächlichkeit mehr werth sey, als Gründlichkeit, oder Mysticismus besser, als klare

Vernunfterkenntniß? — — Ist die Aufgabe des Lebens überhaupt die Ausbildung der Vernunft; so scheint es wohl, daß diese nur dadurch zu erreichen sey, wenn die Vernunft sich selbst, und die Gründe, und die Uebereinstimmung ihrer Erkenntnisse immer besser, vollständiger und zuversichtlicher zu durchschauen sich übt. Dieses Durchschauen scheint etwas mehr zu seyn, als das Anschauen, mithin es überall auf objective Wahrheit abgesehen werden zu müssen.

Es ist indessen auch ein sehr ehrwürdiger Antrieb nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welchen der Zeitgeist giebt, um die Geschwornengerichte und den öffentlichen Prozeß beliebt zu machen. Die Cultur ist so weit vorgeschritten, daß es mehr oder minder klar ziemlich allgemein eingesehen wird, wie die menschliche Freiheit ein unveräußerliches Gut sey, und die bürgerliche in der mindest möglichen Beschränkung der natürlichen bestehe. Um deswillen verlangt man die Erhaltung und Erlangung seines Rechts im Staate als ein Recht, dessen Beeinträchtigung der Willkühr der Regierung durch-

aus nicht ausgesetzt seyn darf. Um deswillen wird verlangt, daß die Justizverwaltung im Staate gänzlich unabhängig seyn müsse von der Regierungsgewalt und daß allen Bürgern hiervon die Ueberzeugung gegeben werden solle. Nun scheint es, als wenn eben dies am zuverläßigsten durch das öffentliche Verfahren geschehen könne und dadurch, daß die Richter aus dem Volke selbst gewählt werden; da hingegen eine geheime, und von der Regierung abhängige Justiz den größten Haß und Abscheu verdiene. Mit denjenigen Männern, die so denken, ist sich am allerleichtesten zu vereinigen. Denn man kann nicht umhin, ihren Haß und Abscheu zu theilen und alle ihre Anforderungen für gerecht und billig anzuerkennen. Es kommt nur einzig und allein darauf an, ob die öffentliche Verhandlung der Prozesse und das Geschwornengericht wirklich, bei näherer Beleuchtung, diesen Anforderungen entsprechen und genügen, oder ob sie nur täuschen und einer gerechten, unparteiischen und gleichförmigen Justizpflege geradezu im Wege stehen? Wäre

dies, so würde man ja wohl eine andre Form der Justizeinrichtung vorziehen müssen, welche das bewirkt, was man verlangt? Diese Untersuchung ist es, womit sich das vorliegende Buch beschäftiget.

Die Aufgabe des Staats aber bei der Einrichtung der Justiz, geht, nach des Verfassers Meinung, dahin: daß jeder Einwohner, mit gehöriger Gesetzkenntniß, im Voraus, mit voller Gewißheit, erkennen könne, was ihm als Recht zugesprochen werden müsse, wenn er die Thatsachen erkennbar machen kann, welches zu bewerkstelligen, ihm auf alle Weise zu erleichtern ist.

„Ex dispositione legum, oritur institutio morum; ex institutione morum, concordia civium; ex concordia civium, triumphus hostium!“ So spricht das Gesetzbuch der Westgothen, und dieser einzige Ausspruch würde hinreichend seyn, uns einen Begriff von dem hohen Grade der Einsicht dieses altdeutschen Volkes zu geben. Daß wir nach tausend Jahren es doch nie vergäßen! daß die Gesetzgeber doch immer den unübersehbaren, aber auch unvermeidlichen Einfluß der Gesetze auf den Character des Volks, auf seine ganz Denk- und Handlungsweise, auf seine politische und moralische Würde bedächten! Unter allen Gesetzen aber sind es vorzüglich die formellen, die Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, welche unmittelbar Bestimmungen für die Handlungsweise aller Bürger, die irgend Rechtsangelegenheiten zu betreiben haben, — und wie viele giebt es, die in ihrem Leben nicht dazu kommen? — enthalten, und welche durch ihre fortgesetzte Wiederholung dem Volkscharacter seine Richtung geben. Sie sind es, welche darüber entscheiden, ob bei dem Volke wirkliche Achtung vor

dem Rechte, und vor dem Gesetze, herrschend ist, oder ob Verschlagenheit, List, Heuchelei und Trug als Mittel, sich im Rechtsbesitze zu erhalten, beliebt sind; sie entscheiden, ob tiefer Ernst und gründliche Gelehrsamkeit Nationaltugenden sind, oder ob Leichtfertigkeit, Witz und Oberflächlichkeit der Gesinnung des Volks sich bemeistern; sie entscheiden, ob eine Nation auf der Leiter moralischer Würdigkeit und Veredelung herauf, oder herabsteigen soll. Ist dem so, so muß die Entscheidung über die Frage, welche Gerichtsordnung in irgend einem Lande eingeführt und gelten solle, für jeden Menschen, dem das Wohl seiner Brüder nicht gleichgültig ist, von der größten Wichtigkeit seyn, und er wird, wenn er irgend glaubt, etwas zur Sache Dienliches vorbringen zu können, solches sich nicht zu verschweigen gestatten.

Um aber hierüber etwas Gründliches zu sagen, kann der Berichterstatter nicht umhin, sich ganz auf den Standpunct des Gesetzgebers zu stellen, und die Sache so zu betrachten, wie er redlicher Weise wollen muß, daß der Gesetzgeber sie ansehen möchte. Sollen Gesetze nicht, wie leider nur allzu oft der Fall gewesen, das Werk des Zufalls, des vorübergehenden Bedürfnisses, der Laune oder der Täuschung seyn; sondern verdienen nur diejenigen Vorschriften wirklich den

ehrwürdigen Namen der Gesetze, in welchen die allgemeinen Regeln der Vernunft und der Weisheit angewendet sind auf den besondern Gegenstand, um den es sich handelt: so muß der Gesetzgeber allemal die Sache, von einem zwiefachen Gesichtspuncte aus, genau untersuchen. Er muß sich allemal zuerst deutlich machen, was die Vernunft in Betreff des Gegenstandes im Allgemeinen entscheidet und die Gesammtheit ihrer Anforderungen, das Ideal der Sache, muß deutlich vor seiner Seele stehen. Daß er sich hierbei nicht berücke, daß seine Phantasie nicht seiner Vernunft Truggestalten unterschiebe, dafür besitzt er ein allgemeines Sicherungsmittel, nämlich die Ueberzeugung, daß die Vernunft keinen Widerspruch kennt, und daß jede Eigenschaft seines Ideales, welche gegen eine anerkannte Wahrheit verstößt, untergeschoben und falsch seyn müsse. Doch es genügt nicht, bloß das Ideal zu kennen. Diese geistige Schöpfung soll in die Wirklichkeit treten, und eingereiht werden in die Erscheinungen, welche schon vorhanden sind und nicht gewaltsam zerstört werden dürfen. Mithin muß der Gesetzgeber auch noch untersuchen, ob die Ausführung des Ideales unter den vorhandenen Umständen möglich ist, oder welche Vorbereitungen erst getroffen werden müssen, um die Hinder-

nisse, ohne gewaltsame Zerstörung, zu entfernen oder zu heben. Das Ideal aufgeben oder verunstalten würde allemal Unvernunft oder Kleinmuth beweisen; aber es nur so weit zu zeigen, als es den Umständen gemäß ist, und Veranstaltungen zu treffen, durch welche es allmählig immer mehr von selbst enthüllt wird, das ist unstreitig die Aufgabe der Weisheit. — —

Das allgemeine Gesetz der Consequenz, welches die Vernunft gebietet, kann daher auch nicht gestatten, daß die Gerichtsordnung eines Landes dem Zwecke der Menschheit und dem allgemeinen Berufe aller Menschen zuwider sey; sondern es ist unerlaßlich, daß die Erfordernisse und Bedingungen der Erreichung des Lebenszweckes der Menschen auch Eigenschaften einer guten und vernunftgemäßen Gerichtsordnung seyn müssen.

Darüber, daß der Beruf aller Menschen, und der Menschheit überhaupt, in ihrer sittlichen Vervollkommnung, also in der Ausbildung ihrer Vernunft und in der Beherrschung der Sinnlichkeit durch dieselbe, in dem Wachsthume zur Gottähnlichkeit, bestehe, wird so wenig ein Beweis erforderlich seyn, als darüber, daß der Staat eine Gesellschaft zur allgemeinen und gegenseitigen Erleichterung der Erfüllung dieses Berufes aller seiner Mitbürger durch die Ueber-

tragung der, die Freiheit Aller störenden, natürlichen Zwangsberechtigung und Gewalt Aller an die Obrigkeit sey.

Die Staatsgewalt, welche der Inbegriff der Rechtsgewalt aller Unterthanen ist, hat sonach die Verpflichtung auf sich, das Recht und die Freiheit eines jeden Unterthanen so weit zu schüzzen, als er selbst es im Naturzustande zu verfolgen berechtiget seyn würde, in sofern der Zweck der von ihm eingegangenen bürgerlichen Gesellschaft ihm nicht selbst die Verbindlichkeit auflegt, von seinem Rechte nachzulassen, und in so weit ein Jeder sein Recht der Staatsgewalt objectiv erkennbar machen kann. Hierdurch werden die wesentlichen Erfordernisse der Rechtspflege im Staate angegeben. Sie darf nicht den Unterthanen so viel Recht verschaffen, als ihr gut dünkt; sondern sie muß ihnen alles das Recht gewähren, das ihnen wirklich zusteht. Aber sie ist dazu nur verpflichtet, in so weit es ihr möglich ist, dieses Recht zu erkennen; denn zu unmöglichen Dingen giebt es keine Verpflichtung. Hieraus folgt, daß die Staatsgewalt ihrer Verbindlichkeit noch bei weitem kein Genüge leistet, wenn sie sich bloß darauf beschränkt, bei entstehendem Widerspruche über das Recht, zu entscheiden, was nach Rechtsgründen von ihr als Recht angesehen und

anerkannt werde; sondern daß ihre Pflicht es erheischt, alle Mittel anzuwenden, um sich selbst von dem zu unterrichten, was ihre Ueberzeugung von dem Rechte bestimmen und darauf von Einfluß seyn kann. Hieraus ist denn ersichtlich, daß eine Gerichtsordnung nach der bloßen Leitungsmethode der Verbindlichkeit der Staatsgewalt kein Genüge leisten kann; sondern daß diese, um mit sich selbst zufrieden zu seyn, bei allen vor ihr gebrachten Rechtsstreitigkeiten selbst thätig, nach der Untersuchungsmethode, verfahren muß.

Sie darf zwar Niemandem sein Recht aufdringen, ihn daher auch nicht zu Angaben zwingen, die zu seinen Gunsten sind; aber sie ist befugt und verpflichtet, ihn zu allen Angaben zu nöthigen, die das Recht seines Gegners ins Licht sezzen, und nach allem zu fragen, was die Erforschung der wahren Bewandniß des Gegenstandes betrifft, worüber sie sich selbst entscheiden soll, wenn auch der eine oder andere Theil es verabsäumt oder übersehen haben sollte, es anzuführen. Denn das Erkenntniß, die Entscheidung eines Rechtsstreites, ist nicht der endliche Zweck der Gerechtigkeitspflege; sondern es ist nur ein Mittel

zur Verwirklichung des Rechts, ein Zeugniß darüber, was der Staat als Recht, nach sorgfältiger Erwägung der Sache, anerkennt und zur Ausführung zu bringen sich selbst verpflichtet hält. Aus dieser Ursache werden auch selbst in den Fällen Erkenntnisse gegeben, wo gar kein Rechtsstreit obwaltet, sondern der Anspruch des Klägers ausdrücklich, oder stillschweigend in contumaciam, anerkannt wird.

Allein die Staatsgewalt kann und darf sich nicht damit befassen, selbst das Recht der Unterthanen auszusprechen und zu bestimmen. Der Mensch, als ein vernünftiges Wesen, kann sich keiner Oberherrschaft unterwerfen, welche unbedingt über ihn zu gebieten hätte; und da der Unterthan im Staate der Staatsgewalt in allen Stücken unterworfen ist, so würde ein Staat, dessen Oberhaupt lediglich nach seinem Gefallen regieren könnte, ein moralisches Unding seyn. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Despotismus, und einer rechtmäßigen Regierung, welche Form diese übrigens habe. Eine jede Regierung ist nur rechtmäßig unter der Voraussetzung, daß sie mit möglichster Sorgfalt nur solche Gesetze giebt, die die Vernunft aller Unterthanen billigen muß, und daß sie die Unterthanen nur in Gemäßheit eben dieser Gesetze be-

handelt. Jede Handlung, oder Erklärung, welche nicht darauf gegründet ist, ist ein Machtspruch, und kann als solcher nur zu Folge der Macht, aber nicht des Rechts, den Bürgern aufgedrungen werden. Das Recht der Unterthanen wird daher nicht durch die subjective Ansicht der Regierung, durch ihr Dafürhalten und Wohlgefallen bestimmt; sondern dadurch, daß nach den Regeln der Vernunfterkenntniß das bestehende Gesetz für den gegebnen Fall das Recht entscheidet und die Merkmale des Rechts, welche das Gesetz aufstellt, sich in dem Falle wiederfinden. Also ist es eine unverletzliche Regel:

Alles Recht im Staate muß auf objectiven Gründen, auf der logischen Unterordnung der einzelnen Fälle unter den Merkmalen des Gesetzes beruhen; aber niemalen auf der subjectiven Ansicht der Staatsbehörde.

Alles, was die freie Wirksamkeit der Vernunft stört, unterbricht, oder hindert, ist also in der Justizverwaltung verwerflich und diejenige Form der Rechtspflege die vorzüglichste, welche die ungehinderte und ruhige Beurtheilung der Vernunft am meisten sicher stellt. Aus der eben aufgefundenen Regel folgt eben die Nothwendigkeit, daß der Souverain die Rechtspflege nie selbst in einem

wohl organisirten Staate handhaben, noch auf irgend eine Weise darein eingreifen dürfe. Denn seine Entscheidung würde für die Parteien Gesetz seyn, und sie verbinden, weil jeder Befehl des Souverains für die Unterthanen verbindlich ist. Es würde nicht darauf ankommen, was wirklich Rechtens sey, und wer Recht nach dem Gesetze habe, sondern jene Entscheidung des Souverains wäre ihrer Natur nach ein Specialgesetz. Es ist mithin nothwendig, daß die höchste Staatsgewalt ihre richterliche Gewalt delegire; allein diese von ihr dazu angeordneten Justizbehörden müssen so eingerichtet seyn, daß sie allen den Pflichten genügen, welche die Staatsgewalt selbst auf sich hat, so wie es sich von selbst versteht, daß ihre Vollmacht nicht weiter gehen kann, als die Befugnisse ihres Machtgebers. Mithin muß

jeder im Staat angeordnete Richter von Amts wegen alle Mühe anwenden, die wahre Beschaffenheit dessen, worüber er Recht sprechen soll, zu erforschen; und darf seinen Ausspruch nur auf objective Gründe, nicht auf seine subjective Meinung gründen.

Zu dem Ende also muß die Staatsgewalt ihren Justizbehörden gesetzliche Bestimmungen darüber geben:

a) was sie überhaupt als Vorschriften der Vernunft] für die verschiednen Verhältnisse des Lebens anerkennt, was der Materie nach Recht seyn soll;

b) auf welche Weise der Richter zu verfahren habe, um nicht nach seiner Willkühr, sondern nach dem Willen der Gesetze, in der Ausmittelung dessen zu verfahren, wodurch seine Entscheidung bestimmt wird, mit einem Worte, um die Unterthanen vor aller und jeder Willkühr der Gerichtsbehörden, in der Ausübung ihres Amtes sicher zu stellen. Dieses formelle Recht, die Gerichtsordnung zerfällt wieder in zwei Hauptbestandtheile:

α) einmal in diejenigen Vorschriften, welche das Verfahren des Richters bei seinen Amtsverrichtungen, und was die Parteien vor Gericht zu thun haben, vorschreibt;

β) zweitens die Kategorie des Beweises, welche festsetzt, was vom Richter als wahr anerkannt werden dürfe und solle.

Denn da der Mensch nicht im Stande ist, die Wahrheit dessen, was außer ihm ist, anders zu erkennen, als auf dem historisch-sinnlichen Wege, mithin durch Erscheinungen außer ihm; und da er nicht nach subjectiver Ansicht, sondern nach objectiven Regeln entscheiden darf: so

muß die Gesetzgebung auch gesetzlich bestimmen, welche äußere Erscheinungen für den Richter die Wirkung haben sollen, daß darum von ihm etwas für wahr erklärt werden dürfe.

Auf rechtlichem Wege kann im Staate nur das als wahr angesehen werden, was das Gesetz als wahr anerkennt, nicht was der Richter für wahr hält, und es entsteht hieraus im Staate eine eigenthümliche Gattung von Wahrheit, die juridische, welche ihre besondern Kennzeichen hat, und nicht ersetzt werden kann, von irgend einer andern Gattung von Wahrheit. Nur was durch diese Kennzeichen erkennbar ist, existirt für den Richter. Unvermeidlich hiervon ist die Folge, daß im Staate summum jus summa injuria seyn kann, weil, was nicht nach Vorschrift der Gesetze wahr gemacht wird, auch nicht für wahr vor Gericht gelten darf. Allein dies ist eine natürliche Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, welche nicht allwissend ist, und bei keiner äußeren Erscheinung eine Materie ohne Form erkennen und wahrnehmen kann, mithin auch beim rechtlichen Beweise im Staate an eine Form gebunden seyn muß; aber es ist kein Vorwurf, welcher die Gesetzgebung oder die Justizverwal-

tung trifft. Nur alsdann würde diese einen gegründeten Vorwurf verdienen, wenn sie willkührliche Formen vorgeschrieben hätte, welche nicht der Natur der Sache gemäß und ihr dienlich sind, sondern den Unterthanen Lasten und Verpflichtungen auflegen, ohne den Zweck zu erfüllen, sie vor der Willkühr der Gerichte sicher zu stellen. Dies gilt natürlich von allen und jeden Formen, sie mögen den Beweis, oder sonst das Verfahren vor Gericht betreffen. Willkührliche Formen sind schon darum verwerflich, weil sie willkührlich sind; aber sie werden noch verabscheuungswürdiger, wenn man erwägt, daß alle Formen, welche nicht mit der Sache selbst übereinstimmen, die darin eingekleidet ist, nur entweder den Erfolg haben können, daß die Sache selbst durch sie unkenntlich gemacht wird und also das Recht unter der Form erliegt; oder daß sie nicht sonderlich geachtet werden und also das Recht selbst wiederum der Willkühr in die Hände gegeben wird. Es kann hiernach kein Zweifel seyn,

daß diejenige Gerichtsordnung die beste ist, welche keine andern Formen vorschreibt, als solche, wodurch die richterliche Willkühr ausgeschlossen wird, und welche selbst in diesen Formenbestimmungen sich am meisten al-

ler willkührlichen Festsetzungen möglichst enthält.

So wie der Mensch selbst seinen Körper nicht entbehren kann, ohne aufzuhören, ein erkennbares Wesen zu seyn; so kann auch das Recht nicht der Prozeßform entübrigen, wenn es sichtbar werden soll. Aber so wie der Mensch in seiner Vollkommenheit zunimmt, je mehr er sich von dem Einflusse seiner körperlichen Hülle los zu machen vermag; eben so ist auch diejenige Gerichtsordnung die bessere, welche der Form nicht mehr Einfluß gestattet, als der Zweck der Ausübung des Rechts unter Menschen, die nicht reine Vernunftwesen sind, geradezu erfordert.

Wenn überhaupt die Gesetze nicht gegen die Gebote der Vernunft verstoßen dürfen, und diese es zur Pflicht macht: Jedermann so lange für gut zu halten, bis das Gegentheil erwiesen ist; so darf auch keine Gerichtsordnung gegen diesen Grundsatz verstoßen und auf keine Weise von der Voraussetzung des Mißtrauens bei ihren Anordnungen ausgehen. Vielmehr ist es gewiß, daß Vertrauen Vertrauen erwirbt, und in der Regel diejenigen Beamten, denen Vertrauen bewiesen wird, selbst rechtfertigen werden. Umgekehrt aber läßt diese Regel auch, wie jede, Ausnahmen zu, und daß dergleichen Ausnahmen nicht die Folge haben

können, den Unterthan um sein Recht zu bringen, dies zu bedenken und dagegen Vorkehrungen zu treffen, ist die Pflicht der gesetzgebenden Staatsgewalt. Sie muß hiernach jede mögliche Uebertretung und Vernachläßigung der gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln vorauszusehen sich angelegen seyn, und solche zu verhüten suchen.

Die Vorsorge der Verhinderung möglicher Ungerechtigkeiten, nicht Mißtrauen gegen die Pfichtmäßigkeit der Beamten, ist sonach der Gesichtspunct, aus welchem in der Gerichtsordnung diejenigen Bestimmungen aufgefaßt werden müssen, welche den Zweck haben, die Parteien gegen mögliches Unrecht sicher zu stellen.

Die gesetzgeberische Klugheit macht es jedoch hierbei zur Regel: keine Controllen einzuführen, welche für die Justizverwaltung überhaupt, oder auch nur für die prozessirenden Theile lästiger und nachtheiliger sind, als das mögliche Uebel, welches dadurch verhindert werden soll. Denn wenn auch nur der erstere Nachtheil aus einer angeordneten Controlle entstünde, so würden darunter doch mittelbar alle Unterthanen, welche Rechtsangelegenheiten haben, leiden. Eine promte

und wohlfeile Justizpflege ist aber eins der größten Güter und einer der ersten Ansprüche der Unterthanen an den Staat. Sie

haben darauf ein vollkommenes Recht, weil es die Bedingung der Uebertragung der Eigenmacht Aller an den Staat ist, daß dieser durch seine Macht eben den Schutz verleihe, den von Natur ein Jeder sich selbst zu verschaffen befugt ist.

Alle Formen der Gerichtsverwaltung, welche hiergegen verstoßen, sind eben darum schon verwerflich. Dagegen gebietet aber auch die gesetzgeberische Klugheit: bei der Erfindung der Justizformen die Menschen nicht anders zu nehmen, als sie sind, und zwar als sie gewöhnlich sind. Muß man daher gleich von der Voraussetzung bei Allen ausgehen, daß sie nicht den bösen Willen haben, das Recht mit Füßen zu treten; so darf doch auch die Gesetzgebung

1) bei ihren Regeln nie außerordentliche Eigenschaften, Gesinnungen und Anlagen voraussetzen, sondern sie darf dabei überall nur das gewöhnliche Maaß annehmen; aber sie hat außerdem noch zu erwägen,

2) daß die Menschen insgesammt nur

vernünftig-sinnliche Wesen sind, daß sie außer dem vernünftigen Willen ein Begehrungsvermögen besitzen und daß dessen Vorstellungen häufig unbewußt den Vorsatz bestimmen.

Wäre dies nicht, so bedürfte es überhaupt keiner Formen, innerhalb deren Begränzung die menschliche Freiheit sich nur frei bewegen darf. Wären die Menschen schon vollkommen gut, so wäre der Staat, die ganze Justiz, alle Gesetze und die Gerichtsordnung durchaus überflüssig.

Dem zu Folge sind also alle diejenigen Fälle, wo die Wünsche des Begehrungsvermögen mit den Geboten der Vernunft in Collision kommen, von der Natur selbst als diejenigen bezeichnet, wo die Begehung eines Unrechts als leicht möglich von dem Gesetzgeber angenommen werden muß; woraus denn folgt, daß entweder dergleichen Collisionsfälle entweder ganz vermieden, oder dafür die nöthigen Controllen angeordnet werden müssen. Jenes ist offenbar das bessere; aber zuweilen, wegen des Mangels an andern Subjecten, oder wegen der Vergänglichkeit oder Geringfügigkeit der Collision selbst, weshalb eine Veränderung der Person mit noch größeren Nachtheilen verknüpft seyn würde, nicht thunlich. Allein, wenn davon irgend ein Einfluß auf die bloß in-

neren Handlungen der Erkenntniß vermögen oder der Entschließung abzusehen ist, deren Verfahren äußerlich nicht beobachtet werden kann und wofür also auch keine Controllen erdenkbar sind; so ist die gänzliche Vermeidung der Collision das einzige zuverlässige Mittel. Wenn eben dies nun der Fall bei allen Richtern in so weit ist, als sie nicht bloß äußere, formelle Handlungen vorzunehmen, sondern mit ihrem Urtheile und Beschlusse auf das Materielle der Rechtsangelegenheiten einzuwirken haben; so kann kein Bedenken statt finden, daß

1) sobald irgend eine solche Collision dargethan, oder auch nur vorausgesetzt werden kann, der Perhorrescenz des Gerichts nachgegeben und überhaupt jeder nur einigermaßen begründeten Verwerfung eines Richters (oder Zeugen) gewillfahret werden müsse;

2) daß die Gerichtsverfassung selbst für den Richter mit seiner Amtsverwaltung durchaus keine Vortheile oder Nachtheile verknüpfen müsse, z. B. Sportuliren, und daß überhaupt jede Rückwirkung seiner Geschäfts-

führung auf seinen Privatzustand verwerflich sey; endlich

3) daß die Richter durchaus unabhängig seyn müssen, von allen äußeren Einflüssen und Rücksichten, die für sie bestimmend werden könnten.

In diese Classe gehört nun ganz vorzüglich und zuerst aller Einfluß der Staatsgewalt selbst. Dieser ist um so gefährlicher, da in vielen Fällen der Staat selbst gegen einzelne Unterthanen Partei wird. Da die Souverainität eines Staats es mit sich bringt, daß alle Ausübungen derselben, mithin auch der Rechtspflege in ihm verrichtet und vollzogen werden müssen, so daß die Anrufung einer auswärtigen Autorität nicht zulässig ist; so müssen auch die Unterthanen, wenn sie mit der Staatsgewalt selbst Rechtsstreit bekommen, vor den Gerichten des Landes Recht nehmen. Soll aber diese Rechtspflege keine Farce, kein Hohn der Gerechtigkeit selbst werden; so muß auch der Unterthan die volle Ueberzeugung haben, daß die Staatsgewalt auf den Richter so wenig einzuwirken vermöge, als er selbst. Furcht und Hoffnungen bei dem Richter in Rücksicht der pflichtmäßigen Ausübung seines Amtes zu erwecken, muß deswegen ganz außer der Macht der Staatsgewalt seyn. Es genügt des-

halb noch nicht die gesetzliche Bestimmung, welche freilich unentbehrlich ist,

daß kein Richter, anders als durch Urtheil und Recht seines Amtes entlassen werden kann; auch alle Besorgniß vor indirectem Nachtheile muß aufgehoben werden.

Hieher gehört vorzüglich auch die Besorgniß, durch das Mißfallen der höheren Staatsbehörden sich den Verlust von Belohnungen, Gratificationen und Beförderung zuzuziehen. Alle Geldgratificationen sind ohnehin eine der wahren Beamtenlehre durchaus unwürdige Einrichtung; sie erregen Mißgunst, Scheelsucht und bereitwilligen Eigennutz und sind in der Hand dessen, der sie zu vertheilen hat, Mittel persönlicher Begünstigungen. Keine wohlorganisirte Staatsverwaltung sollte sie in irgend einem Zweige dulden! Einen weit größeren Einfluß, als diese Gratificationen, übt noch das Streben nach Amtsbeförderung, worin der Ehrgeiz und der Eigennutz zugleich Nahrung finden, oder wohl auch das edle Bewußtseyn größerer Würdigkeit und das schöne Verlangen nach gemeinnützlicherer Wirksamkeit. So lange die Vorgesetzten das Recht der Beförderung der Unterge-

benen in Händen haben, kann der letzteren Abhängigkeit von jenen nicht in Abrede gestellt werden. Ist es Erforderniß, daß die Gerichtspersonen unabhängig sind von dem Einflusse der Staatsgewalt, so muß auch deren Beförderung im Amte nicht von dieser abhängen, sondern lediglich durch das Gesetz bestimmt werden. Dies ist zugleich ein Mittel, den Nepotismus gänzlich zu entfernen, dieses scheußliche Ungeheuer, das allen Diensteifer, Subordination und wahre Amtsehre bis zur Wurzel erstickt und den Staat als Mittel zur Versorgung, oder gar Schwelgerei einiger Familien und deren Creaturen mißbraucht. Frankreich hat bereits in seiner Armee, Bayern in seiner Gensdarmerie und in der Justizpartie den Anfang gemacht, die Anstellung und das Aufrücken der Beamten durch das Gesetz zu bestimmen. Es giebt mancherlei Rücksichten, wornach dies geschehen kann, z. B. Auszeichnung bei den Staatsprüfungen, Erfahrung im Dienstalter, Wahl der Behörden, aus welche oder in welche aufgerückt werden soll rc.; und es scheint zweckmäßig, sie alle mit einander zu verbinden, um nach und nach die Vortheile Aller zu genießen. Das unzuverläßigste von allen aber ist unstreitig die Gunst des Departementschefs und für die Justiz besonders das schädlichste

weil es diesem Mäcenaten eine mittelbare Einwirkung in allen Gerichtshöfen verschafft.

Daß nicht bloß die Person der Richter frei von allem Einflusse seyn müsse, sondern auch, und noch weit mehr, die Sachen selbst, die vor ihnen verhandelt werden; versteht sich von selbst. Eine Instizverwaltung, in welcher das Ministerium materialiter in die Rechtssachen eingreifen und den Gerichten befehlen darf, was sie thun oder lassen sollen, führt nur noch den Namen derselben; die Sache ist eben dadurch aufgehoben. Das Justizministerium ist, und kann seiner Bestimmung nach, keine richterliche Autorität seyn und darf sich deshalb auch in die Rechtspflege auf keine Weise mischen. Es ist, als Ministerium, die höchste Verwaltungsbehörde für die Justizpartie und der Rechtsconsulent des Regenten in denjenigen Rechtssachen, die dessen Bestätigung untergelegt werden müssen. Vor das Justizministerium gehören daher alle Organisationssachen, die Bestätigung der Anstellung der examinirten Candidaten zu Richterposten, das ganze Etatswesen, die Aufsicht auf die formelle Geschäftsführung der oberen Gerichte insbesondere, und der Justizbehörden überhaupt, die Suspension der zur Untersuchung zu ziehenden Justizofficianten, die Initiative der Gesetzgebung und au-

tentischen Auslegung, der Vortrag aller Justizsachen, die in den Staatsrath gehören, die Bestätigung, aller Criminalstrafen von einer gewissen Höhe, wobei es kaum einer Erwähnung bedarf, daß das Bestätigungsrecht wohl die Befugniß zur Herabsetzung, aber nicht zur Verschärfung der erkannten Strafe in sich schließt. Dagegen ist die Belehrung und Zurechtweisung der Justizhöfe gar nicht zum Ressort des Ministerii zu rechnen, oder sollte doch höchstens nur in der Art statt finden dürfen, daß die Sache dadurch nochmals zur collegialischen Erwägung verwiesen würde.

Noch viel weniger, als das Justizministerium, darf irgend ein andres Ministerium den Landesjustizbehörden Vorschriften geben können, und damit die letzteren mit jenen in gar keiner Geschäftsverbindung stehen; so müssen den Justizbehörden keine Geschäfte aufgelegt werden, die zur Rechtspflege gar nicht gehören, z. B. die Verwaltung der Sporteln, die viel einfacher mittelst des Stempels erhoben werden könnten, oder der Erbschaftsstempeltabellen, die eben so bequem bei den Regierungen geführt werden können. Dagegen kann es nicht unzweckmäßig genannt werden, wenn die Justizbehörden die Verwaltung solcher

Angelegenheiten behalten, welche entweder unmittelbar zur Justizverwaltung gehören, wie die Leitung der Execution das Depositalwesen und die Aufsicht auf die Untergerichte, oder deren Bearbeitung nicht ohne umfassende Rechtskenntnisse geschehen kann, wie das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, obgleich diese beide dem Zwecke nach eigentlich zum Departement des Innern gehören. Die Leitung der Execution muß den Justizbehörden verbleiben, weil sie eigentlich der Zweck ist, um dessentwillen die Staatsgewalt gegen den bösen Schuldner in Anspruch genommen wird, und weil auch bei der Executionsvollstreckung noch über den Sinn des Erkenntnisses, Einwendungen des Exequendi und Interventionen Streitigkeiten vorkommen, die nur von der Justiz entschieden werden können. Aber es ist darum nicht nöthig, daß sie, ohne den Eintritt solcher Streitigkeiten, sich selbst mit der Ausführung der Execution befasse. Es ist nur erforderlich, daß sie den Executionsbefehl ausfertige und es dem Executionssucher überlasse, zu dessen Vollstreckung einen der angestellten Executoren aufzufordern, welche dabei nach einer gemessenen Executionsordnung zu verfahren verpflichtet sind. Eben so wenig braucht die Justiz mit der Insinuation der Citationen behelliget zu werden.

Wenn sie die Vorladungen ausgefertiget hat, ist es die Sache des Extrahenten, solche durch einen Notar zu insinuiren und dessen Bescheinigung darüber beizubringen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich schon, daß, wenn gleich die Gerichtshöfe und ihre Mitglieder frei seyn müssen von allem Einflusse der Staatsgewalt, so lange sie in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verfahren, sie doch der genauen Aufsicht derselben in so weit unterworfen seyn müssen, um sie für die Ueberschreitung ihrer Befugnisse verantwortlich zu machen. Diese Verantwortlichkeit muß in eben dem Grade strenger seyn, als die sonst statt findende Unabhängigkeit groß ist.

Was nun die Controllen anlangt, welche die Gerichtsordnung einführen kann und muß, so können solche theils sachliche, theils persönliche seyn. Da aber keine von beiden in bloß willkührliche Formalitäten ausarten sollen, so kann die einzige sachliche Controlle darin bestehen, daß

alle Verhandlungen, welche auf die Bestimmung des Richters den allermindesten Einfluß haben können, durch die Schrift, vor der Vergänglichkeit, Vergessenheit oder Ableug-

nung sicher gestellt und zwar sogleich, als sie verhandelt worden und noch in frischem Andenken sind.

Die Aufbewahrung dieser Acten so lange, als noch von irgend einer Prüfung des richterlichen Verfahrens die Rede seyn kann, ist damit zusammenhängend. Jede Ausnahme von der eben erwähnten Regel ist augenscheinlich ein Mangel, da die Regel selbst durchaus nichts Willkührliches enthält. Ein wesentliches Erforderniß aber ist, daß alle gerichtliche Acten von zwei vereideten Gerichtspersonen verhandelt, mithin die im Preußischen abgeschafften Actuarien und Protocollführer wieder eingeführt werden. Denn die Metaphysik des Rechts zeigt, wie tief begründet das Axiom ist, daß wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen dazu gehören, einen Beweis zu führen. Die Unterschrift der Partei kann den einen Zeugen nicht ersetzen, sobald nicht bloß die Rede davon ist, daß ein Act geschehen sey, sondern sobald auch der Inhalt des Protocolles gegen die Partei zeugen soll. Es kommt hinzu, daß gerade das laute Dictiren des Protocolles, nach aller Erfahrung, das sicherste Mittel ist, die Parteien mit dem Inhalte desselben völlig bekannt zu machen und Mißverständnisse zu verhüten, welche bei dem oft allzuflüchtigen Vorlesen des

Protocolles leichter übersehen werden. Es muß also Regel seyn, daß

jedes gerichtliche Protocoll einem verpflichteten Actuar durch den Richter in Gegenwart der Partei in die Feder dictirt werden müsse,

ausgenommen, wenn es bloße Registraturen einer gerichtlichen Expedition, z. B. der Publication, Siegelung rc. sind, oder wenn bloß mit Justizcommissarien verhandelt wird, welche selbst vereidete Sachverständige sind. Diese Einführung der Protocollführer kann um so leichter geschehen, da das ganze Secretariat füglich erspart werden kann. Denn so viel möglich können gedruckte Formulare vom Decernenten selbst ausgefüllt werden; alle andre Verfügungen ergehen bloß durch Abschrift des Decrets, mit Ausnahme der Erlasse an auswärtige Behörden, deren Expedition sogleich im Decrete geschehen kann.

Man könnte als eine Real-Controlle auch noch die Nothwendigkeit

der collegialischen Einrichtung aller Gerichtsbehörden, und der collegialischen Abstimmung über ihre Verfügungen

ansehen. Allein diese Einrichtung gründet sich zunächst nicht sowohl auf die moralische Schwäche

der Menschen, als auf ihre intellectuelle, um derentwillen es von großem Nutzen ist, wenn bei allen Sachen, wo ein Vernunft-Schluß erst durch mehrere Mittelglieder durchgeführt werden muß, sich Mehrere mit einander berathen, einander auf die anzuwendenden Mittelglieder, und auf die in der Schlußfolge begangnen Fehler aufmerksam machen. Soll aber eben dieser Endzweck erreicht werden, so müssen auch, wie leicht zu begreifen, die Mitglieder eines solchen Collegii einander

an äußeren und innern Qualitäten möglichst gleich seyn,

an Beruf, an Sachkenntniß, am Range und an Einfluß, damit keines dem andren vorgreifen könne, und keines seine Meinung vor dem andren ehrerbietig zurückhalte, sondern eine völlig freie gegenseitige Berathung statt finde. Von dieser Gleichheit muß selbst der Präsident in der Session keine Ausnahme machen, so weit die Fortstellung des formellen Geschäftsganges solches irgend gestattet, und eine Gerichtsordnung ist in der Maaße tadelnswerther,

je mehr sie ausschließlich in die Hände des Präsidenten legt und ihm einen vorzüglichen Einfluß auf die Sachen gestattet.

Die persönlichen Controllen, welche der Gang

des Prozeßverfahrens selbst an die Hand giebt, sind nun entweder die Gerichtspersonen unter einander selbst, und die Parteien oder deren Anwälde.

Wenn die Gerichtsordnung die bei jedem Prozesse vorkommenden Geschäfte so vertheilt, daß immer ein Richter, ohne eigne Pflichtverletzung, die Nachläßigkeit oder Untreue einer andren Gerichtsperson nicht übersehen kann und der angerichtete Schade wieder aufgehoben werden muß; wenn sie ferner mehrere Gerichtspersonen nöthiget, sich ganz genau mit der Sache, zur Vermeidung principaler Verantwortlichkeit bekannt zu machen; und wenn sie endlich eine jede dieser Gerichtspersonen in die Lage versetzt, bei seinen Verrichtungen zwar seiner eignen Ansicht zu folgen, aber diese im Streite mit der Ansicht der übrigen Mitarbeiter der Entscheidung des Collegii zu unterwerfen, vor welchem ein jeder von ihnen seine Meinung durch die Entwickelung aller dafür sprechenden Gründe zu vertheidigen nicht umhin kann: so hat die Gerichtsordnung dem oben schon aufgefundenen Grundsatze, daß zwar jede mögliche Gesetzwidrigkeit vorher bedacht, aber doch niemalen dabei von der Voraussetzung absichtlicher Pflichtwidrigkeit der Beamten ausgegangen werden dürfe, ein vollkommnes Genüge geleistet.

Dagegen würde eine Gerichtsordnung ihre Absicht ganz verfehlen, welche das gesammte Gericht zum Controlleur jedes einzelnen Mitgliedes ohne alle principale Verantwortlichkeit bestellen wollte. Denn weil keiner in diesem Falle eine besondre Verpflichtung erhält, vielmehr jeder sich auf alle Uebrigen verlassen kann; so werden nach und nach Alle an Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit gewöhnt, die aber ungeahndet bleiben muß, weil Niemand auszumitteln ist, dem ein Verschulden hauptsächlich vorgeworfen werden könnte. Ueberdem erfordert die Oeconomie, die einzelnen Arbeiten immer so zu vertheilen, daß dadurch jedes Mitglied des Gerichtshofes vollauf beschäftiget wird, aber niemalen einen bloß müssigen Zuschauer abgeben kann. Denn sobald Mehrere zu der Arbeit verwendet werden, welche füglich von Einem verrichtet werden kann; so wird die Zeit der übrigen verschwendet. Und da Alle zusammen nur über ein gewisses Maaß von Zeit zu verfügen haben, so ist es mathematisch gewiß, daß sie insgesammt weniger vor sich bringen können, wenn jede Arbeit von ihnen insgesammt verrichtet werden muß, als wenn sie die einzelnen Arbeiten unter sich vertheilen können. Mithin müssen die sämmtlichen anhängigen Rechtssachen nothwendig nach eben dem Verhältnisse langsa-

mer abgethan werden, als unnütze Zeit verschwendet wird; und die Justizverwaltung muß in demselben Verhältnisse auch den Parteien, oder dem ganzen Lande kostbarer werden, da alle Richter und Anwälde zu leben haben müssen. Also

dergestaltige Eintheilung der Hauptgeschäfte des gerichtlichen Verfahrens, daß jede Gerichtsperson ihre Handlungen der Aufsicht einer andern unterlegen, und dafür hauptsächlich verantwortlich seyn muß, dagegen alle materiellen Entscheidungen nur das Ergebniß collegialischer Berathungen seyn dürfen,

ist offenbar der zweckmäßigste Geschäftsgang. Die Haupttheile eines jeden Prozeßverfahrens müssen immer in der Leitung des formellen Verfahrens, in der Vernehmung der Parteien und Zeugen, und in der Untersuchung und Auffindung der Entscheidungsgründe bestehen. Daraus ergiebt sich, daß die Vertheilung der Arbeiten an einen Decernenten, Deputirten und Referenten die natürlichste seyn müsse. Daß der Decernent alle von ihm zu erlassenden Verfügungen, auch wenn solche ganz formell sind, dem Collegio erst vortragen müsse, scheint ganz überflüssig. Die Sitzun-

gen werden dadurch nur mit unbedeutenden Vorträgen überladen und die Aufmerksamkeit der Mitglieder geschwächt und zerstreut. Es scheint vorzüglicher, dem Decernenten die Leitung der ihm zugeschriebnen Rechtssachen unter eigener Verantwortung selbstständig zu übertragen und ihn nur zum Vortrage

1) der Bescheide auf die Klage und auf den Statum controversiae zu verpflichten;

2) bei allen Gegenständen, wobei unter den Parteien selbst, oder überhaupt, die rechtliche Zulässigkeit einer Verfügung streitig ist;

3) bei allen Gegenvorstellungen gegen erlaßne Verfügungen;

4) überall wo der Decernent selbst den Vortrag für gut findet;

5) bei allen materiellen Entscheidungen in Vormundschafts-, Hypotheken-, Concours- und Administrationssachen, so wie den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche letztere nur bei Testamenten und solchen Geschäften, deren Bestätigung eine richterliche Prüfung voraussetzt, von den Gerichtshöfen expedirt, sonst aber durchgängig an die Notarien gewiesen werden sollten. Nur müssen die Notarien nie zugleich Justizcommissarien seyn.

Ein wesentlicher Vorzug einer Gerichtsordnung ist es unleugbar, wenn sie eine sorgfältige Prüfung der Klage, als der Grundlage des ganzen Prozesses, zur Pflicht macht und verordnet, daß zur Vervollständigung mangelhafter Klagen die nöthigen Anweisungen erlassen, offenbar unstatthafte aber sogleich ganz abgewiesen werden müssen. Denn wenn die richterliche Pflicht es mit sich bringt, ungegründete Ansprüche zurückzuweisen, so ist nicht abzusehen, warum diese Befugniß nicht eben so gut beim Anfange, als beim Ende des Prozesses wirksam seyn solle. Der friedfertige Bürger hat das Recht, von der Staatsgewalt zu begehren, daß sie seinen Frieden sichere und ihn nicht in die Unruhe eines Prozesses verwickeln lasse, dafern nicht ein begründeter Rechtsanspruch an ihn vorgebracht wird. Wohl aber ist zu wünschen, daß dergleichen abweisende Verfügungen als förmliche Bescheide mit Gründen ertheilt werden, was auch von den Verfügungen auf den Statum controversiae gilt. Denn in diesen wird in der Regel eine materielle Entscheidung von Incidentpuncten ertheilt, welche für den Gang des Prozesses bestimmend ist; und es wird daher zweckmäßig seyn, durch die Form der Bescheidung selbst eine Gewehr der sorgfältigen Erwägung zu

geben. Dagegen verdient unstreitig auch diejenige Gerichtsordnung den Vorzug,

welche nicht aus den Incidentpuncten besondre Prozesse machen läßt, sondern dieselben vorläufig bestimmt, und definitiv darüber zugleich mit dem Haupterkenntnisse entscheiden läßt.

Denn dergleichen Incidentpuncte sind immer nur Mittel für den Zweck; und es ist widernatürlich, die Mittel wie den Hauptzweck zu behandeln und darüber den letzteren selbst eine Zeit lang aus den Augen zu verlieren.

Wenn es nicht bestritten werden kann, daß es einem Manne, der die Angaben der Parteien ruhig anhört, und, möglichst mit ihren eignen Worten, zu Papiere bringen läßt, vollständig gelingen muß, daraus hiernächst eine genaue Uebersicht ihrer Vorträge in der Art wieder zu geben, daß dasjenige, worin sie einig sind, sogleich zusammen gefaßt wird, dagegen die noch streitig gebliebenen Puncte sämmtlich aufgeführt werden (Status caussae et controversiae); so würde es offenbar eine unverantwortliche Zeitversplitterung seyn, bei diesem Geschäfte, mehrere Richter zuzuziehen. Hierzu kommt, daß alle Menschen, die nicht als Sachverständige genau wissen, wor-

auf es ankommt, ihre Erzählungen viel breiter machen, als nöthig wäre und erst darüber bedeutet werden müssen, die unnützen Einmischungen wegzulassen. Der Deputirte des Gerichts muß freilich Alles anhören, auf Verlangen sogar niederschreiben, wenn die Partei sich von ihm nicht bedeuten lassen will, daß es irrelevant sey; aber welche kostbare Zeit wird vergeudet, wenn alle Mitglieder eines Gerichtshofes darauf dieselbe Zeit verwenden sollen! Dafür, daß dieselben Alles, was die Parteien als zur Sache gehörig zu den Acten haben gebracht wissen wollen, getreulich in einer klaren Uebersicht wieder erfahren, ist hinlänglich durch den Statum caussae et controversiae gesorgt, der den Parteien mitgetheilt und von ihnen entweder genehmiget, oder mit ihren Erinnerungen begleitet seyn muß, und es ist keine sinnreichere und zweckmäßigere Operation zu erdenken, als eben dieser Status caussae et controversiae, durch welchen mit Uebereinstimmung der Parteien der ganze Rechtsstreit auf genau bestimmte Puncte fixirt wird. Selbst die, nach der Ansicht des Deputirten, irrelevanten Puncte werden in demselben aufgeführt und erst das Collegium, welches dadurch eine gedrängte Uebersicht der ganzen Sache erhält, entscheidet darüber, worauf es bei derselben ferner ankömmt

und was noch einer näheren Ausmittelung bedarf.

Eben dieser Status caussae et controversiae, und die darauf erlaßne Bescheidung ist denn natürlich auch die wesentliche Grundlage desjenigen Actenauszuges, welchen der Referent dem Collegio vorlegen muß, wenn dasselbe ein definitives Urtheil in der Sache fällen soll. Den Vortrag von den Parteien selbst, oder ihren Anwälden dem Collegio auch noch bei dieser Gelegenheit machen zu lassen, würde eben dieselben Nachtheile haben, die vorhin bei der Instruction der Sache davon nachgewiesen worden sind; aber gar keinen wesentlichen Nutzen. Denn der ganze Zweck dieses Vortrages könnte der seyn, sich zu vergewissern, daß alle Mitglieder des Collegii von allen Umständen unterrichtet werden, worauf die Entscheidung der Sache beruht. Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses durch den einfachen Vortrag eines parteilosen Sachverständigen weit angemessner geschehen kann, als wenn die Aufmerksamkeit der Richter durch die widersprechenden, auf Schrauben gestellten und mit Declamationen und andern Allotrien untermengten Vorträge der Parteien zerstreut wird. Daß der Actenauszug mit den Acten selbst übereinstimme und vollständig sey, dafür kann die

Gerichtsordnung hinlängliche Sicherheit geben, indem

1) bestimmt wird, daß dabei der Status causae et controversiae zum Grunde gelegt, auch die Folia der Acten, woher Beweisstellen entnommen worden sind, angezogen werden müssen;

2) daß der Präsident beim Vortrage die Acten vor sich habe und die angezogenen Stellen nachschlage und nachsehe;

3) daß beim Vortrage der Decernent und Deputirte gegenwärtig sind, denen die Sache genau bekannt ist;

4) daß bei allen verwickelten Sachen zwei Referenten bestellt werden; endlich daß

5) der vorgetragene Actenauszug, mit der Unterschrift des Re- und Correferenten, zu den Acten geheftet und in die Erkenntnißgründe allemal aufgenommen werden muß.

Es sind aber nicht bloß die Thatsachen, worauf es bei der Entscheidung eines Rechtsstreites ankommt, sondern eben so häufig ist der Rechtspunct selbst streitig. Denn es ist oft sehr zwei-

felhaft, zu welcher Art von Rechtsgeschäften das in Rede stehende zu rechnen sey, und welche Gesetze darauf anzuwenden sind? Es tritt aber auch nicht selten der Fall ein, daß die bestehenden Gesetze selbst dunkel, zweideutig oder mangelhaft sind, und daß erst nach den Regeln der Hermeneutik, oder nach der Analogie oder dem Naturrechte ausgemittelt werden muß, was Rechtens ist. Nur ein Unverständiger könnte verlangen, daß es anders seyn solle, weil übermenschliche Kräfte dazu gehören würden, alles Mögliche vorherzusehen und ohne Unvollkommenheit zu bestimmen. Die Gerichtsordnung muß daher

dafür sorgen, daß so wie die Thatsachen, so auch das streitige Recht, von den Anwälden und vom Richter sorgfältig und mit Benutzung aller Rechtskenntnisse erwogen werde;

und dies ist in der Regel der bei weitem mühsamere Theil der Arbeit des Referenten und erfordert eine sehr sorgfältige Vorbereitung, um dem Collegio theils die Gründe, womit jede Partei ihre Behauptung unterstützt, anzuzeigen, theils eing erechtfertigtes Gutachten vorzulegen. Eine Uebereilung und Abschneidung dieser so nöthigen Vorbereitung durch die Form des Prozesses, würde ein großer Fehler der Gerichtsordnung seyn.

Die gebornen Controlleurs der Gerichtspersonen aber sind die Parteien selbst, und ihre Anwälde, vermöge ihres eigenen Interesse, woraus denn sich die Regel für die Gerichtsordnung abnehmen läßt, daß

1) keine Verhandlung in den Acten gegen sie etwas beweise, die nicht von ihnen vollzogen, oder von einem unverwerflichen Zeugen dahin beglaubige ist, daß die Unterschrift ohne Grund verweigert worden;

2) daß der Inhalt der ganzen Acten ein Gemeingut der Parteien ist und sie davon jeden rechtmäßigen Gebrauch machen können, (wovon bei den Erkenntnißgründen 3ter Instanz eine Ausnahme zu machen, kein hinreichender Grund statt finden kann;) endlich

3) daß sie ihre Beschwerden gegen das richterliche Verfahren, ohne irgend eine Schwierigkeit, anbringen können, jedoch auch ohne dadurch den Gang der Sache aufzuhalten.

Von dieser letztern Regel darf nur eine einzige Ausnahme, bei der Appellation gegen das Definitiverkenntniß, zugelassen werden, weil diese nicht sowohl eine Beschwerde gegen das richter-

liche Verfahren, als gegen sein Urtheil enthält und auf eine Prüfung der Gründe desselben hinaus läuft. Eben hieraus erhellet die Nothwendigkeit

der allgemeinen Zulässigkeit der Appellation in allen Sachen.

Es ist wirklich eine Ungerechtigkeit, wenn hierin nach der Höhe des streitigen Gegenstandes ein Unterschied gemacht wird. Der Werth einer Sache ist allemal etwas Relatives und kann keine absolute Ursache von Unterscheidungen vor dem Rechte seyn. Der Arme trägt im Staate mit dem Reichen nur darum gleiche persönliche Lasten, um wenigstens vor Gericht gleichen Schutz zu genießen, und er hat ein Recht, die Staatsgewalt zu verabscheuen, welche seine streitigen 10 Rthlr. mit geringschätzigeren Augen betrachtet, als die 1000 Rthlr. des Reichen. Umgekehrt aber dürfen frivole Appellationen so wenig, als ungegründete Klagen zugelassen werden; allein das Urtheil über die Zulässigkeit derselben kann nicht dem Richter zustehen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, sondern muß von dem Appellationsrichter ausgesprochen werden. Der gemeine Prozeß, welcher

zwar in allen Sachen die Appellation zuläßt, aber die Einsendung dersel-

ben mit den Acten an den Appellationsrichter zur Entscheidung über die Annahme derselben anbefiehlt, verdient beibehalten zu werden.

Daß der Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel in appellatorio noch statt gegeben werden, eben darum aber auch eine dritte Instanz zulässig seyn müsse, hat der verstorbene verehrte Klein in der Berl. Monatsschrift März 1808 so bündig bewiesen, daß es ein eitles Beginnen seyn würde, dabei länger zu verweilen. Allein, daß die Revision gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse noch effectum suspensivum habe, scheint doch zuviel nachgegeben; wenigstens sollte Deposition oder Caution gefordert werden können.

Mit den Parteien selbst haben deren Anwälde gleichen Beruf zur Controllirung des Richters, und sind dazu noch geschickter, als in der Regel jene, weil sie Sachverständige sind. Aber die Anwälde dürfen darum noch nicht, als mit ihren Machtgebern eine Person vorstellend, angesehen werden. Diese ganze Einheit ist eine Fiction, ein Product der Phantasie, und die Vernunft darf sich von jener nicht berücken lassen. Die Römer haben ihre Consequenz wohl so weit getrieben, aus rechtlichen Fictionen und Präsumtionen Fol-

gerungen zu ziehen, die am Ende zur Ungerechtigkeit geführt haben. Vor einer solchen Consequenz bewahre uns jedoch der Himmel! Die Vernunft muß das Wesen und den Zweck der Prozeßvollmacht auffassen und darauf die Gesetze gründen, aber auf keine Fictionen. Der Mandatar soll die Stelle seines Mandanten vor dem Richter vertreten und der letztere muß also Alles gut heißen, was jener seiner Vollmacht gemäß thut. Ueber die Vollmacht hinaus giebt es keine Vertretung; und die Gesetze müssen sich wohl hüten, Vollmachtsformulare vorzuschreiben, wodurch die Parteien den Mandatarien in die Hände gegeben, und die letzteren zu Herren des ihnen aufgetragenen Prozesses gemacht werden, ohne zugleich Herren der Sache zu seyn, die darin verhandelt wird. Hierin ist die Verschiedenheit der Person und des Interesse der Clienten und ihrer Patrone ausgesprochen. Beides kann niemalen ein und dasselbe seyn. Dem Clienten ist es nur darum zu thun, sein Recht zu erstreiten und bald zu erstreiten; dies Interesse theilt der Sachwalter zwar im allgemeinen, aber doch nur als Mittel für seinen Hauptzweck, in sofern es seinen Ruf und seine Praxis vermehrt. Allein sein Hauptinteresse bleibt immer sein Verdienst an seiner Praxis, und dieses kann im einzelnen mit

dem Interesse der Parteien nur allzuoft in Collision gerathen. Dies ist der Fall bei allen Advocaten, die das Bewußtseyn haben, daß sie es doch nie zu einer ausgezeichneten Praxis bringen werden, mithin bei der Mehrzahl, und welche den Sperling in der Hand der Nachtigal vorziehen, welche sie erst fangen sollen. Allemal aber ist es bei der Einlegung von Rechtsmitteln der Fall, daß die Sachwalter dabei nur gewinnen können, wenn gleich ihre Clienten dabei gewiß verlieren. Umgekehrt ist es hart, die Parteien auch alsdann für die Versäumnisse ihrer Sachwalter büßen zu lassen, wenn ihnen alle Möglichkeit zu deren Controllirung abgeschnitten, der Verlust unersetzlich und am Bevollmächtigten gar nicht zu erholen ist. Endlich bringt das eigne Interesse der Advocaten oder Justizcommissarien, (daß beide sich nicht bloß dem Namen, sondern der Sache nach gar sehr unterscheiden, ist von einem ehemaligen Advocaten ganz vortrefflich ausgeführt in Matthis Monatsschrift II. S. 383) es mit sich, daß, um viele Prozesse und dadurch Ruf zu gewinnen, sie selbst sich allzuleicht bewegen lassen, ihre Clienten zur Unwahrheit und zu Chicanen zu verleiten. Die Erfahrung hat seit dem 12ten Jahrhundert her bewiesen, daß der, in seiner Grundanlage sehr verständige, gemeine Prozeß le-

diglich dadurch so verhunzt worden ist, daß die Advocaten das Verfahren dirigirten, vom Richter nicht genug beaufsichtiget wurden und ihr eignes Interesse mehr bedachten, als das ihrer Clienten. Selbst die besseren unter ihnen vermochten es nicht gegen den Strom zu schwimmen, sondern mußten unter den Wölfen heulen. König Friedrich der Einzige glaubte der Sache dadurch zu helfen, daß er ins entgegengesetzte Extrem ging und aus den Advocaten Assistenzräthe machte, welche gar kein eignes Interesse bei den Sachen haben, sondern aus bloßer Amtspflicht die Gerechtsame der Parteien wahrnehmen sollten. Allein ein so unnatürliches Verhältniß konnte in der Erfahrung nicht die Probe bestehen. Wer das einseitige Interesse einer Partei eben so wahrnehmen soll, wie es die Partei mit Sachkenntniß selbst besorgt haben würde, muß an jenem Interesse nothwendig Theil nehmen; aber er darf sich so wenig, als die Partei selbst, dabei unerlaubter Mittel bedienen. Die Gerichtsordnung wird demnach wohl thun:

1) das Interesse der Sachwalter nicht von dem Interesse der Parteien zu trennen; jedoch

2) die Belohnung jener nicht nach allen einzelnen Arbeiten zu bestimmen, son-

dern nur diejenigen Arbeiten besonders zu taxiren, deren Anfertigung einen besondren Kraftaufwand fordert, dagegen sonst das Potrocinium in folle honoriren zu lassen;

3) die Sachwalter zu verpflichten, sich genau an die Erklärungen ihrer Clienten zu halten und deren besondre Anweisung zu allen entscheidenden Schritten, besonders zu allen Rechtsmitteln einzuholen;

4) dieselben durch die Vergleichung ihrer Manualacten und überhaupt durch den Richter genau controlliren zu lassen; im übrigen aber

5) sie beim Prozesse eben so anzusehen und mit ihnen zu verfahren, wie mit den Parteien, deren Stelle sie vertreten;

6) jedoch die Versäumniß von Fatalien den Clienten nur dann anzurechnen, wenn diese entweder selbst daran Schuld sind, oder doch ihre Mandatarien controlliren konnten; außerdem die letzteren nur durch Ordnungsstrafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Außer diesen Controllen, welche bisher durchgegangen worden sind, hat man in neueren Zeiten geglaubt, noch ein allgemeines und durchgreifendes Aufsichtsmittel darin entdeckt zu haben, daß man die Gerichtshöfe ihre hauptsächlichsten Verhandlungen vor den Augen des Publicums vornehmen lasse. Den unzähligen Augen des Volkes könne nichts entgehen, meint man, und die Richter würden aus Scheu vor der öffentlichen Meinung sich vor jedem Unrecht hüten.

Ganz unleugbar ist die Oeffentlichkeit das Palladium der Freiheit und des Rechts. Wo sie herrscht, muß die Gewalt fliehen und jede Finsterniß vor ihrem Lichte verschwinden. Darum, wer es mit seinen Brüdern gut meint, der schreie nach Oeffentlichkeit, und ehre sie, wo sie zu Hause ist! Aber Oeffentlichkeit und Schaubarkeit (Ostentation) ist nicht einerlei; sie sind so weit von einander verschieden, als die Freiheit es zu Paris war unter Heinrich dem 4ten und unter Napoleon, als es der preußische und französische Prozeß sind. Der Mensch, wenn er der Natur untreu wird, verirrt sich immer. Die Natur schafft überall im Stillen, unbemerkbar und ohne Geräusch; kein Mensch sieht das Gras keimen und das Blatt wachsen. Aber was sie hervorgebracht hat, das läßt sie Jedermann schauen und

verbirgt es nirgends. So soll auch der Mensch wirken im Stillen, und nur an den Früchten seiner Handlungen den Geist erkennen lassen, der sie erzeugt hat. So sollte insonderheit auch der Staat immer handeln. Alles, was er irgend durch seine Behörden für seinen Zweck unternimmt, muß geheim seyn, so lange daran gearbeitet und geschaffen wird; aber was dadurch hervorgebracht worden ist, das seinen Bürgern zu verheelen, giebt es keinen Vorwand. Unverstand oder ein böses Gewissen können die Macht benutzen, einen solchen geltend zu machen; aber sie können der Vernunft nie weiß machen, daß dahinter etwas anders stecke, als jene selbst. Auch bei der Justizverwaltung dürfen Geheimnisse nur statt finden, so lange die Justiz beschäftiget ist, ihr Werk zu vollbringen; aber das vollbrachte Werk ist öffentlich, und darf der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Sobald die Gerichte irgend einen Act vollbracht haben, ist Jedermann, den der Inhalt betrifft, berechtiget, ihn aller Welt vor Augen zu legen, und um dies bequemer zu können, denselben durch den Druck bekannt zu machen. Dies wirkt unvermeidlich auf die öffentliche Meinung, und was vermöchte der öffentlichen Meinung zu widerstehen? Der durch den Druck verewigte und

unveränderlich gemachte Buchstabe verkündet es laut und getreu, was die Richter des Landes gethan; jeder Sachverständige kann es mit Muße prüfen und mit Ruhe erwägen und das übereinstimmende Urtheil geachteter Kenner wird die öffentliche Meinung begründen. Dieser, in der That allmächtigen Controlle darf auch die Justiz nicht entzogen werden; sie muß sich ihr unterwerfen. Aber dies ist es nicht, was man verlangt hat in der Anforderung öffentlicher Justiz; man will, daß dieselbe, naturwidrig, ihre Handlungen selbst vor den Augen der Leute vollbringe. Warum und mit welchem Rechte? Dadurch, daß der Unterthan seine Rechtssache vor das Tribunal des Staats bringen muß, folgt für ihn noch nicht die allermindeste Verbindlichkeit, seine Privatangelegenheiten, seine Sorgen, seinen Verdruß zu einem öffentlichen Schauspiele zu machen, um seinen Mitbürgern schauen zu lassen, was sie erwarten können, wenn auch sie zum Tribunal ihre Zuflucht nehmen müssen. Aber auch kein einziger Bürger hat ein Recht, vom Staate darüber einen Beweis zu verlangen, daß er seine eignen Gesetze erfülle. Dies Vertrauen darf der Staat von seinen Unterthanen fordern, weil auch er eine moralische Person ist; und wenn seine Gesetze und Einrichtungen nur gut sind, so wird und muß

jeder Bürger voraussetzen, daß sie auch im Einzelnen befolgt werden. Im Gegentheil weiß jeder Menschenkenner, daß: je mehr Ostentation, je weniger Sache steckt dahinter, et qui s'excuse, s'accuse! Doch lassen wir das, und untersuchen einmal näher, welchen wirklichen Nutzen diese öffentlichen Gerichtssessionen haben, vorausgesetzt, daß die Plätze der Zuschauer besetzt sind. Wie viele unter diesen sind es denn, die irgend ein gültiges, gewichtiges und entscheidendes Urtheil fällen können? Die Mehrzahl können nur Leute seyn, deren Geschäfte ihnen Zeit genug übrig lassen, ihre Neugierde in den Gerichtssälen zu befriedigen oder ihrer Langeweile daselbst zu entlaufen. Der Geschäftsmann, der emsige Bürger, der rechtschaffene Gewerbsmann, der treue Beamte, der fleißige Gelehrte wird nur sehr selten, und bei ganz besonderer Veranlassung da zu sehen seyn. Der Präsident gebietet Stille und die Advocaten beginnen ihren Sermon. Vom Rechte verstehen die Zuhörer wenig; aber jener gebückte Alte rührt sie, jenes schöne Weib in Thränen erweckt ihre Theilnahme, und der Advocat, welcher die schönste Rede gehalten hat, muß nach ihrem Gefühle Recht haben. Jetzt entfernen sich die Richter zur Abfassung des Urtheils. Man wettet, daß derjenige Recht bekommen

werde, für den die erregte Empfindung spricht; man ist begierig auf den Ausspruch des Gerichts. Das Urtheil wird eröffnet! es entscheidet nach der Erwartung der Zuschauer, und ein lautes Jauchzen begleitet es; oder es täuscht die Erwartung, und betrübt und mürrisch verlassen die Zuschauer ihre Sitze. Sie gehen heim mit eben dem Gefühle, wie aus dem Schauspielhause, je nachdem sie ein Lustspiel, oder ein Trauerspiel gesehen haben. Denn nur um dies zu sehen, waren sie ja, der großen Mehrzahl nach, hingegangen; nicht um das Recht zu erlernen, oder zu erfahren, das sie um so weniger beurtheilen können, da sie die Entscheidungsgründe bei Criminalsachen gar nicht, und bei Civilsachen nur in den kurzen Erwägungssätzen vernehmen, aus denen es selbst dem Rechtsverständigen oft schwer ist, den Schluß bis zum Erkenntnisse zu verfolgen. Man wird nicht sagen können, daß in diesem Gemählde irgend etwas übertrieben sey; es ist treu nach dem Leben. Und welche Controlle soll daraus sich ergeben? Welcher Sachverständige würde die Dummdreustigkeit besitzen, bei einer irgend zweifelhaften und verwickelten Sache, sogleich seine Entscheidung abzugeben, oder über die Richtigkeit des richterlichen Erkenntnisses abzusprechen? Wie vorübergehend ist das gehörte Wort an

sich; und wie wenig vermag eine deutliche Vorstellung sich aus diesen aufgeputzten, geschraubten und verwirrten Darstellungen der Plaidojeurs, des öffentlichen Anklägers und des Defensors, zu entwickeln! Also nach einem dunklen Gefühle muß das Urtheil, wenn eins aus dem Mitangehörten geschaffen werden soll, hervorgehen; aus einem erregten und durch alle Redekünste verführten Gefühle. Denn nur dies ist es, was die Zuschauer dort erfahren. Darüber, daß von den Parteien und Sachwaltern gesprochen worden, daß die Richter dabei auf ihrem Platze gesessen haben und daß hiernächst ein Urtheil gefällt worden ist; darüber können die Zuschauer Zeugniß ablegen — und das verlohnt doch in der That nicht den kostbaren Aufwand besonders der Zeit, den das öffentliche Verfahren verursacht. Dagegen über die Aufmerksamkeit der Richter, über die Gründe, wodurch dieselben bewogen worden sind, über die Zulänglichkeit derselben und über die Gerechtigkeit des Urtheils kann darüber in der Regel ein einziger Zuschauer mit Ernst und Gewissenhaftigkeit ein Urtheil zu fällen sich erlauben? Welche Controlle ist denn also diese Ostentation, die in Wahrheit nur geeignet ist, den Mangel der Gründlichkeit zu verbergen, welche den Erkenntnissen abgehen muß, die auf ein sol-

ches Verfahren zu geben die Richter genöthiget sind?

Die Controllirung des Publicums kann hiernach zweckmäßig wohl durch die Vorlegung der Acten, aber nicht durch die öffentliche Verhandlung derselben bewirkt werden. Dies muß sowohl vom Civil- als Criminalprozesse gelten, denn beide haben denselben Zweck und müssen in allen wesentlichen Theilen mit einander übereinstimmen. Abweichungen von einander können nur durch den Einfluß der Criminaljustiz auf den Zustand des Angeklagten und des Staates überhaupt begründet werden. Indem das Criminalverfahren über die größten und unersetzlichen Güter eines jeden Unterthanen zu entscheiden berufen ist, über Freiheit und Leben, und allemal über die Unbescholtenheit des guten Namens, ist nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur vorauszusehen, daß die dadurch erweckte Besorgniß auf den Angeklagten leicht die Wirkung haben kann, ihn der Besonnenheit zu berauben, welche eine zweckmäßige Vertheidignng erfordert. Kann es daher bei dem Civilprozesse dem Belieben der Parteien anheim gestellt werden, ob sie ihre Sache durch einen Sachverständigen verfechten lassen wollen; so muß die bloße Möglichkeit der Vertheidigungslo-

sigkeit im Criminalprozesse dazu bewegen, dem Angeklagten nicht nur die Wahl eines Vertheidigers anzutragen, sondern bei den wichtigeren Sachen ihm denselben aufzudringen, und solchen bei allen entscheidenden Verhandlungen zuzuziehen.

Dem Angeklagten gegenüber steht im Criminalprozesse der Staat, als Ankläger, als Partei. Der Staat, wenn man denselben nicht als eine bloße Figur, sondern als etwas Bestehendes, sich vorstellt, ist die Gesammtheit der Bürger desselben. Der Zweck der Criminaljustiz ist die Sicherstellung aller Bürger vor den Beeinträchtigungen der Gesetzübertreter durch die Verwirklichung desjenigen Uebels, durch dessen Androhung das Gesetz seine Uebertretung zu verhindern beabsichtigte. Jeder einzelne Bürger ist dabei interessirt, daß das Verbrechen nicht unbestraft bleibe, jeder hat die Befugniß, diese Bestrafung zu fordern und der Gegenstand eines jeden Criminalprozesses ist kein anderer, als das Recht aller Bürger auf die Bestrafung eines Friedensstörers. Wenn aber jeder Bürger in jedem Criminalprozesse selbst Partei ist; so kann ihm auch die Befugniß nicht bestritten werden, sich um die Verfolgung seines Rechtes zu kümmern. Alle Criminalprocesse sind ein Eigenthum aller Staatsbürger, und der Staat hat

durchaus keine Befugniß, einen einzigen derselben der Einsicht und der Kenntnißnahme aller seiner Bürger zu entziehen, als deren Generalbevollmächtigten, oder Vormund er sich nur ansehen kann. Ueberdem haben diese noch ein andres Interesse, eben diese Einsicht zu verlangen. Denn jede Regierung eines Staates ist doch nur um des Staates, also um der Gesammtheit der Bürger willen da, und ist nur der Stellvertreter ebenderselben. Es ist nicht das Interesse der Regierung, und die Wünsche und Absichten derjenigen Privatpersonen, in deren Hände sie gelegt ist, sondern es ist die Beförderung des Zwecks der bürgerlichen Vereinigung selbst und der Schutz der Rechte und der Freiheit jedes einzelnen Bürgers, um dessentwillen die Regierung thätig ist und seyn soll. Daß die Freiheit und die Person eines jeden Bürgers nicht, vermittelst eines Mißbrauches der Justiz, gefährdet werden könne, das ist eine allgemeine Angelegenheit, weil die allgemeine Sicherheit davon abhängt. Auch hierbei kann zwar der Staat von seinen Bürgern das Zutrauen zu seiner Rechtlichkeit begehren; aber dieses Vertrauen erleidet eben dadurch, weil der Staat selbst Partei ist, und sein Interesse mit seiner Pflicht in Collision steht, einen großen Stoß und muß nothwendig in eben dem Grade

mehr abnehmen, als die Personen der Regierung mehr persönlichen Antheil zu nehmen veranlaßt sind. Bei allen Criminalsachen ist es deshalb eine Pflicht der Regierung gegen sich selbst, durch deren öffentliche Verhandlung den Unterthanen die volle Ueberzeugung zu geben, daß jedem Angeklagten das unbegränzte Recht der Vertheidigung auf keine Weise entzogen werde, und eine liberale Regierung, welche eine Vorstellung davon hat, daß auch sie, als moralische Person, ihre eigne Ehre zu beschützen und zu erhalten sich nicht entbrechen könne, wird besonders bei allen Staatsverbrechen, das heißt bei denjenigen, welche unmittelbar die Regierung und die Regierenden beleidigen, darauf mit der größten Sorgfalt bedacht seyn, jene Ueberzeugung zu einer unumstößlichen Gewißheit zu bringen. So ist es in England, und dieser einzige Zug der Achtung der Regierung vor der Achtung ihrer Unterthanen reicht hin, ihr die Verehrung der ganzen Welt zu erwerben. Nicht nur wird dem Staatsverbrecher eine geraumere Frist bewilliget, sondern auch der Beweis seiner Schuld muß strenger geführt werden, so wie der Beweis seiner Unschuld auf alle Weise begünstiget wird. Besonders aber kommt ihm eine sehr ausgedehnte Befugniß der Perhorrescenz seiner Richter ohne Angabe von

Gründen zu statten; und dieses edle Beispiel verdient die Nachahmung in jedem Lande, wo Gefühl für Recht und Billigkeit ist. Dem Staate kann es ganz gleich seyn, welche von den, von ihm selbst bestellten Richtern über sein Recht entscheiden; er kann keinen perhorresciren, ohne das Geständniß dadurch abzulegen, daß er bei deren Bestellung seine Pflicht verabsäumt habe. Wenn aber der Unterthan mit dem Staate vor die Schranken der Justiz tritt, die immer, möge die Prozeßform seyn, welche sie wolle, im Auftrage der Staatsgewalt verfährt; so verdient schon das bloße Mißtrauen des Unterthanen billige Schonung, wenn es auch äußerlich nicht so begründet werden könnte, als die Gesetze es sonst erfordern, um einen Richter verdächtig zu machen. Ausgemacht bleibt es, daß eine gute Criminalordnung

einen Unterschied in dem Verfahren bei Staats- und gemeinen Verbrechen machen und bei jenen den Richter an strengere Formen binden, die Vertheidigung des Angeklagten aber begünstigen muß.

Nicht minder macht der Zweck der Strafen es nothwendig, daß das Criminalverfahren öffentlich sey. Denn der Zweck aller Strafe ist die

Bestimmung der Unterthanen, um ihrer Zufügung willen die Handlungen zu unterlassen, welche dadurch verpönt sind. Geheime und öffentlich unbekannte Strafen verfehlen ihren Hauptzweck, weil sie jene Wirkung nur bei den wenigen Personen hervorbringen können, die solche in Erfahrung bringen, dagegen bei allen andern Personen, die desselben psychologischen Antriebes bedürftig sind, ohne Wirkung bleiben. Aus dem todten Buchstaben der Criminalgesetze erfahren die wenigsten Bürger, welche Strafen verbotene Handlungen treffen; und wenn sie es erfahren, so ist es ein todtes Wissen, aber keine lebendige Vorstellung. Soll die Criminalgesetzgebung ihren Endzweck erreichen; so muß es den sämmtlichen Unterthanen anschaulich werden, daß jeder Gesetzübertretung die verdiente Strafe folge; und die Bestimmung der bayerschen Constitution,

> wornach keine anhängig gemachte Untersuchung vor erfolgtem Erkenntnisse in ihrem Fortgange behindert werden darf,

ist in dem Staatsrechte vollkommen begründet. Wenn also das Recht der Unterthanen, die Pflicht des Staats und der Zweck der Strafe es nothwendig machen, daß

> das Criminalverfahren öffentlich

sey; so darf die Criminalordnung dem nicht entgegen seyn.

Es tritt aber auch hierbei die schon früher aufgefundene Regel ein, daß der Staat nur erst das Ergebniß seiner Unternehmungen offen legen, seine Bemühungen aber zu dessen Ermittelung im Stillen vornehmen müsse. Wollte man die Criminaluntersuchungen vom Anfang an öffentlich verhandeln, so würde dies nicht nur zwecklos seyn, da Niemand im Publico vorhanden seyn würde, welcher die einzelnen Acte verfolgen und sich daraus eine zusammenhängende Vorstellung machen könnte; und es würde schädlich seyn, weil es den Richter in der Erforschung der Wahrheit behindern würde. Es wird mithin der Absicht entsprechen, wenn nach beendigter Untersuchung der ernannte Referent in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers, einen vollständigen Actenauszug, mit Einbegriff der, schriftlich zu den Acten gebrachten, Vertheidigung vorträgt, und die dabei von dem Vertheidiger oder seinem Clienten gemachten Bemerkungen registrirt werden; wenn demnächst die nothwendigen Confrontationen mit den Zeugen geschehen, und end-

lich, nachdem das Gericht in einem andren Zimmer das Erkenntniß, auf den weiteren Vortrag des Referenten in jure, gefällt hat, dessen Ausfall öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zeugenvernehmung überhaupt bis zu diesem Acte auszusetzen, geht schon darum nicht an, weil solche im Fortgange der Untersuchung zur Ermittelung der Wahrheit wider oder für den Angeklagten geschehen muß und deren Wiederholung, wenn letzterer gegen den Inhalt derselben keine Einwendungen macht, eine eben so kostspielige, als überflüssige Formalität seyn würde. Ueberdem ist bei der ersten Vernehmung eines Zeugen die Störung einer öffentlichen Session viel zu groß, als daß er selbst, so wie der vernehmende Richter, seine ganze Aufmerksamkeit, Gedächtniß und Scharfsinn auf den Gegenstand der Vernehmung und dessen einzelne Umstände zu richten vermöchte. Nur wenn der Angeklagte der Zeugenaussage bei Dingen, welche auf die Strafbarkeit oder Rechtfertigung Einfluß haben, widerspricht, und die Confrontation eintreten muß, kann es von Erheblichkeit seyn, dabei das persönliche Benehmen des einen, oder des andern, zu beobachten. Nicht minder scheint die Bestimmung wichtig, daß der Vertheidiger seine Recht-

fertigung schriftlich zu den Acten einreiche. Denn es darf die Absicht einer solchen Vertheidigung nicht dahin gehen, die Vorstellungen der Richter zu verwirren, ihre Phantasie zu erhitzen und ihr Gefühl aufzuregen. Die Richter haben eine eben so heilige Pflicht, die verwirkte Strafe zu verhängen, als die ist, den Unschuldigen frei zu sprechen. Was Rechtens sey, darüber sollen sie urtheilen, mit ruhiger Hand die Waage der Gerechtigkeit halten und mit scharfem Blicke ersehen, wohin das Zünglein derselben den Ausschlag giebt. Die Gründe des Rechts müssen entscheiden; also auch nur Rechtsgründe für den Angeklagten in Anspruch genommen werden. Deren sachkundige Entwickelung kann schriftlich ungleich gründlicher und erschöpfender geschehen, als mündlich. Alles dagegen, was nicht bloß die Vernunft anspricht, sondern an das Gefühl und an die Einbildungskraft gerichtet ist, mithin ein ruhiges und gerechtes Urtheil zu fällen hindert, ist eben darum verwerflich. Gerade dies ist es, worauf die mündliche Rede mehr wirkt, als die schriftliche, und gerade darum muß diese jener vorgezogen werden.

Daß in der zweiten Instanz dieser öffentliche Act wiederholt werde, scheint in der Regel nicht

nothwendig, da der Zweck der zweiten Instanz hauptsächlich nur in der Wiederlegung derjenigen Gründe besteht, um derentwillen der beschwerende Ausspruch in der ersten Instanz geschehen ist. Allein bei den Staatsverbrechen dürfte auch hier eine Ausnahme zuzulassen seyn.

Durch diese eben beschriebene Oeffentlichkeit unterscheidet sich daher der Criminalprozeß von dem Civilprozesse. Dagegen gehört es zu den wesentlichen Erfordernissen beider, daß

1) das ganze Verfahren nur durch eine substantiirte Klage veranlaßt werden darf, und
2) daß der Richter nicht selbst die Stelle des Klägers einnehmen, sondern unbefangen zwischen dem Kläger und Angeklagten stehen muß; daß
3) nach erfolgter Litiscontestation aber der Richter selbst nach alle dem fragen muß, wodurch sein Urtheil bestimmt werden kann, und daß endlich
4) hierbei, zur Vermeidung aller Verwirrung, die Untersuchung der Thatsachen, von der Erörterung des Rechts zu trennen ist.

Der Untersuchungsprozeß, und nicht

der Anklageprozeß ist mithin der natürliche, wenn man nämlich unter jenem denjenigen versteht, wo der Richter von Amtswegen verbunden ist, nach alle dem zu forschen, was die Schuld oder Unschuld darthun kann; unter diesem aber denjenigen Prozeß, wo der Richter nur das in Erwägung ziehen darf, was der Ankläger ihm vorzutragen für gut findet. Versteht man aber unter dem Accusationsprozesse denjenigen, der eine substantiirte Klage voraussetzt und ohne eine solche gar nicht eingeleitet werden kann, so ist ein solcher der einzig rechtlich zulässige. Denn der Begriff des Richters und des Prozesses bringt es schon mit sich, daß ohne Streit, ohne entgegengesetzte Parteien, ohne die Beschuldigung einer Rechtsverletzung und deren Ableugnung, gar kein Richteramt denkbar und anwendbar ist. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, ist eine so natürliche Rechtsregel, daß es kaum begreiflich ist, wie davon der Mensch sich gerade bei dem allerwichtigsten Prozesse abzugehen hat erlauben können. Niemand kann zweien Herren dienen und ein Richter, der zugleich die Stelle des Anklägers versehen soll, unmöglich unparteiisch seyn. Es ist unvermeidlich, daß er mehr Fleiß und Mühe auf die Untersuchung der Schuld, als der Unschuld verwende, wie solches auch die all-

gemeine Erfahrung bestätiget. Zum allerwenigsten ist es unvermeidlich, daß seine Ansicht für diejenige Meinung befangen sey, welche er als Ankläger aufzufassen veranlaßt wird, und der Angeklagte kommt in die schlimme Lage, sich nicht bloß gegen das Gesetz zu rechtfertigen, sondern auch die vorgefaßte Meinung seines Richters zu bekämpfen. Recht augenscheinlich zeigt sich dieser Uebelstand in allen den Fällen, wo es an sich zweifelhaft ist, ob irgend eine Begebenheit den Character eines Verbrechens habe. Um eine solche widernatürliche Stellung des Richters zu verhüten, muß demnach

bei jedem Criminalgerichte ein öffentlicher Ankläger bestellt werden, durch welchen alle auf Bestrafung eines Verbrechens abzielende Klagen bei demselben angebracht werden.

Der schon bekannte Name eines Fiscals ist für diese Stelle ganz passend, und es steht nichts im Wege, daß derselbe nicht zugleich auch in den fiscalischen Civilprozessen als Mandatarius fisci gebraucht werden könnte. Obgleich aber der Fiscal ein Rechtsverständiger seyn muß, so darf er doch weder ein Mitglied des Gerichts, noch auf irgend eine Weise einen Einfluß auf das Gericht haben. Er ist, seiner Bestimmung nach, ein Po-

lizeibeamter des Staats, (daher auch dem Polizeidepartement untergeordnet) welcher verpflichtet ist, die Spur eines jeden Verbrechens zu verfolgen und die Verbrecher gerichtlich zu belangen. Alle und jede Behörden im Staate, mit Einschluß der Justizbehörden, welche Kenntniß von einem Verbrechen erlangen, sind vermöge ihrer allgemeinen Amtspflicht, Schaden und Nachtheil vom Staate abzuwenden, gehalten, dem Fiscal davon Nachricht zu geben und zugleich die vorhandenen Beweismittel anzuzeigen. Vorzüglich haben alle Polizeibehörden diese Verbindlichkeit, mit denen der Fiscal in fortgesetzter Verbindung steht. Aller Angriff eines Verbrechers ist zunächst ein Vorwurf der Polizei, auch die Arretirung des der Flucht verdächtigen Verbrechers. Damit aber die Polizei nicht freventlich die Freiheit der Bürger stören könne, müssen die Gesetze,

nicht nur die Bedingungen, unter denen überhaupt nur eine Arrestation zulässig ist, genau feststellen, sondern auch eine kurze Frist bestimmen, binnen welcher dieselbe ihr Unternehmen vor der Justiz rechtfertigen muß, welche über die Fortsetzung des Arrests allein zu entscheiden hat.

Die Sache des Fiscals ist es, den Spuren

des Verbrechens so weit nachzugehen, daß er darauf eine substantiirte Klage gründen kann; er, so wie überhaupt alle Polizeibehörden, sind aber befugt, von jedem Richter die gerichtliche Feststellung aller Umstände und Erscheinungen sofort zu verlangen, welche nicht bleibend, gleichwohl für die Untersuchung von Einfluß sind. Die von dem Fiscal dem Gerichte übergebene Klage ist von diesem, wie schon beim Civilprozesse bemerkt worden, zu prüfen und über deren Zulässigkeit ebenfalls ein förmlicher Bescheid zu ertheilen. Nur erst durch diesen kann die gerichtliche Untersuchung ihren Anfang nehmen, bei deren Fortgang aber der Fiscal weiter keine Direction, sondern nur die Befugniß und Verpflichtung hat, von Zeit zu Zeit die Untersuchungsacten einzusehen und dasjenige beizubringen, was er in der Sache noch erfahren oder ausgemittelt hat.

„Es muß vor allen Dingen geprüft werden, ob die Existenz einer wirklich vorgefallenen Contravention an und für sich schon ausgemittelt sey, und ob wahrscheinliche Vermuthungen, daß der Angeschuldigte sie begangen, oder wenigstens Theil daran genommen habe, vorhanden sind. Ehe und bevor diese beiden Erfordernisse feststehen, kann die Untersuchung gegen den Angeschuldigten selbst nicht gerichtet; sondern es muß vom

Inquirenten mit vorläufigen Nachforschungen und Erkundigungen so lange fortgefahren werden, bis dadurch diese beiden Präliminärpuncte in das gehörige Licht gesetzt worden." So schreibt es die preußische Gerichtsordnung vor, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn hiernach schon bei der gerichtlichen Rüge bloßer Vergehen verfahren werden soll, es noch weit mehr bei eigentlichen Criminaluntersuchungen beobachtet werden muß. Zu einer substantiirten Criminalklage gehört demnach, daß darin angegeben sey:

a) eine bestimmte Thatsache oder Begebenheit, wodurch Strafe verwirkt werden soll;

b) daß diejenigen Merkmale davon nachgewiesen werden, welche das Gesetz zum Thatbestande eines Verbrechens erfordert, endlich daß

c) Verdachtsgründe und deren Beweismittel angezeigt werden, wodurch eine gewisse Person als Urheber jener Thatsache bezeichnet wird.

Sind die beiden ersten Erfordernisse, zwar noch nicht völlig erwiesen, aber doch bescheiniget und weitere Beweismittel angezeigt; so kann zwar die Untersuchung angenommen, aber nur auf die Feststellung des Thatbestandes, und allgemeine

Verfolgung der Verdachtsgründe gegen den Thäter gerichtet werden, was man die Generalinquisition nennt. Aber dieselbe kann niemalen eher gegen ein bestimmtes Subject gerichtet und dieses gerichtlich in den Anklagestand versetzt werden, bis das Geschichtliche des Thatbestandes ad a) juridisch erwiesen, und für das Rechtliche desselben ad b) wenigstens so erhebliche Gründe angeführt worden sind, daß deren Statthaftigkeit zweifelhaft bleibt. Auf diese sorgfältigere Unterscheidung der General- und Specialinquisition hat neuerdings Herr G. R. Schmidt bei Bekanntmachung der Kohlrausch-Hornschen Acten gedrungen und mit Recht begehrt:

daß der Eröffnung der Specialinquisition allemal ein, ausdrücklich dieselbe verfügender, und förmlicher Bescheid vorausgehen müsse,

wie beim Civilprozesse der Beweisaufnahme. Denn diese letztere im Criminalprozesse ebenfalls von der Instruction förmlich zu trennen, geht darum nicht an, weil sie selbst als Mittel zur weiteren Betreibung der Untersuchung und zur Vernehmung des Angeklagten über die dadurch ermittelnden Umstände benutzt werden muß.

Noch eine Verschiedenheit des Criminal- und Civilprozesses entsteht daraus, daß im letzteren

Vergleichsunterhandlungen statt finden können, beim ersteren niemalen. Denn da der Staat beim Criminalprozesse selbst Partei ist, die Staatsgewalt aber niemalen nach Willkühr, sondern überall nach bestehenden Gesetzen handeln muß; so darf sie auch auf keine Weise von den Vorschriften der Criminalordnung abgehen, noch den Lauf der Criminalgesetze hemmen. Dagegen enthält die Civilprozeßordnung nur subsidiarische Vorschriften für den Richter, in so weit er darnach bei der Schlichtung der Privatstreitigkeiten verfahren soll. So weit die Parteien nicht streitig sind, oder ihr Recht nicht verfolgen wollen, hat der Richter gar keine Befugniß, sich in ihre Rechtsangelegenheiten zu mischen.

Die Civil-Prozeßordnung darf daher die Autonomie der Unterthanen nicht aufheben, und alle gültige Verträge derselben über die Art des Verfahrens bei der Entscheidung ihrer Rechte sind auch vom Staate zu respectiren, ja sogar zu begünstigen.

Sie können deshalb nicht gezwungen werden, gegen ihre Uebereinkunft, bei dem angeordneten Richter Recht zu nehmen; sondern es steht ihnen frei, einen Schiedsrichter zu wählen und demselben eine eigne Prozeßordnung vorzuschreiben.

Alle Arten von Compromisse, wodurch der Prozeß abgekürzt und die Erbitterung der Parteien vermieden werden kann, z. B. durch Entsagung oder Ueberspringung von Instanzen, Fristen, Verhandlungen oder Rechtsausführungen verdienen dergleichen Begünstigung. Am liebsten muß es der Staat sehen, wenn die streitenden Theile sich über die Sache selbst vergleichen, und er kann deshalb den Gerichtshöfen zur Pflicht machen, selbst den Sühnsversuch zu machen. Zweckmäßig kann indessen von dem Richter ein solcher Versuch erst alsdann gemacht werden, wenn die Sache vollständig instruirt ist und der Richter daraus Rechtsgründe zu entnehmen vermag, die Parteien zu einer Nachlassung von ihren Ansprüchen zu bewegen. Daß es dem Richter nicht zukomme, andre Bewegungsgründe geltend zu machen, hat bereits Herr Hübner vollständig genug dargethan. (Matthis Monatsschrift II. S. 380.) Allein daraus folgt noch nicht, daß es der Staat nicht versuchen dürfe, überhaupt den Frieden unter seinen Bürgern durch Verhütung der Prozesse zu erhalten, und deshalb jedem Prozesse einen Versuch der Güte vorausgehen zu lassen. Allein dieser Versuch muß nicht vom Richter, sondern von Volksbeamten, die mit den persönlichen Verhältnissen we-

nigstens einer Partei bekannt sind, (Friedensrichter nach englischer, nicht nach französischer Art) unternommen werden. Der Kläger muß denselben persönlich abwarten und der Beamte seine Vorschläge und die Erzählung der Unterhandlung vom Friedensrichter zu Protocoll gebracht werden, wodurch er seine Bemühung erweist.

Denn wenn der Richter diesen vorläufigen Sühnsversuch abhalten sollte, so würde er nicht nur aus seiner Sphäre heraustreten, sondern oft auch dadurch, daß er gedrungen ist, in die Sache selbst hineinzugehen, die er noch nicht kennt, eine vorgefaßte Meinung für die eine oder die andre Partei schöpfen.

Andre erhebliche Verschiedenheiten des Civil- und Criminalprozesses, als die erwähnten, lassen sich aus dem Zwecke derselben nicht absehen. Insonderheit muß dasjenige, was von der Beschaffenheit des juridischen Beweises schon anfangs erwähnt worden ist, auch bei dem Criminalprozesse im ganzen Umfange beobachtet werden. Nur diejenigen Thatsachen sind für den Richter vorhanden, von deren Daseyn er in der gesetzlich bestimmten Form vergewissert worden ist; nur der ist für ihn ein Verbrecher, welcher der That

auf die Weise überführt ist, wie es das Gesetz bestimmt. Wenn daher die C. C. C. ausdrücklich verordnet:

daß Niemand aus bloßen Anzeigen, noch wenn er nicht völlig überführt ist, mit der Strafe des Gesetzes belegt werden soll; so hat sie dadurch einen Grundsatz anerkannt, den keine gesunde Criminalordnung verleugnen darf.

Wenn aber hieraus weiter gefolgert worden ist, daß alle außerordentliche Strafen unstatthaft sind; so verdient dies noch eine sorgfältigere Untersuchung, und besonders eine genaue Bestimmung des Begriffes von dem, was man unter außerordentlicher Strafe versteht. Nach der von allen Rechtsverständigen angenommenen Bedeutung ist Strafe dasjenige Uebel, welches in einem positiven Gesetze auf die Begehung oder Unterlassung einer Handlung gesetzt worden ist. Da kein Mensch eine Verbindlichkeit hat, sich willkührliche Uebel zufügen zu lassen; so setzt die Zufügung einer jeden Strafe eine richterliche Festsetzung ihrer Verwirkung voraus. Ein solcher Rechtsspruch muß ohne Unterschied aus drei Urtheilen zusammengesetzt seyn, einmal, daß die That zur Kategorie eines bestimmten Verbrechens ge-

höre, andern Theils, daß der zu Bestrafende der Urheber der That und endlich, daß derselbe zurechnungsfähig sey. Alle diese drei Bedingungen müssen überdem juridisch gewiß seyn, wenn die Strafe des Gesetzes Anwendung finden soll. Die erste von diesen Bedingungen ist an sich schon zugleich, wie erst kürzlich vorgekommen, die Bedingung der Zulässigkeit der Specialinquisition. Wäre diese letzte auch in der Voraussetzung angefangen worden, daß das an der Vollständigkeit des Beweises noch Fehlende werde nachgeholt werden; so muß doch, wenn diese Voraussetzung trügt, das darauf Gebaute ebenfalls, als grundlos, zusammenfallen. So lange es nicht juridisch gewiß ist, daß irgend eine Handlung ein Verbrechen ist, kann von der Strafbarkeit derselben gar nicht die Rede seyn.

Die juridische Gewißheit des Thatbestandes ist unerlaßliche Bedingung aller Strafe.

Hier kann der sogenannte künstliche Beweis, das heißt eine dringende Vermuthung aus der Uebereinstimmung mehrerer erwiesener Anzeigen, niemalen die Stelle der Gewißheit einnehmen.

Es verhält sich nicht anders bei dem zweiten speciellen Urtheile, das einem jeden Criminalerkenntnisse zum Grunde liegt. Der Richter kann

und darf nur den, als den Urheber des Verbrechens behandeln, von dem er völlig überzeugt ist, daß er es sey. Denn wenn er Gründe hätte, welche dieser Ueberzeugung entgegen ständen, und er wollte dennoch das Urtheil sprechen, daß der Angeklagte für den Urheber zu erachten sey; so würde ein solches Urtheil eine Lüge und das unverletzliche Vernunftgebot der Wahrheit dadurch umgestoßen seyn. Jede zuverläßige Anzeige, welche der Glaubwürdigkeit derjenigen Beweismittel Eintrag thut, wodurch die Schuld dargethan werden soll, hebt sonach deren Beweiskraft auf. Umgekehrt aber können noch so viele Anzeigen, welche nur erst mittelbar, mit Hülfe von Vernunftschlüssen und Urtheilen, die Schuld eines Angeklagten erkennen lassen, zu dessen Verurtheilung nicht hinreichen. Denn gerade um deswillen, weil nicht aus jedem dieser Urtheile und Schlüsse, sondern nur aus der Summe Aller das Resultat der Schuld gefunden wird, ist dieses bloß eine subjective Ueberzeugung, welche objectiv unerweislich ist. Allein auf bloß subjectiver Ansicht darf im Staate kein Richterspruch gegründet werden; es muß dieselbe nothwendig durch unmittelbare Beweismittel, für welche das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben kann, und welche in dieser gesetzlichen Form vorhanden sind, hervor-

gebracht oder doch gerechtfertiget werden. Diese Rechtfertigung muß objectiv darstellbar und von dem Richter wirklich dargestellt seyn, so, daß sowohl der Staat und dessen gesammte Unterthanen, als auch insonderheit der Angeschuldigte nichts gegen die Bündigkeit des darauf gestützten Urtheiles einwenden können.

Anders verhält es sich mit dem richterlichen Urtheile über die Zurechnungsfähigkeit, welches den Grad der Moralität der Handlung betrifft und abwägen soll, ob das ganze Gericht des psychologischen Antriebes, der in der Strafandrohung liegt, durch den bösen Vorsatz bei der That wirklich überwältiget worden ist, oder ob durch hinzu gekommene besondere Umstände, welche der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafe nicht im Anschlag bringen konnte, das aus der Pön zu entnehmende Motiv entweder gar nicht, oder doch in vermindertem Grade nur habe wirksam seyn können. Denn ist dies der Fall, so würde es eine unnöthige Grausamkeit seyn, die gesetzliche Strafe anzuwenden, weil schon eine gelindere dem Endzwecke genügt, dem bösen Vorsatze ein überwiegendes Gegengewicht bei der Entschließung zu schaffen. Fehlt alle Zurechnung, so fällt natürlich auch alle Strafe weg. Diese Beurtheilung der Bewegungs-

gründe zur That kann sich auf keine directen Beweismittel stützen, weil die Bewegungsgründe selbst keine äußeren Erscheinungen, sondern innere Thätigkeiten der Seele sind, deren Vorhandenseyn nur darum erkannt werden kann, weil die äußeren Erscheinungen nur Folgen jener inneren Thätigkeit sind, und von jenen auf diese ein Schluß, nach dem Verhältnisse von Wirkung und Ursache, statt findet. Die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit also kann ihrer Natur nach auf keine directen Beweismittel gegründet werden, braucht es aber auch nicht. Denn da jeder Mensch als ein vernunftbegabtes Wesen geachtet werden muß, so muß auch der Richter von jedem Menschen voraussetzen, daß er die Bewegungsgründe der That und der Strafe, so wie die Folgen, durch seine Vernunft erkannt habe. Die volle Zurechnungsfähigkeit ist daher die Regel und es liegt dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger ob, Umstände darzuthun, welche ergeben, daß der volle Gebrauch der Vernunft nicht vorhanden gewesen sey, oder derselbe ganz gefehlt habe. Hier kommt es also immer nur auf die Abwendung oder Herabsetzung der gesetzlichen Strafe an, und für diesen Zweck können auch bloße Anzeigen benutzt werden, wenn sie von der Beschaffenheit sind, die richterliche Ueberzeugung zu be-

stimmen. Aus dem Allen folgt denn die Regel:

Wo es auf die Entschuldigung des Angeklagten ankommt, muß jeder glaubhafte Umstand auf die Entscheidung des Richters von Einfluß seyn; dagegen die Behauptung der Schuld durch bloße Anzeigen nicht gerechtfertiget werden kann. Vielmehr muß der richterlichen Verdammung nicht bloß die volle Ueberzeugung des Richters zum Grunde liegen; sondern dieses Urtheil muß auch aus directen, und in der gesetzlichen Form vorhandenen, Beweismitteln erwiesen werden.

Die innere Ueberzeugung des Richters und der äußere Beweis können sonach von einander abgesondert werden; sie können sogar verschieden seyn. Aber beide müssen den Verbrecher verdammen, wenn eine Strafe zulässig seyn soll; die Ueberzeugung um der Gerechtigkeit des Richters willen, die Form des äußeren Beweises, um der Gerechtigkeit der Staatsgewalt willen, welche die Strafe angeordnet hat. Jene ist unabhängig von den Befehlen der Staatsgewalt und lediglich gegründet auf die natürlichen Gesetze des mensch-

lichen Erkenntnißvermögens. Aber der Richter könnte sich gar nicht zum Werkzeuge der Staatsgewalt brauchen lassen, wenn diese ihm vorschreiben wollte, nach Umständen wider seine Ueberzeugung zu sprechen, und die Lüge für einen Richterspruch auszugeben. Aus der Natur dieser innerlichen Ueberzeugung des Richters geht zugleich hervor, daß es dafür keine Grade geben kann, noch viel weniger eine positive Unterscheidung solcher Grade möglich ist. Der Richter hat entweder Gründe sich für irgend eine Meinung zu entscheiden, oder nicht. Im letztern Falle muß er den Beklagten frei sprechen, weil er die Pflicht hat, den guten Namen jedes Mitbürgers anzuerkennen. Ob also gar kein Beweis der Schuld vorhanden, oder der Beweis der Unschuld geführt worden, ist in rechtlichem Betrachte durchaus gleich, weil Niemand verbunden ist, erst zu erweisen, daß er vernünftig und gut sey. Es ist eine Verleugnung des angebornen Rechtes auf den guten Namen, wenn das Gesetz die eben erwähnten beiden Fälle unterscheidet. Bieten sich dagegen aus der Untersuchung dem Richter Gründe zu einem Urtheile dar, so sind nur drei Fälle denkbar. Entweder folgt daraus die Unschuld, oder die Schuld; oder es sind Gründe für das eine oder

das andre vorhanden, welche nicht aufgehoben worden sind. Im letzteren Falle ist gar kein bestimmtes Urtheil zu fällen, und diese Ungewißheit schließt eben darum auch alle Verurtheilung aus. Welche Gründe dagegen hinreichend sind, das Urtheil dahin zu bestimmen, der Angeklagte sey ein Verbrecher, darüber lassen sich keine Vorschriften geben und eben darum auch kein Unterschied zwischen wahr und wahrscheinlich hierbei machen. Was dem Richter, nach redlicher Prüfung, als wahr erscheint, ist für seine Ueberzeugung wahr. Man sieht, daß die drei Gattungen von Urtheilen, welche die innere Ueberzeugung des Richters hervorbringt, auch drei wesentlich verschiedene Erfolge für das Erkenntniß über den Angeklagten haben müssen. Aus der Wahrscheinlichkeit erfolgt der Ausspruch: Schuldig; aus der Ungewißheit, die absolutio ab instantia, und aus dem Mangel aller Beimessung einer Schuld, die gänzliche Freisprechung.

Allein die subjective Ueberzeugung des Richters genügt für sich noch nicht, zur Verurtheilung eines Unterthanen des Staats; dazu ist noch außerdem die objective Rechtfertigung in der gesetzlichen Form, die Existenz des von dem Gesetze verlangten Beweises, erforderlich. Das bloße Daseyn der richterlichen Ueberzeugung, ohne

directen Beweis, kann keine Strafe, sondern nur die Fortsetzung der Untersuchung und mit ihr die Fortdauer der Inhaftation rechtfertigen, wenn diese letztere außerdem zulässig ist, und hierüber kann das richterliche Erkenntniß eine Bestimmung geben. Jedoch wird die Gesetzgebung, aus denselben Gründen, warum überhaupt die Einführung positiver Verjährungsfristen im Staate erfolgen muß, auch

für die Dauer einer solchen Verfolgung und Einsperrung eines Verdächtigen eine billig-mäßige Frist zu bestimmen haben.

Bei der Bestimmung der Form des directen Beweises muß zwar der Gesetzgeber die allgemeine Regel beobachten, keine Formen anzuordnen, welche nicht der Sache selbst entsprechen; aber auf der andern Seite erfordert die unerlaßliche und darum noch höhere Pflicht der Ausschließung aller Willkühr, auf jedem Fall den Beweis an bestimmte Formen zu knüpfen. Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur ist ein unübersteigliches Hinderniß, beiden Anforderungen vollständig zu genügen; es muß daher der höheren gehorcht und die Erreichung der andern nur in möglichster Annäherung nachgestrebt werden. Dies ist es, was die Theorie des Beweises

von jeher zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gemacht hat. Wie sie aber auch dieselbe lösen möge; so kann sie es, eben um der menschlichen Kurzsichtigkeit willen, doch niemalen ganz vermeiden, in ihre Vorschriften lediglich positive Bestimmungen mit aufzunehmen. Dieser positive Bestandtheil macht es der Gesetzgebung denn auch möglich, verschiedene Grade der Gewißheit des Beweises im Prozesse anzuordnen. Gesetzt, sie habe vorgeschrieben, daß, zum vollen Erweise eines Verbrechens und zur Verhängung der darauf gesetzten Strafe, drei Zeugen nöthig seyn sollen; so wird es nicht das allermindeste Unrecht erhalten, wenn sie hinzufügt: daß, wenn nur zwei Zeugen da sind, der Verbrecher zwar nicht straflos seyn, aber doch mit einer gelinderen, als der ordentlichen Strafe belegt werden solle. Allerdings aber müssen, wenn die Gesetzgebung nicht mit sich selbst inconsequent werden soll, zwei nähere Bestimmungen nicht übersehen werden, vermöge deren

1) auch dieser geringere Grad des Beweises, (der sogenannte halbe Beweis) seine genauen Vorschriften und Formen haben muß, und keineswegs dem richterlichen Gutbefinden anheim gegeben werden darf.

2) darf die Strafe bei dem halben Beweise niemalen ein unersätzliches Gut des Menschen zerstören, sondern nur ein Uebel verfügen, dessen Aufhebung möglich bleibt. Der Tod und Beraubung der Gesundheit sind ganz davon ausgeschlossen, und nur Gefängniß-, Ehren- oder Geldstrafen anwendbar.

Von jeher haben die Gesetzgeber die Nothwendigkeit beider Bedingungen gefühlt; aber den Grund davon nicht deutlich erkannt. Um deswillen, und besonders aus einer Verwechselung der richterlichen Ueberzeugung und des juridischen Beweises, ist man darauf verfallen, bei einem statt findenden Verdachte, vermittelst des Reinigungseides, wie in Civilprozessen, die volle Gewißheit der Unschuld zu erlangen. Die Unzweckmäßigkeit dieser Maaßregel ist indessen allgemein anerkannt. Die richterliche Ueberzeugung ist es hiernach, welche das Materielle des Erkenntnisses bedingt; die Form des Beweises dagegen bedingt die Anwendbarkeit und die Höhe der Strafe. Wenn man nun diejenige Strafe, welche im Gesetze namentlich ausgedrückt ist, die ordentliche, jeden geringeren Grad derselben aber, eine au-

ßerordentliche zu nennen pflegt; so kann man nicht in Abrede stellen, daß

außerordentliche Strafen aus einer zwiefachen Veranlassung anwendbar sind, nämlich

1) vermöge eines geringeren Grades des positiv vorgeschriebenen Beweises; und

2) vermöge der Verringerung der vollen Zurechnung.

Aus dieser Zergliederung der Bestandtheile eines Straferkenntnisses ist denn auch zu entnehmen, daß es an sich sehr wohl denkbar und ausführbar ist, jedes der drei darin enthaltenen Urtheile von einem eignen Gerichtshofe fällen zu lassen, wie solches nach dem französischen Criminalverfahren wirklich geschieht. Denn es wird über die Statthaftigkeit der Specialinquisition, also über die Existenz des Verbrechens, von dem Tribunal, über die Schuld oder Unschuld von den Geschwornen, und über die Strafbarkeit von den Assisen gesprochen. Man sieht aber auch, daß es wiederum eine Vermengung der Gegenstände, mithin eine wirkliche Aufhebung jener Unterscheidung ist, wenn den Geschwornen Specialfragen über die Merkmale der begangnen That, über die näheren Umstände derselben, und über

die Moralität der Handlung vorgelegt werden. Darin sind die Engländer bei weitem consequenter, bei denen die Geschwornen nicht als das: Schuldig oder Unschuldig aussprechen, und der Gerichtshof demnächst den Grad der Schuld und die Höhe der darauf anzuwendenden Strafe beurtheilt. Man muß aber auch erkennen, daß in dem Wesen des Straferkenntnisses selbst gar keine Veranlassung zu finden ist, eine solche Trennung jener drei Urtheile vorzunehmen. Denn alle drei sind nur Mittelglieder, Behufs der Hauptbestimmung der Strafe und alle drei müssen auf ein und dieselbe Art gebildet werden, indem bei allen dreien Urtheilen dieselben Bestandtheile und dasselbe Verfahren beobachtet werden muß. Jedes Urtheil muß aus einem Subjecte und Prädicate bestehen. Das letztere ist die Bestimmung der Gesetze, möge dieselbe die Merkmale des Thatbestandes, die Form des gesetzlichen Beweises oder die gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgründe betreffen. Ueberdem stehen diese gesetzlichen Bestimmungen in einer solchen Verbindung, daß eine ohne die andre gar häufig nicht verständlich ist. Ferner muß der Richter das ganze Gesetz kennen, um gewiß zu seyn, als für den Fall vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, besonders auch die allgemeinen, welche alle Ver-

brechen, oder ganze Classen derselben angehen, gewissenhaft beachtet zu haben. Noch mehr, die Unmöglichkeit einer durchaus vollständigen Gesetzgebung, welche dem Richter die Verpflichtung deren Ergänzung nach der Analogie und dem Naturrechte, auch in criminalibus zu Gunsten des Angeklagten, auflegt, macht es zu einer Bedingung der richterlichen Fähigkeit, daß er mit dem Gesetze und dem Naturrechte wohl bekannt sey. Es ist sonach eine wohlbegründete und unverletzliche Regel des Rechts:

daß Niemand das Amt eines Richters in irgend einer Beziehung versehen könne, der nicht der Gesetze und des Rechts gehörig kundig ist,

weil es außerdem unmöglich ist, das Prädicat desjenigen Urtheiles in seinen Vorstellungen aufzufinden, das der Richter fällen soll. Das Subject eben dieses Urtheiles aber ist die Vorstellung der individuellen Begebenheit, worüber die Criminaluntersuchung geführt worden ist, und welche nur aus den Acten eben dieser Untersuchung entnommen werden kann und darf. Denn nur darüber hat der Richter zu urtheilen, was durch die Untersuchung ausgemittelt ist, und die Criminalordnung muß deshalb auch dafür sorgen, zu bewirken,

daß der Richter nur nach dem Inhalte der Acten spreche, und nicht anderweite Vorstellungen und Nachrichten mit einmische.

Da aber jede Handlung eine specielle ist, und daher nur mit allen den Umständen und Verhältnissen, unter denen sie sich wirklich zugetragen hat, als diejenige vorgestellt werden kann, die sie bei der Ausführung war; so muß ein jeder der drei Richter, welche die erwähnten Urtheile fällen sollen, mit aller Sorgfalt alle Umstände der That aus den Untersuchungsacten ermitteln, um dadurch eine Gesammtvorstellung von der zu beurtheilenden That zu erlangen. Dieselbe Mühe müßte dreimal aufgewendet werden, und die, behufs der Vergegenwärtigung der That in der Vorstellung des Richters, zu machende Vorbereitung dieser drei Richter würde zweimal erspart werden können, wenn die Trennung nicht geschehen wäre. Eine solche Verschwendung kostbarer Zeit, und noch kostbarerer Kräfte würde jeder Fabrikenunternehmer selbst bei der Vertheilung der mechanischen Arbeiten tadeln, woraus er seine Waare zusammensetzen läßt. Die Theilung der Arbeit ist überall nur dann von Nutzen, wenn zu einer jeden derselben eine besondre Geschicklichkeit und Fertigkeit gehört, und wenn durch die

Vermeidung der Abwechselung der zur Hand zu nehmende Fabricate und Werkzeuge eine Erspa- rung von Zeit bewirkt werden kann, endlich wenn für die einzelnen Theile des Fabrikats ein so genau bestimmtes Maaß vorgeschrieben werden kann, daß sie bei der Zusammensetzung genau übereinstimmen müssen, und eine Vergleichung derselben unnöthig ist, so daß die Arbeit bloß mechanisch, und ohne alle weitere Ueberlegung betrieben werden kann. Und dennoch vermag der Mensch selbst bei den mechanischen Arbeiten nie diese Genauigkeit durch bloße Mechanik hervorzu- bringen, welche er durch seine Aufmerksamkeit und Ueberlegung zu erzwingen vermag, weshalb man die Meisterstücke der Handwerker ihren son- stigen Arbeiten, und eine londner Stahluhr jeder Genfer Fabrikenuhr vorzieht. Von diesen drei Voraussetzungen paßt aber nicht eine einzige auf die Zusammensetzung eines Criminalerkenntnisses, dessen einzelne Bestandtheile zwar derjenige, der es zu machen hat, auch nur nach einander ver- fertigen und sie sodann verbinden kann; wobei aber doch Niemand zu behaupten wagen wird, daß der Richter dieses Geschäft gedankenlos und bloß mechanisch besorgen könne. Eben so wenig braucht er dazu mit den Gegenständen und Hülfs- mitteln zu wechseln, denn seine Acten- und Ge-

setzkenntniß sind es allein, womit er sich zu beschäftigen und welche er zu benutzen hat, und welche er um so geschickter und zweckmäßiger benutzen wird, je mehr er seine Urtheilskraft geübt hat, die einzige Fertigkeit, worauf es bei allen jenen drei Urtheilen ankommt. Diese Uebung der Urtheilskraft ist es vorzüglich, wovon nächst der Unpartheilichkeit und Gesetzkenntniß, die Brauchbarkeit eines Richters abhängt, und zwar besonders die Uebung derjenigen Richtung, wodurch es ihr möglich wird, schnell, nicht nur aus mancherlei einzelnen Merkmalen eine Gesammtvorstellung sich zu machen, sondern auch dasjenige Prädicat aufzufinden, unter welches jene, als Subject, gehört. Wissenschaftliche Bildung überhaupt, besonders aber Studium der Philosophie, und gründliche Kenntniß des Rechts, so wie dessen öftere Anwendung, sind offenbar die Mittel zur Erwerbung einer solchen Fertigkeit, und bei übrigens gleichen Umständen wird man zugeben müssen,

daß derjenige Richter, der auf solche Weise sich gebildet hat, jedem andren vorzuziehen ist.

Irgend ein Nutzen aus der Theilung der Arbeit bei einem Criminalerkenntnisse, der aus der

Sache selbst flösse, ist hiernach nicht abzusehen, mithin kann

eben diese Theilung nur als unnöthig und schädlich betrachtet werden; als schädlich, rücksichtlich der Vergeudung an Zeit und Kräften, und in sofern sie Veranlassung giebt, daß dabei nicht mit aller Sorgfalt und Treue die Gesetz- und Actenkenntniß angewandt wird.

Dieses letztere ist eine unausbleibliche Folge der etwa beliebten Theilung. Denn der Mensch fordert als Vernunftwesen für Alles einen Zweck, und ist nur mit dem zufrieden, wofür er den vernünftigen Zweck abzusehen vermag. Um deswillen liebt er selbst die Arbeiten, und besorgt sie mit Eifer, bei deren Verrichtung ihm der Zweck derselben, die vernünftige Nothwendigkeit einleuchtet, und in deren Vollbringung er sich selbst als vernünftiges, und mit Vernunft handelndes Wesen ehrt. Je mehr dagegen seine Verrichtungen nur Mittel für einen andern Zweck sind, je mehr er sich selbst nur als Werkzeug des Willens Andrer ansehen muß, desto gleichgültiger wird er gegen seine Arbeit, und er vollbringt sie nur, weil er muß. In eben dem Grade, als dies Verhältniß zunimmt, nähert sich die Arbeit

auch mehr der Natur und der Beschaffenheit der Frohnarbeit, bei welcher es dem Fröhner nicht mehr darum zu thun ist, was er macht und wie er es macht, sondern nur daß gegen die Form seiner Thätigkeit keine Ausstellung zu machen ist. Die Form wird die Hauptsache, der Inhalt wird gleichgültig, und eigner Antrieb sogar ein Verstoß gegen die Selbstliebe, welche Ruhe fordert. Wäre diese Bemerkung von jeher von denjenigen mehr beherziget worden, welche die politischen Einrichtungen gemacht, und den verschiedenen Classen der Staatsbeamten ihren Wirkungskreis angewiesen haben; es wäre unmöglich, daß dieser Geist der Formenliebe, des geschäftigen Nichtthuns und der Bequemlichkeit sich in dem Grade der Mehrzahl der Beamten hätte bemeistern können, als es leider nicht zu leugnen ist. Den Richtern ist ohnehin schon alle Willkühr durch das Gesetz verschränkt und muß es nothwendig seyn; man hüte sich vor allen Formen des gerichtlichen Verfahrens, wodurch ihnen auch der Zweck ihrer Thätigkeit aus den Augen gerückt wird!

Zwischen Verbrechen und Vergehen ist in Ansehung alles dessen, was bis hieher als Regel aufgestellt worden, kein Unterschied. Gleichwohl sind beide ihrer Natur nach nicht gleich, mithin

auch für den Staat, und für die Gesetzgebung nicht gleich bedeutend. Sowohl die preußische, als die französische Gerichtsordnung ergiebt, daß die Gesetzgeber diese Verschiedenheit beachtet haben, indem jene, auf den Grund des Rescripts vom 28sten November 1752, ein besondres fiscalisches, diese ein besondres Zuchtverfahren angeordnet hat. Aber die Vorstellung davon scheint nicht deutlich geworden zu seyn, da die Unterscheidung des Gesetzes hauptsächlich nach der Höhe der Strafe abgemessen, und dadurch die Folge mit der Ursache offenbar verwechselt worden ist.

Man kann keine bessere und deutlichere Unterscheidung beider Begriffe aufstellen, als sie Feuerbach gegeben hat. „Durch beide, sagt er, werden vollkommne Rechte des Staats verletzt; aber durch das Vergehen solche, welche erst durch die positiven Vorschriften des Staats begründet worden sind, dagegen durch das Verbrechen solche Verbindlichkeiten übertreten werden, die unmittelbar aus dem Gesellschaftsvertrage und der Vernunft entspringen. Durch das letztere werden die ursprünglichen Rechte des Staats oder seiner Bürger verletzt; durch das erstere hingegen nur das Recht des Staats, für ein bestimmtes Gesetz Gehorsam zu fordern. Diese sind zufällig, jene nothwendig,“

denn es bedarf nicht erst einer Bestimmung der Staatsgewalt, um sie zu unerlaubten Handlungen zu machen. Durch die Vernunft selbst, welche jedem Menschen die Beleidigung eines Andern, so wie die Verletzung eingegangner Verträge, mithin auch der Grundverträge des Staatsverbandes, verbietet, sind solche Handlungen als unerlaubt und verboten characterisirt. Wer sie dennoch begeht, verleugnet dadurch allemal seine Vernunft und begiebt sich in so weit der Würde der Menschheit. Dies ist bei bloßen Vergehungen nicht zu behaupten, indem der Gesetzübertreter dadurch nur seine Verbindlichkeit, sich um die positiven Gesetze des Staats zu bekümmern, und dieselben zu achten, kein Genüge geleistet, mithin nicht unmittelbar einem Gebote seiner eignen Vernunft entgegen gehandelt hat. Hieraus erhellet, daß die Strafen, welche der Staat auf bloße Vergehen zu setzen ermächtiget ist, keine unersetzlichen Güter seiner Bürger, selbst nicht ihren guten Namen, angreifen oder zerstören dürfen; sondern

daß mäßige körperliche Züchtigung, Gefängniß- oder Geldstrafen dafür allein zulässig sind.

Eben dieselben treffen zwar auch die geringeren Verbrechen; allein die Verschiedenheit der

Moralität, welche bei den Verbrechen und Vergehen von Hause aus statt findet, erfordert, daß der Staat auch äußerlich sie unterscheide und denjenigen, dem ein bloßes Vergehen zur Last fällt, nicht vor denselben Gerichtshof stelle, dessen Bestimmung es ist, die Verbrecher zu bestrafen. Sonach

ist die Trennung der Criminalbehörden von den Zuchtgerichten in der Sache selbst gegründet.

Allein die von Feuerbach gegebene Definition erschöpft noch nicht ganz den Begriff von Vergehen, worunter alle, einer Rüge und Ahndung unterworfne, unerlaubte Handlungen verstanden werden, die nicht zu den Verbrechen gehören. Unter Verbrechen aber werden die durch ein positives Gesetz verpönten Beleidigungen der natürlichen Rechte des Staats aus der Vernunft und den Grundverträgen desselben begriffen. In dieser Bestimmung finden sich zwei Merkmale, welche zusammen kommen müssen, um eine That mit dem Namen eines Verbrechens zu stempeln, nämlich einmal, die Verletzung einer natürlichen Verbindlichkeit, und sodann, deren Verpönung durch die positiven Gesetze. Wo eins dieser beiden Merkmale fehlt, gehört eine Handlung, welche der Staat gleichwohl nicht ungeahndet lassen

darf, nur in die Classe der Vergehungen. Nur jenes erste Merkmal hat Feuerbach erwogen; aber das andre verdient nicht mindere Beachtung. Denn es ist zwar eine ausgemachte Wahrheit, daß es ohne Strafandrohung auch keine Strafe geben könne; allein es ist auch eben so gewiß, daß der Staat nicht bloß die Befugniß zu strafen, sondern auch zu züchtigen habe. Strafe und Züchtigung sind Arten derselben Gattung, nämlich der Verhängung eines von der Staatsgewalt bestimmten Uebels bei der Verübung unerlaubter Handlungen, und sie unterscheiden sich nur durch ihren Zweck und durch die Art des Verfahrens bei der Zufügung. Die Strafe hat den Zweck der psychologischen Abschreckung und setzt daher eine bestimmte Androhung voraus; die Züchtigung hat den Zweck der Besserung, und bedarf der Androhung vermöge der Organisation der sinnlichen menschlichen Natur nicht.

„Züchtigung, ist vom Verfasser schon anderwärts ausgeführt, (Neueste Behandlung ꝛc. H. II. S. CVIII.) ist die Zufügung eines Uebels an einen der Aufsicht Unterworfenen zur Verleidung einer gewissen Handlung, ohne vorherige Androhung. Denn nach der Natur des thierischen Organismus vergesellschaften sich die Vorstellungen gleichzeitiger Begebenheiten zu einer

einzigen, und aus der Hervorherrschung des angenehmen oder unangenehmen Eindruckes entspringt Wohlgefallen oder Abscheu, durch welche das Begehrungsvermögen bestimmt wird. Aus dieser Ursache können die Hunde, Pferde und alle Thiere abgerichtet und gezogen werden. In sofern nun der Mensch bloß und allein seinem sinnlichen Begehrungsvermögen folgt und durch dieses seine Vernunft ganz unterdrückt wird, muß auf ihn die Züchtigung ebenfalls anwendbar, und es kann die Zufügung eines solchen Uebels keine Ungerechtigkeit gegen ihn seyn, weil alles Recht oder Unrecht nur aus der Vernunft entspringt, und wo diese nicht waltet, auch kein Recht in Anspruch genommen werden kann. Die Regierung eines Staates ist aber verpflichtet, nicht nur alle Unterthanen gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Gewalt zu schützen, sondern auch einen Jeden von einem Unternehmen abzuhalten, welches darauf hinausläuft, und jeder Unterthan ist zu diesem Behufe ihrem Aufsichtsrechte unterworfen. Zur Erreichung dieser Absicht muß die Regierung einen Criminalcodex publiciren, und in diesem sich darüber aussprechen, welche Handlungen verboten seyn sollen und durch welche Uebel davon abgeschreckt werden soll. Daraus bildet sich sodann die ganz allgemeine Rechtsregel, daß

Alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Allein durch den Staatsverband werden die natürlichen und angebornen Rechte und Pflichten der Menschen nicht an sich aufgehoben und vernichtet, sondern dauern fort, so weit sie nicht ausdrücklich verändert werden. Es ist also auch für den Staatsbürger nicht bloß dasjenige verboten, was die positiven Gesetze verpönt haben, sondern auch die Verbote des Naturrechts bleiben für ihn gültig (zu denen sich noch die durch den Gesellschaftsvertrag des Staats übernommenen Verbindlichkeiten gesellen). Durch deren Uebertretung verletzt er seine Pflichten, kränkt die Rechte seiner Mitbürger und zeigt sich als ein Wesen, dessen Vernunft seinen Begierden unterliegt. Alle diese möglichen Pflichtverletzungen vorherzusehen und sie mit Strafe zu bedrohen, ist theils wegen der Beschränktheit menschlicher Vernunft unmöglich; theils kann auch die Klugheit gebieten, auf Unnatürlichkeiten, deren Seltenheit abzusehen ist, nicht erst durch die Criminalgesetzgebung aufmerksam zu machen und durch das Verbot selbst vielleicht ihnen einen neuen Reiz zu verleihen. (Als Solon den Vatermord in seinen Gesetzen unerwähnt ließ, wollte er darum nicht, daß eine so schändliche That ungeahndet bleibe.) Die Regierung darf gleichwohl dergleichen vernunftwidrige Verletzun-

gen des natürlichen Rechts nicht zulassen, und da eine nicht angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann; so bleibt ihr nichts übrig, als, vermöge ihres Aufsichtsrechtes, den vernunftlosen Unterthan durch Züchtigung von der Wiederholung und Fortsetzung seiner Handlungsweise abzuhalten. Sie übt hier ein väterliches Recht gegen ein unvernünftiges Kind. — Aus dieser Deduction ergeben sich denn aber auch die nothwendigen Grenzen des Züchtigungsrechtes von selbst. Denn

nur unter der Bedingung der offenbaren, von der schlichten Vernunft aller Wege zu begreifenden, und von ihr gar nicht zu leugnenden Uebertretung des natürlichen Rechts und Verletzung der Moralität, ist eine Züchtigung rechtlich zulässig.

Der allermindeste Zweifel dagegen, eine jede nicht ganz unvernünftige Entschuldigung macht sie unanwendbar und kann nur bestimmen, vor der Wiederholung einer solchen Handlung zu warnen und durch Androhung einer (fiscalischen) Strafe davon zurückzuschrecken. „Materielle Bestimmungen über die Merkmale einer Handlung, welche in diese Kategorie zu rechnen ist, können daher in den Landesgesetzen nicht angegeben wer-

den, brauchen es aber auch nicht, weil die allgemeine Vernunft selbst hier die Gesetzgeberin ist. Daß diese sich dabei nach dem Grade der Cultur richtet, auf welchem ein Volk zur Zeit der That steht, liegt in der Sache selbst. So wird Niemand zweifeln, daß ein Mensch, der bei uns nackend in eine Gesellschaft träte, und dadurch das Schaamgefühl aller Anwesenden beleidigete, mit vollem Fuge von der Polizei ergriffen und gezüchtiget würde. Um so mehr aber muß der Staat, da er das materielle Urtheil ganz der Vernunft der dazu angeordneten Behörden überlassen muß, durch die genaue Bestimmung der Form des Verfahrens zu verhindern streben, daß seine Unterthanen bei der Ausübung des Züchtigungsrechtes so wenig, als bei der Ausübung des Strafrechtes, der Willkühr überlassen sind. Denn Willkühr und Vernichtung der Staatsgewalt sind ja immer gleichbedeutend. Die Gesetzgebung muß daher, obgleich sie das Maaß der anzuwendenden Zuchtmittel nicht im Voraus bestimmen kann,

doch das höchste erlaubte Maaß derselben und die Regeln, wornach bei der Arbitrirung der Zucht zu verfahren ist, genau angeben.

„Denn durch die Züchtigung darf keins der-

jenigen Güter verletzt werden, deren Erhaltung der Zweck des Staatsverbandes ist und die Züchtigung darf nie weiter gehen, als nothwendig ist, diejenige Begierde zu unterdrücken, deren Frucht die vernunftwidrige Handlung war. Jedes größere Uebel würde eine Ungerechtigkeit seyn, und die Zuchtbehörde muß hierin durchaus ganz auf dem Standpunct des Criminalgesetzgebers gestellt werden, und mit um so ängstlicherer Gewissenhaftigkeit abwägen, da sie nicht bloß droht, sondern sogleich ausführt. Da nun der Mensch nur aus der Thatäußerung Anderer ihre Motive zu erkennen vermag; so wird es eine der unverletzlichsten Regel seyn,

daß die Züchtigung, dem Maaße nach, niemalen das Object der zu ahndenden Handlung übersteigen dürfe."

Aber dies reicht noch nicht hin, die Willkühr zu verhüten; sondern auch für das Verfahren der Behörden, Behufs der Feststellung des Thatbestandes und der Ermittelung des Thäters, also für den Prozeß müssen aus denselben Gründen, welche solches beim eigentlichen Criminalprozesse nothwendig machten, genaue Vorschriften statt finden. Da der Rügenprozeß nicht Gegenstände von so unschätzbarer und unwiderbringlicher Wichtigkeit verhandelt, als der Criminalprozeß; so

braucht die Gesetzgebung auch bei jenem in der Anordnung der Formen nicht so ängstlich zu seyn, als bei diesem. Allein

bestimmte Vorschriften über das Verfahren bei allen wesentlichen Theilen des Prozesses, und besonders bei den Erfordernissen des Beweises, sind unerlaßlich.

Aus der allgemeinen Classe der Vergehungen, sind wegen ihrer besondren Beschaffenheit, zwei Arten derselben noch besonders zu erwähnen, nämlich die Contraventionen, und die Amtsvergehungen. Unter Contraventionen werden die Uebertretungen der Finanz- und Ortspolizei-Strafverfügungen verstanden. Bei diesen ist der Thatbestand in der Regel höchst einfach, und die Ergreifung des Thäters auf frischer That macht eine weitläuftige Untersuchung überflüssig. Unter dieser letzteren Voraussetzung ist daher auch ein abgekürztes Verfahren ungemein angemessen und gewiß kein zweckmäßigers zu erdenken, als das, welches im Preußischen in der Verordnung vom 16ten December 1808. §. 45, vorgeschrieben ist, und wornach

die Polizei- und Finanzbehörden, nach summarischer Untersuchung, in einem Resolute dem Angeschuldigten

bekannt machen, welche Strafe er verwirkt habe, und es ihm sodann, binnen einer bestimmten Frist, freistellen, ob er sich dieser Strafe unterwerfen, oder auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen wolle.

Nur muß der Weg Rechtens unter keinem Vorwande und selbst bei der allergeringsten Strafe einem Jeden frei stehen, denn die Finanz- und Polizeibehörden sind immer zugleich Kläger und Richter, und ihre Aussprüche können nie Recht werden, außer durch die freiwillige Bestätigung derselben von Seiten des Verurtheilten. Eben darum kann der letztere sich auch nie im Voraus dem Richterspruche jener interessirten Behörden unterwerfen, so wenig irgend ein Beklagter sich dem Gutbefinden des Klägers unterwerfen, oder irgend ein Mensch eine Verbindlichkeit übernehmen kann, deren Umfang von dem Gutbefinden des Berechtigten abhängt. Wenn die neue preußische Zollordnung §. 155. hiergegen anordnet, daß den Contravenienten im Laufe der Untersuchung die Wahl gelassen werden solle, ob sie sich der Entscheidung der Regierungen oder der Gerichte unterwerfen wollen, und daß im ersteren Falle von deren Strafbestimmungen keine Berufung an

die letzteren weiter statt finde; so kann eine solche Bestimmung nur ein Rückschritt in der Zeit genannt werden, welche erst vor wenig Jahren das Tadelnswerthe aller Cammeraljustiz öffentlich zugestanden und dieselbe ganz abgeschafft hat. Möge es seyn, daß wegen bloßer Finanzcontraventionen Zuchthausstrafe eintrete, obgleich sich auch dagegen wohl so Manches sagen läßt; aber empören muß es das Gefühl, daß Staatsbürger von bloßen Finanzbehörden zum Zuchthause verurtheilt werden können, ohne dagegen die Justiz anrufen zu dürfen. So sichert das Fortschreiten der Zeit im Ganzen nirgends vor Rückschritten im Einzelnen.

Ein ganz ähnliches Verfahren, wie bei den Contraventionen, ist denn auch bei den Amtsvergehungen der Beamten zweckmäßig, welche schon darum vor die Criminaljustizhöfe nicht gebracht werden können, weil sie, wenn sie nicht ausdrücklich verpönt worden sind, keine Verbrechen sind, aber darum doch nicht ungeahndet bleiben dürfen, in sofern sie wirklich Verletzungen der durch den Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen sind. Doch darf der Staat deren Bestrafung nicht der Willkühr der Vorgesetzten anheim geben; denn was wegen der Ausschließung aller Willkühr bei den Vergehungen überhaupt vorgekommen ist,

kann auch bei den Amtsvergehungen keine Ausnahme leiden. Insonderheit sind darüber gründliche und ausreichende Vorschriften erforderlich:

auf welche Weise es festgestellt werden solle, ob eine in Anspruch genommene Handlung wirklich ein Amtsvergehen sey oder nicht.

Denn weder die rügenden Vorgesetzten können in zweifelhaften Fällen darüber absprechen, noch der Richter die Dienstinstruction derselben autentisch auslegen. Die Rücksichten auf das Wohl des Dienstes, auf das Ansehen der Beamten und auf ihr Verhältniß zu ihren Vorgesetzten machen es aber überhaupt wünschenswerth, daß die Untersuchung und Züchtigung bloßer Amtsvergehungen, nicht ohne Noth vor die Gerichte gebracht werde, sondern daß

die vorgesetzte Dienstbehörde die Disciplinaruntersuchungen führe und die Zucht bestimme,

wobei keine andren Formen nothwendig sind, als die, welche das Wesen jeder Untersuchung erfordert. Allein jene Rücksichten verlieren alles Gewicht, sobald der gezüchtigte Beamte über Willkühr klagt und den Staat anruft, ihn dagegen zu schützen. Die Provocation der Beamten von

den Disciplinarstrafen an das Zuchtgericht darf daher auch nicht verschränkt werden.

II.

Es sind nicht diese Grundsätze, welche der vorige Abschnitt auseinander gesetzt hat, wornach die Justiz in den Reichen der Welt sich gestaltete. Eine gütige Vorsehung läßt die Menschen instinctmäßig durch dunkle Vorstellungen weit früher ihre Bedürfnisse fühlen und abhelfen, als die Vernunft solche zu erkennen und zu regeln vermag. Jede Kunst, jede Wissenschaft, jedes bürgerliche Institut existirt viel früher, als die Vernunft die Regeln zu entwickeln fähig ist, warum und wie es gestaltet werden müsse; erst an der Erfahrung übt diese ihre Kraft, und an dem Vorhandenen ihre Herrschaft. Pyndar hatte längst seine Hymnen gesungen, Praxiteles längst die Göttergestalten der Erde gegeben, bevor von den Anforderungen der Prosodie und der Aesthetik die Rede war.

Allein bei den Werken des Bedürfnisses und des Geistes ist es nicht, wie bei den Werken des Geschmacks, daß der Aufschwung der Begeisterung in innerer Anschauung das Ideal er-

schauen kann, ohne sich der Gründe bewußt zu werden.

Wohl findet auch dort der ungestörte, ruhige und wohlwollende Menschenverstand die wahren Grundzüge in seiner Vorstellung sicher auf; aber die Ausführung muß so weit zurückbleiben, als der Mangel an Einsichten die Aussicht versperrt, das drängende Bedürfniß des Augenblicks den Entschluß übereilt, und der Streit der Begierden und Leidenschaften die Ueberlegung stört.

Also findet es sich auch in der Geschichte der Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung unsres Vaterlandes. Die ältesten Richter unsrer Ahnherren waren die Druiden, nach Tacitus, wie bei allen Völkern in ihrer Kindheit die Priester jede Art des Ansehens in sich vereinigt haben. Allein die alten Teutschen, höchst eifersüchtig auf ihre Freiheit, haben auch der Macht ihrer Priester nicht zu viel eingeräumt, sondern sich selbst und dem Volksvereine das Recht der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit früh vindicirt, und so finden wir schon zur Zeit der Anfertigung der ältesten Gesetzbücher der Ost- und Westgothen, Allemannen, der salischen- und ripuarischen Franken u. s. w. eine geordnete Gerichtsverfassung, ganz in dem Geiste, der die Teutschen und ihre Staatseinrichtung durchdrang. Alle von

Natur frei geboren, erkannten sie über sich keine Gewalt, der sie nicht sich selbst unterworfen hatten. Die Grundidee ihres ganzen Justizwesens war: nur dem selbst gegebenen Gesetze kann ein Jeder unterworfen seyn, und nur die Volksversammlung, in welcher ein Jeder sich vertragsweise dem gegebnen Gesetze unterworfen hat, kann über dessen Anwendung richten. Gesezgebung und Richteramt waren unzertrennlich und immer vereiniget. Daher waren in den ältesten Zeiten die Volksversammlungen die einzigen Gerichte, und das Rechtsprechen gehörte zu den öffentlichen Angelegenheiten der Staatsverwaltung, wie die Beschlüsse über Krieg und Frieden und alle Hoheitsangelegenheiten. Diese Vorstellung hat sich in Teutschland bis in die neuesten Zeiten erhalten, indem fast überall die Hoheitslandespolizei- und Justizsachen in den höchsten Landescollegien verbunden gewesen sind.

Weil jeder Staatsgenosse bei diesen Volksversammlungen ohnehin schon gegenwärtig zu seyn verbunden war; so erfolgten auch zu den Prozessen keine besondere Ladungen. Diese Gewohnheit blieb auch späterhin bei den öffentlichen ordentlichen Gerichten, die an die Stelle dieser

Volksversammlungen traten, bei den Allemannen und Bayern alle 14 Tage und bei den Franken jährlich zweimal gehegt wurden, und woraus späterhin die Quartalgerichte entstanden sind. Einzelne Städte und Personen erhielten besondre Privilegien zu dem Zwecke, daß sie nicht ohne besondre Ladung vor Gericht gefordert werden durften.

Da in den Volksversammlungen nur die freien Männer von vier Ahnen eine Stimme hatten; so konnten auch nur solche Männer über einen Bürger richten und hieraus hat sich bei den Teutschen, als nach und nach die Stände sich zu trennen begannen, der Grundsatz gebildet, daß jeder Angeklagte nur vor ebenbürtigen Richtern stehen dürfe. Ueberdem mußten die Richter aus demselben Volke, ja sogar aus demselben Gaue seyn, um die Gesetze und Gewohnheiten zu kennen, nach welchen der Rechtsstreit zu entscheiden war. Denn weil ein Jeder nur, den von ihm selbst mitgegebenen Gesetzen unterworfen war; so war es eine durchgreifende Rechtsregel unsrer Voraltern, daß ein Jeder nach den Gesetzen seines Volkes oder Stammes gerichtet werden mußte; er mochte sich befinden, wo er wollte. Erst als die großen Herzogthü-

mer zersprengt waren und im 12ten und 13ten Jahrhundert der Unterschied der Völkerschaften verschwand, wogegen sich die Territorialität ausbildete, kam auch diese Rechtsregel außer Anwendung.

Als indessen die Völker zahlreicher geworden waren und die Unbequemlichkeit der Verhandlungen vor den allgemeinen Volksversammlungen einleuchtete, schlossen die Genossen eines Stammes engere Verbindungen untereinander, so daß das ganze Volk zusammen gesetzt war, aus mehrern kleinern Corporationen. Die Einrichtung des Heerbannes mußte schon darauf hinwirken und sein Einfluß ist auch noch erkennbar in denjenigen Verbindungen dieser Art, welche sich bis auf unsre Zeiten erhalten haben, in den Hofesverbänden in Westphalen und in den Dörfern des platten Landes. So wie auf den Reichsversammlungen der Fürst präsidirte; so führte auf diesen kleineren Conventen der Besitzer des Oberhofes den Vorsitz.

Aus diesem Vorsitze der Fürsten in den Volksversammlungen hatte sich, so wie die Macht und das Ansehn der Fürsten überhaupt gestiegen war, auch die Vorstellung des in ihrer Würde ruhenden Richteramtes gebildet, welches von jener unzertrennlich war und als ein Hoheitsrecht den

Fürsten zustand. Dieselben mußten zwar nach der Sitte zum Gerichte selbst noch ebenbürtige Schöffen von der Nation des Verklagten zuziehen und deren Rath hören; aber die Gerichtsbarkeit selbst stand ihnen zu. Sie wählten die Schöffen nach ihrem Gefallen, legten ihnen die Fragen vor, thaten sodann den Rechtsausspruch und vollzogen denselben. Die Schöffen sind daher niemalen selbst mit einer richterlichen Auctorität bekleidet gewesen; sondern die Gerichtsbarkeit war ein persönliches Hoheitsrecht des Fürsten. Aus diesem Grunde konnte derselbe diese seine Befugniß auch Andren auftragen oder delegiren, und es verdient sehr beachtet zu werden, wie groß der Unterschied gewesen ist, je nachdem ein bloßer Auftrag oder eine Uebertragung statt gefunden hatte. Diejenigen Personen, welche von den Fürsten beauftragt waren, in ihrem Namen Recht zu sprechen, hießen Grafen und zur Aufsicht über diese wurden besondre Königsboten (Missi vel Legati) ins Land deputirt. Beide mußten natürlich in ihrem Amte in derselben Art verfahren, als die Fürsten selber, wenn sie zu Gericht saßen.

Diese Ausbildung der richterlichen Gewalt der Fürsten hatte zur Folge den Rechtsgrundsatz, daß

es Jedem frei stand, ob er sein Recht durch das Arbitrium des Volks, oder durch das Placitum des Fürsten und seine Bevollmächtigten zu erhalten vorzog. Die fürstliche Gerichtsbarkeit erhielt volle Concurrenz mit der Gerichtsbarkeit der Volksversammlungen und Jedermann konnte seine Klage entweder bei den Fürsten und Grafen, oder bei den Vorständen der Corporationen anbringen, welche im Hofverbande, Hofrichter hießen, und allgemein Sculteti, oder Schuldheißen, wovon noch die Schulzen in allen Dörfern herstammen, welche in einigen Gegenden auch Richter genannt werden. Es giebt Gegenden, wo diese beiden Benennungen unterschieden werden, welches eine Folge der späteren Gerichtsverfassung gewesen ist. Daß ganz allgemein die Vorsitzer des Gerichts Schuldheißen genannt worden sind, in späterer Zeit selbst die von den Landesherren verordneten Richter, beweisen eine große Menge Urkunden. Denn Schuld hieß den alten Teutschen jede Verletzung des Rechts, gleichviel ob es das Recht eines Einzelnen oder der Gemeinheit betraf; daher auch bei ihnen kein Unterschied zwischen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit statt fand. Dieser Unterschied ist erst später, nach entstandner

Landeshoheit der Reichsfürsten, bei den Verleihungen der Gerichtsbarkeit und bei der Beschränkung der Reichsgerichte auf die Civilsachen, in Teutschland aufgekommen, wovon hernach mehr. In früherer Zeit hatte jede Gemeinheit, jedes freie Dorf die volle Gerichtsbarkeit über alle zugehörigen Leute. Nur der Blutbann stand der Gesammtheit des Staats zu, und darunter waren alle Leib und Leben angehende Strafen, so wie die Landesverweisung, als der staatsbürgerliche Tod, begriffen. Verbrechen, wodurch solche Strafen verwirkt waren, konnten daher auch nur in den Volksversammlungen gerichtet werden. So wie aber die Gerichtsbarkeit der Fürsten auch außer den Volksversammlungen anerkannt wurde; so wurde ihnen auch der Blutbann für die Person beigemessen und von ihnen nicht nur selbst ausgeübt, sondern auch andre Personen von ihnen damit beauftragt.

Ueber die Art des Verfahrens sind zwar keine ganz vollständigen Nachrichten vorhanden. Denn da die Gerichte in den ältesten Zeiten zugleich die gesetzgebende Macht hatten; so konnten dieselben ihr Verfahren selbst bestimmen und nur durch die öftere Wiederholung bildeten sich nach und nach Rechtsgewohnheiten, welche als ungeschriebenes Recht gesetzliche Kraft hatten. Nach dem

salischen Gesetze T. 40. §. 1. und nach dem bairischeu T. 12, 2, 1. mußte dem Beklagten eine bestimmte Frist gesetzt werden zur Beantwortung der Klage. Leugnete er dieselbe ab, so wurde Beweis von dem Kläger erfordert und wenn dieser geführt worden war, so erging das Definitiverkenntniß.

Man findet hier die Grundzüge des teutschen Prozesses wieder, wie er zu allen Zeiten, selbst bis auf die neuesten gewesen ist. Nur in Ansehung der durch Observanz hinzugefügten Formalitäten sind von Zeit zu Zeit Abänderungen eingetreten und besonders hatte das Mittelalter um so mehr Formalitäten eingeführt, je mehr die wahre Rechtspflege in Abnahme gekommen war. Daß aber die Entscheidung über die Beweisführung von jeher und immer von dem Definitiverkenntnisse getrennt worden ist, zeigt das Sächs. L. R. L. 2. A. 12. und das Schwäb. L. R. C. 108. §. 4.

Der Beweis wurde geführt durch Urkunden, Zeugen, Besichtigung, und wenn diese nicht zureichten, durch das Schwerdt. Selbst nachdem der Angeklagte verurtheilt war, konnte er sich noch auf die Entscheidung seines Schwerdtes berufen, außer wenn es ein Schwabe oder Wende

war, oder der Gegentheil das Urtheil angenommen hatte. In dem Titel 84 des Alemmannischen Gesetzbuches findet sich eine Beschreibung des Verfahrens bei Grenzstreitigkeiten, wornach, wenn beide Theile ihre behauptete Grenze in Gegenwart des Gaugrafen abgepfählet und demselben ein Stück der streitigen Erde eingehändiget hatten, sie von diesem angewiesen werden sollten, Gott anzurufen, demjenigen den Sieg zu verleihen, der Recht habe, und hiernächst den Zweikampf zu beginnen. Dieser Glaube an die unmittelbare göttliche Entscheidung bewirkte, daß die Richter dazu um so lieber ihre Zuflucht nahmen, je weniger sie durch Rechtsgründe eine Entscheidung zu finden vermochten; daher denn auch für diejenigen, die nicht kämpfen konnten, die Frauen, Unfreien, Ehrlosen und Mönche Ordalien erfunden worden waren, in denen man Gottes Urtheil zu erkennen sich überredet hatte.

Indessen hat uns die Geschichte zwei Verordnungen Carls des Großen aufbehalten, welche unsre ganze Bewunderung erregen müssen und einen Beweis von dem damaligen Maaße der Einsicht geben. In Capitul. L. V. C. 308. ist vorgeschrieben: „daß der Richter über den eines Verbrechens Angeklagten keine Capitalstrafe verhängen solle, wenn

nicht derselbe entweder des Verbrechens geständig, oder durch unbescholtene und glaubwürdige Zeugen überführt sey;" und in Capitul. L. V. C. 245. ist bestimmt: „daß Kläger, die ohne Noth Händel anfingen, nicht gehört werden sollten." Diese Vorschrift galt für alle Arten der Klagen, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Das salische Gesetzbuch besagt es ausdrücklich, daß es durchgehende Regel war: wo kein Kläger, da kein Richter! Da die alten Teutschen einen Zwang nach dem Gesetze nur zu Folge einer Uebertretung des Gesetzes, zu dessen Beobachtung jeder Bürger sich verpflichtet hatte, für zulässig erachteten; so war es auch nur die Verletzung des Gesetzes, worauf es dem Richter ankam, ohne Rücksicht des verletzten Subjectes und Objectes. Aus dieser Ursache konnte kein Unterschied in dem Prozesse statt finden, derselbe mochte Privatrechtskränkungen, oder Verbrechen angehen. Die Obliegenheiten des Klägers, des Beklagten, und des Richters waren immer dieselben.

Damals war es auch schon eingeführt, daß die gerichtlichen Verhandlungen, besonders das gesprochene Urtheil, von einem verpflichteten Gerichtsschreiber verzeichnet wurden, und das Ge-

setzbuch selbst mußte auf dem Gerichtstische liegen, theils damit es die Schöffen nachschlagen, theils daraus die Parteien überführen konnten. Beides kam indessen mit dem Verfalle der Cultur in der finstren Zeit des Mittelalters meistentheils außer Gebrauch und erhielt sich nur in einzelnen Gerichten. So war es bei dem höchsten Gerichte zu Tangermünde noch im 15ten Jahrhunderte Herkommens, daß der Appellant sich bei dessen Entscheidung beruhigen mußte, wenn er aus dem Rechtsbuche aus der Kammer überführt wurde. So lange die Prozesse ausschließlich in den öffentlichen Volksversammlungen geschlichtet wurden, konnte natürlich keine Appellation statt finden. Sobald aber die Rechtssachen vor die Schuldheißen oder Hofrichter und vor die Abgeordneten des Kaisers gebracht werden konnten, wurde auch der Grundsatz allgemein anerkannt, daß von der Entscheidung jedes untergeordneten Richters an den höheren Beschwerde geführt werden könne. Die Zahl der Instanzen war aus demselben Grunde ganz unbestimmt, indem die Beschwerde so oft zulässig war, als es noch einen höheren Richter gab, bis zum Kaiser, der als das Oberhaupt des Staats auch durchgängig für den höchsten Richter angesehen wurde. So z. B. wurde von

den neumärkischen Gerichten an die Klinke bei Brandenburg, von da an die Kreve in der Altmark, von da an die Linde bei Bierstädt, und von da an das höchste Gericht zu Tangermünde appellirt. Die Unterrichter mußten bei Verlust ihrer Gerichtsbarkeit dem Appellanten einen Schöffen, als Gerichtsboten an den Appellationsrichter mitgeben, der, in Ermangelung der Acten, diesem die Verhandlungen und Entscheidung der ersten Instanz vortrug, und das Erkenntniß des höheren Richters zurückbrachte.

Daß das Verfahren der Parteien vor Gericht nur mündlich geschah, und überhaupt die Rechtshändel nur höchst einfach waren, ist schon für Jeden, der die damalige Lebensart, die Sitten und die Bildung der Bewohner unsres Landes kennt, eine ausgemachte Sache. Ueberhaupt gab es nicht viel Prozesse, wie die Geschichtschreiber bezeugen. Die Ursache war eine zwiefache. Einmal die Einfachheit der Lebensweise und der bürgerlichen Verhältnisse an sich, weshalb der größte Theil der vorgekommnen Civilsachen in bloßen Schuldklagen bestand; andren Theils die Vorliebe für die Privatgewalt und das Faustrecht, welche sich nur selten der richterlichen Auctorität unterwarf und erst mit dem allgemeinen Landfrieden mit dem Ablaufe des 15ten Jahrhunderts unter-

drückt werden konnte. Die angesehenen Familien des hohen Adels wurden dadurch, um nicht durch diese Fehden den Untergang ihrer Familien zu veranlassen, bewogen, in den Austrägalgerichten, als schiedsrichterlichen Beilegungen, denen nicht das Herabwürdigende anklebte, das in der Vorstellung der Teutschen darin lag, wenn Jemand seine Zuflucht zum Richter nahm oder nehmen mußte, einen Ausweg zu suchen, der auch so entsprechend war, daß er bald in eine rechtliche Observanz überging. Bei den übrigen freien Teutschen aber waren die Fehden, als Entscheidungsmittel aller Rechtsstreitigkeiten so im Gange, daß man sich genöthigt sah, selbst durch Reichsgesetze denselben eine gewisse Form vorzuschreiben. Bloß in den Städten war daher eine ordentliche Justizpflege im Gange, und allenfalls bei den geringeren und ärmeren Classen der Landbewohner, welche an dem Ritterwesen keinen Theil genommen hatten und deshalb bei der Ausbildung des niederen Adels hinter ihren sonst ebenbürtigen Mitbürgern zurückgeblieben waren.

Wie einfach in den älteren Zeiten die Sitten, die Rechtsverhältnisse und mithin die Rechtshändel gewesen sind, ergeben die älteren Gesetzbücher hinlänglich. Privatrechtsverhältnisse kommen darin nur wenig vor, dagegen ihr Inhalt größtentheils

nur das Staats- und Criminalrecht betrifft. Aber die Verbrechen, mit Ausnahme der Feigheit, der Landesverrätherei und des Ehebruches, waren darin insgesammt als Privatverletzungen behandelt, welche durch ein Lösegeld, theils an die Beleidigten, theils an die Gemeinde gebüßt werden konnten und mußten. Tacitus giebt unsren Altvordern ein Zeugniß, welches zu verdienen der größte Stolz jeder Nation seyn könnte, indem er von ihnen urtheilt: „Ihre guten Sitten vertreten die Stelle guter Gesetze."

Von Advocaten wußte jene Zeit deshalb auch noch nichts. Doch war es den Parteien gestattet, einen Freund zur Vertheidigung seines Rechts mit sich vor Gericht zu bringen. Zu einem Rechtsstreite zusammenkommen, hieß, nach Du Fresne, placitare, placidare, plaidare, woraus nachher das französische plaidoyer entstanden ist, welches also ursprünglich eine ganz andere Bedeutung hat, als jetzt damit verknüpft wird. Außer denen, von dem Richter erwählten Schöffen, deren Zahl nicht immer gleich angetroffen wird, indem man deren von 7 bis 12 findet, konnten auch noch andre rechtsverständige Männer aus dem gegenwärtigen Volke vor Gericht befragt werden, welche Sachibarones oder Rathinburgii hießen. Die Schöffen selbst mußten

rechtschaffene, gescheute, mit den Gesetzen und Gewohnheiten wohl bekannte und ebenbürtige Männer seyn. Von diesen Gerichtsschöffen sind aber die Schöffen, oder eigentlich Schöpfen, wohl zu unterscheiden, deren sich der Kaiser und dessen Gerichtsverweser, so wie die Stadtmagisträte als Rechtsconsulenten bedienten, und aus denen nachher Spruchcollegien unter dem Namen der Schöffenstühle entstanden sind. Es ist eine arge Verwechselung, wenn man diese aus den Gerichtsschöffen entstehen läßt, mit denen sie nichts gemein haben, als den Namen und die Rechtskenntniß. Denn Schöffen heißen sie darum, weil es ihre Bestimmung war, das Recht zu finden und darüber zu rathen, wie zu entscheiden seyn möchte. Deshalb erinnert auch Glück daran, daß den Schöffenstühlen niemalen irgend eine Art von Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Schon in Capitul. L. II. C. 28. und L. III. C. 58. werden die Scabini judiciorum von den Scabinis comitis sorgfältig unterschieden. Da nämlich an den Kaiser aus allen zum Reiche gehörigen Völkerschaften beständig vielfältige Rechtssachen gelangten, worüber förmliches Gericht zu halten die Sachen nicht immer angethan waren, welche

gleichwohl nach den verschiedenen Rechten der einzelnen Völkerschaften erwogen seyn wollten; so konnten die Kaiser nicht umhin, sich mit rechtserfahrenen Leuten aus diesen Völkerschaften zu umgeben, deren Rath sie sich bedienten. Diese Gewohnheit ahmten die Grafen und selbst die Magisträte der Städte nach, welche selbst in der Regel aus rechtsunerfahrnen Leuten nach der Wahl der Bürgerschaft größtentheils bestanden und daher beständig den Rath rechtserfahrner Männer bedurften. Diese Schöffen ertheilten denn auch andren Personen auf Ersuchen rechtliche Responsa, wie z. B. die Schöffen zu Brandenburg nach vorhandenen Angaben schon unter den Carolingern gethan haben sollen. Allein irgend eine rechtliche Auctorität, vermöge deren ihren Gutachten hätte nachgegangen werden müssen, stand diesen Schöffen nicht zur Seite. Da sie aber durch die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidungen ein eigenes Gewohnheitsrecht bildeten, dessen Kenner und Ausleger sie wiederum am besten seyn konnten; so wuchs nicht nur dadurch ihr Ansehn, sondern auch hauptsächlich um deswillen, weil sie sich lediglich an die vaterländischen und einheimischen Rechtssätze hielten und dem fremden Rechte, so weit ihr Wirkungskreis ging, keinen Eingang verstatten wollten. Dieses

ihr Ansehn veranlaßte späterhin, daß sie durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien zu förmlichen Spruchcollegien umgeschaffen wurden, deren Erkenntnisse für Recht galten und von den Richtern hiernächst um so lieber eingeholt wurden, da es diesen an manchen Orten sehr schwer fiel, die nöthige Anzahl tauglicher Gerichtsschöffen aufzufinden, durch welche sie an Ort und Stelle hätten das Urtheil finden lassen können. Das immer mehr wachsende Ansehn dieser Schöffenstühle gab ferner die Veranlassung, daß die Kaiser nicht nur ihren Burggrafen dergleichen Schöffenstuhl an die Seite setzten, sondern auch an besondre Personen das Privilegium zur Errichtung von Schöffenstühlen ertheilten. Unter den mehrern Schöffenstühlen bildete sich ein ordentlicher Instanzenzug, wie denn z. B. von den Schöffen zu Leipzig an die zu Halle, und von diesen an den Schöffenstuhl zu Magdeburg der Rechtszug ging, und die kaiserlichen Schöffen als die höchste Instanz betrachtet wurden, weshalb diejenigen Schöffenstühle, wohin die Appellation ging, auch den alten Namen der Oberhöfe beigelegt erhielten. Durchgehends aber war es der alten Regel, daß Jeder nach seinem Rechte zu richten sey, gemäß eingeführt, daß die Erkenntnisse bei dem Schöffenstuhle desjenigen Orts eingeholt

wurden, dessen Stadtrecht angenommen war. So z. B. holten die Städte der Neumark Brandenburg ihr Recht in Soldin; dagegen Cottbus, Crossen und Züllichau, wo Sachsenrecht galt, waren deshalb auch an den Schöffenstuhl zu Leipzig gewiesen. Als die Landeshoheit der Reichsfürsten sich mehr ausbildete und die Reichsgerichte eingerichtet waren; da hörten natürlich die unmittelbaren Rechtsbeschwerden beim Kaiser fast ganz auf, und um jene Zeit verschwinden darum auch die kaiserlichen Schöffen ganz; dagegen die in Dicasterien umgewandelte Schöffenstühle besondrer Orte sich bis auf unsre Tage erhalten haben.

Alles, was bisher von dem Gerichtswesen im alten Teutschlande erzählt worden ist, muß jedoch nur in Bezug auf die freien Reichsunterthanen verstanden werden; wogegen es ein uralter Grundsatz in diesem Lande gewesen ist, daß jede Art von Hörigkeit auch dem Gerichtszwange dessen unterwirft, dem man angehört. Die alten Teutschen haben zwar keine Leibeigenschaft gekannt, wie sie später in den von den Wenden besetzten Provinzen entstanden ist, und von da sich weiter über das freie Teutschland nach Kindlingers gelehrten Untersuchungen ausgebreitet hat; aber zwischen

dem Rechte zu befehlen, und dem Rechte zu richten haben sie umgekehrt auch keinen Unterschied absehen können. So weit Jemand dem Befehle eines Andern unterworfen ist, so weit muß er auch dessen Gerichtsbarkeit anerkennen; denn diese kann nur ein Ausfluß der Hoheit seyn und darum dem nicht versagt werden, welchem die Herrschaft zusteht. Diesem Grundsatze sind unsre Voraltern von der Leibeigenschaft bis zur leisesten Spur irgend einer Hörigkeit treu geblieben, weshalb Heineccius auch in seinem Programm de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis zur vollen Ueberzeugung dargethan hat, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Ausfluß der herrischen Gewalt über die Leibeignen, oder auch nur Hörigen sey, und nach alter Sitte, sowohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Blutbannes, in sich begreife. Aus dieser Ursache waren die Patrimonialgerichtsherren im Mittelalter selbst befugt, die Rechtssachen gegen ihre Gerichtseingesessne von den landesherrlichen Gerichten zu avociren, obgleich sonst dem Landesherren mit jeder andren Gerichtsbarkeit concurrente Jurisdiction zustand; nur wenn der Gerichtsherr die Justiz verweigerte oder verschleppte, durften die landesherrlichen Ge-

richte den Prozeß wieder abfordern. Aus demselben Grunde wurden, nach Zersprengung der meisten Hofesverbände durch die Veräußerung, Verschenkung und Verleihung der Oberhöfe an die Landesherren und an die Geistlichkeit, diejenigen Hobsleute, welche sich nicht weigerten bei dem Oberhofe ferner zu bleiben, der Gerichtsbarkeit der Klostervögte und geistlichen Gerichte mit unterworfen, und hörten auf frei schöffenbar zu seyn. Aus eben demselben Grunde wurden die Ministerialen der Gerichtsbarkeit ihrer Dienstherren für ihre Person, und selbst die Vasallen der Gerichtsbarkeit ihrer Lehnsherren in allen Angelegenheiten untergegeben, welche auf den Lehnsverband Bezug haben.

Eben diese Ministerialität, welche nur allzuoft mit dem Lehnswesen in neueren Zeiten vermengt worden ist, hat eine Hauptursache der großen Umwälzung enthalten, welche der innere bürgerliche Zustand und selbst der Charakter der Teutschen erlitten hat. Denn ungeachtet des Abscheus, welchen die Teutschen vor jeder Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit und vor jeder Abhängigkeit von einem Andern hatten, wußte doch der Ehrgeiz und der Eigennutz die Vortheile, welche den Dienstmännern der Fürsten aus ihrem Standpuncte, Einflusse und Beneficien zuflossen,

so gut in Anschlag zu bringen, daß ein gewaltiges Drängen nach solchen Stellen entstand, und eine ganz neue Art von Ehre, welche die Ministerialität verlieh, sich ausbildete. Es gab indessen doch auch nicht wenige Teutsche, welche sich frei von der Ansteckung dieser Neuerung erhielten und als freie Herren mit Verachtung auf jene Ministerialen hinsahen, wovon die Geschichte merkwürdige Züge aufbewahrt hat. Alles beeiferte sich indessen, in dieser Zeit der Gährung, sich und seiner Familie die Fortdauer desjenigen Besitzes zu versichern, den man erworben hatte und hieraus ging das Streben nach der Vererbung des Besessenen hervor, welches den Ministerialen, so wie auch den Vasallen, von Jahr zu Jahr mehr glückte. So bildeten sich aus den Ministerialen des Kaisers die Territorialfürsten, und aus den Ministerialen jener Reichsbeamten wieder erbliche Würden in allen Territorien. Denn jeder kaiserliche Ministerial verfehlte nicht, im kleineren das Vorbild der kaiserlichen Handlungsweise im verjüngten Maaßstabe nachzuahmen, oft selbst bis zur Affectation der Worte, um in der Repräsentation des Kaisers, seines Ortes den Kaiser, und den kaiserlichen Hof, so weit möglich, in allen Stücken vorzustellen. Auf die Gerichtsverfassung hatte dies einen erheblichen

Einfluß, indem durch die Ministerialität die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Fürsten gar sehr erweitert wurde, dagegen in eben dem Verhältnisse, als diese wuchs, und zu gleicher Zeit die Patrimonialgerichtsbarkeit zunahm, der Sprengel der alten Gerichte kleiner wurde. Ueberdem war durch die Errichtung der Städte eine ganz neue Art von Unterthanen anfänglich des Reiches, und demnächst auch der einzelnen Landesherren entstanden. Die Kaiser ließen ihre Gerichtsbarkeit in den Reichsstädten durch Burggrafen oder Burgvoigte ausüben, und so ermangelten die Landesherren auch nicht, in ihren Städten Voigte (Advocati) anzusetzen, welche ihre Gerichtsbarkeit dort ausübten, so wie sie solche über ihre unmittelbaren Unterthanen auf dem Lande durch Amtleute (Praefecti) verwalten ließen. Man findet dergleichen Voigte schon vor dem 12ten Jahrhunderte. Außerdem hatte sich durch die Verbindung des Ritter- und Lehnwesens durch ganz Teutschland nach und nach noch ein neuer Stand, der niedere Adel ausgebildet, welcher, vermöge des alten Grundsatzes der Ebenbürtigkeit der Richter, auch nicht mehr vor den bestehenden Volksgerichten sich belangen ließ. Nicht minder wurde durch besondre Verleihungen einzelnen Personen und Familien die Gerichtsbarkeit über gewisse Orte, Ge-

genden oder Sachen zugestanden. Denn in jener Zeit des Flors des Lehnwesens wurde Alles zu Lehn gegeben, auch die Gerichtsbarkeit, wie denn überhaupt fast alle Aemter, und die damit verbundenen Beneficia lehnbar geworden waren.

Es war aber bei diesen Belehnungen nicht sowohl um die Ausübung der Gerechtigkeit, als um die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zu thun, wie denn aus der Ministerialität überhaupt der Sinn sich erzeugt hatte, nicht das Amt, sondern nur die Vortheile des Amtes zu lieben. Kein Wunder also, wenn der größte Theil derjenigen Personen, welche das Recht, sey es vermöge eines Eigenthumstitels oder eines Auftrages, verwalten sollten, solches nur als eine Erwerbsquelle ansahen und behandelten. Wie sehr dieser Gesichtspunct der vorherrschende gewesen ist, kann man recht deutlich aus dem, auf Befehl Kaiser Carls des 4ten in den Jahren 1375—1377 aufgenommenen Landbuche von der Churmark Brandenburg ersehen. Dasselbe theilt die landesherrliche Gerichtsbarkeit der damaligen Zeit in vier Classen, nämlich 1) die Lehngerichtsbarkeit, 2) die Voigteien, als landesherrliche Civil- und Rügengerichte für bestimmte Districte, 3) die Criminalgerichtsbarkeit vermöge des Blutbannes, und 4) die Dominialgerichtsbarkeit in den Städten und Dör-

fern des Landesherren, mit dem Zusatze: in so weit dieselbe nicht verkauft oder verpfändet ist. Diejenigen Orte, wo dies der Fall ist, oder nicht ist, werden sodann specificirt und der Ertrag der Gerichtsnutzung von den letzteren abgeschätzt, wobei als Taxprinzipium ausdrücklich angegeben ist, daß man die Nutzung so hoch anschlagen könne, als die Interessen des Capitales bei einer Veräußerung betragen würden. Daß diese Ansicht allgemein gewesen ist, kann man aus den mehrfachen Käufen und Verkäufen der Gerichtsbarkeit ermessen, welche um jene Zeit vorkommen; so wie denn auch die Landesherren bei den Verleihungen der Gerichte sich entweder einen bestimmten Antheil an den Gerichtsnutzungen, oder gewisse Fälle vorbehielten, woraus sich allmählich der Unterschied der niederen und höheren Gerichtsbarkeit gebildet hat, zumal als die Fürsten eben diesen Unterschied gegen den Kaiser geltend machten.

Je wohlhabender die Städte um jene Zeit durch den Handel zu werden anfingen, desto einträglicher wurde die Gerichtsbarkeit in denselben; desto mehr aber wurde auch da der Druck der schlechten Justizverwaltung gefühlt und ging in lauten Haß der Voigte über. Theils um sich dieselben vom Halse zu schaffen, theils um selbst die Gerichtsnutzungen zu ziehen, bemühten sich seit dem 13ten

Jahrhunderte die meisten alten Städte, selbst die Gerichtsbarkeit erblich, wieder käuflich oder pfandweise an sich zu bringen; und die Geldnoth der Fürsten machte sie sehr bereitwillig, solchen Anträgen Gehör zu geben. Neue Städte, welche gegründet wurden, bedungen sich gewöhnlich gleich aus, daß ihnen nicht nur ihr angebornes Recht, sondern auch die eigene Gerichtsbarkeit zugestanden werde, wie dies die Privilegien vieler Städte, besonders in den von den Wenden besetzten Ländern, in Meklenburg, Pommern und Brandenburg bezeugen, indem die Regenten dieser Länder, vorzüglich Albrecht I. von Brandenburg darauf bedacht waren, Teutsche und Sachsen hinein zu ziehen.

Aus allen diesen Ursachen waren denn natürlich eine Menge neuer Gerichte neben den alten entstanden, und dennoch machten die immer mehr um sich greifenden Exemtionen auf der einen Seite, und die Concurrenz mehrerer Gerichtsbarkeiten auf der andren Seite, vorzüglich aber die ermangelnde Execution den Rechtszustand höchst ungewiß. Denn manche Gerichte hatten gar keine Mittel in Händen, ihre Erkenntnisse zu vollstrekken, nachdem die vollziehende Macht immer mehr sich in den Händen der Fürsten concentrirte, oder auch der Uebermuth, die Macht und der illojale

Sinn Einzelner sie sich über das Gesetz und die bürgerliche Ordnung wegsetzen ließ. Nicht minder war die Menge der Instanzen und die Weitläuftigkeit der Angehung der Appellationsrichter eine vorzügliche Ursache, daß es schwer hielt, bevor Jemand zu seinem Rechte gelangen konnte. Vorzüglich war dies der Fall in Betreff der Provocation an die Entscheidung des Kaisers. Denn zu allen Zeiten ist in Teutschland das oberst richterliche Amt des Kaisers anerkannt worden, und es stand deshalb auch die Appellation an ihn vormals immer offen. Die außerordentlichen Legaten indessen, welche die Kaiser früherhin durch das Reich zur Annahme der Apellationen geschickt hatten, hörten wegen der Eifersucht der Territorialfürsten auf, so wie selbst die sonst üblich gewesenen Justizreisen der Kaiser selbst. Statt dessen waren kaiserliche Pfalzgrafen zur Annahme der Appellationen ernannt worden; allein diese wurden bald, wie die übrigen Ministerialen, selbst Landesherren und beschäftigten sich mehr mit ihren Regierungsangelegenheiten, als mit der Justizpflege, und so wurde es eben so schwierig, bei ihnen Recht zu erlangen, als selbst ans kaiserliche Hoflager zu gehen.

Um der durch das Zusammenwirken aller dieser Veranlassungen entstehenden Rechtlosigkeit,

welche durch die immer größer werdende Unwissenheit und Nachlässigkeit derjenigen Richter, die sich im Besitze der Gerichtsbarkeit einmal befanden, und durch die Schwierigkeit an manchen Orten, die Gerichtsbank nach hergebrachter Weise zu besetzen, noch sehr vermehrt wurde, zuvorzukommen und ihr ein Ende zu machen, wurden in den meisten Ländern neue Gerichte, unter mancherlei Namen, errichtet. Die am häufigsten vorkommenden sind die Hof- und Landgerichte; jene, welche nicht mit den alten Hofesgerichten verwechselt werden müssen, zur Annahme der Appellationen an den Fürsten, und für die Eximirten; diese als eine Vereinigung mehrerer älterer Gerichte, daher auch gewöhnlich mehrere Voigte und Amtleute als Mitglieder dazu verordnet wurden. Ihre Besetzung, Verfassung und Bestimmung war indessen sehr verschieden und die Fürsten hatten bei diesen neuen Einrichtungen überall mit den Landständen viel zu kämpfen, welche besorgten, daß dadurch nicht ihre Freiheit der Willkühr der Fürsten und ihrer Behörden geopfert zu werden Gefahr laufe, weshalb durch besondre Recesse die Mitwirkung der Stände bei der Besetzung und Aufsichtsführung bestimmt und geregelt wurde. Neben diesen Tribunälen indessen übten die Fürsten selbst ihre Jurisdiction nach alter Weise nicht

bloß durch dazu beauftragte Räthe; sondern sie saßen auch noch häufig persönlich zu Gericht und entschieden selbst die vor ihnen gebrachten Streitigkeiten, damit nicht die Meinung aufkomme, als wenn sie sich durch die Einweisung der neuen Gerichte, ihrer eignen Gerichtsbarkeit begeben hätten. Zur Aufsicht auf die Justizverwaltung waren schon früher in mehrern Ländern Landeshauptleute oder Landvoigte ernannt worden, welche seit dem 14ten Jahrhundert in hohem Ansehen standen, in manchen Fällen und besonders in Appellationssachen selbst Jurisdiction hatten und solche hiernächst mit den Hofgerichten concurrent ausübten. Ob dieselben vom Lande gewählt, oder vom Fürsten ursprünglich ernannt worden sind, ist noch nicht ausgemacht und dürfte wohl auch in jedem Lande verschieden gewesen seyn.

Neue Einrichtungen dieser Art konnten von den Fürsten besonders zu der Zeit vorgenommen werden, als sie die Privilegia de non appellando et evocando erhielten. Die großen Herzöge der uralten teutschen Stämme, welche dem Reiche sich angeschlossen und unterworfen hatten, hatten schon früher sich als die höchsten Richter ihres Volkes betrachtet; und nach ihrem Beispiele wurde denn in der goldnen Bulle zuerst

den sämmtlichen Churfürsten das Privilegium bewilliget, daß von deren rechtlichen Entscheidungen nicht an den Kaiser appellirt werden dürfe. Demnächst suchten und erhielten auch andre Fürsten und Stände ein gleiches Privilegium, so wie überhaupt das Recht, daß ihre Unterthanen sie nicht vorbeigehen durften und also die Concurrenz der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in ihren Ländern aufgehoben wurde. Hierzu trug vorzüglich die angemaaßte und überhand genommene Macht der Fehmgerichte bei. Diese Fehmgerichte waren aus den westphälischen Freigrafengerichten entstanden, welche, nach der Versicherung des Aeneas Sylvius, ihren Ursprung Carln dem Großen verdanken und niemalen wieder gesetzlich aufgehoben worden sind, aber ihre furchtbare Gewalt durch den Landfrieden, die Einführung der Reichsgerichte, die Ausbildung der Landeshoheit, die bessere Criminaljustizpflege und vor allem durch den veränderten Zeitgeist, verloren haben. Es ist diese Erscheinung in der teutschen Justizverwaltung allzuwichtig, um nicht dabei länger zu verweilen. Bekanntlich machte kein Volk dem Kaiser Carl so viel zu schaffen, als die westphälischen Sachsen, und um sie mit dem Reiche enger zu verbinden und ihren eigenthümlichen Sinn zu beugen, zwang er ihnen das Christenthum auf.

Abfall vom Christenthum oder vom Reiche galt gleichviel und da Carl nicht viel selbst sich mit der Aufsicht über dieses unterjochte Volk befassen konnte; so ernannte er dort Grafen, welche ohne Appellation richten konnten, deshalb Freigrafen hießen, und besonders auf die Verbrechen der Meuterei und des Abfalles vom Christenthume Acht haben sollten. Da er überdem nicht darauf rechnen konnte, daß die Mitglieder des Volkes selbst einander beim Gerichte angeben würden; so verordnete er noch besonders, daß jeder Schöffe des Gerichts verpflichtet seyn solle, die ihm kund gewordnen Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen, daß dessen Versicherung auf seinen Eid vollen Glauben verdienen solle, und daß nicht, wie nach fränkischem Rechte, es erst nöthig sey, daß irgend ein besondrer Kläger auftrete. Als hiernächst Kaiser Friedrich der Zweite geschärfte Gesetze gegen die Ketzerei erließ und mit deren Ausführung den Erzbischof Engelbert von Cölln beauftragte, brauchte dieser zur Vollstreckung eben diese westphälischen Freigerichte, indem er ihnen zu Folge kaiserlicher Vollmacht, die Verfolgung der Ketzer und sonstigen schweren Verbrecher zur Pflicht machte. Für diese Justizpflege aber bedienten sich die Freigrafen andrer Schöffen, als zu ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, indem diese

außerordentlichen Gerichte im Geheimen gehalten wurden. Das Verfahren, welches die Freigrafen in den ordentlichen Gerichten beobachteten, wurden auch auf diese geheimen Gerichte übergetragen, und hat, vermittelst des außerordentlichen Ansehens, welches diese Gerichte sich verschafften, die Veranlassung zur nachmaligen allgemeinen Einführung des Inquisitionsprozesses gegeben. Allein das Verfahren vor den Freigrafen war, mit Ausnahme der Anklage durch ein Mitglied des Gerichts, nichts weniger, als inquisitorisch. Denn auf förmlich angebrachte Klage erging eine Ladung an den Angeklagten zu einem bestimmten Termine, welche dreimal wiederholt wurde. Erschien er nicht, so wurde er in contumaciam verurtheilt und die Execution allemal dem jüngsten Schöffen aufgetragen. Erschien er aber, so wurde er dem Kläger gegenüber gestellt und die Sache zwischen beiden vor Gericht verhandelt; nur daß der Angeschuldigte die Last hatte, die von dem Kläger angeführten Thatsachen zu widerlegen. Die vorzügliche Sorgfalt, welche auf die Auswahl der Schöffen verwendet wurde, sicherte diesen Gerichten eine geraume Zeit hindurch eine ungemeine Achtung, und sowohl diese, als der Rechtstitel der Freigrafen, vermöge dessen ihnen

der Blutbann vom Kaiser übertragen war, erleichterte ihnen die Vollstreckung ihrer Erkenntnisse. Aus demselben Grunde beschränkten sie sich auch nicht auf ihren eigentlichen Gerichtssprengel, sondern übten ihre Strafgewalt durch ganz Teutschland, als Stellvertreter des Kaisers, dessen Blutbann sich über ganz Teutschland erstreckte. Zwar hatten die Territorialfürsten, als kaiserliche Ministerialen, auch den Blutbann vermöge kaiserlicher Delegation, in ihrem Lande und gestatteten dagegen auch eben darum keine Appellation an den Kaiser, weil sie nicht ex mandato, sondern ex delegatione des Kaisers denselben ausgeübt hatten, woraus denn hiernächst, nach dem Schlusse vom Größeren aufs Kleinere, von ihnen die Behauptung aufgestellt und stillschweigend zugestanden worden ist, daß die Criminaljurisdiction ein Bestandtheil der Landeshoheit, und in Criminalsachen überhaupt keine Evocation oder Appellation an den Kaiser oder an die Reichsgerichte zulässig sey. Da indessen die Delegation keine Entäußerung der eignen Befugniß enthält; so wagte auch Niemand die Concurrenz des kaiserlichen Blutbannes zu bestreiten, noch sich den Freigrafen zu entziehen, die ihn im Namen des Kaisers ausübten. Vielmehr suchten mehrere Fürsten beim Kaiser selbst die Beleihung mit dem Freigra-

fenstuhle nach. Als aber diese Freigerichte, ihrer Macht sich bewußt, mit der Zeit ausarteten, alle Scheu ablegten und in der Wahl der Schöffen leichtsinnig wurden, so daß ihre grausame Gewalt eine der größten Landesplagen wurde: da drangen die Stände in die Kaiser, diese Freigrafen aufzuheben; indessen vergeblich, weil jene befürchteten, dadurch ihre ohnehin schon so sehr eingeengte Gerichtsbarkeit ganz einzubüßen. Was jedoch dem Ganzen nicht gelang, das bewilligten die Kaiser den Einzelnen bereitwillig als ein Privilegium, durch dessen Ertheilung ihr Recht selbst bestätiget wurde. Auf diese Weise erhielten die meisten Fürsten das Privilegium, daß ihre Unterthanen nicht vor kaiserliche Gerichtshöfe gefordert werden durften, wodurch sie auch vor dem Stricke und Dolche der Fehmgerichte sicher gestellt wurden.

Nachdem die Reichsstände diese Privilegia (de non evocando et appellando) erlangt hatten, fing die Justizpflege ein andres Ansehn zu gewinnen an; denn nun stand es in dem Ermessen der Fürsten, welche sich bereits in den Besitz der Territorialgesetzgebung, mit oder ohne Zuziehung ihrer Landstände gesetzt hatten, neue Anordnungen für die Justizpflege zu treffen. Bis dahin war das Verfahren im Wesentlichen das

alte geblieben, obgleich vermöge des Gerichtsgebrauches und der eignen Gesetzgebung, welche bisher noch nicht die Landeshoheit voraussetzte, sondern aufs genaueste mit der richterlichen Gewalt verbunden war, in den einzelnen Gegenden mancherlei und sehr verschiedene Formalitäten hinzugekommen waren, besonders bei der Hegung peinlicher Gerichte. Eigne Formularbücher, welche hin und wieder gesammelt wurden, erhielten deren Gebrauch und Andenken. Daß indessen dadurch der Hauptgang des Prozesses selbst nicht verändert worden war, sondern nur Nebenbestimmungen, kann man aus ein Paar alten Gesetzsammlungen ersehen, in denen die Form des damaligen Prozeßverfahrens ziemlich genau beschrieben worden ist, aus dem friesischen Landrecht vom Jahr 1515 und aus dem dem sächsischen Landrechte angehängten Richtsteige, wovon sich wohl das das älteste Exemplar, schon vom Jahre 1269, auf der Berliner Bibliothek befindet.

Diese und ähnliche Gesetzsammlungen des Mittelalters verdanken ihre Entstehung theils der damaligen Ungewißheit des Rechts selbst, theils dem Eifer mehrerer Teutschen für die Erhaltung des vaterländischen Rechtes gegen das Eindringen der fremden Rechte. Denn nachdem die alten Herzogthümer zerrissen, und die Caro-

linger ausgestorben waren, wurde die Gesetzeskraft weder des fränkischen, noch der andern alten Gesetzbücher, noch der Capitularien mehr anerkannt, sondern ihre Vorschriften nur noch als Gewohnheitsrecht beobachtet, eben darum aber auch, wie gewöhnlich, um so fester daran gehalten, wenn gleich allmählig die Zeit darin änderte. Neue allgemeine Gesetze für Teutschland zu geben, dahin konnten es die Kaiser aus dem sächsischen und schwäbischen Hause nicht bringen, weil das Vorurtheil der Teutschen sich allzusehr dagegen auflehnte, indem man die Nationalfreiheit dadurch gefährdet glaubte. Nur vertragsweise, und hauptsächlich über Gegenstände des öffentlichen oder kirchlichen Regiments, wurden hin und wieder die Rechtsverhältnisse neuerdings bestimmt, und solche Verträge Weisthümer benannt; aber die Erhaltung des Privatrechts wollten unsre Voraltern nur sich selbst, nicht dem Staatsoberhaupte anvertrauen. Das lebendige Gefühl, daß ein freies Volk sich selbst seine Gesetze geben, und keinem andren Gesetze gehorchen müsse, hatte sie auf das innigste durchdrungen. Aber das Gefühl, ohne die Leitung der Vernunft, verwirklichet gewöhnlich das gerade Gegentheil von dem, wornach es strebt. Dies ist die Hauptursache gewesen, warum Teutschland bis auf unsre Tage

hin den größten Theil seines Rechts aus der Fremde entlehnt hat. Das römische Recht hat sich überall geltend zu machen gewußt, wohin die Römer ihren Fuß gesetzt haben, durch seinen inneren, unverkennbaren Gehalt. Selbst in England, wo von ihrer Herrschaft die wenigsten Spuren übrig geblieben sind, hatte es tiefe Wurzel geschlagen; aber König Edelbert faßte das zu seiner Zeit gültige Recht, worunter ein großer Theil römisches Recht war, in ein eignes Gesetzbuch zusammen, und so wurde es ein einheimisches, durch die eigne gesetzgebende Gewalt sanctionirtes Recht. In Teutschland gelangen ähnliche Absichten nicht, so oft sie zur Sprache kamen, und so sehr namentlich Kaiser Friedrich II. darauf bedacht war; und weil man sich der Gesetzgebung des eignen Landesherren nicht unterwerfen wollte, so mußte eine Anarchie des Rechts entstehen, in welcher das römische Recht, durch innerliche Kraft, die Herrschaft erwarb. Indessen wurde ihm der Kampf nicht leicht, und es würde schwerlich jemalen den Sieg errungen haben, wenn ihm nicht die Unwissenheit und Barbarei des Mittelalters zu Hülfe gekommen wäre. Diese, welche sich über alle Wissenschaften verbreitete, verfinsterte auch die Jurisprudenz; denn die Wissenschaften insgesammt sind durch ein unsicht-

bares Band auf das engste verbunden. Man schritt nicht nur nicht vorwärts, sondern sichtbar rückwärts, wie es denn überhaupt keinen Stillestand im Leben giebt; und selbst das hergebrachte Recht fing an in Vergessenheit zu gerathen. Von dieser traurigen Bemerkung ergriffen, fingen in allen Gegenden Männer, welche über ihr Jahrhundert hervorragten, an, Gesetzsammlungen zu machen, von denen gerade die bedeutenderen niemalen eine gesetzliche Sanction erhielten, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, aber dennoch das größte Ansehn vor Gericht erlangten. Andre Sammlungen der Landrechte geschlossener kleinerer Gebiete dagegen erhielten durch die Landgerichte und die Fürsten gesetzliche Sanction, wovon die ältesten, das österreichische und eustringer, aus dem 13ten Jahrhunderte sind, denen im 14ten und noch im 15ten Jahrhunderte mehrere folgten, z. B. das Statum obstalbomicum, das bairische, nordfriesische und ditmarsche Landrecht. Zu ihnen gesellten sich die besondren Stadtrechte, welche durch die Schöffenstühle aus denen bei ihnen ergangnen Entscheidungen gesammlet und bekannt gemacht wurden. Denn die Schöffen lehnten sich durchgängig gegen die fremden Rechte auf und blieben theils bei dem alten Herkommen stehen, theils entschieden sie, die durch die bür-

gerlichen Verhältnisse der Städtebewohner sich bildenden Rechtsstreitigkeiten neuer Art, nach der Analogie und Billigkeit, kraft ihrer nicht in Zweifel gezogenen Befugniß der Gesetzgebung, und erschufen dadurch ein neues Recht. Städte, welche selbst noch kein solches Recht hatten, erbaten sich solches von denen, deren Schöffenstuhl bereits in Ruf stand. So ist das Soester Stadtrecht, das älteste von allen bekannt gewordenen, die Mutter vieler andren, und selbst des nachmals so berühmten lübeschen Rechts geworden, welches, nebst dem magdeburgischen und culmischen das meiste Ansehn und Ausbreitung erlebt haben.

Alle diese Rechtssammlungen bewirkten, daß das vaterländische Recht einige Gewißheit und festen Fuß erhielt; aber sie machten es auf der andern Seite auch recht anschaulich, wie mangelhaft und dürftig dasselbe sey und wie sehr es, mit Ausnahme weniger Theile einen Vergleich mit dem römischen Rechte aushalten konnte. Dieses letztere war von den ältesten Zeiten her in Teutschland nicht unbekannt gewesen. Die Römer selbst hatten es mit sich dahin gebracht, und selbst nachdem ihre Städte und Läger der teutschen Tapferkeit unterlegen hatten, wehrten die Sieger nicht den zurückbleibenden Ueberwundenen, ihr Recht beizubehalten, weil es Grundsatz war, daß Jeder-

mann nach angestammten Rechte zu richten sey. Um derselben Ursache willen wurden alle Geistliche in Teutschland nach römischem Rechte beurtheilt, und je mehr sich die Geistlichkeit im Lande ausbreitete, je häufiger mußte schon darum der Gebrauch des römischen Rechtes werden. Denn nach den herrschenden kirchlichen Begriffen schied die Geistlichkeit aus dem bürgerlichen Leben ganz aus und erhielt mit ihrem neuen Stande ein andres Vaterland und dessen Recht, welches vermöge der Verbindung und Abhängigkeit derselben von dem römischen Stuhle kein andres, als das römische, seyn konnte. Das bischen Gelehrsamkeit, was sich noch in Teutschland erhalten hatte, war überdem im Besitze der Geistlichkeit, aus welcher in der Regel alle Kanzler der Fürsten und die Gerichtsschreiber genommen wurden, deren Empfehlung und Rath von um so größerem Gewichte seyn mußte, je größer ihr geistiges Uebergewicht war. Es konnte daher nicht fehlen, daß durch sie die Grundsätze des ihnen mehr bekannten, wenn gleich nicht selten sehr mißverstandenen, römischen Rechtes immer mehr verbreitet wurden, zumal dieselben den nach größerer Unabhängigkeit strebenden Fürsten besser zusagten. Indessen würde alles dies doch noch nicht hingereicht haben, dem römischen Rechte ein allgemeines gesetzliches

Ansehn in Teutschland zu erwerben; denn die alten Landgerichte und Schöffenstühle, deren Ansehn durch das neue Recht litt, waren dagegen nicht wenig aufgebracht und wußten das Nationalgefühl ihrer Landsleute dagegen mit großer Bitterkeit zu erfüllen. Mit welcher Heftigkeit dagegen geeifert wurde, beweist die auf dem Reichstage zu Mainz noch im Jahre 1441 übergebene Vorstellung um Verbannung dieses, mit den schwärzesten Farben geschilderten, Ungethümes. Ullrich von Hutten hat nur in seiner edlen Freimüthigkeit den Widerwillen laut ausgesprochen, den seine Standesgenossen durchgängig gegen die Doctoren der fremden Rechte zu jener Zeit noch hegten. Selbst Kaiser Friedrich III., voll vaterländischen Sinnes, haßte das fremde Recht aufs äußerste und strebte es vom teutschen Boden zu vertilgen. Aber auch er hatte es nicht vermocht, ein andres vaterländisches Gesetz an dessen Stelle zu setzen, und so trieb das Bedürfniß dahin, zu diesem in Ermangelung jenes seine Zuflucht zu nehmen. Denn viele neue Verhältnisse hatten sich im bürgerlichen Leben gebildet, wofür das vaterländische Recht gar keine Bestimmungen enthielt, und wofür man im römischen Rechte die ausgebildetsten Vorschriften vorfand. Es gab andre Rechtsverhältnisse, welche zwar

dem heimischen Rechte nicht unbekannt waren, deren Bearbeitung jedoch so dürftig war, daß selbst der vorurtheilsvollste Beurtheiler die Vorzüglichkeit des römischen Rechtes nicht in Abrede stellen konnte. Das Gute, Vorzügliche und Vernunftgemäße weiß sich überall seine eigenthümliche Achtung unter den Menschen zu verschaffen und bahnt sich zu allen Zeiten durch seinen inneren Gehalt den eignen Weg, trotz aller Hindernisse und allem Hasse, womit man es zu verhindern beflissen ist. Auch die Vortrefflichkeit des römischen Rechtes erwarb demselben immer mehr Bewundrer und Anhänger, je mehr und je besser es bekannt wurde. Dies geschah mit der allgemeinen Restauration der Wissenschaften während der Kreuzzüge. Viele junge Männer aus Teutschland zogen auf die damals berühmten Universitäten zu Paris und Bologna, und brachten von da eine bessere Kenntniß, und zugleich eine große Vorliebe für das römische Recht mit; denn der Mensch liebt allemal das, womit er sich mühsam beschäftiget hat, und worauf seine Kräfte nutzlos verwendet zu haben, ihn in der eignen Vorstellung herabwürdigen würde. Die neuen Doctoren des Rechts, deren bessere Bildung und größere Gelehrsamkeit in die Augen fiel, und womit deshalb die zu eben jener Zeit

neu errichteten Gerichtshöfe, neben den ständischen Mitgliedern, besetzt wurden, breiteten das Ansehn des römischen Rechts immer mehr aus, und dessen Verbreitung machte um so raschere Fortschritte, da Teutschland selbst eine Menge Universitäten erhielt, in deren juristischen Facultäten wohl das römische und canonische Recht, welche bereits eine wissenschaftliche Gestalt hatten, gelehrt, aber das teutsche Recht vernachlässiget wurde, dessen Erlernung keine wissenschaftliche Bemühung seyn konnte. Es mußte erst das Alter, und die Schwierigkeit seiner Zusammenstellung aus den zerstreuten uud fast ganz vergeßnen Nachrichten hinzukommen, um demselben in den neueren Zeiten einen wissenschaftlichen Werth zu geben und als einen eignen Rechtstheil zu bearbeiten. Ungemein viel zur Aufnahme des römischen Rechts trugen die Gutachten der juristischen Facultäten bei, in Ansehung deren sie mit den Schöffenstühlen völlig gleiches Ansehn erhielten. Selbst diese letztern sahen sich mit der Zeit genöthiget nachzugeben, und das fremde Recht ihren Entscheidungen in allen den Fällen zum Grunde zu legen, für welche ihr eignes Recht nicht ausreichen wollte. Daß indessen nicht bloß die Doctoren des Rechts, sondern überhaupt die aufgeklärten Männer jener und der späteren Zeit,

den Vorzug des römischen Rechtes vor dem einheimischen anerkannten und deshalb für jenes eine große Vorliebe hegten, ist sehr deutlich aus einem, in Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur II. S. 264. abgedrucktem Berichte des Geh. Raths von Wedel vom 3ten September 1700, zu ersehen, worin derselbe es für eine große Wohlthat erklärt, daß das römische Recht im Brandenburgischen an die Stelle des sächsischen getreten sey und darauf bringt, daß bei der Anfertigung einer neuen Gesetzsammlung die Ueberbleibsel jenes sorgfältig vermieden werden möchten.

Auf diese Weise erlangte das römische Recht durch ganz Teutschland gesetzliche Kraft, und dies um so eher, da die Vorstellung, daß die teutschen Kaiser die Nachfolger der römischen wären, die Folgerung zuließ, daß jene römischen Gesetze in Teutschland zu ihrer Verbindlichkeit keiner besondren Promulgation bedürften. Die Nachfolger Kaiser Friedrich III., nicht von seinem Geiste beseelt, fanden sich nicht bewogen, dieser Vorstellung zu widersprechen, freuten sich vielmehr derselben, da ihnen der zum Theil despotische Character der justinianeischen Gesetzgebung nicht entgehen konnte. Indessen haben sie doch nichts gethan, was geradezu beabzweckt hätte,

dem römischen Rechte Gesetzeskraft in Teutschland beizulegen; sie ließen nur die Zeit und die Menschen gehen, und auf diesem Wege entwickelte sich von selbst das Bedürfniß, und aus diesem die stillschweigende Annahme des römischen Rechtes.

Mit diesem zugleich, und größtentheils aus denselben Ursachen, hatte das canonische Recht in Teutschland Eingang gefunden. Ja dasselbe genoß, im Allgemeinen, sogar ein noch größeres Ansehn als jenes, weil das Ansehn des Papstes größer war, als das des Kaisers, und kein guter Christ dessen Anordnungen den Gehorsam zu versagen wagte.

Erst nachdem solchergestalt durch die öffentliche Meinung die Verbindlichkeit jener beiden Gesetzsammlungen in Teutschland allgemein anerkannt war, fangen auch die Kaiser an, sich darauf, als auf schon bestehende Gesetze zu berufen und deren Befolgung einzuschärfen, indem sie dieselben unter dem Kaiserrechte begreifen. Von jeher waren diejenigen Rechtsvorschriften, welche unter kaiserlicher Sanction für das ganze Reich verbindlich seyn sollten, zum Unterschiede von den Particularrechten, mit dem Namen des Kaiserrechtes belegt worden, worüber Haltaus mehrere Stellen zusammen gelesen hat. Im Mittel-

alter hat sogar ein Unbekannter eine Sammlung von dergleichen Gesetzen, unter dem Titel: Kaiserrecht, veranstaltet, welche von von Senkenberg wieder aufgefuuden worden ist. Als durch ganz Teutschland geltende Vorschriften wurden daher auch das römische und canonische Recht unter dem Kaiserrechte begriffen, späterhin sogar vorzugsweise darunter verstanden.

Daß die Annahme dieser fremden Gesetzbücher viel Böses über unser Vaterland gebracht hat, vermag Niemand zu leugnen. Die Summe dieser Uebel dürfte sich unter folgenden drei Rubriken zusammen fassen lassen, und die Größe derselben kann leicht zum Hasse derjenigen Werkzeuge verführen, durch welche sie hervorgerufen worden sind. Denn

I. ist aus dieser Berufung auf die fremden Gesetze eine lange und schmähliche Indolenz der eignen vaterländischen Gesetzgebung erwachsen, welche sich an jene nicht zu vergreifen wagte. Eine Folge davon war, daß die Interpretation derselben fast ausschließlich den Rechtsgelehrten überlassen blieb, die Rechtszweifel und Ungewißheit wieder ins Unendliche gingen, und den Auctoren und dem Gerichtsgebrauche ein Gewicht beigelegt wurde, welches sie nimmermehr hätten erlangen müssen. Wichtiger noch ist

II. die Entwöhnung vom Vaterländischen und Nationalen, welche der Gebrauch eines fremden Rechtes nach sich ziehen mußte, die Nachbetung und Nachäffung des Fremden, welche in neueren Zeiten die Teutschen zum Spott andrer Völker gemacht hat, und dadurch der Untergang des Gemeingeistes, der sich nur an dem festzuhalten vermag, was dem eignen Boden entsprossen ist. Endlich das größte aller Uebel ist.

III. die Erstickung jenes hochgerühmten, und ehrwürdigen Freiheitssinnes, der die Grundlage des Characters unsrer Ahnherren war, aber neben einem justinianeischen und canonischen Rechte nicht bestehen konnte.

Diese Anklagen treffen jedoch nicht sowohl die fremden Rechte selbst, sondern vielmehr unsre Voraltern, daß sie solche angenommen und auf ihre Nachkommen vererbet haben. Denn sie hätten allerdings das Gute und Brauchbare aus denselben sich zu eigen machen, solches mit dem Einheimischen verbinden und alsdann als gültiges Recht in Teutschland vermöge eigner Gesetzgebungsbefugniß verkünden können. Allein man darf auch die verstorbnen Väter deshalb noch nicht sogleich anklagen, daß sie es nicht gethan haben. Denn vor allen Dingen entsteht die

Frage, ob eben jene Zeit, in welcher die fremden Rechte Eingang fanden, zu einem solchen Unternehmen schon reif war und es sich selbst zutrauen konnte? Dürfen wir den Maaßstab von ein Paar höchst wichtigen allgemeinen Gesetzen noch späterer Zeit, der Reichskammergerichtsordnung und der peinlichen Gerichtsordnung, entnehmen, von welchen die letztere von sich selbst sagt, „daß darin die gemeinen Rechte mit den löblichen hergebrachten Gebräuchen zusammen gestellt wären;" so kann die Verneinung jener Frage keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Zwar hat schon Koch den übertriebenen und verwegnen Tadel, womit Leyser das letztere Gesetz verhöhnt hat, gründlich zurückgewiesen; dennoch aber darf man nicht leugnen, daß die Jurisprudenz nicht nur, sondern die ganze Cultur unsres Vaterlandes um viele Jahrhunderte anjetzt nothwendig zurück seyn müßte, wenn wir aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte lauter solche Gesetze überkommen hätten. Denn es ist nicht außer Acht zu lassen, daß beide Gesetze von sämmtlichen Reichsständen und den Reichsregimentsräthen geprüft und besonders die peinliche Gerichtsordnung von 1521 bis 1532 in mehrmalige Ueberlegung gezogen worden ist, nachdem die Stände davon Abschriften zur genaueren Durchsicht vom Reichstage mit sich

nach Hause genommen hatten. Das Studium des römischen Rechtes und der humanistischen Hülfsmittel, deren man zum Verständnisse desselben nicht entbehren konnte, hat unserem Vaterlande die Schätze der Aufklärung und Einsichten zugeführt, welche in den Ueberresten der griechischen und römischen Litteratur verborgen lagen; und die hohe Consequenz, der philosophische Geist und der Scharfsinn, welchen die meisten Theile des Corpus juris Romani so offen an den Tag legen, mußte auf die fortgesetzte Betreibung der Jurisprudenz, seitdem dieselbe wieder wissenschaftlich behandelt zu werden begann, von unvermeidlich großem Einflusse seyn. Aus dem Studium des römischen Rechtes gingen die ersten Sonnenstralen für die Restauration der Wissenschaften hervor; und wer mag es bestimmen, wohin ohne dasselbe die scholastisch-mönchische Philosophie uns gebracht haben würde. Ist es unter allen Gütern denn doch das größte, was unsre Voraltern uns haben vorbereiten können, daß wir jetzt mit Klarheit die Anforderungen des Rechts selbst und die Bedürfnisse unsres Berufes zu erkennen vermögen; so dürfen wir auch die Vorsehung nicht tadeln, daß sie schon im Mittelalter die großen und damals unersetzlichen Vorzüge des römischen Rechts erkennen ließ.

Ueberdem ist es ein ungegründeter Vorwurf, daß durch das römische Recht das vaterländische verdrängt worden sey. In einzelnen Materien, welche in jenem ungleich natürlicher und zweckmäßiger verhandelt waren, als in diesem, ist dies wohl geschehen; aber nirgends, wo die römischen Sitten und Denkungsart mit den vaterländischen in Streit geriethen. Um ein Beispiel anzuführen, welches es recht anschaulich macht, in welches Verhältniß beide Rechte zu einander traten, darf nur daran erinnert werden, daß in der Lehre von der Intestaterbfolge im Brandenburgischen das Sachsenrecht von dem zuverlässigern Kaiserrechte derogirt worden ist; dagegen das letztere bei der Erbfolge der Ehegatten keinen Eingang fand, weil diese auf die Vorstellung ehelicher Gütergemeinschaft sich gründet, wovon die Römer nichts wußten. Eben so haben sich die Teutschen in einer Menge andrer Rechtsmaterien niemalen in ihren Grundsätzen durch die fremden Rechte irre machen lassen, z. B. in der wichtigen Materie von Verträgen, Erbverträgen, våterliche Gewalt, Vormundschaften u. s. w. Mit Recht erinnert deshalb Glück, man dürfe nicht glauben, daß die Teutschen jemals die Absicht gehabt hätten, den ganzen Inbegriff ihrer Rechtsgeschäfte nach römischen Grundsätzen umzuformen; vielmehr

ist es ein unbestrittener Rechtssatz, daß die fremden Rechte nur aushülfsweise, und in Ermangelung teutschen Rechtes, zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Eben so unrichtig ist die Meinung, als wenn unser dermaliger Prozeß eine Ausgeburt des canonischen Rechtes wäre. Den augenscheinlichsten Beweis davon liefert die Verschiedenheit des Prozesses in Teutschland und in andern Ländern, wo das canonische Recht von nicht geringerem Ansehn gewesen ist. Dasselbe ist keine Prozeßordnung, wornach das teutsche Gerichtsverfahren hätte umgeformt werden können. Es ist eine Sammlung einzelner päpstlicher Entscheidungen und Vorschriften, wie dazu die Veranlassung bei der Ausübung der Justiz selbst vorgekommen ist, und wodurch zwar einzelne Bestandtheile des Prozes, die vorher im Belieben des Richters standen, gesetzlich bestimmt, und andre auch verändert, aber keine Grundzüge eines neuen Prozesses aufgestellt worden sind. Umgekehrt, fährt deshalb Biener mit vollem Rechte fort, hat vielmehr das altteutsche Recht einen entschiedenen Einfluß und eine reiche Quelle des canonischen abgegeben und jenes hat in der Materie des Prozesses vorzüglich aus diesem geschöpft. Denn nachdem

vom fünften Jahrhunderte an die teutschen Völker ganz Europa überzogen und das weströmische Kaiserreich zerstört hatten, brachten sie ihr vaterländisches Recht und Gewohnheiten überall hin, wo sie sich festsetzten. Die römische Gerichtsverfassung, welche auf das innigste mit der Staatsverfassung zusammenhing, erlosch nach der Zerstörung der letzteren von selbst, und es mußte in allen von den Teutschen besetzten Ländern sich ein neues Gerichtsverfahren bilden, wozu die Grundzüge aus dem teutschen Gebrauche entnommen waren. Bei entstehenden Zweifeln wandte man sich an den Papst, der damals das Orakel in allen Angelegenheiten und besonders in allen Streitfällen war; und aus dessen Entscheidungen ist demnächst größtentheils das canonische Recht zusammen getragen worden. Heineccius (in element. jur. German. III. §. 254. Not.) und Hommel (Rhaps. Obs. 649 und 650.) haben sich die Mühe gegeben, diese Wirksamkeit des teutschen Rechts im canonischen nachzuweisen. Hierzu kommt, daß selbst im Prozesse das canonische Recht nicht einmal durchgehends angenommen worden ist, sondern nur in so weit seine Vorschriften dem teutschen Sinne oder der teutschen Rechtgläubigkeit entsprachen, wie denn z. B. in der ganzen Lehre vom Zeugenbeweise,

außer allem Zweifel, nicht dem canonischen, sondern dem römischen Rechte gefolgt wird. Auch bemerkt Danz, daß schon Alles, was im sächsischen Richtsteige über die Klagen vorkommt, aus dem römischen Rechte entnommen ist; was zugleich das Alter des Gebrauches desselben in Teutschland klar darthut. Nicht minder muß man bekennen, daß das Prozeßverfahren in verschiedenen Stücken durch die Anordnungen der Päpste gar sehr gewonnen hat. Ihnen verdanken wir insonderheit die Abschaffung der Ordalien, worauf sie mit allem Ernste bestanden.

Die größte Veränderung des teutschen Justizwesens wurde wirklich da veranlaßt, von wo sie billig ausgehen sollte, von den teutschen Kaisern, aber nur im Criminalprozesse durch gesetzliche Vorschriften, im Civilprozesse hingegen nur auf einem inderecten Wege.

Es ist schon oben der Zustand der Justizverfassung, wie er im Mittelalter statt fand, geschildert worden. In der Art erhielt er sich im wesentlichen bis ins 15te Jahrhundert. Nur zwei besonders wichtige Veränderungen waren in die Art des Verfahrens eingedrungen, und allgemein angenommen worden. Die eine war die Einführung des Inquisitionsprozesses, die andre die Actenverschickung.

Die Veranlassung der Entstehung des ersteren ist bereits erwähnt worden; aber in der Ausbildung erhielt er im übrigen Teutschland eine ganz andere Gestalt, als bei den westphälischen Freigerichten. Allen übrigen Gerichten war nicht die Verfassung gegeben, wie den Freigerichten, daß ein Schöffe die Stelle des Klägers einnehmen konnte; mithin konnte auch, wenn ein jedes andre Gericht einmal von Amtswegen ein Verbrechen in Untersuchung gezogen hatte, nicht von einem weiteren Verfahren im Anklageprozesse die Rede seyn; sondern das Gericht mußte von Amtswegen in der Untersuchung bis ans Ende vorschreiten. Die überhand nehmende Sittenverderbniß nöthigte die Gerichte, dieses Verfahren immer häufiger eintreten zu lassen, durch ganz entgegen gesetzte Veranlassungen. Denn auf der einen Seite fand Niemand Beruf, öffentliche Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen und um des gemeinen Bestens willen des Klägers Stelle einzunehmen, so daß gerade die schwersten Verbrechen ungeahndet geblieben seyn würden, wenn der Richter hätte auf eine Anklage warten sollen. Auf der andren Seite aber wurden aus Bosheit, Leidenschaft und Eigennutz eine Menge falscher Klagen vor den Richter gebracht, so daß es Rechtsgebrauch geworden war, daß der Kläger, wo der Angeklagte

nicht auf frischer That ertappt wurde, seine Klage mit sieben Zeugen beeidigen mußte, woher der Ausdruck: besiebnen. Die Auffindung einer solchen Anzahl von Personen war natürlich nicht ohne Schwierigkeit und verhinderte viele Klagen, gab aber auch häufig Gelegenheit, daß der Richter von seiner Befugniß, von Amtswegen einzuschreiten, Gebrauch machte.

Die Actenverschickung wurde sowohl durch die Unwissenheit, als durch die Bequemlichkeit der Richter eingeführt und ausgebreitet. Zwar war im Mittelalter bei den Untergerichten die Haltung förmlicher und schriftlicher Prozeßacten etwas sehr seltenes, aus dem einfachen Grunde, weil man nicht schreiben konnte. Wir haben indessen schon gesehen, daß man sich dadurch zu helfen wußte, daß Schöffen und Boten des Gerichts an diejenige Behörde abgeschickt wurden, deren Urtheil man einholen wollte. Auch stand es den Parteien frei, selbst ihre Sache den Spruchcollegien vorzubringen, welche darüber, nach vorausgeschickter Geschichtserzählung, ein schriftliches Gutachten ertheilten, und demnächst dieses letztere dem Richter zur Berücksichtigung vorzulegen. In den Städten, die mit einem fremden Schöffenrechte beliehen waren, war es ohnehin immer üblich gewesen, die Urtheile des mütterlichen Schöffen-

stuhles einzuholen. Aus alle dem bildete sich denn der Gerichtsgebrauch, welcher es mißbilligte und es als eine Parteilichkeit ansah, wenn ein Richter es einer Partei hätte abschlagen wollen, die auf die Versendung der Acten antrug. Eben so oft thaten es die Richter, als sie erst Prozeßacten anzulegen wieder begannen, aus eignem Antriebe, theils weil sie zweifelhaft waren, theils weil sie sich dadurch die Mühe des eignen Erkenntnisses ersparen konnten. Die Gerichte neuerer Entstehung, welche entweder mit angesehnen landesherrlichen Beamten besetzt, oder aus Edelleuten und Doctoren zusammengesetzt waren, brachten zuerst wieder die Haltung besserer Gerichtsacten in Gang; und als erst die Reichsgerichte eingesetzt waren, und von diesen die Acten abgerufen werden konnten, mußten ohnehin alle Gerichte sich dazu bequemen, Acten zu halten. Selbst die höheren Landesbehörden in den einzelnen Territorien drangen nunmehro darauf, nachdem Kaiser Maximilian die Reichsstände wiederholentlich, und nicht vergeblich ermahnt hatte, nicht nur die Gerichte überhaupt besser zu besetzen, sondern auch nach dem Muster des Reichskammergerichtes ihre höheren Landesbehörden einzurichten, durch diese eine strengere Aufsicht auf die Untergerichte führen, und zu dem Ende bei

eingehenden Beschwerden die Acten von den letztern abfordern zu lassen. Eben so gebot die Caroline, in allen Untersuchungssachen vollständige Acten zu halten, und solche aufzubewahren. Je häufiger und allgemeiner diese Actenhaltung wurde, desto mehr verbreitete sich auch der Gebrauch der Actenverschickung, entweder an das vorgesetzte Gericht, oder an die Schöffenstühle und Facultäten. Zudem mußten alle eigentlich peinliche Sachen ohnehin an die Landesherren zur Bestätigung eingeschickt werden, weil nur ihnen der Blutbann zustand. Sie forderten darüber in der Regel das Gutachten ihres Geheimenraths, oder wie sonst die oberste Justizbehörde im Lande hieß, und überließen demselben nicht selten die Bestätigung, woraus denn allmählig die Abänderung hervorging, daß die peinlichen Sachen nicht mehr unmittelbar an den Landesherren, sondern an diese höhere Landesbehörde eingeschickt zu werden pflegten. Wenn gleich weder in Civil- noch Criminalsachen bis hieher, die Einholung des Erkenntnisses gesetzlich anbefohlen war; so war dieselbe doch nicht nur, aus den angegebenen Ursachen, allgemein üblich; sondern in Criminalsachen war es sogar eine Observanz und eine durchgängig anerkannte Meinung geworden, daß der inquirirende Richter

nicht selbst erkennen dürfe, sondern das Urtheil entweder bei dem Oberhofe oder bei den Dicasterien einholen müsse. Die Caroline spricht zwar diesen Grundsatz nicht so allgemein aus, sondern beläßt es bei der richterlichen Befugniß selbst zu erkennen; aber sie spricht auch nur von den Gerichten, die, nach alter Sitte, mit einem Richter und wenigstens sieben Schöffen besetzt seyn sollten, und schreibt dennoch die Actenversendung vor, sobald das Gericht zweifelhaft ist, oder von einer Partei darauf angetragen wird. Daß aber nach der angenommenen Gerichtsmeinung die Actenverschickung allgemein hergebracht und es Rechtsgrundsatz geworden war, daß der inquirirende nicht auch zugleich der erkennende Richter seyn dürfe, ist in dem, in Kleins Annalen (IX. S. 148.) abgedruckten Berichte des Kammergerichtes über diesen Gegenstand auf das vollständigste dargethan worden.

Die Veranlassung zu diesem Gebrauche mochte wohl die Veränderung der Beschaffenheit der Gerichte gegeben haben, welche die Criminaljurisdiction ausübten. Die Caroline giebt es selbst als eine Hauptursache des schlechten Zustandes der Justizverwaltung an, daß nicht nur häufig diejenigen Edelleute, denen die Gerichtsbarkeit zustand, sich schämten, selbst zu Gericht zu sitzen, sondern

daß es auch schwer halte, an manchen Orten solche Schöffen zusammen zu bringen, wie sie das Herkommen verlange, weshalb sie die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit aufhebt und verordnet: die Schöffen sollten genommen werden, wie sie jeden Ortes am besten zu haben wären. Statt der alten Volks- und Grafengerichte übten dagegen die neu errichteten landesherrlichen Gerichte, die Voigte und Amtleute, und diejenigen, welche als Patrimonialrecht oder vermöge landesherrlicher Beleihung, oder auch durch Kauf und Pfandvertrag in den Besitz der Gerichtsbarkeit gekommen waren, dieselbe aus, und zwar, wie natürlich, größtentheils im Geiste der Zeit, als eine Quelle des Einkommens oder der zu befriedigenden Leidenschaften, um der Gerichtsnutzungen oder Privatrache willen, bei weitem seltener zur Ehre der Gerechtigkeit. Die Unwissenheit der Richter und die Ungewißheit des Rechtes selbst vollendete das Uebel. Um ihm abzuhelfen, unternahmen es zwar hin und wieder unterrichtete Männer, Leitfaden des Verfahrens für die der Rechte Unkundigen zu schreiben, unter denen Tenglers Layenspiegel sich den meisten Ruf erwarb. Allein dies waren doch nur die Privatanweisungen, welche von der Indolenz überdem noch oft verschmäht wurden,

und das Verderben nicht von Grund aus tilgen konnten. Darf man sich sonach wundern, daß die Klagen über die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der Gerichtshöfe durch ganz Teutschland wiederhallten und daß das neu errichtete Reichskammergericht mit desfallsigen Beschwerden überschwemmt wurde? Dieses Reichsgericht säumte auch nicht, von diesen Beschwerden wiederholentlich dem Reichstage Vortrag zu machen und bei demselben anzufragen, wie es sich dabei verhalten und ob es auch auf die Beschwerden in Criminalsachen eingehen solle. Obgleich nun die Reichsstände nichts weniger als geneigt waren, dem Kammergerichte eine Einmischung in ihre Criminalgewalt zu gestatten; so mußte doch das Unglück des traurigen Zustandes der Criminaljustiz selbst und die Nothwendigkeit abhelfender Maaßregeln anerkannt werden, denen allgemeine, durchgreifende und feste gesetzliche Bestimmungen am besten zu entsprechen schienen. Diese wurden denn auch auf dem Reichstage von 1498 beschlossen. Um die Sache zu erleichtern, entwarf der Bambergsche Minister von Schwarzenberg, wie Horix erzählt, ein Project zu einer peinlichen Gerichtsordnung. Da er aber sah, daß die Sache auf dem Reichstage wohl nicht so schnell zu Stande kommen würde, bewirkte er vorläufig,

daß sein Entwurf im Hochstift Bamberg Gesetzeskraft erhielt und im Jahre 1507 publicirt wurde. Eben dies geschah in der Mark Brandenburg im Jahre 1516, nachdem von Schwarzenberg in Brandenburgische Dienste getreten war, und endlich im Jahre 1532 wurde denn auch die, mit zu Grundlegung jener beiden Provinzialgesetze, entworfene peinliche Gerichtsordnung vom Reichstage, mit Ausnahme Sachsens, allgemein angenommen und vom Kaiser Carl dem Fünften publicirt. Sie selbst spricht es mit klaren Worten aus, daß es keineswegs ihre Absicht sey, ein neues Prozeßverfahren einzuführen, sondern daß ihre Absicht nur dahin gehe, in dem bisherigen Verfahren die eingerissenen Mißbräuche aufzuheben, die entstandenen Zweifel und Ungewißheit durch gesetzliche Bestimmungen zu lösen, und allen Criminalgerichten eine ausreichende Instruction für ihr Verfahren zu liefern. Die Caroline selbst ist mithin das zuverläßigste Bild von dem damaligen Criminalverfahren, wie es sich durch den allgemeinen Gerichtsbrauch ausgebildet hatte. Nur allein in der Materie von der Benutzung der Anzeigen und vom Beweise ging die Caroline tiefer ein, weil gerade darin die größte Finsterniß und Mißbrauch an der Tagesordnung war, und man wohl einsah, daß darin die Haupt-

quelle des Verderbens enthalten sey. Die ganze Behandlung dieser Materie beweist eine große practische Weisheit, so wie besonders die deutliche Bestimmung, daß Niemand auf bloße Anzeigen verurtheilt werden dürfe, ein tiefes Rechtsgefühl. Noch verdient es bemerkt zu werden, daß auch die Caroline davon ausgeht, daß der Richter, nach vorgängiger Besprechung mit den Schöffen, das Urtheil spreche; jedoch macht sie ihm zur Pflicht, wenn solches, möge es auf sein Geheiß, oder nach eingeholtem Gutachten geschehen, von dem Gerichtsschreiber ausgefertiget worden, dasselbe den Schöffen vor der Eröffnung vorzulegen, und deren Erklärung über die Rechtmäßigkeit desselben einzuholen, wobei zwischen Capital- und geringeren Strafen der Unterschied statt findet, daß bei jenen alle Schöffen, bei diesen aber nur viere ihre Zustimmung geben müssen.

Durch dieses Gesetz wurde also der Criminalprozeß gesetzlich fixirt und das Arbitrium der Gerichte daraus verbannt. Dasselbe ist denn auch durch ganz Teutschland die Grundlage des Criminalverfahrens geworden; denn obgleich den Reichsständen der Gebrauch ihrer gesetzgebenden Macht bei der Promulgation der Caroline ausdrücklich vorbehalten wurde; so wurde dieselbe

doch, bei dem gänzlichen Mangel andrer umfassender Gesetze, überall eingeführt und von den Gerichten beobachtet, und selbst die nachfolgenden besondren Territorial-Criminalordnungen sind immer davon ausgegangen. Mit dieser Zeit beginnt denn auch die totale Unterscheidung des Criminal- und Civilprozesses, indem der letztere sich nach einem ganz andren Muster umgestaltete. Dieses letztere waren die von den Kaisern eingesetzten höchsten Gerichte und deren Verfahrungsart.

Der erste Ursprung derselben, war das von Kaiser Friedrich II., nach dem Muster der in Italien schon früher aufgekommenen Gerichte, eingesetzte Hofgericht, das erste Gericht in Teutschland, nach Datts Bemerkung, welches eine collegialische Verfassung erhielt. An dieses wieß der Kaiser, während seiner häufigen Abwesenheit in Italien, die an ihn gebrachten Rechtsangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme derer der fürstlichen Personen. Dasselbe war zwar nicht beständig, sondern versammelte sich immer nur auf kaiserlichen Befehl, erhielt aber für seine Geschäftsführung bestimmte Vorschriften und diese, wodurch neben der bisher bestehenden Ordnung eine neue eingeführt wurde, ist, um mit Biener zu reden, der erste Ursprung des nachherigen gemeinen teutschen Prozesses geworden. Denn, wenn gleich die-

ses Hofgericht unter Kaiser Friedrich III. ganz einging; so hatte doch schon Kaiser Rudolph I. nach dem Muster desselben viele Provinzialcollegia angeordnet, und selbst Kaiser Friedrich III. hatte, nach dem Wunsche der Fürsten, und unter dem Vorsitze des Churfürsten von Mainz wiederum im Jahre 1471 ein kaiserliches Kammergericht eingesetzt und demselben eine, nach dem Vorbilde des Hofgerichtes gefertigte, Ordnung und Einrichtung gegeben. Auch dieses bestand indessen nicht lange; aber die Reichsstände hatten auf der einen Seite den Nutzen eines solchen beständigen Gerichtes allzusehr eingesehen, und waren auf der andern Seite allzubesorgt für ihre Landeshoheit, wenn sie ohne Einfluß auf dieses höchste Gericht blieben, als daß in ihnen nicht das lebhafteste Verlangen hätte entstehen sollen, unter ihrer Mitwirkung ein solches höchstes und beständiges Reichsgericht ins Leben zu rufen. Vergeblich drangen sie indessen in Kaiser Friedrich, dagegen Maximilian ihren wiederholten Ansuchungen, welchen sie durch die Verweigerung der Türkenhülfe Nachdruck zu geben wußten, nicht widerstehen konnte, so daß im Jahre 1495 das kaiserliche und Reichskammergericht eröffnet und demselben die, schon im Jahre 1486 für das damalige kaiserliche Kammergericht entworfene Ge-

schäftsordnung vorgeschrieben wurde. Diese letztere ist nach der Zeit zwar mehreremal revidirt und die letzte revidirte Kammergerichtsordnung im Jahre 1555 publicirt worden. Es ist indessen bei allen diesen nachmaligen Revisionen immer die erste die Grundlage geblieben und solche nur an einzelnen Stellen erläutert, vermehrt und ausgebessert worden.

Indessen hatte sich der Kaiser, als er dem Wunsche der Fürsten nachgeben, und das Reichskammergericht einrichten müssen, ausdrücklich seine oberstrichterliche Gewalt, neben demselben vorbehalten; und, um dieselbe besser zu handhaben, errichtete er schon im Jahre 1501 den Reichshofrath, gegen dessen concurrente Jurisdiction die evangelischen Stände zwar nachmals protestiren wollten, aber ihren Widerspruch nicht durchzusetzen vermochten. Die Veränderungen und Einrichtungen bei diesem Collegio gehen uns indessen hier weniger an. Dagegen ist das Reichskammergericht nicht bloß unmittelbar das große Werkzeug der Erhaltung des Landfriedens und überhaupt einer besseren Justizpflege in unsrem Vaterlande geworden; sondern es hat sich auch nach seiner Geschäftsordnung der gemeine Prozeß durch ganz Teutschland ausgebildet, zumal Kaiser Maximilian selbst es den Reichsständen zur Pflicht

machte, die Justiz in ihren Ländern nach Art des Reichskammergerichtes verwalten zu lassen. Die in der Landeshoheit liegende gesetzgebende Gewalt, wovon die meisten Reichsstände auch in Beziehung auf das Gerichtswesen mehreren oder minderen Gebrauch machten, läßt zwar von dieser Zeit an nicht mehr zu, die Geschichte der Justizverwaltung für ganz Teutschland unter einer allgemeinen Uebersicht zu verfolgen; sondern man muß nunmehro diese Geschichte nach den verschiedenen Territorien einzeln behandeln. Allein schon die Möglichkeit der Darstellung und wissenschaftlichen Behandlung eines gemeinen teutschen Prozesses beweist, daß die Grundzüge und der Gang desselben im Wesentlichen sich durch ganz Teutschland nach einem Muster übereinstimmend geformt haben müsse, welches, wie jedem Rechtsgelehrten bekannt ist, kein andres, als die ältesten Kammergerichtsordnungen gewesen sind.

Insbesondere ist dies auch im Brandenburgischen der Fall gewesen, wo schon seit dem Jahre 1436, um die Eifersucht der Landstände auf die churfürstlichen neuen Gerichte zu stillen, ein Kammergericht gebildet worden war, daß jedoch anfänglich keine fortdauernde Sitzung hatte, sondern erst durch den Churfürsten Johann Cicero, dem Kaiser Maximilian die Stelle eines Reichs-

kammer-Richters zugedacht hatte, nach dem Muster eben dieses Collegii umgeformt und eingerichtet wurde. Die erste Ordnung, welche dasselbe im Jahre 1516 erhielt, ist ebenfalls sichtbar nach der Reichskammergerichtsordnung gebildet. Insonderheit verdient daraus bemerkt zu werden, daß bei dem Collegio vier Procuratoren zur Betreibung der mündlich anzubringenden Prozeßverhandlungen ernannt wurden, denen eben so viel Advocaten zu Hülfe gegeben waren, durch welche sie die schriftlichen Ausführungen ausarbeiten lassen konnten. Eben diese Einrichtung fand bei dem Altmärkischen Hof- und Landgerichte nach der demselben gegebnen Ordnung von 1602 statt, und man ersieht sowohl hieraus, als aus der besondren Bestimmung, welche der dritte Senat dieses Gerichts im Jahre 1738 zur Instruction der kleinen, ohne Advocaten zu behandelnden, Sachen erhielt, daß es von jeher die eigentliche Absicht des Prozesses gewesen ist, daß sein Gang mündlich seyn und die Verhandlung vom Richter selbst geleitet werden solle; und daß es nur Mißbrauch gewesen ist, welchen die Bequemlichkeit der Richter und der Eigennutz der Advocaten eingeführt haben, wenn späterhin das Einbringen der Satzschriften die Hauptsache des Prozeßverfahrens geworden ist.

Nicht minder ist es der besondren Bemerkung werth, daß von Anfang an bei dem Kammergerichte, so wie nachher bei dem uckermärkschen Quartalgerichte ein eigner fiscalischer Procurator angestellt wurde, welcher auf die Gesetzübertretungen vigiliren sollte.

Nachdem Kaiser Rudolph II. das Privilegium de non appellando bestätiget hatte, wurde um das Jahr 1597 eine Durchsicht und Verbesserung der Kammergerichtsordnung unternommen, wovon die Ausbeute in der Myliusschen Constitutionensammlung mit abgedruckt ist. Diese Verordnungen sind zwar niemalen publicirt worden, aber in historischer Hinsicht ungemein merkwürdig, indem man daraus ersieht, daß der Unterschied der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, so wie der Ober- und Untergerichte mit ihrem Subordinationsverhältnisse, nicht minder der eximirte Gerichtsstand, sich schon völlig festgestellt hatten.

Die bald nachher eingetretenen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges zerstörten zwar, wie überhaupt in ganz Teutschland, so auch insbesondere in den brandenburgischen Ländern das Meiste des aufgekeimten Guten und brachten die Justizpflege wieder in die größte Unordnung. Je größer aber diese und der daraus entstehende Druck

war, desto mehr beeiferte man sich nach wieder erlangtem Frieden, Ordnung und Recht wieder herzustellen. Es giebt keinen Regentenstamm in der Welt, dessen Glieder die Pflicht, ihren Unterthanen eine gute, promte und unparteiische Justiz zu verschaffen, so lebhaft erkannt hätten, und so eifrig zu erfüllen bemüht gewesen wären, als das Hohenzollersche Haus. Auch ist Preußen unter allen das erste Land gewesen, wo die Gesetzeskraft des fremden Rechts aufgehoben, statt dessen eine vaterländische Gesetzgebung, und besonders eine, aus dem Wesen des Prozesses entwickelte, Gerichtsordnung gegeben worden ist. Es würde nicht zu verzeihen seyn, einige Aeußerungen der Regenten dieses Hauses zu übergehen, welche schon vor dem unsterblichen Justiz-Reformator, ihre Sorgfalt für die Rechtspflege bewiesen haben.

Johann Cicero war es, der in seinem Testamente seinen Sohn und Nachfolger ermahnte: „Die Armen nehmet in Euren Schutz, „Ihr werdet Euren Fürstenthron „nicht besser befestigen können, als „wenn Ihr den Unterdrückten helft, „wenn Ihr den Reichen nicht nachsehet, daß sie die Geringern überwältigen, und wenn Ihr Recht und

„Gleichheit einem Jeden wiederfah-
„ren lasset."

König Friedrich Wilhelm I., indem er die Beschleunigung der im Jahre 1713 betriebene Justizverbesserung anempfahl, schrieb dabei die merkwürdigen Worte:

„Die schlimme Justiz schreiet gen
„Himmel, und wenn ichs nicht reme-
„dire, so lade ich selber die Verant-
„wortung auf mich."

Unablässig beschäftigten sich alle Regenten dieses Hauses mit der Verbesserung der Landesjustiz. Von dem Jahre 1652 an wurde eine Revision der Kammergerichtsordnung fortgesetzt betrieben und deshalb mit den Ständen in den Landtagsrecessen mehrere Verabredungen genommen, wegen der von diesen gemachten Schwierigkeiten aber die Publication der, vom Churfürsten schon 1659 vollzogenen, Edicte noch ausgesetzt. Im Jahre 1699 wurde die vierte Instanz ganz abgeschaft und schon bestimmt, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse nur aus sehr erheblichen Ursachen ein Rechtsmittel zugelassen werden solle.

Schon vorher im Jahre 1688 waren in dem Duellmandate bestimmtere und allgemeinere Vorschriften wegen der Einsendung der Erkenntnisse

zur landesherrlichen Bestätigung gegeben worden, da vorher nur diejenigen Sachen, worin eine im eigentlichen Sinne peinliche Strafe erkannt worden war, eingeschickt wurden, weil, wie es in den alten Kammergerichtsbüchern heißt, „dem Landesherren nur allein das Begnadigungsrecht zusteht." In Verfolg jenes Mandats wurden die Sachen dem Kammergerichte zur Begutachtung zugefertiget, welches bald durchgängig geschah, sich bis jetzt erhalten, und die Veranlassung zu einem besondren Criminalcollegio gegeben hat, das aus einigen Kammergerichtsräthen um das Jahr 1709 gebildet wurde. Dieses Collegium wurde bald darauf im Lande für eine Art von Schöffenstuhl angesehen, und im Edicte vom 29sten April 1720 wirklich den Schöffenstühlen und Facultäten gleich gestellt. Eben dasselbe hat auch die neue Criminalordnung von 1717 entworfen, welche eigentlich nur eine Erläuterung und Vervollständigung der Caroline ist und sich auch auf diese, als Grundgesetz, fortwährend beruft. Indessen ist aus derselben ersichtlich, daß die Besetzung der Gerichte auf dem heutigen Fuße schon in der Regel war, so wie denn auch der Anklageprozeß fast ganz verschwindet, und selbst auf erfolgte Denunciation die Sache im Untersuchungsverfahren weiter behandelt werden mußte,

worüber im Jahre 1737 noch nähere Bestimmung ergangen ist. Zugleich sanctionirte dieselbe den schon erwähnten Grundsatz: „daß keine Gerichtsobrigkeit befugt sey, in peinlichen Sachen, worin inquisitorie verfahren, selbst zu sprechen, sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unparteiischen Richter zum Spruche versandt werden;“ mit den eben angeführten Worten categorisch. Im Jahre 1732 ergieng eine anderweitige Declaration der Criminalordnung, durch welche in §. 10. den Inquirenten untersagt wurde, zur Specialinquisition, ohne vorherige Anfrage bei den Landescollegien, zu schreiten. Ferner wurde dadurch bei allen Landesregierungen die Formation besondrer Criminalcollegien anbefohlen, welchen die Aufsicht auf die Untergerichte in Criminalsachen, so wie die Abfassung der Urtheile obliegen sollte, weshalb den auch den Untergerichten aufgegeben wurde, die Acten lieber an diese Behörde, als an die entfernteren Schöffenstühle und Facultäten einzuschicken. Erst im Jahre 1746 untersagte man die Actenversendung an diese letztern beiden Dicasterien ganz, indem alle Acten an die Criminalcollegia zum Spruch eingeschickt werden sollten, wobei es auch, mit Ausnahme einiger großen

und formirten Untergerichte, geblieben ist, obgleich der Codex Fridericianus den sämmtlichen Behörden die Wahl frei stellte, entweder selbst zu erkennen oder die Acten ans Criminalcollegium zum Spruch einzusenden. Eben dies ist denn auch in der, im Jahre 1806 erschienenen, neuesten Criminalordnung für die preußischen Staaten bestätiget worden. Auch diese ist im Wesentlichen kein neues Gesetz; sondern der Inquisitionsprozeß, wie er bisher statt gefunden hatte, ist dabei zum Grunde gelegt und die nach und nach ergangenen landesherrlichen Verordnungen über die einzelnen Theile der älteren Criminalordnung sind gehörigen Orts eingereicht worden, so daß das ganze einen vollständigen Leitfaden für das ganze Prozeßverfahren giebt. Eine schätzbare Uebersicht der seit der Criminalordnung von 1717 ergangenen einzelnen Vorschriften findet man in Hymmens Beiträgen IV. S. 192. angefangen, unter denen die Verordnung vom 15ten Januar 1776, welche bestimmt, daß bei bloßen, auch noch so dringenden Anzeigen, doch niemals die ordentliche Strafe, sondern nur auf temporäres Gefängniß erkannt werden soll, und die Cabinetsordre vom 3ten Juni 1740, wodurch die Tortur gänzlich abgeschaft

worden ist, besondre Erwähnung erfordern. Nur der Abschnitt von der Stimmensammlung beim Spruche der Criminalerkenntnisse ist in der jüngsten Criminalordnung neu bearbeitet, aber eine gänzliche Umgestaltung des seit Jahrhunderten befolgten Criminalverfahrens weder vorgenommen, noch für nöthig erachtet worden.

Desto größer und tief eingreifender ist die Umwälzung gewesen, welche das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erlitten hat. In den ersten Wochen des vorigen Jahrhundertes brachte ein Mann, dessen Name unbekannt geblieben ist, die schon oben erwähnte, unterbrochene Justizverbesserung wieder in Erinnerung und that dazu Vorschläge, deren Geist man aus folgender Stelle der Einleitung würdigen kann. „Das Justizwesen, heißt es, hat zweene Puncte, nehmlich quaestionem facti, so durch den Prozeß zu erläutern, und quaestionem juris, so in denen Gesetzen und deren Verstand, auch natürlicher Billigkeit enthalten. Eines aber ohne das andere ist nicht nicht zulänglich, und daher, obschon der Reichsabschied von 1654 und hernach der sogenannte Code Louys den Prozeß zu verkürzen begriffen gewesen, ist dennoch das Recht sehr ungewiß geblieben.“ Auch machten diese Vorschläge solchen Eindruck, daß noch in demsel-

den Jahre die Sache wieder vorgenommen und im Jahre 1709 die neue Cammergerichtsordnung publicirt wurde, wodurch jedoch nicht sowohl der Prozeß, als nur hauptsächlich die Verfassung des Collegiums geändert wurde. Man fühlte indessen gar sehr das Bedürfniß einer Umgestaltung auch des ersteren, und es ergingen deswegen noch in demselben Jahre gemeßne Befehle an das Justizministerium, welches die allgemeine Ordnung von 1713 und mehrere Erklärungen der folgenden Jahre zur Folge hatte, wodurch indessen immer nur im Einzelnen nachgeholfen, jedoch das Uebel nicht bei der Wurzel gefaßt wurde. Nicht übergangen darf es werden, daß schon um das Jahr 1738 der Versuch mit besondren Friedensrichtern beim Kammergerichte gemacht wurde, wovon in Hymmens Beiträgen versichert wird, daß er sehr wohl ausgefallen, indem viele hundert Sachen von ihnen verglichen worden. Warum aber dennoch dieser Versuch wieder aufgegeben worden seyn mag, ist nicht ersichtlich. Ob nun gleich König Friedrich Wilhelm die von ihm bis an seinen Tod so sehr gewünschte und betriebene Justizreform nicht zu Stande bringen konnte; so hat er doch im Einzelnen unendlich viel aufgeräumt, dessen Hererzählung hier zu weitläuftig seyn würde. Doch sind die allgemeinen und gewichtigen Ge-

setze, das Landrecht des Königsreichs Preußen von 1721, die Hypotheken- und Concursordnung von 1722, die Lehnsconstitutionen von 1717 und 1724, und das Wechselrecht von 1724 mit vorzüglichem Danke, anzuführen.

Dem umfassenden Geiste, dem durchdringenden Scharfblicke, der unermüdeten Thätigkeit und der unerschütterlichen Beständigkeit seines großen Sohnes war es aufbehalten, das Werk zu vollenden, welches jener begonnen hatte. Aus welchem Gesichtspuncte die Sache von ihm genommen worden, und wie groß er seine eignen Pflichten dabei angeschlagen habe, darüber hat der königliche Philosoph sich selbst, seinem Volke, der Welt und allen nach ihm kommenden Regenten Rechenschaft abgelegt, in seiner Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix. Er ernannte sogleich eine eigne Commission zur Revision der Kammergerichtsordnung, und nachdem er 1746 ein illimitirtes Privilegium de non appellando für alle seine Reichslande erlangt hatte, befahl er noch im nämlichen Jahre mit der neuen Ordnung bei den pommerschen Justizcollegien den Versuch zu machen, und da dieser zur Zufriedenheit ausfiel; so ließ er im Jahre 1747 das Project des Codicis Fridericiani Pomeranici bekannt machen, welches im folgenden

Jahre auch in den Marken eingeführt wurde. Man wird darüber nicht besser urtheilen können, als ein bekanntlich verehrungswürdiger Jurist, der die Umschaffung mit eignen Augen mit angesehen hat. „Der Codex, versichert Hymmen, erörtert erstens die Eigenschaften und Pflichten der Mitglieder der Justizcollegien und der Advocaten, mit gänzlicher Abschaffung der Procuratoren, und enthält nächstdem eine Menge den Prozeß selbst abändernder Vorschriften, indem er die fiscalischen Prozesse einschränkt, die Nützlichkeit der Vergleichsvorschläge bemerkt, die Sachwaltergebühren einschränkt, eine Sportelcasse anordnet, den Unterschied zwischen den zur Instruction des Prozesses gehörigen mündlichen Vorträgen und den Memorialien angiebt; die Methode des Decredirens und der Expedition beschreibt, die Verstattung der Rechtsmittel, ohne Appellationseide und andre Formalitäten anordnet, das Verbot der auswärtigen Actenverschickung erneuert, unabänderlich drei Instanzen festsetzt und die Visitationen der Justizcollegien zur Pflicht macht. Man sieht daraus größtentheils die Urquellen, woraus die Barbarei im Justizwesen entstanden, und die unzähligen Hindernisse, welche man erst durch vieljährige Beispiele entdecken und gleichsam auf einen Punct bringen müssen. Der

ganze Körper konnte nicht eher geheilet werden, bis jeder einzelne kranke und schadhafte Theil desselben untersucht war. Selbst die Kenntniß des menschlichen Herzens mußte zur Ausrottung der eingewurzelten Vorurtheile beitragen, und hier war Klugheit, von Ansehn und Nachdruck unterstützt, nöthig. Könnte man eine genaue Geschichte der gedachten Reform nach ihrer ersten Bearbeitung, Fortschreitung, nach ihren Schwierigkeiten und genommenen Maaßregeln liefern, welches Licht würde dies denjenigen teutschen Staaten, die für sich gleichfalls eine so glückliche Epoche wünschen, anzünden! Indessen kann man überhaupt anmerken, daß die wirksamsten Mittel angewendet sind, der Rechtspflege eine gehörige Richtung in der Gewißheit, Einförmigkeit und Fertigkeit zu ertheilen, die Nebenpuncte und die unwesentlichen überflüssigen Formalitäten, mithin auch alle Schlupfwinkel der Chicane abzuschneiden, Unwissenheit und Gewinnsucht mit ihren schädlichen Folgen zu verbannen und die zweckmäßige Verfahrungsart nach zuverläßigen Regeln in der Folge zu bestimmen."

Um auch den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen wurden zugleich alle Obergerichte in Berlin, sogar im Jahre 1759 der geheime Justiz-

rath aufgehoben und mit den, neu gestalteten, Kammergerichte verbunden. Auch das geheime Obertribunal erhielt bei dieser Umgestaltung seine dermalige Einrichtung, nachdem das Oberappellationsgericht, welches in den ersten Jahren des vorigen Säculi, nach Erlangung eines limitirten Privilegii de non appellando für sämmtliche Reichslande, errichtet worden war, ebenfalls aufgehoben worden. Die Revision der Rechtssachen aus dem Königreiche Preußen war schon im Jahre 1731 an dasselbe verwiesen und da durch die wünschenswerthe Einheit des höchsten Tribunals im ganzen Lande erzielt worden.

Es war indessen weder die Absicht des großen Königes, noch seines unsterblichen Großcanzlers Cocceji, nach Vollbringung dieses Werkes die Hände in den Schooß zu legen; sondern es wurde mit unermüdeter Thätigkeit jede Gelegenheit benützt, um bei einer Umarbeitung des Codex demselben noch mehr Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu verschaffen. Inzwischen wurde dasjenige, was zu ändern für nothwendig befunden wurde, durch einzelne Verordnungen vorgeschrieben und bei der großen Menge derselben, eine Zusammenstellung in zweien Anhängen zum Codex angefertigt und bekannt gemacht. Doch

alles dies genügte dem rastlos aufmerksamen Könige nicht. Der Prozeßgang war ihm noch immer zu schleppend, und besonders war er über die Verzögerung unter den beiden Nachfolgern des verstorbenen Cocceji öfters aufgebracht. Eben so wenig entging es ihm, daß der schlesische Justizminister von Carmer durch ein Edict, worin das Verfahren in den sonst so sehr weitläuftigen Unterthanenprozessen neu bestimmt war, seine Absicht erreicht hatte, dasselbe zu vereinfachen und abzukürzen. In Folge dessen überreichte dieser Minister dem Könige im Jahre 1774 einen Entwurf zur Verbesserung des ganzen Prozeßverfahrens überhaupt, welcher so wohl gefiel, daß dem Verfasser aufgegeben wurde, darnach das Project einer neuen Gerichtsordnung auszuarbeiten. Im nächsten Winter conferirte der König persönlich hierüber mit dem Minister von Carmer, dem Großcanzler von Fürst und dem Kammergerichtspräsidenten von Rebner, welche beide letztern das eingereichte Project durchaus verwarfen, indem sie selbst die Meinung aufgefaßt und dem Könige beigebracht hatten, die Tendenz des Projectes gehe im Wesentlichen dahin, ein Inquisitionsverfahren, wie im Criminalprozesse, auch im Civilprozesse einzuführen und die richterliche Macht dadurch über Gebühr auszudehnen.

Nach einer nochmaligen Conferenz, welche der König mit dem ꝛc. von Rebner allein hielt, gelang es diesem, von jenem die Erklärung zu erhalten: „daß die Inquisitions- und Befragungsmethode nicht generalisirt, noch zum Grunde des Civilprozesses genommen werden solle;" worauf der König sogleich selbst eilf Puncte dictirte, welche künftig dem Prozeßverfahren zum Grunde gelegt werden sollten. Es wurde aber darnach nicht die ganze Prozeßordnung umgearbeitet, sondern nur diese eilf Puncte in ein Edict gebracht und solches dem Könige unterm 15ten Januar 1776 zur Vollziehung vorgelegt. (Man sehe die Beilage No. 1.) In diesem Edict wurde der mündliche Vortrag der Advocaten an das Gericht als die Regel festgestellt, und nur bei sehr verwickelten Sachen ein schriftliches Verfahren gestattet.

Indessen erreichte der König seine landesväterliche Absicht bei weitem nicht durch diese Verordnung. Vielmehr wurde seine Unzufriedenheit über die Justizverwaltung immer größer, bis er im Jahre 1779 den Großcanzler von Fürst entließ, und auf seinen Platz den Minister von Carmer berief, der sein Project sogleich wieder zur Hand nahm, und es dem Könige, nach nochmaliger Ueberarbeitung vorlegte, worauf ihm unterm

14ten April 1780 (Man sehe die Beilage No. II.) sogleich ein gemessener Befehl in Betreff der vorzunehmenden Justizverbesserung zuging. Diese Cabinettsorder ist eins der wichtigsten Actenstücke in der Geschichte, da es nicht nur den Eifer des Regenten für die Sache, und seine wohlmeinende Absicht, sondern auch die allerklarsten Einsichten in die Philosophie der Gesetzgebung an den Tag legt. So wurde denn, um keine Zeit zu verlieren, die neue Prozeßordnung, unter dem Titel des ersten Theiles des Corp. juris Friederic. schon am 26ten April 1780 publicirt, welcher im Jahre 1782 das Reglement wegen der künftigen Justizverwaltung bei den Ober- und Untergerichten folgte.

Das Skelett und der Plan dieser neuen Gerichtsordnung sind in der Vorrede zu derselben dargelegt worden, welche von Niemand ungelesen bleiben darf, der den Geist derselben auffassen will. Sie unterscheidet sich von allen bekannten Prozeßordnungen gänzlich, indem sie von einem ganz neuen Gesichtspuncte ausgegangen ist. Alle andre setzen das Wesen des richterlichen Amtes in der richterlichen Entscheidung; der Zweck des Prozesses ist hiernach, die Parteien in den Stand zu setzen, dem Richter Alles vortragen zu können, was zur Unterstützung ihres vermeintli-

chen Rechtes dienen kann, und den Richter zu verpflichten, solches bei seiner Entscheidung zu erwägen. Die Ansicht der neuen preußischen Gerichtsordnung aber ist eine viel größere. Sie geht davon aus, daß der Staat die Pflicht hat, seinen Unterthanen das Recht zu gewähren, daß sie selbst sich nicht mehr nehmen noch vertheidigen dürfen; daß daher der Vorwurf der Justizverwaltung im Staate der ist, diese Pflicht der Regierung gegen Jeden zu erfüllen, der sie darum anspricht; und daß der ganze Prozeß, mit allen seinen Theilen, und mit Einschluß des richterlichen Erkenntnisses nur als Mittel für diesen Zweck angesehen, aber nicht selbst als der endliche Zweck behandelt werden dürfen. Sie macht es deshalb den Gerichten zur Pflicht, sich selbst von der Bewandniß der Streitsache zu unterrichten, so weit es die Parteien nicht für gut finden, Thatsachen zu verschweigen, welche für sie nur Rechte begründen können, und die Beendigung des Rechtsstreites, der von beiden Theilen an den Richter gebracht worden ist, von Amtswegen zu betreiben, alle Weiterungen und Chicanen zu verhindern, und selbst die Verwirrung der Sache zu verhüten,

um baldmöglichst in den Stand zu kommen, selbst das Recht zu erkennen, auszusprechen und zur Ausführung zu bringen. Nebenbei hatte diese neue Gerichtsordnung, wie Klein versichert, noch eine andre Absicht, welche auf richtiger psychologischer Würdigung beruht. „Die größere Selbstthätigkeit des Richters hat noch einen andren Nutzen, der nicht so leicht in die Augen fällt, aber durch die Erfahrung vollkommen bestätiget wird. Die Geschicklichkeit steht mit der Bequemlichkeit im umgekehrten Verhältnisse. Indem man diese mindert, wird jene vergrößert. Der mittelmäßigste Kopf wird in kurzer Zeit dem fähigsten überlegen, wenn jener sich immer thätig, dieser aber sich nur leidentlich verhält. Eine bloße Aufsicht, welche nicht durch Selbstthätigkeit ermuntert wird, ermattet sehr bald. Soll der Richter den Sachwalter übersehen; so muß dieser mehr die Rolle eines Beobachters übernehmen, jener aber durch Selbstthätigkeit und eigne Anstrengung seinen Verstand schärfen. Die Nothwendigkeit ist ein großer Lehrmeister. Eben dadurch, daß die Richter genöthiget wurden, der Wahrheit selbst nachzuforschen, erlangten sie auch die dazu erforderliche Geschicklichkeit.“

Die Ausführung entsprach der Erwartung,

welche man von der Sache gehegt hatte, so vollkommen; daß man seit der Zeit im Preußischen nie einen Gedanken daran gehabt hat, von diesem Prozeßverfahren wieder abzugehen. Indessen war man im Justizministerio sehr weit entfernt davon, bei der ersten Arbeit stehen zu bleiben. So wie die neue Gerichtsordnung nur publicirt worden war, so fing man auch schon an, die Materialien zu einer Revision derselben zu sammeln und die Landescollegia wurden wiederholentlich angewiesen, ihre Erfahrungen und Beobachtungen dem Justizministerio anzuzeigen. Zu gleicher Zeit aber wurde nun auch ernstlich Anstalt gemacht, ein materielles vaterländisches Recht zusammen zu stellen, um dadurch dem drückenden Uebel der Rechtsungewißheit zu entgehen. Mit welcher Vorsicht, Genauigkeit und Berücksichtigung aller Interessen bei der Ausführung dieses großen Unternehmens verfahren worden ist; davon liefert der officielle Bericht des vormaligen Justizcommissarii Herrn Simon über die Bewerkstelligung der ihm aufgetragenen Redaction der Materialien jener Gesetzgebung, den anschaulichsten Beweis. Diese für die Geschichte der Legislation so wichtige, Darstellung ist noch bei weitem nicht so bekannt, als es zu wünschen ist, und ein vollständiger und wörtlicher Auszug derselben, welchen

die Beilage No. III. liefert; macht es auf der einen Seite möglich, hier den Faden der Geschichte des Prozesses sogleich wieder aufzunehmen, andrer Seits wird derselbe dazu dienen, die Ueberzeugung zu befestigen, daß von der preußischen Regierung nichts unterlassen worden ist, was nach menschlichem Ermessen der Vollkommenheit des neuen Gesetzbuches förderlich seyn konnte. Kaum war diese Arbeit vollendet; so machte man sich an die Umarbeituug der emanirten Gerichtsordnung, mit Berücksichtigung aller dagegen ergangnen Erinnerungen. In der Mitte des Jahres 1793 erschien die zweite Ausgabe des Corp. juris Friederic., nunmehro unter dem Titel: der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, in welcher zwar die Grundzüge und die hauptsächlichsten Bestimmungen beibehalten, aber doch jeder einzelne Paragraph, dem Inhalte und dem Style nach, wiederum genau erwogen und verbessert, auch eine sehr wichtige Abänderung darin gemacht wurde, daß man die durch die Prozeßordnung von 1780 eingeführten Assistenzräthe wieder abschaffte, und statt deren Justizcommissarien einführte, welche zwar von den alten Advocaten immer noch wesentlich verschieden waren, aber doch als Bevollmäch-

tigte der Parteien handelten, dahingegen die Assistenzräthe von Amtswegen die Vertheidigung und Ausführung der Gerechtsame der streitenden Theile hatten besorgen sollen.

Auch jetzt noch war die preußische Regierung weit entfernt, ihre Arbeit vollendet zu wähnen. Im Justizministerio wurden fortgesetzt die Materialien zur Vervollständigung der Gesetze sorgfältig gesammlet, und im Jahre 1798 erging an alle Landesjustizcollegia abermals (man sehe die Beilage No IV.) die Aufforderung, ihre Erfahrungen und Bemerkungen anzuzeigen. Wie wenig dieselben aber Veranlassung gefunden hatten, Ausstellungen gegen die statt findenden Vorschriften zu machen, ergiebt die Circularverordnung vom 30sten December 1798 wegen genauerer Bestimmung einiger im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften. Alles, was an derselben seit Erscheinung der letzteren im Einzelnen abzuändern oder hinzuzusetzen nach und nach für gut gefunden worden ist, wurde im Jahre 1815 in einen Anhang zusammen getragen und publiciret.

So hat denn Preußen seit 38 Jahren Zeit gehabt, den Werth, den Nutzen und den Einfluß dieser Schöpfung des größten seiner Könige zu erproben und hinlänglich zu erkennen; und es hat

sich davon überzeugt! Der Betrieb der Rechtssachen geht im Ganzen schnell und doch gründlich; die Nation hat volles Zutrauen zur Justiz und ist sogar stolz darauf. In keinem Lande genießen die Gerichtspersonen einer so ausgezeichneten Achtung und eines so offnen Vertrauens ihrer Gerichtseingesessnen, als in Preußen; in wenig Ländern dürften so viele Beispeile aufzuweisen seyn, daß das Interesse des Fiscus und der Regierung von keinem Gewichte vor Gericht ist. Nirgends in der Welt haben die Richter bei ihrer Amtsführung so viele Arbeit, Anstrengung und Vorbereitung nöthig, als die preußischen Richter; nirgends sind sie einer so großen persönlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt und einer solchen Controlle unterworfen. Dennoch sind es eben diese Richter, welche die größte Ehre darin suchen, den schweren Anforderungen dieser Gerichtsordnung zu genügen; welche, bei geringer Besoldung, ihren Lohn in dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht, und ihre Würde in dem Berufe finden, der Gerechtigkeit bewährte Priester zu seyn; und welche mit der größten Anhänglichkeit und Ehrfurcht ihre vaterländische Gesetzgebung lieben. Denn alle preußische Juristen, was wohl bemerkt zu werden verdient, welche als Schriftsteller aufgetreten sind und ihre Sachkenntniß gezeigt ha-

ben, haben mit Eifer sich für die Erhaltung der bestehenden preußischen Justizverfassung ausgesprochen, und deren Vertauschung gegen die französische Verfahrungsart, besonders gegen die Geschwornengerichte, für ein ausgemachtes Unglück erklärt. Die achtungsvollen Namen eines von Crollmann, Kamptz, von Rappard, von Puttlitz, von Strombeck, Mosqua müssen als Repräsentanten des ganzen Standes angesehen werden, da sie nur den allgemeinen Beifall desselben, aber keinen Widerspruch erlebt haben. Durch diese Gerichtsverfassung waltet noch der Geist des unsterblichen Friedrich über seinem Volke; und so lange die Grundzüge dieser seiner Schöpfung, die unter allen seinen Thaten von ihm selbst als die ruhmwürdigste anerkannt, und mit unermüdeter Sorgfalt von ihm gepflegt worden ist, von uns treu bewahrt werden, wird der Geist uns nicht verlassen, der, von ihm ausgegangen, den preußischen Namen hoch erhoben und ehrwürdig gemacht hat!! —

Gar gut wußte dies Napoleon; gar gut wußte er, daß, wer ein Volk unterjochen will, ihm seine Gesetze nehmen und ihm solche Gesetze geben muß, welche es dem erobernden Volke ein-

verleiben; gar gut wußte er, daß er den Teutschen nur die französischen Gesetze aufdringen dürfe, um aus ihnen nach wenigen Decennien Franzosen zu machen. Drum säumte er nicht, sie überall einzuführen, so weit sein Arm reichte. Denn zum zweitenmal erlebte Teutschland die Schmach, zum großen Theil von den Fremden erobert zu werden; doch teutscher Muth vernichtete zum zweitenmal ihre übermüthigen Divisionen, wie die Legionen des Varus. Aber auch zum zweitenmal haben die Besiegten ihre Gesetze in Teutschland zurückgelassen, Gesetze, die dem teutschen Genius noch viel fremder und unerträglicher sind, als das Recht, das im alten republicanischen Rom geboren, späterhin von dessen Kaisern zwar sehr entstellt, aber doch nicht ganz umgewandelt worden war. Das französische Recht hingegen, aus den Stürmen der Revolution hervorgegangen, aber unter der tyrannischen Ausgeburt eben dieser Revolution, als Gesetz, gestaltet, trägt in allen Zügen die unverkennbaren Spuren seiner Entstehung an sich. Der ganze Character dieser Revolution ist die allergrößte Ungebundenheit, und in ihr selbst die Verachtung der sittlichen Vernunft, welche eben darum in der allergrößten Sclaverei untergehen mußte, die unter den erheuchelten

Formen der Freiheit die unumschränkteste Willkühr übte. Wie könnte die Frucht den Stamm verleugnen? Die Acten der Redaction der Gesetzbücher Napoleons liegen dem Publicum vor, und die daraus ersichtliche Flüchtigkeit der Bearbeitung, die Seichtigkeit der Untersuchungen über die dabei zur Sprache gekommnen Rechtscontroversen, und die Willkührlichkeit der Entscheidung derselben ist schon von vielen Sachkennern gerügt worden. Man vergleiche mit jenem Verfahren das sorgfältige, genaue und gründliche Verfahren bei der preußischen Legislation; man vergleiche die Eilfertigkeit, mit der in Paris das Werk betrieben wurde, dagegen man in Berlin seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts unablässig damit beschäftiget gewesen ist und die Materialien mühsam gesammlet hat; man lege die Gelehrsamkeit und Sachkenntniß eines Cocceji, Carmer, Suarez und Klein auf die Wagschaale mit denen eines Tronchet und Cambaceres und deren Gehülfen; man erwäge überhaupt teutschen Ernst und Tiefe, und französischen Witz, Leichtsinn und Oberflächlichkeit; man bedenke endlich die Charactere der beiden Fürsten, die an der Spitze der Gesetzgebung gestanden haben; einen Friedrich, der sich selbst den ersten Beamten des Staats nannte und die Gewährung des

besten Rechtes an seine Unterthanen für die erste aller Regentenpflichten anerkannte; und einen Napoleon, der zu seinem Neffen sprach: „Ihre ersten Pflichten gebühren mir, die zweiten Frankreich und die letzten ihren eignen künftigen Unterthanen in Holland;" und der den Volksvertretern im gesetzgebenden Körper sagte: Ihr seyd nicht die Repräsentanten der Nation, sondern der Departemente!! — wer wird wohl zweifeln, wo wahres Recht und bürgerliche Freiheit zu suchen und zu finden sey? Wer jemalen eine Vergleichung beider Gesetzgebungen ernstlich angestellt hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft geblieben seyn. Ueberdem widersprechen jene überrheinischen Gesetze den teutschen Sitten und Gewohnheiten in den wesentlichsten Rechtstheilen, z. B. in allem, was das Familienrecht berührt, und Treu und Glauben betrifft. Ganz vorzüglich aber ist der practische Theil dem teutschen Genius zuwider, wie die flüchtigste Betrachtung des französischen Gerichtsverfahrens vor Augen legt.

Im Civilprozesse hat der Code de procedure das Wesentliche des frühern Verfahrens der französischen Gerichtshöfe beibehalten und nur die Formalitäten fester bestimmt. Eben dieses Verfahren hatte sich in Frankreich seit der Franken Zeiten national aus-

gebildet, wie in Teutschland. Hier galt es, das Recht wirklich aufzufinden und zu dem Ende die mühsamsten und schwierigsten Untersuchungen nicht zu scheuen; dort galt es, Recht zu behalten, und zu dem Ende, alle Künste anzuwenden, um den Richter für sich zu gewinnen. In beide Verfahrungsarten hatte der Eigennutz, und selbst die Eitelkeit der Advocaten viele Mißbräuche hineingetragen; beide verhinderten die Sachwalter nicht, den Gegentheil auf Unkosten ihrer eignen Clienten zu chicaniren. Aber selbst die Art, wie es geschah, unterschied sich in beiden Ländern national; in Teutschland durch einen Aufwand erstaunungswürdiger Gelehrsamkeit bei der Erklärung der Gesetze, in Frankreich durch den Schmuck der Rede. In Teutschland bemühte sich der Advocat, den Verstand des Richters für seine Ansicht einzunehmen, in Frankreich strebt der Advocat, das Gefühl des Richters so zu erregen, daß dadurch das Urtheil der Vernunft beherrscht wird. Dieser national-französische Prozeß ist es denn auch, der die Grundlage des Code de procedure geblieben ist.

Eine, vom Hüssier mit gedrängten Worten in die Citation aufgenommene, oft unverständli-

che, meistens mangelhafte Klage, ist das Fundament des ganzen Prozesses.

Jeder Bürger ist den muthwilligsten Klagen ausgesetzt, denn eine richterliche Prüfung der Klage findet nicht statt.

Den Landeseinwohnern ist es zwar nicht verboten, selbst vor Gericht ihre Angelegenheiten zu betreiben; aber es ist ihnen unmöglich gemacht, weil das Schicksal ihres Rechts von der genauesten Beobachtung einer großen Anzahl von Förmlichkeiten abhängt, deren Kenntniß dem Layen abgeht.

Die Advocaten sind völlige Herren der Prozesse und können damit nach ihrem Gefallen schalten. Eine richterliche Controlle, daß über ihren Vortheil nicht das Interesse der Parteien vernachlässiget werde, findet nicht statt.

Eben so wenig kann der Richter sie beschränken, in das Verfahren einzumischen, was jedem beliebt und den Gegner dadurch nach Gutdünken zu chicaniren.

An eine Absonderung des Facti vom Rechtspuncte wird nicht gedacht, sondern beide bleiben stets vermengt.

Jeder Streitpunct, der im Prozesse vorkommt, macht einen eignen Prozeß, und kann durch alle

Instanzen getrieben werden, selbst wenn es die Hauptsache nicht kann.

Eine genaue Feststellung des Thatbestandes und eine einfache Darstellung der Uebereinstimmung und des Widerspruches der Parteien, wird erst nach gefälltem Erkenntnisse entworfen; aber vorher dem Richter keine solche faßliche Uebersicht vorgelegt, sondern er muß aus dem Chaos mündlicher Vorträge den Zusammenhang der Sache auffassen.

In eben diesen mündlichen Vorträgen kommt es nicht darauf an, die Wahrheit und das Recht zu ermitteln; sondern durch die Künste der Rhetorik den Gegner aus dem Sattel zu heben und den Richter zu überlisten.

Der Richter muß sich bei dem begnügen, was die Advocaten für gut finden, vorzutragen, sey es auch noch so wenig dazu geeignet, ihm eine vollständige Uebersicht der Sache zu gewähren.

Der Zweck des ganzen Prozesses ist, die Erschaffung eines formellen Rechtes durch das Erkenntniß eines Gerichtshofes; aber nicht die Gewährung des materiellen Rechtes, so weit solches dem Richter erkennbar zu machen ist.

Eben darum ist die Form in dem Prozesse die Hauptsache, das Materielle durchgehends die Ne-

bensache. Der ganze Prozeß ist eine Reihe von gesetzlichen Förmlichkeiten und Fristen.

Ein Fehler in diesen Förmlichkeiten zernichtet, durch Cassation, den ganzen Prozeß und zieht die Nothwendigkeit nach sich, denselben von Vorne anzufangen.

Fehler in dem Materiellen dagegen sind unentdeckbar, weil über die wesentlichsten Verhandlungen des Verfahrens, wodurch das Materielle festgestellt wird, über die eigentliche Instruction der Sache, gar keine Acten aufgenommen werden.

Weder bei dem Richter noch bei den Advocaten sind gründliche Rechtskenntnisse ein sehr nothwendiges Erforderniß; der letztere kann auch ohnedem recht erfolgreich plaidiren, und der erstere Erkenntnisse, in Erwägung dieses oder jenes, sprechen, ohne daß von irgend einer Verantwortlichkeit oder Würdigung ihrer Berufsfähigkeit jemalen die Rede seyn könnte.

Das ist die Characteristik des französischen Civilprozesses. Wenden wir uns zum Criminalverfahren! Dabei finden sich zwei Einrichtungen, deren Güte man anerkennen muß, nämlich die Anbringung einer förmlichen Klage gegen den Gesetzübertreter, und die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei der Entscheidung des Prozesses. Beide gründen sich auf die Natur der Sache

und sind von unsren Vorfahren auch anerkannt und beobachtet worden. Die Generalinquisition geschieht in Frankreich, wie in Teutschland, nach Maaßgabe der sich ergebenden Umstände im natürlichen Gange. Aber nun kommt es zur Specialinquisition! Diese hat in Frankreich nicht wie in Teutschland den Zweck, durch eine von dem Richter aus dem bisherigen Acten gewissenhaft zusammengestellte Geschichtserzählung und deren Vorhaltung an den Angeschuldigten, so wie durch daraus gezogene bestimmte Fragstücke die unerschütterliche Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und im erstern Falle von dem Grade der Moralität der That hervorzubringen; sondern der Zweck derselben ist, die Ausübung des Richteramtes über die angeklagten Verbrecher zu einem Schauspiele für das Publicum des Assisenortes zu machen.

Es muß also der öffentliche Ankläger dasjenige, was bis dahin gegen den Angeschuldigten ermittelt worden ist, zu einer öffentlichen Anklage zusammenstellen, in welcher er das Verbrechen und den Thäter so schwarz als möglich zu schildern beflissen ist, da er doch wohl weiß, wie vielfältig dessen Hülfsmittel sind, sich weiß zu waschen.

Der Angeklagte auf dem Armensünderbänk-

chen muß diese Anklage in Gegenwart aller Zuschauer anhören. Ist er unschuldig, voll Ehrgefühl und bescheiden, so ist er durch diese Vorwürfe niedergeschmettert, ohne überführt zu seyn; ist er wirklich schuldig, aber aus Uebereilung oder Schwäche, so schämt er sich vor sich selbst in dieser Schilderung; ist er ein frecher und geübter Bösewicht, so wird es ihm nicht schwer fallen, dem Richter dreist ins Auge zu sehen und zu der Anklage zu lächeln.

Von einem eigentlichen Verhöre des Angeklagten und dessen Ueberführung kann bei einer solchen Ceremonie gar nicht die Rede seyn. Der Richter kann die Besonnenheit dabei nicht behalten, um durch zusammenhängende, alle Anzeigen benutzende und die etwanigen Lügen des Angeklagten aufdeckende Fragen, der Sache auf den Grund zu kommen, und besonders die Moralität der That zu erforschen. Wer am dreustesten zu leugnen und am wahrscheinlichsten zu lügen gelernt hat, ist am sichersten, sich dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen.

Eben dies gilt von der Zeugenvernehmung. Es ist unmöglich, daß in einer solchen Versammlung nicht, bald der Angeklagte, bald die Zuschauer und Zuschauerinnen die Augen auf sich ziehen, und daß eine ungetheilte Aufmerksamkeit

die ganze Sitzung hindurch ausdaure, welche erforderlich wäre, um alle Momente aufzufassen.

Der Präsident allein, der die ganze Ceremonie dirigirt, ist damit beschäftiget, zumal es ihm obliegt, demnächst den Geschwornen eine Uebersicht der Sache vorzulegen. Seine Hand ist es, die die Wagschale der Gerechtigkeit hält.

Eben diese aus dem Stegreif gegebne Uebersicht ist die Basis des zu fällenden Erkenntnisses, keine auf actenmäßige Gewißheit beruhende, und mit den Acten nochmals wieder zu vergleichende, Ueberzeugung. Irgend ein Nachweis, eine Gewähr der richtig geschehenen Auffassung und Darstellung existirt nicht.

Aber es sind auch überhaupt nicht sowohl die Thatsachen, welche die Entscheidung bestimmen, sondern lediglich das Gefühl der Richter. Dieses Gefühl sucht der Vertheidiger des Angeklagten zu gewinnen, wodurch es immer sey, spricht ihre Theilnahme, Mitleiden, politischen Betrachtungen und andre Bewegungsgründe an, welche dem Rechtsfalle an sich ganz fremd sind, und benutzt alle Wendungen der Dialektik und der Ueberredung, um nicht nur den bösen Eindruck des Anklägers wieder zu tilgen, sondern auch allen Verdacht und Vorwurf von dem Angeklagten zu entfernen. Wer das Gefühl am besten zu erre-

gen verstanden hat, der kann den Sieg erwarten, oder wenigstens doch ein entscheidendes Uebergewicht für seinen Antrag. Die Stimme der Vernunft verhallt in dem Maaße immer mehr, als die Stimme der Affecte sich erhebt. Das Erkenntniß des Gerichts ist kein Urtheil der Vernunft, sondern ein Ausspruch des Gemüths.

Darum ist es auch unmöglich, daß ein solches Erkenntniß durch Gründe gerechtfertiget werden könne; daß solche dem Angeklagten mitgetheilt werden können und ihm gestattet werde, in einer weiteren Vertheidigung, die darin eingeschlichenen Irrthümer und Fehler darzustellen und zu widerlegen. Sondern wie ein Gottesurtheil gilt der Ausspruch schwacher Menschen, und wie nach dem Erfolge der Ordalien, so muß auf den Ausspruch der Geschwornen der Richter sein Erkenntniß gründen.

Unter allen Uebeln aber ist das größte, daß die Richter nicht etwa der Gesetze und des Rechts kundige, in Auffassung und Beurtheilung wichtiger Gegenstände geübte, an strenger Pflichterfüllung gewöhnte, und durch das Studium des Rechts selbst von dessen Heiligkeit erfüllte Männer sind; sondern es sind — Geschworne. Diese Benennung umfaßt in der Totalität die Verneinung aller jener Eigenschaften, welche man für

unentbehrlich zu halten gedrungen ist. Eine Frucht der Revolution selbst, ist das Geschwornengericht eine der vorzüglichsten Stützen derselben gewesen. Nimmermehr würde das Ansehn der Gesetze so ganz vernichtet, die darauf beruhende bürgerliche Ordnung so ganz zerstört, der Willkühr der Demagogen ein so unbegrenzter Einfluß haben verschafft, und die Freiheit zu einem Spielzeuge listiger Volksbetrüger herabgewürdiget werden können; wenn nicht die Tribunäle, welche nach Pflicht und Recht richteten, wären umgestürzt, und das Recht in die jedesmalige Ueberzeugung des Volkes wäre umgewandelt worden, welche diejenigen nach Gefallen lenkten, die das Volk beherrschten. Als das Volk ungelenksamer zu werden anfing, weil die Leidenschaften abkühlten und nicht mehr so leicht zu regieren waren; da konnte man freilich dem Volke nicht wieder so leicht das Richteramt entreißen, das man ihm erst als ein großes Vorrecht eingeräumt hatte; aber man ließ ihm auch hier den Schein, indessen man seine wahren Absichten durch Specialgerichte zu erreichen wußte. Nach und nach aber fängt man in Frankreich selbst an einzusehen, wie wenig ein Volk seine Souverainitätsrechte selbst verwalten kann; wie es dazu einer gesetzmäßigen Regierung bedarf, unter deren Oberauf-

sicht die Verwaltung geschieht; wie die Gerechtigkeitspflege ein wesentliches Hoheitsrecht sey, und dessen Ausübung unabhängig vom Regenten, und vom Volke geschehen müsse; wie zu jedem Geschäfte, wenn es gut betrieben werden soll, sachgemäße Vorbereitung und Fertigkeit gehört; und wie endlich diese am wenigsten den Richtern abgehen dürfen, in einer Zeit, wo die fortgeschrittene Cultur den Umfang der Gesetze unvermeidlich so sehr ausgedehnt hat, daß deren Kenntniß eine eigne Wissenschaft geworden ist. Man hat es schon selbst in den Kammern mit lauter Stimme ausgesprochen, daß das Geschwornengericht eins der trübseligsten Ueberbleibsel der Revolution ist, und würdig seiner Urheber. Denn Marat und Brüssots blutige Namen sind es, welche ertönen, wenn man nach den Stiftern dieser Anstalt in Frankreich fragt.

So ist das französische Criminalverfahren!

Eine solche Justiz schreit gen Himmel! „und wenn ichs nicht remedire, sagte König Friedrich Wilhelm, so lade ich selber die Verantwortung auf mich.“

III.

Höchst merkwürdig ist der characteristische Unterschied der ganzen Darstellungsart in dem Gutachten der Immediat-Justiz-Commission über das öffentliche Verfahren in Civilsachen, und in dem demselben angehängten Separat-Votum des Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Simon; so characteristisch, daß man daraus deutlich ersehen kann, wie eine Rechtsangelegenheit von einem französischen Plaidojeur oder von einem preußischen Justizcommissar aufgefaßt und behandelt wird. Wer bloß den Schluß dieses Separatvotums ansieht, könnte leicht vermeinen, daß in demselben in der Hauptsache mit der Commission übereinstimmend geurtheilt und nur in Absicht einiger Nebenbestimmungen abgewichen worden wäre. Wer aber beide Arbeiten mit Aufmerksamkeit ganz durchgelesen hat, wird erkannt haben, daß die Commission den französischen Civilprozeß, wie er auf dem linken Rheinufer gebräuchlich ist, durchgehends anempfiehlt; dagegen Herr Simon die preußische Gerichtsordnung, nur mit einigen, nicht in das Wesen eingreifenden, Zusätzen am Rhein eingeführt wissen will. Da nun der französische und preußische Civilprozeß in ihren Grundzügen, im Zwecke und in der Behandlung gänzlich und we-

sentlich von einander verschieden, ja zum großen Theil einander gerade entgegengesetzt sind; so sieht man wohl ein, daß die Anträge der Commission und des Herrn ꝛc. Simon himmelweit auseinander gehen, und die Wortfassung des letztern nur eine artige Wendung ist. Obgleich ich es nicht gut heißen mag, bei einer so wichtigen Angelegenheit auch der Form das allermindeste zu vergeben; so verdient es doch ehrenvolle Anerkennung, daß in der Sache die eigne Ueberzeugung ausgesprochen worden ist. Man wird in der Folge finden, daß ich mit dem Herrn ꝛc. Simon keineswegs einverstanden bin; aber ich kann nicht leugnen, daß ich in seinem Votum gelehrte und sachgemäße Auseinandersetzungen, nüchterne Darstellung der Gründe, und besonders unverrücktes Festhalten des Gesichtspunctes, aus welchem die Ansicht aufzufassen war, angetroffen habe. Dagegen hat es mir geschienen, als wenn in dem Gutachten der Commission der Mangel haltbarer Gründe durch den Schmuck der Declamation ersetzt, und die ganze Arbeit bei weitem mehr das Ansehn eines Panegyricus auf die am Rhein anjetzt bestehende Einrichtung, als eines rechtlichen Gutachtens habe, so daß selbst mathematisch ausgemachte Verhältnisse abgeleugnet worden sind, um nur das Lob dessen zu verkünden

was man zu loben vor hatte. Der Beweis dieser Behauptung wird bei der Beurtheilung der einzelnen Gründe vorkommen. Was aber die Hauptsache ist, ist, daß die Commission ganz offenbar den ganzen Gesichtspunct verrückt und die Aufgabe verändert hat, deren Lösung ihr von dem Könige aufgetragen worden war. Ausdrücklich heißt es in der Cabinetsorder vom 20sten Juni 1816, daß es die Absicht des Königes sey, die preußische Justizverfassung auch in den Rheinländern einzuführen, daß aber, bevor solches geschehe, durch die Immediat-Justiz-Commission

1) ermittelt und Vorschläge gemacht werden sollten, wie solches am zweckmäßigsten und mit möglichster Schonung aller bestehenden Verhältnisse geschehen könne, und
2) daß, wenn in der dortigen Justizeinrichtung und Gesetzgebung sich Anordnungen fänden, deren Beibehaltung nützlich und mit dem Ganzen der preußischen Justizverfassung vereinbarlich wären, solche besonders ausgehoben und über deren Verbindung mit den preußischen Gesetzen das Gutachten der Commission abgegeben werden solle.

Dieses ist so deutlich ausgesprochen, daß es in der That unbegreiflich ist, wie es zu verkennen möglich gewesen. Ja wenn es sogar weniger

deutlich erklärt worden wäre, hätte, meines Bedünkens, die Commission, nie einen andren Gesichtspunct auffassen, und dem Monarchen eine andre Absicht unterlegen dürfen. Sie durfte keinen Augenblick voraussetzen, daß es dem Könige unbekannt sey, wie die dermalige preußische Justizverfassung die Ausbeute einer mehr als hundertjährigen Sorgfalt des hohenzollerschen Hauses um die Justizverbesserung und der gründlichsten und mühvollsten Forschungen der damit in diesem ganzen Zeitraume beschäftigten Behörden sey; noch daß es des Königes Wille seyn könne, diese Gesetzgebung mit einer andren zu vertauschen, welche der Wille des Heros der französischen Revolution unter den Krämpfen derselben, wie im Nu, hervorgezaubert hat. Die Commission durfte es nicht übersehen, daß der Prozeß, wornach gegenwärtig am Rhein verhandelt wird, in Preußen schon vor 40 Jahren versucht und als untauglich verworfen worden ist: und sie durfte nicht davon ausgehen, daß der König seine Unterthanen in der Erkenntniß und Aufklärung um 40 Jahr zurückzusetzen wollen könne. Es durfte ihr nicht entgehen, daß, da die Gesetzgebung eines Landes die Form des Nationalcharacters vorzüglich bestimmt, der König nicht den Zweck haben könne, seine Preußen zu Rheinlän-

dern zu bilden, sondern aus den preußischen Rheinländern Preußen zu machen, wie es die Bewohner der benachbarten westphälischen Provinzen mit Geist und Herz sind. Eben so wenig konnte sie den Gedanken hegen, daß der König es wünschen oder auch nur zulassen könne, durch eine im Geiste so unendlich verschiedene Gesetzgebung, als die preußische und französische ist, die Verschiedenheit des Volkscharacters in den beiden großen Haupttheilen des Staats nicht bloß zu erhalten, sondern zu nähren und die Trennung immer mehr zu vergrößern.

Hiernach lag es also der Commission ob, das preußische Gerichtsverfahren nach allen seinen Bestandtheilen durchzugehen und die wesentlichen, von den außerwesentlichen zu unterscheiden, bei jenen die etwa nützlich scheinenden Vorkehrungen, bei diesen die für rathsam gehaltenen Modalitäten und Abänderungen anzugeben und dabei zugleich diejenigen Einrichtungen des französischen Verfahrens, deren zweckmäßige Verbindung mit dem preußischen möglich und ersprießlich schien, anzuzeigen. Wenn dieselbe statt dessen in ihrem Gutachten den preußischen Prozeß nur so ganz nebenbei erwähnt, dagegen die gänzliche Beibehaltung des ausführlich geschilderten französischen Prozesses anempfiehlt; so kann wohl nicht

bestritten werden, daß dieselbe ihren Auftrag überschritten und ganz verfehlt habe. Wenn aber dieselbe überdem diese Empfehlung, oder vielmehr lebhafte Lobpreisung, ganz vorzüglich und hauptsächlich auf eine Vergleichung des dermaligen Gerichtsverfahrens mit dem in jenen Gegenden vormals statt findenden gemeinen oder Reichsprozesse, von dessen Wiedereinführung gar nicht die Rede ist und der mit dem preußischen Prozesse in gar keiner Verwandtschaft steht, stützt und zu rechtfertigen beflissen ist; so liegt es sehr am Tage, daß dabei mindestens eine Selbsttäuschung zum Grunde liegt, die aber zugleich leicht zu einer Täuschung derjenigen Leser Veranlassung geben kann, welche jenen Unterschied nicht genau kennen oder nicht immer vor Augen behalten, sondern denselben bei den, solchergestalt unvermeidlich schielenden und trügerischen Ausführungen übersehen.

Daß dieses summarische Urtheil über das vorliegende Gutachten aus demselben selbst entnommen und durch dasselbe hervorgebracht worden ist, wird eine ruhige und kalte Prüfung der einzelnen Argumente desselben darthun. Dasselbe geht von der allgemeinen Bemerkung aus, daß durch die französische Gesetzgebung manches Gute in die Rheinprovinzen gebracht worden sey, was

von den Einwohnern mit Dank anerkannt werde, namentlich die Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes.

Wer möchte dem widersprechen? Jeder unterrichtete Jurist ist dieser Meinung, und die preußischen Gerichtshöfe auf dem linken Elbufer denken hierüber nicht anders, als die auf dem linken Rheinufer. Das Oberlandesgericht zu Naumburg hat sich in einem der Publicität höchst würdigen Berichte, offen und nachdrücklich über den Schaden der Wiedereinführung der Patrimonialgerichte ausgesprochen und auf deren Abschaffung gedrungen. Es ist eine augenscheinliche Inconsequenz, wenn den Städten und Corporationen ihre, auf wohlerworbenen Rechten gegründete eigne Gerichtsbarkeit genommen, und zu gleicher Zeit den damit beliehenen Individuen solche gelassen worden ist. Es ist eine noch größere Inconsequenz, wenn der Staat alle Erbunterthänigkeit aufhebt und nur freie Bürger haben will, gleichwohl die Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen läßt, welche lediglich eine Folge und Ausfluß der Eigenbehörigkeit gewesen ist. Der allernächste Zweck jedes Staatsverbandes ist der Schutz durch Rechtspflege. Das Recht der Staatsverwaltung dazu entspringt nur aus der Pflicht, welche ihr deshalb obliegt; und eben deswegen ist jenes

Recht unveräußerlich. Die Regierung kann und muß zwar Beamte mit der Verwaltung der Justiz beauftragen; aber irgend eine, wenn auch nur theilweise Veräußerung jenes Hoheitsrechtes, ist von selbst eine Aufhebung des Staatsgrundvertrages und aller, daraus der Regierung zustehenden Rechte. Wer die Hoheit besitzt, über einen Andern zu Gericht zu sitzen, ist dessen Obrigkeit und Herr, und derjenige, der dem Gerichtszwange eines Andern unterworfen ist, ist eben darum dessen Unterthan. Dies ist so unvermeidlich, daß die teutsche Sprache gar keine andren Ausdrücke zur Bezeichnung dieses Verhältnisses besitzt. Ein freier Mann im Staate kann und darf nur der allgemeinen Staatsgewalt unterthan seyn, nur von ihr Gesetze und Recht annehmen.

Ist die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeschafft, so ist auch das Hinderniß aus dem Wege geräumt, welches die Gleichheit vor Gericht behinderte. Gerechtigkeit und Ungleichheit bei deren Ausübung sind unverträgliche Dinge. Es giebt keine falschere und schädlichere Politik, als diejenige, welche sich den Beifall und die Gunst der Privilegirten auf Unkosten des Volkes zu erwerben und darauf zu stützen bedacht ist. Statt allen Beweises wiederhole ich die erhabnen Worte eines brandenburgischen Regenten: „Ihr werdet

Euren Fürstenthron nicht besser befestigen können, als wenn Ihr Recht und Gleichheit einem Jeglichen wiederfahren lasset." Es ist nicht die Rede davon, den Eximirten ihren Gerichtsstand zu nehmen, sondern davon, allen Staatsbürgern denselben Gerichtsstand anzuweisen und zu dem Ende die Gerichtshöfe zweckmäßiger zu organisiren. — — —

Die Commission geht hierauf in ihrem Berichte über zu der Einführung des dermaligen Gerichtsverfahrens in den Rheinländern, und erwähnt, daß das Zutrauen zu demselben dadurch sehr schnell gestiegen sey, weil man gesehen, daß eine Menge veralteter Prozesse dadurch flott geworden und ein einziges Civiltribunal in einem Jahre 860 Urtheile gefällt habe. Diese Zahl ist gar sehr gering in Vergleich mit der Zahl von Erkenntnissen, die ein preußisches Landesjustizcollegium in einem Jahre zu machen hat. Daß aber nach dem Code de procedure die Prozesse rascher betrieben werden können, als nach dem ehemaligen gemeinen teutschen Prozesse wird Niemand bestreiten. Eben dessen Abschaffung war ja auch der Vorwurf der preußischen Justizreform und von Hymmen führt an, daß schon im ersten Jahre der Einführung des, nachher doch noch nicht genügend gefundenen Codex Frideric.

bloß bei den Pommerschen beiden Landesjustizcollegien in Zeit von acht Monaten 2400 veraltete Prozesse definitiv beendiget worden sind. Doch alles dies ist hier gleichgültig; denn wir wollen ja nicht wissen, ob der gemeine teutsche Prozeß, oder der Codex Frideric. besser als der Code de procedure sey; sondern dessen Vorzüge vor der preußischen Gerichtsordnung wünschen wir zu erfahren.

Wenn die Commission zu dem Ende behauptet, daß das lebendige Wort, und die Form des Verfahrens, welches ihm zu Folge statt findet, ganz dazu geeignet sey, die Sinne in Anspruch zu nehmen; so hat sie ein sehr wahres Wort gesprochen, welches zugleich ihre Aufrichtigkeit beweist, indem sie außerdem dies Argument gewiß verschwiegen haben würde. Denn es ist gerade das, was die Verwerflichkeit jenes Verfahrens am entschiedensten ausspricht. Unstreitig hat das Schauspielartige dieses Verfahrens für den großen Haufen, der nur für sinnliche Eindrücke empfänglich, und darnach zu urtheilen fähig ist, seinen Reiz und erwirbt sich dadurch dessen Beifall. Aber die Gerechtigkeitspflege scheint denn doch etwas ernsterer Natur zu seyn, als zur Volksbelustigung gebraucht werden zu dürfen. Es scheint, daß sie um ihrer selbst willen auszuüben sey; es

scheint endlich, daß je mehr durch ein Justiz-Verfahren die Sinne angesprochen und aufgeregt werden, desto schlechter müsse es seyn, weil es der Bedingung aller Gerechtigkeit, einem ungetrübten und richtigen Vernunfturtheile entgegensteht, wenigstens ihm hinderlich ist. Gerade um dies fällen zu können, muß eine gute Gerichtsordnung dafür sorgen, daß Alles entfernt werde, was die richtige Auffassung der Thatsachen, die Erkennung der ungeschminkten Wahrheit, und das Urtheil der ruhigen Ueberlegung stören kann.

Man muß der Commission nicht minder Beifall geben, wenn sie sagt: „bei keinem Institute greife die Form so sehr in das Wesen der Sache selbst ein, als bei der Rechtspflege." Aber wenn nun dieselbe sogleich hinzusetzt: „darum haben sich auch die Gebildeteren für die Oeffentlichkeit der Gerichte, und den mündlichen Vortrag bestimmt;" so ist das mehr als ein pyndarischer Sprung. Wenigstens ist mir es unmöglich gewesen, das Mittelglied ausfindig zu machen. Ich will nicht fürchten, daß ich und alle diejenigen, welche nicht derselben Meinung sind, deswegen zu den Ungebildeten gehören, obgleich nach dem Urtheile der Commission wir, um dieser Ansicht willen, doch weniger gebildet seyn sollen, als unsre Geg-

ner; aber es dünkt mich, daß eine solche Captation in einem rechtlichen Gutachten überhaupt übel angebracht und die ganze Behauptung eine Anticipation dessen sey, was erst das Resultat der ganzen Untersuchung seyn sollte. Eine so große Sünde gegen die logische Ordnung erregt billig Verdacht gegen die Unbefangenheit der ganzen Auseinandersetzung des Gutachtens, da daraus hervorgeht, daß der Verfasser von einem vorgefaßten Urtheile, und auf dessen Rechtfertigung, ausgegangen sey.

Wenn ferner die Commission behauptet, daß mehrere der vorzüglichsten Rechtsgelehrten und Beamten die Vorzüglichkeit des mündlichen und öffentlichen Prozeßverfahrens in öffentlichen Schriften gezeigt haben; so fragt es sich, ob es ihr nicht mit ihrem Urtheile über die Vorzüglichkeit der Rechtskenntnisse gerade so, wie oben mit der Bildung, gegangen sey, so daß diejenigen Schriftsteller unbedenklich für die vorzüglichsten zu halten sind, welche ihre Meinung verfochten haben. Mir geht es indessen gerade umgekehrt, denn ich muß gestehen, daß ich auch nicht einen Schriftsteller kenne, der etwas Vorzügliches, das heiße ich Gründliches und Ueberzeugendes, für das französische Prozeßverfahren geliefert habe, was demjenigen verglichen werden könnte, wo-

durch eins Thibaut, Henke, Rehberg, von Soden, Trittermann, Schramm und Andre eben dieses Verfahren als das Verderben der Justiz, theils aus wissenschaftlichen Gründen, theils aus eigen gemachten Erfahrungen, dargestellt haben. Zum allerwenigsten kenne ich keinen preußischen Juristen, der bei einer gründlichen Vergleichung des preußischen und französischen Prozesses, dem letzteren den Vorzug gegeben hätte, obgleich sie nicht blind gegen einzelne Unvollkommenheiten des ersteren gewesen sind und zu deren Abänderung Vorschläge gemacht haben, wie z. B. von Rappard, von Pattlitz, u. s. w.

Aber alle Appellationshöfe und Tribunäle der Rheinprovinzen haben für die Beibehaltung des bestehenden Prozesses gestimmt, mit alleiniger Ausnahme des Kreisgerichts zu Cleve!! Mich dünkt, daß die Stimme dieses letzteren eine ganz vorzügliche Berücksichtigung verdient hätte. Denn dies Gericht konnte aus Erfahrung urtheilen; es war im Stande, aus Erfahrung die beiden Prozesse zu vergleichen, um die es sich handelt. Gerade um dieser Ursache willen sind die Meinungen aller übrigen dortigen Gerichtshöfe von weit wenigerer Bedeutung; denn sie können nur eine Vergleichung mit dem ehemals dort gebräuch-

lichen Prozesse anstellen, von dem gegenwärtig gar nicht die Rede ist. Daß dies wirklich geschehen, ergeben die in dem Gutachten selbst gemachten Auszüge aus den Berichten dieser Behörden, namentlich des Appellationshofes zu Trier, welches sich lediglich um diesen Punct dreht.

Sollte es denn am Rhein wohl viel anders zugehen, als an der Elbe? Als im Herzogthume Sachsen die preußische Gerichtsordnung eingeführt wurde, da hörte man eben so viele Stimmen dagegen, als man Geschäftsleute sprach. Vorzüglich war die angebliche Inquisitionsmethode der Gegenstand des lautesten Tadels. Im Hintergrunde aber lag hauptsächlich der Verdruß der Richter und der Advocaten, von denen die ersteren wohl sahen, daß sie nicht die bisherige Bequemlichkeit behalten konnten, aber mehr Verantwortlichkeit übernehmen müßten und die letzteren, daß ihr Einfluß und ihr Verdienst bedeutend verringert werde. Auch sprachen sich diese Betrachtungen bei erhaltener Veranlassung deutlich genug aus, wie natürlich. Wer glauben könnte, der Egoismus sey unter den Menschen so gering, daß die Mehrzahl freiwillig, und mit Freuden, um des gemeinen Bestens willen, ein Opfer der Einnahme, der behaglichen Bequem-

lichkeit, des Einflusses und der Verantwortungslosigkeit zu bringen bereit wäre, würde wenig Menschenkenntniß verrathen. Selbst auf die Stimmung der Besseren sind dergleichen Betrachtungen nicht ohne Einfluß, und erwecken wenigstens Vorurtheile, welche nur erst der unleugbaren Ueberzeugung weichen, daß das Ganze wirklich bei der Sache gewonnen habe. So war es gerade in den alt-preußischen Provinzen selbst, als die jetzige Gerichtsordnung daselbst eingeführt werden sollte, und sie hat wohl nirgends so heftige Gegner gefunden, als damals gerade da. Die allgemeine Meinung der Unterrichter und Advocaten steckt auch das übrige Publicum sehr schnell und allgemein an, weil dasselbe mit jenen in unaufhörlicher Verbindung steht.

Anjetzt ist indessen die preußische Gerichtsordnung seit $1\frac{1}{2}$ Jahren im preußischen Sachsen eingeführt; und diese Zeit hat vollkommen hingereicht, das übereinstimmende Urtheil hervorzubringen, daß gerade sie das Allerbeste ist, was das Land von der neuen Regierung erhalten hat. Zuerst nahm das prozeßführende Publicum den Unterschied wahr; es bemerkte selbst der Bauer sehr bald, daß er der Vormundschaft der Advocaten ertübriget, selbst mündig, vor seinem Richter erscheinen und denselben vertraulich von seinen

Rechtsangelegenheiten unterhalten konnte; es entging ihm nicht, daß es der Justiz anjetzt darum zu thun sey, das Recht zu gewähren, nicht Prozesse zu verhandeln und zu schlichten; es überzeugte sich endlich alle Welt durch die Erfahrung, daß der preußische Prozeß weit entfernt davon sey, den Instruenenten zu einem Inquirenten zu machen, daß zwischen dem Befragen und Inquiriren ein gar mächtiger Unterschied sey und daß die Gerichtsordnung der unzeitigen Neugierde und Zudringlichkeit des Richters hinlänglich vorgebeugt habe. Die Gerichtspersonen und Justizcommissarien sahen ihre edlere Wirksamkeit ein, fühlten ihren höheren Beruf und freuen sich gegenwärtig der größeren inneren Würde, welche sie durch die ihnen, in der preußischen Gerichtsordnung gegebne, Stellung erlangt haben. Man frage anjetzt einmal in Sachsen, ob man wünsche, diese Gerichtsordnung wieder aufzugeben! Eben so wird sich die Sache auch am Rhein zutragen, wenn sie dort wird eingeführt worden seyn.

Eben darum halte ich dafür, daß die Wünsche, welche verschiedene rheinische Städte des Königes Majestät vorgetragen haben, um die jetzige Justizeinrichtung zu behalten, gar keine Rücksicht verdienen. Denn man kann von ihnen wohl sagen: „sie wissen nicht, was sie thun!“

Sie wissen bloß, daß sie sich bei der jetzigen Einrichtung besser befinden als vor zwanzig Jahren; ihre Bitte kann also nur dahin gehen: sie nicht wieder in jenen Zustand zurückzusetzen, sondern ihnen die möglichst beste Verfassung zu geben. Wenn die Bitte mehr ausspricht, so ist es gewiß, daß sie etwas enthält, wovon die Bittenden selbst keine Vorstellung haben. Denn auf welche Weise könnte eine Commune etwas davon wissen, welches die beste Gerichtsform sey? ob ihre dermalige nicht einer großen Verbesserung fähig sey? und ob diese Verbesserung nicht durch die Einführung der preußischen Gerichtsordnung bewerkstelliget werden könne? Weder a priori, noch a posteriori vermögen die Communen des linken Rheinufers darüber ein Urtheil zu fällen. Einzig und allein, die Bewohner von Cleve können aus Erfahrung sprechen, denn sie haben die Wirkung beider Formen empfunden; und aus dieser Provinz ist der König gebeten worden: „sie vor „ein Verfahren zu bewahren, daß nach „französischer Art, für die oberflächli„chen Beobachter die glänzenden Auf„senseiten der Schnelligkeit, der Oef„fentlichkeit und der Gleichheit hat, „allein bei der genauen Bekanntschaft, „die (wie sie sagen) sie leider damit

„gemacht haben, als die größte Land-
„plage erscheint, und unter den glän-
„zenden Vorzügen nur die größte Un-
„gerechtigkeit versteckt.“ Dasselbe Urtheil
ist es, was die Bewohner der Grafschaft Mark
und der übrigen preußischen Provinzen, welche
zum Königreich Westphalen geschlagen waren,
ausgesprochen haben; mithin stimmt die Erfah-
rung ganz überein mit dem, was, wie ich dafür
halte, aus der Erwägung der Beschaffenheit der
Sache selbst, geurtheilt werden muß.

Ueberhaupt aber ist bereits in den Koelschen
Briefen über die Angelegenheiten der Rheinlande,
einem Buche, das billig von Jedem mit Aufmerk-
samkeit gelesen werden muß, welcher in der Sache
ein competentes Urtheil fällen will, zur Genüge
ausgeführt, daß es ein ganz ungegründetes Vor-
geben ist, wenn man behauptet, das Volk da-
selbst wünsche die Beibehaltung der französischen
Justizeinrichtung. Es muß hinreichen, darauf
zu verweisen, da es nicht meine Absicht seyn
kann, einen großen Theil jener Briefe auszuschrei-
ben, welche diesen Beweis führen. Wäre dieser
Beweis unzureichend, so würde das zu der sehr
traurigen Bemerkung führen, daß kaum zwei
Jahrzehnde erforderlich gewesen wären, teutsche
Gesinnung so weit zu zerstören, um Geschmack

an Dingen zu finden, welche übertünchten Gräbern gleichen. Aber es ist dem nicht so, wie die Koelschen Briefe darthun.

Wohl verdient aber die Frage bei dieser Gelegenheit noch eine genaue Untersuchung, welchen Werth überhaupt die Wünsche des Volks für die Entschließung der Regierung haben, und wie weit sie beachtet werden müssen. Wie in dem Menschen überhaupt die Sinnlichkeit und die Vernunft mit einander im Kampfe liegen; so auch bei jeder Gemeinheit, welche aus mehrern Menschen besteht, und nichts andres ist, als die Summe der sinnlichen Wahrnehmungen und der Vernunfterkenntnisse aller Einzelnen. Es ist aber zwischen der Sinnlichkeit und der Vernunft der Unterschied, daß die erstere dem Menschen durch seine Organisation allein zusteht und die Uebung sie nur wenig zu erhöhen vermag; dagegen es bei der Vernunft gerade umgekehrt ist, indem ihm nicht der Gebrauch der Vernunft, sondern nur die Anlage dazu angeboren wird. Sein ganzes Leben hat keine andre Bestimmung, als eben die Ausbildung der Vernunft bis zu dem Grade, damit sie den Willen zu regieren und die Sinnlichkeit zu beherrschen, stark genug werde. Je weniger Uebung und Bildung, desto weniger Vernunft, und desto mehr Sinnlichkeit! Um deswillen muß denn

natürlich bei dem bei weitem größeren Theile der Menschen die Sinnlichkeit weit über die Vernunft vorherrschen, und dies muß um so mehr der Fall seyn, je mehr durch Erregung von Gemüthsbewegungen die Vernunft behindert wird, wirksam zu seyn und der Sinnlichkeit das Uebergewicht zu nehmen, das sie von Natur besitzt. Daraus folgt denn weiter, daß das Volk, das heißt eine Gesammtheit von Menschen, wie sie von Natur zusammen geworfen worden sind, überall bei weitem mehr Sinnlichkeit besitzen müsse, als Vernunft, und daß seine Entschließungen ungleich mehr von jener, als von dieser regiert werden. Weil aber, eben so wie jeder einzelne Mensch, so auch jede Gesammtheit derselben, nur alsdann zweckmäßig leben, Schaden vermeiden und sein Ziel erreichen kann, wenn sie nicht darnach lebt, was die Sinnlichkeit von ihr fordert, sondern nach dem, was die Vernunft gebietet; so kann auch kein Volk sich selbst gut regieren, keine Democratie oder Ochlocratie zum Heile des Staats und zum Glücke der gesammten Bürger führen, sondern nur diejenige Staatsverfassung gut seyn, wodurch die Vernunft im Volke in die Lage gesetzt wird, ohne Störung und Ueberwältigung der Sinnlichkeit zu bestimmen und anzuordnen, was für den Zweck des Ganzen gut sey und

geschehen müsse. Es ist also eine Regierung nöthig, welche nach deutlicher Erkenntniß dessen, was die Vernunft gebietet, den Staat zu lenken hat und deren Pflichten und daraus entspringende Rechte, mit einem Worte Souverainität genannt, keineswegs dem Volkswillen unterworfen seyn darf, widrigenfalls daraus nur Nachtheil für das Volk selbst hervorgehen kann. Eine Regierung, welche diese ihre Stellung übersieht, und nicht nach ihrer auf deutliche Vernunfterkenntniß und ausgemachte Vernunftsätze gegründeten Maximen verfährt, so weit es ihr möglich ist, sondern sich davon durch Bitten oder Klagen des Volks abwendig machen läßt, verabsäumt eben dadurch ihre Pflicht, beleidiget das Volk selbst, um dessentwillen sie da ist, und vernichtet den Grundvertrag, durch den sie besteht.

Hiermit ist indessen nicht gesagt, daß die Regierung taub seyn solle gegen die Wünsche oder Beschwerden ihrer Unterthanen; vielmehr muß sie, um ihre Schuldigkeit bestmöglichst erfüllen zu können, ihnen aus mehr als einem Grunde willig ihr Ohr leihen. Denn einmal gestalten sich alle die Umstände, welche auf den Zustand des Volkes Einfluß haben, nicht a priori, sondern in dem Wechsel des Lebens und der Zeit; sie sind also nur durch Erfahrung in Erfahrung

zu bringen, wobei die 100000 Augen des Volkes mehr sehen, als die 100 Augen der Regierung und ihrer Beamten. Sodann ist die menschliche Vernunft nicht so vollkommen, daß sie für alle Verhältnisse ausgemachte Regeln immer vorräthig hätte; und wo dies nicht ist, was nicht selten der Fall ist, da würde die Regierung sich selbst im Lichte stehen, wenn sie nicht den Rath aller im Volke verbreiteten Einsicht vernehmen wollte, um wo möglich auf das Bessere und Zuverlässigere gebracht zu werden, was sie selbst noch nicht mit klarem Blicke erkennen kann. Ferner ist eben diese Kurzsichtigkeit der menschlichen Vernunft auch der Grund, warum es ihr nicht möglich ist, bei ihren Berechnungen die Miteinwirkung aller möglichen Verhältnisse in Anschlag zu bringen; es kann daher geschehen, daß um einer solchen übersehenen Ursache willen eine Unternehmung oder Anordnung ganz anders ausfällt, als nach der Berechnung geschehen sollte; und die Wirkung der bestehenden Einrichtungen muß das Volk, wegen des Uebergewichts der Sinnlichkeit, schneller und empfindlicher wahrnehmen, als die weniger sinnliche Regierung. Endlich bleiben auch die Menschen, denen die Regierung der Völker anvertraut ist, Menschen, welche irren können und sich mit unter von ihren eignen Affecten, oder

auch zu den Absichten Andrer überreden lassen; die bösen Folgen davon können nicht ausbleiben, und das Volk ist es wiederum, welches solche am ersten empfindet. Diese Ursachen sind vollkommen hinreichend, die Nothwendigkeit zu zeigen, daß die Regierung in fortgesetzter Communication mit dem Volke stehe. Damit dies möglich sey, müssen Organe geschaffen werden, durch welche das Volk der Regierung seine Empfindungen und Vorstellungen zu vernehmen geben könne. Wenn in einem großen Staate die Regierung ihre Obliegenheiten durch stufenweis einander untergeordnete Beamtenclassen in Ausführung bringen muß; so ist es natürlich zweckmäßig, eben so viele Abstufungen für die Aeußerung und Einwirkung der Volksstimme zu bilden und diese Organe des Volks mit den Organen der Regierung in Wechselwirkung zu setzen. Je leichter diese ist, je näher die Berührung und je freier und ungehinderter dennoch die Amtsthätigkeit der Behörden bleibt; desto lobenswerther ist die Verfassung.

Wie dieses aber auch geschehe; so darf doch die Regierung bei der Beachtung und Benutzung dessen, was ihr als die Stimme des Volks vorgetragen worden ist, niemalen übersehen, was diese ihr, nach der Natur der Sache nur verkün-

den könne. Die Empfindung des Angenehmen oder Unangenehmen, des Behaglichen oder Lästigen in dem Zustande, oder des Wohlthuenden oder Schmerzlichen in den bestehenden Einrichtungen, das ist es, was das Volk vermöge des großen Kreises seiner sinnlichen Wahrnehmung besser, schneller und richtiger auffassen kann, als die Regierung. Und da diese nur um des Volkes, um seines Glückes willen, vorhanden ist, so muß sie dergleichen Beobachtungen beherzigen, um das Glück zu mehren, das Drückende dagegen abzustellen. Wenn es dagegen auf die Untersuchung der Ursachen ankommt, woraus das eine oder das andre entsprungen ist, oder auf die Berechnung der Folgen, welche für zu nehmende Maaßregeln vorherzusehen sind; da kann das Volk nicht die Lehrmeisterin der Regierung seyn. Vielmehr muß das Volk hierin sich nothwendiger Weise um so öfter täuschen, je weniger es bei seiner überwiegenden Sinnlichkeit Herr seiner Vernunft ist, und je weniger es die wahre Natur der Dinge kennt, um die es sich handelt. Das Volk weiß wohl, ob ihn der Schuh drückt, auch wo er drückt; aber selten, warum er drückt, und fast nie, wie der Sache am besten abzuhelfen ist. Man gebe einem Unwissenden zwei Paar Schuhe, die einen ein Meisterstück, die andren Commißar-

arbeit; aber die ersteren haben noch die Form des Leistens und drücken ein wenig, die letzteren nicht. Es ist kein Zweifel, daß der Unwissende die ersteren wegwirft, und die letzteren vorzieht, aber nach einigen Wochen schon barfuß gehen und sich die Füße erfrieren muß, anstatt er jene ein ganzes Jahr benutzen konnte, wenn er sie ausgetreten oder über einen größern Leisten hätte schlagen lassen.

So verhält es sich fast immer mit der Wahl des Volkes, weil es meistentheils ohne zureichende Kenntniß ist. Hierzu kommt, daß, weil es in der Regel nach Sinnenurtheilen schließt, es sich immer in der Hand derer befindet, welche seinen Sinnen zu schmeicheln, seine Phantasie zu erhitzen und seine Leidenschaften aufzuregen verstehen. Je nachdem der Redner ist, der zum Volke spricht, kann er es bewegen, wie die Athenienser, die Stadt zu verlassen und auf die Flotte zu flüchten, oder sich dem Xerxes demüthig zu unterwerfen. Es ist äußerst selten, daß das Volk zu der Zeit, wo ein Entschluß zu fassen ist, seinem eignen Urtheile folge; sondern es überläßt sich gewöhnlich denen, die ihm ihre Ansicht aufzudringen gewußt haben; und noch seltener ist es, daß diese die Verständigsten und die Besten wären. Denn diese reden zur Vernunft und können und wollen nur

durch die Vernunft überzeugen, welche im Volke nicht herrscht; da hingegen ihre Gegner die Sinnlichkeit und das Gemüth ansprechen, welchen das Volk ergeben ist.

Wenn dies alles erwogen wird, so folgt daraus die Regel, daß die Regierung die Wünsche und Klagen des Volkes beachten müsse, um daraus Veranlassung zu nehmen, die Ursachen der einen oder der andren zu erforschen und zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, jene zu erfüllen und diese abzustellen. Keineswegs aber darf die Regierung auf die Vorschläge und Anforderungen des Volkes in Betreff der zu treffenden Einrichtungen selbst großes Gewicht legen, weil es ihr nicht unbekannt seyn darf, daß in der Politik und Staatswirthschaft die nächste Wirkung gemeinhin das gerade Gegentheil der endlichen Wirkung ist, und eine oberflächliche Kenntniß der Dinge daher gemeinhin zu Mißgriffen verleitet.

Wenn also die Bewohner der Rheinlande wirklich in dem Wunsche übereinstimmten, die gegenwärtige Justizeinrichtung beizubehalten; so wird eine weise Regierung weiter untersuchen, woher kommt dieser Wunsch. Bei dieser Prüfung kann es ihr nicht entgehen, daß er aus der Vergleichung dessen entspringt, was die gegenwärtige und die früher daselbst statt gefundene Einrich-

tung leistete. Es wird also weiter zu erörtern seyn, worin dies bestehe, und welches die Nachtheile der alten, und die Vorzüge der gegenwärtigen Einrichtung sind; und es wird sich dabei finden, daß die Unbehülflichkeit und Langsamkeit des vormaligen Prozesses jenen verhaßt gemacht haben, dagegen die größere Schnelligkeit des jetzigen, die Oeffentlichkeit der Justizverwaltung, und die Unabhängigkeit der Criminalrichter von der Regierung diejenigen Vorzüge sind, welche das jetzige Verfahren beliebt machen. Kann nun die Regierung sich nicht verbergen, daß dieses wirkliche Vorzüge sind, und daß auch keine andre Hindernisse im Wege stehen, solche dem Volke zu gewähren; so wird sie die Verpflichtung anerkennen, dieselben der einzuführenden Justizeinrichtung einzuverleiben; aber darum nicht eben in der Art, wie sie jetzt bestehen, sondern auf die möglich beste Art. Sie kann also dadurch noch auf keine Weise bewogen werden, in den Rheinprovinzen eine, den französischen Geist vererbende, Justizeinrichtung fortdauern zu lassen; sondern sie hat zu erwägen, ob diese Vorzüge sich auch, wenigstens eben so leicht erkennbar in der dorthin zu verpflanzenden preußischen Justizform finden, oder wie diese umzugestalten ist, um dieselben so gut, als möglich, zu verwirklichen. Findet sich

nun endlich, daß die preußische Einrichtung wirklich wesentliche Vorzüge vor der französischen hat und daß dieselbe nur geringer Abänderungen bedarf, um auch in Ansehung jener Puncte allen Ansprüchen zu genügen; so ist wohl nicht abzusehen, was sie abhalten könnte, diese Verbesserungen zu treffen und diese vervollkommnete preußische Justizeinrichtung allen ihren Unterthanen im Osten und Westen vorzuschreiben, damit sie Ein Volk werden. Denn Hindernisse, welche dem entgegen stünden, sind nicht zu entdecken. Wenn gleich intensiv der Grad der Ausbildung an der Spree im Einzelnen höher stehen möchte, so ist doch nicht zu leugnen, daß dieselbe extensiv am Rheine allgemeiner ist; und die Summe der im Volke verbreiteten Cultur, worauf doch bei der Gesetzgebung nur Rücksicht genommen werden kann, dürfte daher wohl in beiden Gegenden so ziemlich gleich seyn. Andre Hindernisse giebt es gar nicht; die Wünsche aber der Gerichtshöfe und einiger Städte, die französische Gerichtsform zu behalten, können in der Sache gar nichts entscheiden.

Ein Hauptvorzug des französischen Prozesses soll es nach dem Gutachten der Commission seyn, daß die Parteien daraus die Ueberzeugung schöpfen, wie die sämmtlichen Richter

ihre Gründe vollkommen kennen lernen, weil sie selbst zu ihnen sprachen. Diese Ueberzeugung ist unerlaßlich, wenn die Parteien Vertrauen zu den Gerichtshöfen haben sollen; aber es ist auch eben so gewiß, daß der französische Prozeß diese Ueberzeugung nicht gewährt, wohl aber der preußische. Denn, um dieselbe zu begründen, dazu gehören zwei Erfordernisse, einmal, daß sämmtliche Gründe der Parteien dem Richter vorgetragen werden, und außerdem, daß der Richter im Stande sey, sie auf- und zusammenzufassen. Das erste Erforderniß haben beide Prozeßordnungen mit einander gemein, indem es ganz gleichgültig ist, wer den Vortrag hält, die Partei selbst, deren Advocat, oder ein vom Gerichte bestellter Referent. Dafür, daß der letztere die Angabe der Parteien vollständig referire, ist durch die Gerichtsordnung hinlänglich gesorgt, wie schon im ersten Abschnitte nachgewiesen worden. Den Referenten kann auch die französische Gerichtsordnung nicht entbehren, da der Präsident oder ein Beisitzer, wenn die Richter ins Spruchzimmer sich begeben haben, seinen Collegen eine Uebersicht des Rechtsfalles geben muß. Der Unterschied ist nur der, daß dieser Vortrag aus dem Stegereife, und nach Maaßgabe der eignen Auffassung des Vortragenden, geschehen muß; dage-

gen im preußischen Prozesse der Referent sich auf vollständig instruirte, und wieder nachzusehende Acten, und auf den von den Parteien selbst genehmigten Statum caussae gründen muß, und daß der Referent, von dem Correferenten, Instruenten und Decernenten, welche eben so vollständig und actenmäßig von der Sache unterrichtet sind, controllirt wird. Dagegen kann zwar, im französischen Verfahren jeder anwesende Richter dem Referenten Einwürfe machen, jedoch nur nach Bewandniß seiner eignen Auffassung der Sache; und wenn die Vorstellungen mehrerer Gerichtsbeisitzer von einander abweichen, so giebt es keine Quelle der Entscheidung, kein Aufschlagen der Acten, um daraus objective Gewißheit zu erlangen, sondern die Mehrheit der Stimmen entscheidet, nach subjectivem Dafürhalten, wie über das Recht, so auch über die Thatsachen, durch welche jenes bedingt wird. Was aber das zweite Erforderniß, die richtige Auffassung der Bewandniß der Sache durch sämmtliche Gerichtsbeisitzer anbetrifft; so fällt es in die Augen, daß der französische Prozeß derselben nur schädlich seyn kann, dagegen der preußische die größtmöglichste Sicherheit deshalb verschafft. Denn wer kann zweifeln, ob die Mitglieder desjenigen Gerichtes, welchem die Sache, unter der unvermeid-

lichen Störung von der Tribune, von jeder Partei einseitig, nach ihren Absichten entstellt und ausgemalt, mit Einmischung aller Dinge, wodurch der Gegentheil und der Richter überlistet werden soll, und mit gänzlicher Vermengung der Thatsachen und des Rechtspunctes, vorgetragen wird, eine vollständigere und klärere Uebersicht des Rechtsfalles erhalten können; oder die Mitglieder desjenigen Gerichtes, welchem eine von einem unparteiischen Sachverständigen mit ruhiger Ueberlegung entworfene, auf den von den Parteien anerkannten Statum caussae gegründete, das Uebereinstimmende und Streitige in ihren Angaben von einander absondernde, das Factische und Rechtliche unterscheidende, und durch den Buchstaben der Acten jederzeit nachzuweisende Darstellung des Streitfalles vorgetragen wird? Eben darum verdient denn auch der von Herrn Simon in seinem Separatvotum gemachte Vorschlag, wornach er die Sache auf preußischen Fuß instruirt und referirt, aber die Relation in Gegenwart der Parteien oder ihrer Sachwalter vorgelesen wissen will, offenbar den Vorzug vor dem Antrage der Commission. Ich, meines Theils, halte aber auch diese Ergänzung der preußischen Gerichtsordnung für überflüssig und schädlich, umal wenn, wie ich für besser halte, die Rela-

tionen des Re- und Correferenten zu den Acten genommen, und daraus die Geschichtserzählung in die Erkenntnißgründe wörtlich aufgenommen wird. Für überflüssig halte ich das Vorlesen in Gegenwart der Parteien, weil mir in den 18 Jahren, seit denen ich der preußischen Justiz diene, auch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo von einer Partei darüber Beschwerde geführt worden wäre, daß der, aus den Erkenntnißgründen ersichtliche, Vortrag des Referenten actenwidrig oder auch nur unvollständig gewesen sey; und ich begreife selbst die Möglichkeit davon nicht, da durch den Statum caussae et controversiae von den Parteien selbst alle Prämissen scharf ausgezogen und fixirt worden sind, wodurch das Erkenntniß zu begründen ist. Für schädlich aber halte ich die Anwesenheit der Parteien bei der Fassung des richterlichen Entschlusses, nicht bloß wegen des Verlustes kostbarer Zeit, sondern hauptsächlich, weil es nicht zu verhindern ist, daß die Parteien, unter dem Vorwande der Ergänzung des Vortrages, nicht neue Discussionen und rednerische Künste einmischen, und Alles, was nur auf subjective Meinung hinwirkt, nicht auf objectiver Ueberzeugung beruht, der Gerechtigkeit des Richterspruches Eintrag thut.

Wenn unter den Formen der Rechtspflege diejenige die beste ist, fährt die Commission fort, welche so viel möglich den Mißbräuchen derselben steuert; so läßt es sich schwerlich bestreiten, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wesentliche Vortheile darbiete, welche sich durch keine andren Formen ersetzen lassen. In wie fern die Oeffentlichkeit eine Controlle der Rechtspflege seyn könne, ist schon im ersten Abschnitte entwickelt worden; daher ich hier nur kürzlich wiederhole, daß auch ich die Oeffentlichkeit für ein unersetzliches Sicherungsmittel gegen möglichen Mißbrauch halte, aber nur eine solche Oeffentlichkeit, welche ein gegründetes Urtheil zuläßt, nicht eine solche, welche bloß die Empfindung und das dunkle Gefühl einer schauspielartigen Vorstellung erregt und wobei eine richtige Auffassung der Bewandniß der Sache und ein richtiges Urtheil über das richterliche Verfahren ganz unmöglich ist. Vollständige Acten, welche allein die Sicherheit geben, daß der Richter seiner Entscheidung durchaus nichts andres, als ihren Inhalt und die Gesetze, zum Grunde gelegt habe, und die beliebige Bekanntmachung eben dieser Acten scheinen mir das einzige Mittel zu seyn, der Rechtspflege eine solche Oeffentlichkeit zu geben, welche wirksam, nütz-

lich und beachtungswerth ist. Ich bemerke dabei nur, daß bei gleichgültigen Sachen auch die Tribunen der Zuschauer in den Gerichtssitzungen leer seyn werden; dagegen bei interessanten Sachen die Partei, welche die Acten publiciren will, nicht um den Mangel der Leser besorgt seyn darf und daß durch dieses Mittel, in intensiver, protensiver und extensiver Beziehung, ein ganz andres Publicum gewonnen wird, als die müssigen Zuschauer des Orts und der Zeit, wo die Gerichtssitzung gehalten wird.

Hierzu kommt, daß das Publikum in den öffentlichen Gerichtssitzungen gerade von den Haupthandlungen, wovon die Gerechtigkeit des Richterspruches abhängig ist, gar nichts zu sehen, noch zu hören bekommt. Denn eine faßliche, klare und zuverlässige Uebersicht des Streitfalles wird in der Sitzung nicht gegeben. Es bleibt jedem Mitgliede überlassen, welche Vorstellung er, nach seinen subjectiven Fähigkeiten, sich aus dem verworrenen und widersprechenden Vortrage der Parteien zu bilden vermag; oder ob er sich auf die Recapitulation dessen verlassen will, der bei der Besprechung des Gerichts das Wort nimmt. Weder von dem einen, noch von dem andern bekommen die Zuschauer etwas zu erfahren. Eben so verhält es sich mit dem zweiten Hauptstücke, wo-

von die Gerechtigkeit des richterlichen Spruches abhängig ist, der Anwendung der Gesetze. Denn gerade darüber geschieht die Besprechung ins geheim und das Publicum bekommt nichts davon zu erfahren, wodurch die Entscheidung hervorgebracht worden ist; nicht einmal die Parteien. Denn jene aphoristischen Erwägungssätze wird doch wohl Niemand bei einer einigermaaßen zweifelhafen Sache, für eine gründliche Ausführung annehmen, wie die preußischen Erkenntnisse, mit Auseinandersetzung aller Zweifels- und Entscheidungsgründe, und Anführung der in Erwägung gezogenen Gesetzstellen, liefern? Sollte das Publicum über die Gerechtigkeit des richterlichen Spruches zu urtheilen in den Stand gesetzt werden; so mußten gerade die Discussionen über das Erkenntniß öffentlich vorgenommen werden. Alsdann würde das Publicum einigermaaßen haben abnehmen können, welche Gerichtspersonen in der Sitzung die meiste Aufmerksamkeit gehabt haben, welche die vorzüglichsten Talente und die größte Rechtsgelehrsamkeit besitzen, und welche sich am strengsten an das Gesetz halten. Da aber alles dies hinter verschlossenen Thüren geheim gehalten, auch keine Art von Rechenschaft darüber gegeben wird; so sieht man wohl, daß die ganze Oeffentlichkeit des französischen Prozesses ein optischer

Betrug, aber nichts Wirkliches ist, und daß durch diesen Schein nur darum die Augen geblendet werden sollen, damit sie unfähig werden, die wirklichen Handlungen der Richter zu beobachten. Verdient ein Rechtsverfahren auf der Welt den Beinamen des geheimen; so ist es dieses französische. — Die Commission selbst vermag dieses nicht ganz in Abrede zu stellen; aber sie meint, daß, da doch das gehässige Licht, in welchem das ganze Gericht durch schlechte Erkenntnisse sich zeige, auf alle Mitglieder reflektire, jedes derselben die Ehre des Corps sich zu Herzen nehmen und Alle den Einzelnen, jeder Einzelne Alle beobachten würde. Es ist aber wohl erlaubt zu fragen, wie dies anzufangen möglich sey? wie da, wo es durchaus auf nichts weiter ankommt, als auf die Aeußerung der subjectiven Meinungen, eine Aufsicht gedenkbar sey? Es wird erlaubt seyn zu fragen, ob da, wo von irgend einer persönlichen Verantwortlichkeit auch nicht entfernt die Rede ist, die Ehre des Corps für die einzelnen Mitglieder wirklich ein Motiv seyn könne, welches allein die entgegenstehenden Motive des collegialisch guten Vernehmens, der Unabhängigkeit, der Trägheit, der Bequemlichkeit, des Leichsinnes, oder wohl gar des Eigennutzes und der Bosheit zu besiegen

und unwirksam zu machen vermöge? Der Gesetzgeber soll Niemandem Schlechtigkeit zutrauen, wohl aber die Möglichkeit derselben bedenken und ihr vorbeugen; und niemalen darf er sich erlauben, eine ausgezeichnete Moralität, oder Ehrliebe der Beamten, zur alleinigen Bürgschaft ihrer strengen Pflichterfüllung zu setzen.

Zu einer Controllirung der Gerichtspersonen taugt sonach dieses öffentliche Schauspiel auch nicht auf das allerentfernteste. Wenn ein französischer Richter nur auf seinem Platze sitzt; so hat er alles gethan, was das Volk an ihm beobachten und von ihm erfahren kann. Ob er Rechtskenntnisse besitzt, ob er von den Reden der Parteien ein Wort gehört oder behalten hat, ob er bei der Besprechung eine eigne Ansicht geäußert oder lediglich der Meinung des Herrn Präsidenten beigetreten ist, endlich ob die Erkenntnisse eines Gerichtshofes überhaupt gründlich und gerecht sind; wer kann es beurtheilen, wer wissen? Ein nie gelüfter Schleier umhüllt diese subjectiven Entscheidungen und verbreitet über die Richter einen Nymbus, wie die Hieroglyphen über die ägyptischen Priester. Das Volk muß diese Priester der Gerechtigkeit für heilig halten, weil ihre Werke ihm verborgen bleiben. Das Urtheil und die Achtung des Volkes kann

daher auch auf keine Weise für die Richter einen Bewegungsgrund ihrer Handlungsweise und ihrer Entscheidungen abgeben. Es ist eitel Trug, wenn das Gegentheil vorgegeben wird, um den Leuten weiß zu machen: „die Oeffentlichkeit des Verfahrens enthalte für die Richter einen Antrieb zu treuer Pflichterfüllung.“ Es ist dies unmöglich, sobald man zur Pflichterfüllung des Richters mehr verlangt, als während dem Plaidojiren ruhig auf seinem Platze sitzen.

Es ist aber auch für die Gerechtigkeit selbst sehr gut, daß solches unmögliches ist. Denn was wäre das für eine Gerechtigkeit, welche durch Richter gehandhabt würde, die ihre Entscheidung nach der Meinung des Volkes einrichteten? Welch ein abscheuliches Possenspiel würde getrieben, wenn der Beifall oder Tadel dieses beweglichen, leidenschaftlichen, sinnlichen und unwissenden Volkes die Richter zu diesem oder jenem Spruche bestimmen könnte? Eine Justizverfassung, welche auch nur der bloßen Möglichkeit einer solchen Berücksichtigung Raum ließe, wäre schon darum höchst verwerflich. Mit ganzer Seele stimme ich hierbei mit dem überein, was Herr ꝛc. von Puttlitz schreibt: „Gegebne Gesetze nach seiner reinsten Ueberzeugung auf den vorliegenden Fall anzuwenden, ist die Pflicht des Richters. Diese

Pflicht muß er üben, er sey allein oder von Tausenden umgeben; denn so oder so steht er vor Gott! Ist er das, was er seyn soll, so wird das freudige Zujauchzen der Menge ihn eben so wenig bestimmen, als ihr lauter Tadel, oder ihr unzufriedenes Murren. Nur durch das Gesetz darf er bestimmt werden, zu handeln; was außer ihm über ihn urtheilt und wogt, ist nichts für ihn. Denn der Richter, dem die Stimme des Gewissens nicht mehr ist, als Lob oder Tadel der Menschen, der ist kein Richter im heiligen Sinne des Worts. Auf Bildung eines solchen Sinnes ist die preußische Gesetzgebung bedacht gewesen.“

So wie die französische Gesetzgebung sich geirrt hat in dem Erfolge, den sie von der Oeffentlichkeit ihres Verfahrens sich verspricht; so ist sie auch noch darum tadelnswerth, daß sie, um dieser irrigen Voraussetzung willen, alle andren Controllen übersehen hat. Wer nur die von ihr vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, der kann im übrigen thun, was ihm beliebt. Die Hauptsache, das Materielle im Prozeßverfahren, und die Handlungsweise der Gerichtspersonen bei allen Dingen, welche auf die Entscheidung den unmittelbarsten Einfluß haben, unterliegt gar keiner Controllirung. Es ist überall kein Hinder-

niß vorhanden, unter dem Scheine und der Form des Rechts das allergrößte Unrecht zu thun; und wenn es geschehen ist, so fehlen dem Gekränkten alle Mittel, es zu erweisen. Dagegen liefern in Preußen die vollständigen Acten allemal den Beweis zu allen Behauptungen, wodurch das richterliche Verfahren mit Fug und Recht angegriffen werden kann; und jeder materielle Satz, den die Acten enthalten, steht allemal unter einer dreifachen Controlle, theils der Parteien, theils verschiedner Gerichtspersonen.

Zu den wünschenswerthesten Dingen, und zu denen, die in der Wirklichkeit allerdings noch viel zu wünschen übrig lassen, gehört, nach der sehr richtigen Bemerkung der Commission, die weitere Verbreitung der Gesetzkenntniß unter dem Volke. Allein es gehört eine allgewaltige Einbildungskraft dazu, um sich zu überreden, daß das Plaidojiren diese Frucht hervorbringen werde. Man sehe sich doch nur in Frankreich um, ob davon eine Spur unter dem Volke vorhanden ist. Wie oft kann ein und derselbe Einwohner die Gerichtssäle besuchen, wie wenig hört er daselbst vom eigentlichen Rechte, zumal die Deliberationen über die Anwendung des Gesetzes im Geheimen geschehen? Falsche Vorstellungen und höchstens einige

Brocken von den Gesetzen sind der Gewinn, den diese Art von Gesetzunterricht geben kann, und dieser Vertheidigungsgrund der öffentlichen Gerichtssitzungen ist einer der allerunbedeutendsten. Ueberhaupt muß man, wenn man die Verbreitung der Gesetzgebung unter dem Volke beabsichtiget, wohl überlegen, was man will. Bei der Ausbildung, welche das Recht durch die Fortschritte der Cultur und durch die von ihr ausgehende Theilung und Vervielfältigung der Arten des Verkehrs, erhalten hat, ist dessen Umfang unvermeidlich zu der Größe angewachsen, daß das ununterbrochene Studium eines halben Lebens dazu gehört, um nur einigermaaßen gründliche Rechtskenntnisse zu besitzen. Diese Wissenschaft zu einem Gemeingute aller Menschen machen zu wollen, ist ein eben so thörichtes Beginnen, als sie alle zu guten Aerzten zu bilden. Die Mittheilung einzelner, aus dem Zusammenhange gerißner, und übel verstandner Rechtssätze könnte nur den Nachtheil schaffen, den die Halbwisserei in allen Wissenschaften verursacht. Eine solche Art von Rechtskunde wolle der Himmel gnädig von uns abwenden. Was aber möglich, und ungemein nützlich wäre, würde die allgemeine Kenntniß der wesentlichen Verschiedenheit der im Gesetze behandelten Rechtsgeschäfte, besonders der Verbrechen,

eine populäre Verständigung der obersten Rechtsgrundsätze, die Entwickelung des Verhältnisses des Bürgers zum Staate und zur Regierung, die Auseinandersetzung der Landesverfassung, und die Bekanntschaft mit den im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Cautelen und Polizeivorschriften seyn. Ein angemessener Unterricht hierüber muß von der Schule ausgehen und könnte nur dann erst für die Erwachsenen fortgesetzt werden, wenn der Grund dazu beim Schulunterrichte gelegt worden wäre. Auch dies hat König Friedrich Wilhelm II. sehr wohl eingesehen, wie die Beilage No. V. erweiset, und Lehrbücher von den Theilnehmern der Gesetzgebung selbst ausgearbeitet von Suarez und Gosler, sollten dem Bedürfnisse abhelfen. Allein die Einführung derselben in den Schulen ist freilich nicht vor sich gegangen, was sehr zu beklagen ist. Doch die Volkserziehung bedarf überhaupt einer wesentlichen Umgestaltung; aber das warum, wie und wozu, gehören nicht hieher!!

Von nicht größerem Werthe ist der Grund, womit die Commission das öffentliche Verfahren rechtfertigen will, daß das Volk, durch den eignen Anblick der Rechtsverwaltung, ein lebhafteres Gefühl für Recht und Unrecht, und eine größere Ehrfurcht vor dem Gesetze erlangen müsse.

Dies könnte der Fall seyn, bei einem Gerichtsverfahren, welches zum Zweck hätte, dem Volke die einfachste und faßlichste Darstellung der Streitfälle, und die gesetzlichen Gründe der Entscheidung vor Augen zu legen und anschaulich zu machen; aber nicht bei dem französischen Prozesse, welcher den Advocaten freie Hand zu allen Schicanen und Ränken läßt, die Uebersicht der Sache verwirrt und die zureichenden Gründe der Entscheidung verbirgt. Aber ob selbst eine von diesen Fehlern freie Justizverwaltung jenen Nutzen wirklich haben würde, steht noch sehr zu bezweifeln, weil die Erfahrung lehrt, daß der Redliche sich überhaupt wenig um andrer Leute Händel kümmert, der Unredliche aber nur darauf begierig ist, für seine Absichten neue List und Ränke zu lernen, nicht das Recht zu ehren.

Gleich wenig Menschenkenntniß und Erfahrung zeigt die Behauptung, daß die Nothwendigkeit, öffentlich zu sprechen, die Advocaten dahin bringen werde, sich durch ihre Vorträge den allgemeinen Credit der Gründlichkeit und Rechtschaffenheit zu erwerben, und dadurch ihren Ruf zu begründen. Als wenn die Parteien immer nur dann stritten, wenn sie wirklich Recht zu haben vermeinen! als wenn es den meisten unter ihnen nicht gleichgültig wäre, wodurch der Ad-

vocat ihnen vor Gericht den Sieg verschafft! als wenn Ehrlichkeit und Rechtsgelahrtheit die fruchtreichsten Hülfsquellen der Advocaten bei einem Rechtsverfahren seyn könnten, dessen Ausgang nicht von objectiver Wahrheit oder Gewißheit, sondern lediglich von subjectiven Ansichten abhängig ist! als wenn endlich das Interesse der Advocaten und der Parteien jemalen zu identificiren wäre! Es ist zwar überhaupt in der Staatswirthschaft jetzt an der Tagesordnung, den Eigennutz als das herrschende und regulirende Prinzip aller menschlichen Thätigkeit anzusehen und dabei denselben so zu idealisiren, daß daraus die vernünftigste und selbst die tugendhafteste Handlungsweise zu deduciren ist. Aber unter den Menschen in der Erscheinung idealisirt sich der Egoismus nicht bis zu der Höhe, verbindet sich vielmehr mit noch andren irdischen Trieben, und steht ihnen zuweilen sogar nach. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß der in seiner Grundlage so sehr verständige gemeine Prozeß, durch den Eigennutz der Advocaten und die Bequemlichkeit der Richter, so ungeheuer hätte verunstaltet werden können. Dem scharfsichtigen Auge des großen Friedrich erschien die Sache ganz anders, als der Commission, und er sah auf den Grund. „Diesen Advocaten, sagt er, ist sehr

daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst. Selbst der redliche Mann unter ihnen darf nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner seine Erzählung mißbrauchen könnte, ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechtes kaum wieder herauswikkeln würde." Aus eben diesem Grunde will mir auch der Vorschlag des Herrn ꝛc. Simon nicht gefallen, welcher für den Fall, daß beide Theile mit Advocaten bedient sind, es diesen zur Pflicht machen will, gemeinschaftlich den Statum caussae et controversiae zu entwerfen und dem Richter einzureichen, zu dem Ende aber vorher einander ihre gegenseitigen Behauptungen schriftlich mitzutheilen. Da haben wir ja wieder die Satzschriften des gemeinen Prozesses und, mit der Zeit, alle die Mißbräuche, welche sich darin eingeschlichen hatten und welche König Friedrich mit Carmers Hülfe erst ausgerottet hat. Diese Mißbräuche sind unvermeidlich, weil kein Advocat befugt ist, seinen Gegner abzuhalten, alle erdenkliche Chicanen einzumischen und weil ein jeder von ihnen zu bedenken hat: heute mir, morgen dir! Es ist aber auch dieser Vorschlag darum verwerflich, weil der Richter sich dadurch sei-

ner Verpflichtung entziehen würde, sich selbst auf dem kürzesten Wege von der Bewandniß der Sache zu unterrichten. Das einzige, was ich für zulässig und gut halte, ist, daß die Advocaten die Klagebeantwortung schriftlich einreichen müssen, um dadurch, eben so wie der Kläger in der Klage, der Einlassung des Beklagten die allgemeine Rechtsansicht unterzulegen, welche für den ganzen Gang der weiteren Instruction oft sehr erheblich ist. Die preußische Gerichtsordnung läßt den Sachwaltern die Wahl einer solchen schriftlichen Beantwortung, oder der gewöhnlichen Vernehmung im Instructionstermine, jedoch ohne im erstern Falle eine besondre Belohnung zuzugestehen. So lange ich diene, ist mir kein Beispiel vorgekommen, daß eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht worden wäre, außer, daß ich selbst es einmal in der von Schöningschen Testamentssache gethan habe. Ich dächte, dies bewiese hinlänglich, wie leicht sich aus Bequemlichkeit und ermangelndem eignen Interesse ein allgemeiner Gebrauch bildet, welcher dem Interesse der Clienten nicht günstig ist.

Endlich soll auch noch die Beförderung der Beredtsamkeit einen Grund der Empfehlung des mündlichen Verfahrens vor versammelten Ge-

richte abgeben. Daß die Privatstreitigkeiten einzelner Bürger Gegenstände abgeben könnten, woran sich das Talent einer großen und würdigen Beredtsamkeit zu entflammen vermöchte, will mir nicht so recht einleuchten. Möge dem aber seyn, wie ihm wolle, so bin ich darüber mit mir einig, daß die Rechtspflege, unter allen Obliegenheiten der Staatsverwaltung die höchste, eine so ehrwürdige und erhabenene Sache sey, daß sie niemals zum bloßen Mittel für einen andern, noch dazu so weit untergeordneten Zweck, herabgewürdiget werden dürfe. Noch mehr, es springt in die Augen, daß die Vervollkommnung der Beredtsamkeit mit dem Zwecke des Prozesses im geraden Widerspruche steht; denn jene hat ihr Ziel erreicht, wenn sie die Fertigkeit besitzt, zu allem zu überreden, was sie vor hat, das Nichtswürdige als gut, und das größte Unrecht als das heiligste Recht zu schildern. In den Volksversammlungen, wo große und wichtige Angelegenheiten verhandelt werden, und es auf Unternehmungen ankommt, welche, mit Enthusiasmus begonnen, das Glück beim Schopfe fassen, da ist das Feld der Beredtsamkeit; aber vor den Schranken des Gerichts, wo die ruhige Vernunft mit sichrem Blicke das Recht und Unrecht, die Schuld und Unschuld ab-

wägen soll, da soll das Gewicht der Beredtsamkeit keine Schaale zum Sinken bringen.

Daß es im Character des Teutschen liegt, die Publicität zu lieben, und daß dieselbe ursprünglich in der teutschen Rechtsverwaltung heimisch gewesen sey, sind Thatsachen, welche unleugbar sind, aber für das Thema nichts beweisen. Jeder freiheitssinnige Mensch muß die Publicität lieben, sogar als ein Recht fordern; aber die Publicität der Werke, nicht die widernatürliche Publicität der Verrichtungen, damit die freie und selbstständige Kraft ungestört und ungetrübt ihre Schöpfung vollbringe. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, ist ein allgemeines Naturgesetz. Auch hat in Teutschland die Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung nur so lange gedauert, als sie noch nicht Rechtsverwaltung war, als die Rechtsstreitigkeiten wie Gemeindeangelegenheiten in den Volksversammlungen geschlichtet wurden. Daß aber auch, nachdem wirkliche Gerichte bestellt worden, die nur für die Rechtspflege bestimmt gewesen sind, deren Sitzungen öffentlich gewesen wären, davon sagt die Geschichte kein Wort; noch viel weniger giebt sie Nachricht von einem Verbote, den Gerichtssitzungen beizuwohnen. Die Sache hat sich also in Teutschland ganz von selbst gemacht,

weil auch hier das natürlich richtige Gefühl die Teutschen gelehrt hat, daß die Gerichtssitzungen, ohne Nachtheil für die Justiz selbst, nicht öffentlich seyn können.

Daß die Gerichtssäle schon dermalen von wenig Leuten besucht werden, kann die Commission zwar nicht in Abrede stellen; sucht aber die Ursache allein in der Einführung der französischen Sprache in die Gerichtsverhandlungen. Es ist kein Zweifel, daß dadurch eine Erscheinung beschleuniget worden sey, welche ohnedem jedoch ebenfalls unausbleiblich ist. Denn wie jedes Schauspiel, so interessirt auch das der öffentlichen Gerichtssitzungen, nur durch die Neuheit der Form oder durch das Materielle der zur Schau gelegten Sache. Wenn daher die Form der Gerichtssitzungen hinlänglich bekannt ist; so kann man nur dann Zuschauer erwarten, wenn ein neues Stück gegeben wird, welches rücksichtlich der Verfasser oder der dargestellten Begebenheit die Neugierde von neuem reizt. Außerdem hat das Publicum, das die Unzureichendheit seiner Controlle recht gut fühlt, und wenn auch das nicht wäre, doch nur aus Individuen besteht, von denen keines für das andre sorgt, wohl aber sich auf Andre verläßt, keinen Antrieb, sich in den Gerichtssälen zu langweilen.

Eine andre Voraussetzung der Commission, daß jede rechtliche Partei die Bekanntwerdung ihrer Privatstreitigkeiten nicht scheuen werde, scheint mir von demselben Gehalte. Denn nach meinem Gefühle muß es dem rechtlichen Manne an sich selbst unangenehm seyn, Streitigkeiten zu haben und er kann deshalb deren Bekanntwerdung in der Regel niemals wünschen. Dies kann nur ausnahmsweise statt finden, wenn er durch die öffentliche Auseinandersetzung seine, durch falsche Bezüchtigung befleckte, Ehre zu reinigen, oder seinen Gegner vor der Welt zu beschämen beabsichtiget. Auch die Bekanntwerdung bloßer Vermögensstreitigkeiten ist in sehr vielen Fällen dem Gewerbtreibenden, dem Kaufmanne u. s. w. nachtheilig; die Bekanntwerdung persönlicher und Familienangelegenheiten muß meistentheils unangenehm seyn. Es ist aber durchaus kein Rechtsgrund zu ersinnen, aus welchem die Parteien, welche das Richteramt des Staats anrufen, verpflichtet seyn könnten, dem Publicum auf ihre Unkosten ein Schauspiel zu geben. Die französischen Gesetze erlauben zwar, die Gerichtsthüren zu verschließen, wenn es der Anstand gebietet, oder erhebliche Bedenklichkeiten von den Parteien vorgebracht werden. Das letztere aber heißt die Sache umkehren; denn der Staat sollte bei den

Parteien um Erlaubniß fragen, ihre Streitigkeit öffentlich zu verhandeln, nicht die Parteien dem Staate ihre Bedenklichkeiten erst vortragen und demselben die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit überlassen müssen. Was aber den Anstand anlangt, so beweist die Menge der Ehescheidungs- und Filiationsprozesse, deren öffentliche Verhandlung die Zeitungen erzählen, daß es mit dem Anstande nicht so genau genommen wird, auch nicht genommen werden kann, weil man in der Regel das vorkommende Unanständige nicht vorher weiß.

Nachdem die Commission die Gründe für und wider die Oeffentlichkeit des Verfahrens, worunter sie aber, wohl zu merken, nicht bloß dieses, sondern überhaupt den ganzen französischen Civilprozeß versteht, durchgegangen ist, unternimmt sie eine Schilderung desselben, und schickt derselben die Bemerkung voraus: „Unstreitig ist diejenige Verfahrungsmethode vor Gericht die vorzüglichste, vermittelst welcher die einem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen auf zuverlässige, gründliche Weise und einfachem Wege möglichst schnell ausgemittelt werden können.“

Wer möchte dagegen streiten? Man wird gefunden haben, daß die Commission allemal von Obersätzen ausgeht, welche

ganz vortrefflich sind und gegen die ich nichts zu sagen habe; daß aber nichts desto weniger ich mit der Conclusion nicht einverstanden seyn kann, weil die Commission die Untersätze entweder ganz verschweigt, was die Regel ist, oder wenn sie solche angiebt, solche in Sätzen bestehen, wogegen gar viel einzuwenden ist. Allein eben die Untersätze sind es, auf deren Wahrheit und Richtigkeit es hier ankommt. Die Obersätze sind allgemein anerkannte Regeln, aber ob das französische Gerichtsverfahren und seine einzelnen Theile jene Merkmale an sich tragen, wovon der Obersatz handelt, das war die Aufgabe.

Doch muß ich bemerken, daß die eben allegirte und als richtig anerkannte Stelle des Gutachtens noch nicht erschöpfend ist. Es sind nicht bloß die Thatsachen, sondern es ist außerdem auch noch der Rechtspunct, worauf die Entscheidung beruht, und welcher nicht selten weit mehr streitig, und wenn er es ist, allemal weit schwieriger zu erkennen ist, als jene. Daß dies außer Acht gelassen worden ist, macht einen Hauptmangel des französischen Prozesses aus, der beides nicht von einander trennt, sondern immer vermengt. Ich will aus meiner eignen Erfahrung

reden. Am Schlusse des ersten Bandes meines Commentars zu den preußischen Creditgesetzen ist ein Erkenntniß abgedruckt, in welchem ich die beiden gleichlautenden Erkenntnisse der ersten Instanzen aus Rechtsgründen, die von keinem Theile geltend gemacht worden waren, reformirt habe, und in Matthis Monatsschrift B. VIII. S. 370. findet man einen Appellationsbericht, durch welchen es mir, als Advocaten gelang, für meine Clientin ein der Entscheidung der ersten Instanz entgegenstehendes Erkenntniß zu erstreiten. In beiden Sachen war das Factum vollständig ausgemittelt, desto streitiger der Rechtspunct. Ich will aber den Advocaten oder den Richter sehen, der die dort vorkommende Entwickelung und Beweisführung der aufgestellten Rechtsansicht mündlich vorzutragen im Stande wäre. Nun steht zwar nach der französischen Prozeßordnung den Gerichten frei, bei Rechtssachen, zu deren gründlichen Erörterung der mündliche Vortrag nicht zureichend erscheint, einen schriftlichen Vortrag anzuordnen. Dieselbe legt also dadurch selbst das Geständniß ab, daß ein schriftlicher Vortrag gründlicher und faßlicher sey, als der mündliche; aber das hindert sie nicht, die Sache auch hier umzudrehen, die Ausnahme zur Regel zu machen, und dadurch gegen die Regel selbst zu verstoßen, welche die Commis-

sion als richtig anerkannt hat. Denn sie erklärt ja dasjenige Verfahren für das beste, welches die meiste Gründlichkeit gestattet. Man sollte also meinen, der schriftliche Vortrag müsse die Regel, und von dieser eine Ausnahme nur alsdann zulässig seyn, wenn es gewiß ist, daß diese der Gründlichkeit keinen Eintrag thut. Dies aber ist beim Anfange eines Prozesses auf keine Weise zu übersehen; denn wer vermag vorher zu bestimmen, wie verwickelt die Streitigkeiten der Parteien werden werden, oder auf welche schwierige Rechtsfrage es ankomme? Es ist dabei nicht aus den Augen zu lassen, daß die Menschen in der Regel, und um diese handelt es sich, keine größere Mühe anwenden und keine größere Last übernehmen, als das Gesetz eben von ihnen fordert. Darf man sich daher wundern, daß nach der Versicherung der Commission, bei den Tribunälen am Rhein unter hundert Sachen nur eine zum schriftlichen Vortrage verwiesen worden? Wird irgend ein Geschäftsmann, der selbst Richter gewesen ist, auf Pflicht und Gewissen dies Verhältniß als richtig anerkennen können? Es gehört schon ein im mündlichen Vortrage gar sehr geübter Mann dazu, der für sich selbst das Verhältniß wie 5 zu 1 annehmen würde; aber allgemein für alle Richter, auch für die Ungeüb-

ten und Unfähigeren werden die Fälle, wo, ohne Eintrag der Gründlichkeit, ein mündlicher Vortrag genügend wäre, nur mit denen balanciren, wo er es nicht ist. Aber man kann sich freilich alle Dinge leicht machen, und die Menschen säumen nicht, es zu thun, wenn das Gesetz sie nicht behindert. Für mich ist daher diese historische Angabe der Commission ein erheblicher Beweis gewesen, wie verwerflich diejenige Gerichtsordnung ist, die sich auf den guten Willen und eignen Antrieb der Richter verläßt.

Es ist mit den Advocaten nicht anders. Auch diesen steht zwar frei, ihre Vorträge dem Gerichte schriftlich zu übergeben. Allein es ist außer allem Zweifel, daß sie davon nicht öfter Gebrauch machen werden, als die preußischen Justizcommissarien von der schriftlichen Klagebeantwortung. Hierzu kommt bei jenen noch die Betrachtung, daß solche Eingaben immer nicht zum Wesen des Prozesses gehören und alle Menschen das Wesentliche und Unwesentliche einer Sache mit andern Augen anzusehen pflegen; daß mithin die Advocaten wohl wissen, wie viel ihre Schriften bei der Mehrzahl der Richter bewirken, welche auf bequemere Weise beim Plaidojiren so

viel Notiz von der Sache bekommen, um beim Spruche nicht ununterrichtet zu erscheinen.

Wir wenden uns nunmehr zu der Schilderung des Prozesses selbst, welche die Commission gemacht hat, und wir finden, daß in diesem Gemälde mit französischer Artigkeit alle Flecken übergangen sind und Alles als schön und vorzüglich dargestellt ist. Die teutsche Treue, welche jede Sache zeigt, wie sie ist, und Alles beim rechten Namen nennt, würde natürlich in einem Panegyricus des französischen Verfahrens schlechte Dienste geleistet haben.

So wird versichert, daß der Beklagte aus der Ladung deutlich und bestimmt entnehmen könne, was der Kläger von ihm fordere. Um die Wahrheit dieser Versicherung zu erkennen, muß man wissen, daß der Hüssier der Verfertiger dieser Ladung ist, und daß dieselbe nur die bestimmte Benennung des factischen Fundaments und des Gegenstandes der Forderung zu enthalten braucht, keineswegs eine, alle Umstände anführende Geschichtserzählung, keine rechtliche Begründung des Anspruches, keine Beibringung der Urkunden oder Angabe der sonstigen Beweismittel.

Es wird ferner gerühmt, daß der Richter von dem ganzen Rechtsstreite eher keine Kenntniß nimmt, als bis die Anwälde beider Parteien,

denn der Beklagte muß binnen gesetzlicher Frist seinen Anwald bestellen, motivirte Anträge machen. Gewiß bequemer für den Richter kann keine Prozeßordnung erdacht werden. Aber die Parteien suchen solchergestalt ihr Recht nicht bei dem Richter, sondern bei den Advocaten. Alles, was die preußische Gerichtsordnung von dem Richter zur zuverlässigen Ausmittelung der Streitigkeit erheischt, das besorgen die Advocaten durch — Schriftwechsel, welcher allen den Chicanen Raum giebt, die aus dem gemeinen Prozesse dabei bekannt sind. Denn der ganze Unterschied besteht darin, daß bei den Franzosen der Schriftwechsel nicht zu den gerichtlichen Acten, sondern zu den Manualacten der Anwälde kommt, und der Richter dadurch der Mühe überhoben worden ist, ihn durchzulesen. Die Anwälde aber sind die unumschränkten Herren des Prozesses, ohne Herren der Sache zu seyn, den er betrifft.

Womit im Preußischen die Instruction der Sache endiget, damit beginnen im Französischen die gerichtlichen Acten; mit den Deductionen, oder den motivirten Anträgen, wie sie hier heißen. Jeder Theil macht natürlich den seinigen seinem Vortheile gemäß. Mit einer einfachen Zusammenstellung dessen, worin beide Theile einig, oder widerspre-

chend sind, wie es im Preußischen geschehen muß, wird der französische Richter nicht behelliget. Nichts desto weniger versichert die Commission, daß der Richter aus jenen widersprechenden Eingaben der Parteien den Standpunct der Sache klar vor Augen behalte. Ueberdem, wer ist hier unter dem Richter zu verstehen? doch nur dasjenige Mitglied des Gerichtshofes, welches dem letzteren jene Eingaben vorträgt. Alle übrigen Mitglieder, wie gegen den Schluß des Gutachtens es selbst angegeben wird, erlangen ihre Kenntniß von der Sache lediglich aus dem mündlichen Vortrage der Parteien, womit die Instruction des Prozesses beschließt, und über dessen Werth ich meine Ansicht bereits ausgesprochen habe.

Kommt es jedoch in der Sache auf eine Beweisführung an; so wird der ganze Prozeß abgebrochen und erst inzwischen über den Beweis ein neuer Prozeß verhandelt, wobei jedoch der Richter ebenfalls keinen Schritt zur Genügung seines Amtes thut, dafern er nicht dazu von einem Theile besonders aufgefordert wird. Um den Hauptprozeß kümmert sich das Gericht nicht weiter, bis derselbe von den Parteien wieder in Anregung gebracht wird. Geschieht dies, so streiten sich die Parteien noch einmal vor den Schranken

des Gerichts über das, was bewiesen worden ist und über ihr Recht mündlich herum und hierauf begeben sich die Richter in das geheime Gemach, wo sie sich darüber besprechen, wem sie Recht geben wollen.

In denjenigen Sachen jedoch, wo es dem Staate nicht ganz gleichgültig ist, wie das Erkenntniß ausfalle, müssen die Acten dem Staatsprocurator drei Tage zuvor zugestellt werden, um darauf seinen Antrag bei dem Gerichte zu machen, welches indessen daran nicht gebunden ist. Hierbei entsteht nun die Frage, wozu überhaupt dieser Antrag dienen soll? Es sind nur zwei Fälle denkbar, entweder derselbe ist von Einfluß auf die Entscheidung, oder nicht. Im letztern Falle ist er unnütz und, da auch das Unnütze eine Ursach von Wirkungen in der Welt ist und seyn muß, verwerflich. Im ersteren Falle läßt sich wiederum nur gedenken, daß das Gericht die richtige Entscheidung auch ohne den Staatsprocurator gefunden haben würde, oder nicht. Im letztern Falle fragt man billig, warum denn der Staat nur in einigen Sachen durch die Einwirkung des Procurators auf eine richtige Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten bedacht gewesen sey, nicht bei allen, da es doch seine Pflicht ist, für die richtige Entscheidung aller Sachen ohne Ausnahme durch

die zweckmäßigste Gerichtsordnung zu sorgen. Im erstern Falle aber erscheint der Procurator abermals als ganz überflüssig, dafern nicht seine Bestimmung ist, eine solche Entscheidung zu bewirken, welche, zwar nicht dem Rechte, aber den Absichten des Staats gemäß ist. Wo bleibt denn aber alsdann die gerühmte Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung? Diese Einmischung des Procurators legt sonach zu Tage, daß es bei dem Code de procedure nicht hauptsächlich darauf abgesehen ist, dem Lande eine, unter allen Umständen unparteiische, Gerichtspflege zu geben und daß zum wenigsten die Regierung in allen Sachen, wobei das Interesse von Personen obwaltet, für welche sie eine besondre Vorsorge hat, selbst der Einsicht der Rechtskenntniß und dem Urtheile ihrer Gerichtshöfe nicht volles Vertrauen schenken zu können, sich sehr wohl bewußt gewesen sey. Hierzu kommt, daß der Procurator seinen Antrag vor der Audienz zum mündlichen Vortrage machen muß. Die Commission zieht zwar hieraus die Folgerung, daß die französischen Acten vollständig seyn müßten, weil sonst der Procurator nicht seinen Antrag machen könnte. Ich aber ziehe daraus ganz andre Folgerungen. Denn ich erkenne nur, daß die Acten so viel enthalten, um den Procurator von demjenigen Interesse zu in-

formiren, dessen Wahrnehmung zu seinen Obliegenheiten gehört. Nur darauf zu sehen, daß dieses nicht gefährdet werde, ist sein Beruf; nicht das Recht oder Unrecht der Parteien abzuwägen, wodurch er ja dem richterlichen Urtheile vorgreifen würde. Hätte die Commission die Wahrheit behauptet, wenn sie die dem Procurator vorgelegten Acten für vollständig erklärt; so würde daraus folgen, daß das mündliche Verfahren eine bloße Wiederholung des Inhalts der Acten, und entweder diese oder jenes eine unnütze, Zeit und Kosten verschwendende, Ceremonie sey. Denn eine andre Absicht, als eine zuverlässige und vollständige Uebersicht des Streitfalles dem Richter zu verschaffen, hat doch der Prozeß überhaupt nicht, und eine Prozeßordnung, welche zu dieser Absicht zweierlei Wege zu gehen nöthiget, welche auf einem schon erreicht worden, ist doch gewiß fehlerhaft.

Von dem Plaidojiren rühmt die Commission als den wesentlichen Vorzug an, daß die Anwälde mit alle dem Interesse, welches ihre Sache ihnen einflößen muß, zu alle den Personen, welche als Richter über ihre wesentlichsten Güter entscheiden sollen, sprechen können. Ich würde sehr geneigt seyn, dieses Lob für Ironie zu halten, wenn nicht der übrige Inhalt des Gutach-

tens dieser Voraussetzung widerspräche. Denn eben die Möglichkeit, daß die Parteien dem Richter, nicht bloß nüchtern die Bewandniß der Thatsachen und ihre Rechtsgründe, sondern alle übrigen Bewegungsgründe, wodurch sie von ihm einen günstigen Ausspruch zu erlangen hoffen, vortragen dürfen; daß sie dies mit all dem Feuer und mit allen Redekünsten, wozu sie ihr eignes Interesse treibt, thun dürfen; und daß sie dies zu dem versammelten Gerichte zu der Zeit thun dürfen, wo dasselbe unmittelbar darauf seinen Beschluß fassen soll: das ist es, was das Recht aus den Gererichtshöfen verjagt, und bewirkt, daß die Urtheile nicht von Rechts wegen, auch nicht von Vernunfts wegen, sondern nach den Gestaltungen der Phantasie und der Affecte, ergehen müssen. Zwar vermeint die Commission, daß derjenige, dem darum zu thun sey, daß der Richter die Wahrheit erfahre, kein Mittel verabsäumen werde, sie an den Tag zu bringen. Aber wird der Gegentheil, dem es darum zu thun ist, sie zu entstellen, nicht ebenfalls alle Mittel anwenden, seine Absicht zu erreichen? Daß derjenige Theil, der wirklich Recht hat, auch denjenigen Advocaten gefunden habe, welcher den meisten Scharfsinn besitzt, seines Gegners Blößen zu bemerken und aufzudecken, die meiste Gegenwart

des Geistes, um nicht durch unvermuthete Wendungen aus der Fassung zu kommen, die geübteste Dialektik, um auszuführen, wovon die Zuhörer überredet werden sollen, die gründlichste Rechtskenntniß, um alle gegnerischen Einwendungen gebührend würdigen zu können; welche Sicherheit giebt es dafür? Und wenn der Advocat des Gegentheils dem seinigen in allen diesen Stücken überlegen ist, was wird aus seinem Rechte werden?

Darum, gerade darum halte ich es für einen großen Vorzug, wenn die Parteien nicht unmittelbar mit dem das Urtheil sprechenden Collegio verhandeln dürfen, sondern eine Mittelsperson deputirt wird, welche die Parteien vernimmt und nur dasjenige, was zur Sache gehört, zu den Acten bringt, die sodann auf eine zuverlässige Weise den Inhalt des Untersatzes ergeben, woraus der vom Richter zu machende Erkenntniß-Schluß zu ziehen ist. Denn nur auf diesem Wege ist dafür Sicherheit zu verschaffen, daß das Erkenntniß lediglich auf demjenigen beruhe, was durch die Instruction des Prozesses ausgemittelt worden ist, und daß der erkennende Richter sich durch keine andren Bewegungsgründe zu seinem Ausspruche habe bestimmen lassen. Nur auf diese Weise

ist die Zuverlässigkeit zu bewirken, welche die Commission selbst als das Requisit einer guten Prozeßordnung angegeben hat, daß die Thatsachen so ausgemittelt worden sind und dem Richter so vorgetragen werden, wie sie von den Parteien behauptet worden sind. Wenn dagegen die Advocaten ihre langen Reden vor Gericht halten, wovon nichts zu den Acten kommt; so muß alle Zuverlässigkeit fehlen, ob einer der Gerichtsbeisitzer im Stande gewesen ist, aus diesem Chaos eine zusammenhängende Vorstellung zu bilden, noch weniger, ob diese Vorstellung die richtige ist, und am allerwenigsten, ob das Erkenntniß daraus gefolgert worden ist. Die Stimme der Redner verhallt und es bleibt keine Spur von dem, was das Gericht aus ihren Reden aufgefaßt hat. Für die folgende Instanz ist das, was sie gesagt haben, gänzlich verloren und es kann die zweite Instanz nicht auf eine Prüfung der Verhandlungen und des Erkenntnisses der ersten Instanz hinauslaufen; sondern sie ist ein neuer Prozeß vor einem Richter, dessen Autorität größer ist, als die des ersteren. Zwar können die Gerichtsbeisitzer, wenn ihnen die Sache aus den Vorträgen der Parteien nicht klar geworden ist, bestimmte Fragen an dieselben thun. Um aber auch nur

zweckmäßig fragen zu können, dazu gehört wenigstens schon eine allgemeine Uebersicht und ungestörte Ueberlegung, welche in der Audienz schwerlich sehr Platz greifen kann. Auch würden die Mitglieder, welche in diesem Stücke dem Herrn Präsidenten häufig vorgreifen wollten, zu dessen Amte zunächst die Direction alles dessen gehört, was in der Audienz geschieht, zuverlässig für anmaaßend erachtet werden, woher denn der große Einfluß und die fast entscheidende Stellung der Präsidenten in den französischen Gerichtshöfen kommt, worüber schon mehr als ein Schriftsteller geklagt hat und welcher gewiß nicht zu den Vorzügen der Justizverfassung gehört. Möge indessen Alles zugehen, wie es wolle; so ist wenigstens ausgemacht, daß keine Zuverlässigkeit darüber vorhanden ist, ob die sämmtlichen Gerichtspersonen aus dem mündlichen Vortrage eine richtige Vorstellung aufgefaßt haben.

Dagegen muß der Deputirte des Gerichts, welcher nach dem preußischen Prozesse die Parteien vernimmt, dasjenige, was er dadurch von der Sache in Erfahrung gebracht hat, zu Protocoll bringen; dieser schriftliche Aufsatz wird von den Parteien wieder durchgesehen und hat nur alsdann Gültigkeit, wenn sie denselben genehmiget

und unterschrieben haben. Jede Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung, welche sie dabei machen, muß ins Protocoll nachgetragen werden. Eine solche Verhandlung giebt Zuverlässigkeit, daß der Richter die Parteien richtig verstanden und daß er nichts zugesetzt oder weggelassen habe, was die Parteien zur Sache anzuführen für dienlich halten. Es ist mithin ganz falsch, wenn die Commission behauptet, daß nur die einseitige Ansicht der protocollirenden Gerichtsperson zur Kenntniß des Gerichtshofes komme, so wie es eine unrichtige Darstellung ist, wenn sie das preußische Verfahren für ein schriftliches ausgiebt. Es ist durchaus eben so mündlich, wie das französische ist, und der Unterschied besteht nur darin, daß bei dem letzteren das versammelte Gericht der Instruent ist, bei jenem ein Deputirter desselben, und daß der letztere von seiner Aufmerksamkeit, richtigen Auffassung und unparteiischen Vorstellung von der Sache Rechenschaft geben muß, das versammelte Gericht nicht. Daß aber ein einzelnes Mitglied des Gerichts, welches sich, ohne alle Ceremonie und Störung mit den Parteien confidentiel bespricht, jeden Umstand, so wie er zur Sprache kommt oder nur angedeutet wird, auffassen und weiter verfolgen kann, und welches alle Aufmerksamkeit auf das Verständniß der

Sache wenden muß, die es zu Protocoll zu bringen hat, weit leichter, zuverlässiger und gründlicher die Bewandniß der Sache auszumitteln, sie von allen Verkleidungen, Zusätzen und Entstellungen zu entblößen, und eine anschauliche und faßliche Darstellung davon wieder zu geben vermag, als das im öffentlichen Audienzsaale versammelte Gericht; dies dürfte denn doch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Unstreitig hat ein solcher Deputirter des Gerichts eine sehr mühsame Arbeit; aber wenn er sie nicht für das Gericht besorgte, so müßte sie ja jedes Mitglied für sich in der Audienz vornehmen. Kann sie aber dadurch geringer werden, daß zehn oder zwölf Personen jeder für sich thun müssen, was einer im Auftrage der übrigen verrichten konnte? Sagt nicht die Commission selbst, daß nach der französischen Gerichtsordnung jedes einzelne Mitglied alles das thun müsse, was in der preußischen von dem Instruenten, Decernenten und Referenten einzeln gefordert werde? Aber eben weil von Allen Alles gefordert, jedoch keiner controllirt wird, geschieht von Allen weniger, als von den Einzelnen, die von jeder Handlung Rechenschaft geben müssen. Mir ist es deshalb auch unverständlich gewesen, wenn der Appellationshof

zu Trier die Schwierigkeiten schildert, mit denen der Instruent eines Prozesses zu kämpfen hat, die er aber besiegen muß, um für seine protocollarischen Verhandlungen die Zustimmung der Parteien zu erlangen; und wenn eben dieser Appellationshof vermeint, die Erfahrung gemacht zu haben, daß alle diese Schwierigkeiten verschwunden wären, als das ganze Gericht, noch dazu in öffentlicher Audienz, die Function des instruirenden Richters übernommen habe. Ein Widerspruch, der nur die einzige Auflösung hat, daß im versammelten Gerichte es gar nicht darauf ankommt, wie die Instruction der Sache geschehen ist; denn eine andere Auflösung, welche die Commission selbst hat geben wollen, indem sie anführt, daß eine mündliche Unterredung in einer Stunde weiter bringe, als ein Briefwechsel während Monaten, paßt hierher im allermindesten nicht, da die Instruction der Sache in beiden Fällen mündlich geschieht, gleich viel ob vor einem, oder vor allen Mitgliedern des Gerichts. Das von jenem demnächst aufgenommene Protocoll ist ja nicht die Instruction selbst, sondern das Resultat und die Controlle derselben.

Wenn daher in dem Gutachten mehreremal das mündliche öffentliche Verfahren dem schriftli-

chen geheimen gegenübergestellt wird; so ist diese Verbindung von schriftlich und geheim, unredlich, da sie einen Schatten auf das schriftliche und ein schönes Licht auf das mündliche Verfahren werfen soll. In Beziehung auf den preußischen Prozeß liegt darin eine doppelte Unwahrheit, eine factische und logische. Denn auch im preußischen Prozesse ist das mündliche Verfahren die ganze Instruction hindurch das einzig statt findende. und die gerichtlichen Registraturen nur die Beglaubigung desselben. Aber auch hiervon abgesehen, braucht das schriftliche Verfahren nicht geheim, und das mündliche nicht öffentlich zu seyn. Vielmehr haben wir schon früher gefunden, daß der französische Prozeß der geheimste unter allen ist, die bekannt sind.

Was in der That aber mich in Verwunderung gesetzt hat, ist das Vorgeben der Commission, daß die Zeit, welche in der öffentlichen Audienz drauf geht, sich genau mit derjenigen compensire, welche zur Anhörung der Relationen, Actenauszüge und der einschlägigen Documenten-Verlesung drauf gehe. Werden etwa die einschlägigen Documente und Zeugenaussagen nach der französischen Prozeßordnung nicht nachgesehen, nicht verlesen? Es bleiben also nur die Relationen und Actenauszüge übrig, von denen die letzteren

eigentlich nur einen Theil der ersteren ausmachen. Ein Actenauszug kann freilich den französischen Tribunälen nicht vorgetragen werden, weil sie keine Acten haben, die den ganzen Prozeß enthalten, weshalb sie eben nicht zu beneiden sind; aber eine Uebersicht des Prozesses muß auch dort ein Gerichtsmitglied dem Collegio vortragen, wobei gegen den Actenauszug nicht sonderlich gewonnen werden wird. Den andren Theil der Relationen, die Rechtsausführung kennt der französische Prozeß in der Regel ebenfalls nicht; es genügt, daß nur entschieden wird, gleichviel wie entschieden wird. Wir wollen auch diesen Vorzug ihm lassen, und hier nur erwähnen, daß ohne eine solche Rechtsausführung die Debatten, wenn sonst nicht etwa die Richter zu submittiren gewohnt sind, meistentheils gewiß um so viel länger dauern werden, als die Vorlesung der Rechtsausführung Zeit erfordert haben würde. Auf jeden Fall ist diese letztere etwas, was gar nicht bei der Vergleichung beider Prozeßarten in Anschlag kommen kann, da es ganz unabhängig von dem Instructionsverfahren ist. Sonach bleibt gar nichts übrig, was mit dem Zeitaufwande der Audienz zu compensiren wäre. Wenn nun in dieser ein aus neun Mitgliedern bestehender französischer Gerichtshof, nach der wörtlichen Behauptung der

Commission, dasselbe thun muß, was im preußischen der Instruent, Decernent und Referent zu thun hat; so ist es doch wohl mathematisch ausgemacht, daß das Verhältniß des Zeitaufwandes wie 9 zu 3, oder wie 3 zu 1 zu stehen kommt.

Eine unvermeidliche Folge hiervon ist, daß die französische Justiz dem Lande dreimal so viel kosten muß, als die preußische. Aber selbst dieses Verhältniß verschlechtert sich zum Nachtheil der ersteren noch gar sehr, wenn man erwägt, wie viel edle Zeit den sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts durch Anhörung des unnützen Geschwätzes entzogen wird, welches die Parteien und ihre Sachwalter durchgängig in ihre Vorträge mischen, und welches, wie wohl kein practischer Geschäftsmann in Abrede stellen wird, weit mehr Zeit wegfrißt, als die Angabe alles dessen, was zur Sache gehört. Auch muß in Betrachtung gezogen werden die unvermeidliche Wiederholung der mündlichen Vorträge in allen denjenigen Rechtssachen, die in einer Sitzung nicht zu Ende gebracht werden, mithin, um der weitläuftigen Sachen nicht einmal zu gedenken, aller derer, wo ein Beweis hat aufgenommen werden müssen, und welche durch die Instanzen geht. Denn da der mündliche Vortrag kein

Denkmal zurückläßt; so müssen die Sachwalter, um nicht das Frühere umsonst gesprochen zu haben, es immer wieder, der Hauptsache nach, ins Gedächtniß der Richter zurückrufen. Dergleichen Wiederholungen kommen sonach in der Mehrzahl der Prozesse vor. Ueberhaupt verdient es bemerkt zu werden, weil es übersehen worden zu seyn scheint, daß die Aufgabe der Prozeßordnung hauptsächlich dahin geht, diejenige Instructionsmethode auszufinden, wodurch die verwickelten, und nicht sogleich zu übersehenden Rechtsstreitigkeiten leicht übersehbar und klar dargestellt werden können. Für die einfachen Sachen, welche beim ersten Blick zu durchschauen sind, und welche durch den Richter nicht entstellt werden können, bedarf es keiner künstlichen Methode; ihre Instruction hat überall keine Schwierigkeit und die Prozeßordnung darf nur negativ dafür sorgen, daß dergleichen nicht durch die Advocaten herein gebracht werden. Weil aber den Sachen nicht im voraus anzusehen ist, ob sie verwickelt oder einfach sich gestalten werden; so bleibt der Gesetzgebung freilich nichts weiter zu thun übrig, als nach der Wahrscheinlichkeit und Mehrheit zu gehen. Aus diesem Gesichtspuncte rechtfertiget sich ein abgekürztes Verfahren in Bagatellsachen; indessen darf doch auch darin nicht zu weit ge-

gangen, und der Hauptzweck jeden Prozesses, richterliche Ausmittelung der wahren Bewandniß des Streitfalles nicht aus den Augen verloren werden, damit der Arme dem Staate nicht den Vorwurf machen könne, daß die Justiz nur für die Reichen da sey. So angesehen scheinen mir die Vorschriften der preußischen Prozeßordnung für die Behandlung der Bagatellsachen überaus angemessen, und ich kann dem Herrn Simon nicht beistimmen, der das Verfahren noch abgekürzter wünscht. Wohl aber gestehe ich, daß bei vielen Gerichtshöfen die von der Prozeßordnung vorgeschriebene Einrichtung des sogenannten kleinen Gerichtstages nicht gehörig beobachtet wird, worauf strenger gehalten werden sollte.

Noch auffallender, als die vorige Behauptung der Commission, ist es, wenn dieselbe ihre Leser glauben machen will, daß der französische Prozeß weniger kostspielig sey, als der preußische. Das heißt doch der Leichtgläubigkeit spotten. Die Commission will zwar die Stempel- und Einregistrirungsgebühren nicht als Prozeßkosten betrachtet wissen; aber dann wird sie wohl so gerecht seyn, auch beim preußischen Prozesse die Stempel- und Gerichtssporteln aus der Berechnung wegzulassen, denn die letztern fließen in die

Salariencassen, woraus die Justizpersonen bezahlt werden, dagegen nach französischer Einrichtung die Einregistrirungsgebühren an den Staat für die Unterhaltungskosten der Justiz abgeführt werden. Wahrscheinlich rechnet die Commission auch die ansehnlichen Gebühren, welche der Hüssier bezieht, nicht zu den Prozeßkosten; wenigstens ist davon nichts erwähnt. Daß ein Prozeß, der eine Menge formeller Ausfertigungen vorschreibt, kostbarer seyn muß, als ein andrer, der davon nichts weiß, bedarf gar keines Beweises. Um aber die Sache recht anschaulich zu übersehen, muß man die Schrift zur Hand nehmen: „Der preußische Prozeß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege.“ Der Verfasser hat die sehr interessante Arbeit unternommen, zwei Rechtssachen nach dem französischen Prozesse und nach seinem Vorschlage durch die ganze Instanz durchzuarbeiten, versteht sich, bei dem ersteren, ohne Anführung der mündlichen Vorträge in den öffentlichen Audienzen. Er ist dabei so billig verfahren, alle Chicanen wegzulassen, welche der französische Prozeß gestattet, und alle Incidentpuncte nicht durch die Instanzen zu treiben. Nichts desto weniger betragen die Kosten des französischen Pro-

zesses, ausschließlich der Mandatariengebühren, bei einem Objecte von 7 Rthlr. nicht mehr als 6 Rthlr. 20 gr. 4 pf., welche im Preußischen 8 gr. betragen haben würden. In demselben Verhältnisse stehen die Mandatariengebühren.

Am auffallendsten aber ist die Behauptung der Commission, daß das französische Prozeßverfahren das allerkürzeste sey und die Prozesse schneller zu Ende kommen, als im preußischen Prozeß. Wenn man solche Behauptungen öffentlich aufzustellen sich erlaubt, so kann man allerdings auch ein Vertheidiger des französischen Prozesses werden. Zur Rechtfertigung derselben wird gesagt, daß die Verhandlungen in der öffentlichen Audienz die Acten sind, womit sich das ganze Gericht zu beschäftigen hat. Also die vorher verhandelten Gerichtsacten, welche nach der Angabe der Commission eine vollständige Uebersicht des Rechtsstreites geben sollen, sind nicht mit zu rechnen? Also die Manualacten der Advocaten, worin noch vorher die ganze Sache schriftlich verhandelt wird, gehören nicht zum Prozesse? E i n P r o z e ß, d e r a u s p e r e m t o r i s c h e n F r i s t e n u n d f o r m e l l e n V e r h a n d l u n g e n z u s a m m e n g e s e t z t i s t, u n d a u s j e d e m I n c i d e n t p u n c t e e i n e n n e u e n P r o z e ß z u m a c h e n e r l a u b t, s o l l k ü r z e r s e y n, a l s e i n P r o z e ß, d e r n u r

eine einzige peremtorische Frist kennt und sich nur mit der Sache, ohne alle Förmlichkeiten, beschäftiget? Denn im Preußischen findet nur eine einzige peremtorische Ladung zum Instructionstermine statt, in welchem die Vernehmung der Parteien, die Regulirung des Status caussae et controversiae und der Sühnsversuch abzuthun ist, wenn die Sache selbst nicht Weiterungen verursacht; die Deductionen gehören nicht ad Essentialia des Prozesses, sondern das Erkenntniß kann in der nächsten Gerichtssitzung gefällt werden. Nach dem französischen Prozesse muß zuerst ein Termin vor dem Friedensrichter abgewartet, und ein zweiter zur Constituirung des Anwaldes des Beklagten beachtet werden; alsdann tritt der Schriftwechsel der Advocaten ein; hiernächst werden die motivirten Anträge überreicht und nun endlich folgt die öffentliche Audienz. Welches Verfahren ist also das kürzeste, selbst wenn die möglichste Beeiligung angenommen wird? Aber welches wird das kürzeste seyn, wenn die Chicanen hervorgesucht werden, welchen dieser Prozeß Raum giebt, und welche jener abschneidet, oder wenn auch nur ohne alle Chicanen, Interlocute nothwendig werden?

Ich habe das, auf dem vorigen Blatte allegirte, beachtungswerthe Buch mehreren Männern

gegeben, die mit dem französischen Prozesse unbekannt waren, um ihn daraus kennen zu lernen, und habe mir ihr Urtheil darüber erbeten. Sie alle sind der Meinung gewesen, daß der französische ein wahres Ungethüm von Prozeß sey, daß diese öfteren Wiederholungen anekeln und daß die Sache unter dieser steifen Form verkrüppeln müsse. Das ist auch meine Ansicht. Denn ich halte dafür, daß dieser Prozeß das sicherste Mittel ist, die Gerechtigkeit aus den Gerichtshöfen zu verbannen und die richterliche Entscheidung in eine Art von Ballottement zu verwandeln. So traurig diese Aussicht für die Justiz selbst ist; so halte ich doch den mittelbaren Nachtheil, die unvermeidliche Verschlechterung des Nationalcharacters, noch für weit bedeutender. Denn unausbleiblich muß jener Prozeß die Teutschen an die Ostentation gewöhnen, an jene Leichtfertigkeit, welche sich mit dem Scheine begnügt und die Sachen selbst übersieht, und an eine Denkungsart, welche statt Ernstes und Gründlichkeit ihren Vortheil in Gewandheit und Oberflächlichkeit findet, und teutsche Rechtlichkeit und

Treue in Sagen der Vorzeit verwandelt. — — —

Bevor ich jedoch schließe, habe ich noch ein Argument nachzuholen, wodurch die Commission den französischen Prozeß hat empfehlen wollen, und welches ich übergangen bin, weil man bei dessen Anführung unmöglich ganz ernsthaft bleiben kann. Sie beruft sich nämlich darauf, daß schon Friedrich der Einzige in der Verordnung vom 15ten Januar 1776 das Plaidojiren den preußischen Gerichtshöfen vorgeschrieben habe. Wie, sie ist nicht erschrocken, den Namen dieses Mannes zu erwähnen, dem Preußen seine jetzige Justizverfassung verdankt? Sie wußte nicht, daß diese Verordnung von 1776 lediglich die Frucht der Ueberredung des Großcanzler von Fürst und des Präsidenten von Roebeur gewesen ist, dessen französischer Name, so wie Friedrichs eigne Vorliebe für alles Französische hier von Bedeutung sind? Sie hat vergessen, daß diese ephemere Erscheinung sich in Preußen nicht länger als vier Jahr erhalten konnte, daß des scharfsichtigen Königes Blick sich dadurch nicht täuschen lassen, und daß diese ganze Erscheinung damit endigte, daß ihre Urheber vom Könige von ihrem Posten entfernt wurden, der es vorzog, hart gegen ei-

nige Männer zu seyn, als durch unzeitige Nachsicht sein ganzes Land zu verderben. Ich will die Maaßregel des Königes gegen diese Männer nicht rechtfertigen, so edel auch seine Absicht dabei gewesen ist; aber so viel beweist sie doch, wie aufgebracht er über die Justizverwaltung bis zum Jahre 1780 gewesen ist. Was er selbst vom Plaidojiren gehalten hat, das hat der große Mann der Nachwelt offen verkündet. Denn so steht in der Dissertation sur les raisons d'établir, ou d'abroger les Loix von ihm geschrieben: La Prusse a suivi cet usage de la Gréce; et si les rafinemens dangereux de l'éloquence sont bannis des Plaidoyers, elle en est redevable à la sagesse du Grand-Chancelier, (Cocceji) dont la probité, les lumieres, et l'activité infatigable, auroient fait honneur aux républiques Greque et Romaine dans les temps, ou elles étoient les plus fecondes en Grands-Hommes.

Hoffentlich wird Preußen noch nicht unfruchtbar geworden seyn an Männern, die jenem weisen Großcanzler ähnlich sind.

IV.

In dem Gutachten über das öffentliche Ministerium wird von der Commission in der Einleitung ausgeführt, daß sich in Frankreich schon lange vor Einführung der Präfecturen der allgemeine Gebrauch ausgebildet habe, jeder Behörde ein öffentliches Ministerium beizugesellen, d. h. ein oder einige Beamte des Staats, deren Hauptbestimmung es war, auf die Beobachtung der Gesetze und das pflichtmäßige Verfahren der Behörde zu wachen.

In einem Lande, wo fast alle Verwaltungsstellen, selbst die Stellen der Parlamentsglieder käuflich waren, konnte die Ausbildung jenes Gebrauches nicht fehlen, indem die Regierung doch auf irgend eine Weise sich versichern mußte, daß die Behörden, ihrer Instruction und den Gesetzen gemäß, den Endzweck ihres Daseyns erfüllten und nicht mit der Zeit unabhängige Corporationen bildeten, wozu die Parlamente gar nicht übel Lust hatten.

In Preußen dagegen ist der Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, der Verkäuflichkeit der Staatsbedienungen nie im Gange gewesen; vielmehr hat man schon seit langer Zeit eingesehen, daß der Staat

1) sich vorsehen müsse, nur solche Beamte anzustellen, welche nicht bloß ihre Geschicklichkeit in ernstlichen Prüfungen nachgewiesen haben, sondern auch von Seiten ihres moralischen Characters längere Zeit beobachtet worden sind; daß

2) eine solche Abstufung der Behörden, welche nach Maaßgabe ihres geographischen Wirkungskreises, auch ihre Autorität bestimmt und die von minderer Bedeutung den höheren gänzlich unterordnet, das einfachste Mittel sey, das Verfahren aller Behörden zu übersehen und sie in ihren Schranken zu erhalten; daß

3) eine beständig gegenwärtige und zur Seite stehende Aufsicht ein Mißtrauen gegen die Beamten beweisen würde, wobei deren eignes Pflichtgefühl und Amtsehre leiden und unfruchtbar gemacht werden würde; wogegen

4) von Zeit zu Zeit wiederholte Localvisitationen nur dem treuen und thätigen Beamten eine Anerkennung seiner Verdienste verschaffen, aber den lässigen oder pflichtvergeßnen Staatsdiener aufmerksam erhalten.

Nach meiner Meinung verdient auch von dieser Seite die preußische Verwaltung bei weitem den Vorzug vor der französischen.

Dagegen hat die Ausbildung des Repräsenta-

tiv-Systemes durch die Revolution eine Einrichtung hervorgebracht, welche ungleichsam wirksamer, als ein solches öffentliches Ministerium, die Behörden des Staats nicht allein der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Staatsbehörden, sondern der Aufsicht des ganzen Volkes unterwirft, indem dieses von Stufe zu Stufe durch ausgebildete Organe deren Amtsführung zu beobachten, nähere Erkundigungen anzustellen und ihre Wahrnehmungen höheren Ortes zur Sprache zu bringen, in den Stand gesetzt und befugt ist. Welcher redliche Staatsdiener sollte sich nicht freuen, in seinem Vaterlande eine ähnliche Einrichtung zur Ausführung gebracht zu sehen; und es ist kaum zu zweifeln, daß die Männer, denen Sr. Majestät der König den Entwurf der Constitution für Preußen aufgetragen hat, solches nicht unbeachtet lassen werden!

Das öffentliche Ministerium hingegen mit den Befugnissen, die ihm dermalen in Frankreich bei den Justiz-Tribunälen beigelegt sind, ist nichts andres, als eine Abtheilung der geheimen Polizei, durch welche, nach der von der Commission selbst angezogenen Stelle von de Pausey, „der König und sein Justizminister Alles sieht, Alles hört, und überall gegenwärtig ist, auf die

Befolgung der Gesetze wacht, das Betrachten der Gerichtshöfe beobachtet, und die Handlungen aller Unterthanen belauscht. Die Erhaltung der fiscalischen Rechte, der Vorrechte der Krone und des Einflusses des königlichen Ansehns ist ganz vorzüglich der Gegenstand der unermüdeten Sorgfalt dieses Amtes."

Wirklich diese offenherzige Schilderung ist ganz dazu geeignet, dem freisinnigen Teutschen die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung begreiflich zu machen. Aber in Preußen haben die Könige nie darnach gestrebt, ihre Unterthanen in allen ihren Handlungen zu beobachten und überall gegenwärtig zu erscheinen; das Mißtrauen gegen die Staatsbehörden ist nie so weit gegangen, ihnen einen beständigen Wächter an die Seite zu stellen; vorzüglich hat man nie geglaubt, daß die Justizbehörden ihre Pflicht und das Recht so weit vergessen könnten, um Sachen, wobei der Staat interessirt ist, anders als nach strengen Rechtsgründen zu entscheiden; um die Gerechtigkeit nach Verschiedenheit der Parteien zu verwalten, oder schweren Verbrechen angesehner Personen durch die Finger zu sehen. Wenn nach der Versicherung der Commission es zu den hauptsächlichsten Bestimmungen des öffentlichen Mini-

sterii in Frankreich gehört, in denjenigen Rechtssachen, wofür der Staat sich vorzüglich interessirt, bei den Gerichten die Entscheidung in Vorschlag zu bringen, die Befehle des Justizministers in den Fällen einzuholen, wo bedeutende Personen von dem Verdachte schwerer Verbrechen und die competenten Richter von dem Argwohne betroffen werden, daß sie in der Sache nicht pflichtmäßig vorschreiten dürften, und überhaupt dafür zu sorgen, daß jedem unparteiisches Recht wiederfahre; so dürfen wir uns in Preußen wohl Glück wünschen, daß unsre Gerichtshöfe zu solchem Mißtrauen keine Veranlassung gegeben haben und wir aus dieser Ursache eines öffentlichen Ministerii entübriget seyn können. Kann es hiernach noch eine Frage seyn, ob wir uns darnach sehnen dürfen, unsre Justizverfassung mit der französischen zu vertauschen? — — —

Die sämmtlichen Verrichtungen des öffentlichen Ministerii bei den Gerichtshöfen giebt die Commission dahin an:

1) in Civilsachen äußern sie öffentlich, so oft sie es für nöthig erachten, oder das Gericht es aus eigner Bewegung für gut findet, ihre Meinung mit Anführung der Gründe;

2) in Criminalsachen vertreten sie die Stelle des öffentlichen Anklägers;

3) unter ihrer Leitung werden die rechtskräftigen Urtheile vollstreckt;
4) alle Requisitionen in gerichtlichen Angelegenheiten gelangen an sie;
5) sie untersuchen jährlich die Geburts-, Heiraths- und Sterberegister;
6) sie wachen für das Interesse derer, die ihren Geschäften nicht selbst vorstehen können;
7) sie erleichtern als Agenten der Regierung dem Justizminister die Aufsicht über das ganze Justizwesen.

Das Gutachten der Commission geht dahin: daß das Verfahren in Criminal- und Correctionalsachen ohne öffentlichen Ankläger gar nicht bestehen kann, und es außerdem sehr zweckmäßig seyn würde, das Institut ganz und ohne Einschränkung beizubehalten. Der Herr Oberlandesgerichtsrath Simon hingegen, welcher auch hierbei ein Separatvotum erstattet hat, welches ich mit dem größten Vergnügen wegen der darin sich aussprechenden philosophischen Gründlichkeit gelesen habe, trägt dahin an: das öffentliche Ministerium bloß in Absicht der Untersuchungssachen und der gerichtlichen Polizei, nicht aber in Ansehung seiner übrigen Dienstverrichtungen beizubehalten. Was die Bestellung eines öffentlichen Anklägers anbetrifft; so habe ich darüber schon

meine Meinung, und daß ich solche für ganz unerlaßlich halte, in dem ersten Abschnitte erklärt und zugleich angegeben, welche Stellung demselben, nach meiner Ansicht, angewiesen werden müsse; daher ich mich hierbei nicht länger aufhalten zu dürfen glaube.

Was aber Herr ꝛc. Simon unter der gerichtlichen Polizei verstanden wissen will, ist mir nicht so recht klar geworden, da derselbe doch selbst

a) die Conductenlisten,
b) die Einmischung des Justizministerii in das Materielle der Gerichtspflege,
c) die Cassation von richterlichen Erkenntnissen auf Antrag der Procuratoren,

für ganz unzulässig erklärt, und mithin nur die öffentliche Rüge begangner Pflichtwidrigkeiten von Seiten eines oder aller Mitglieder eines Gerichtshofes übrig bleibt, welche Herr Simon unter dem Ausdrucke: gerichtliche Polizei, verstanden haben kann. Ist es das wirklich; so bin ich vollkommen einverstanden. Denn da nach meiner Ansicht die Fiscäle alle zu ihrer Kenntniß kommende Verbrechen gerichtlich verfolgen sollen; so versteht es sich von selbst, daß dazu auch die Amtsverbrechen der Justizbeamten gehören. Nur muß darum nicht die Stellung der Fiscäle ver-

åndert werden, noch man sich einbilden, daß durch diese Aufsicht allein jede andre entbehrlich gemacht werde. Denn das Denunciren und Anklagen, zumal von Menschen, mit denen man in Geschäftsverbindung und gesellschaftlichem Umgange steht, ist eine so gehässige, widrige und unangenehme Sache, daß kein einzelner Mensch, welche Stellung man ihm auch geben möge, dazu gebracht werden kann, ein solches Amt mit Lust zu verwalten und darin mehr zu thun, als er eben thun muß, um nicht selbst verantwortlich zu werden. Ich gebe der Commission ganz recht, daß die Stellung, welche ehemals die preußischen Fiscåle hatten, von der Art war, daß das Institut bald ausarten mußte; denn es enthält allerdings einen Widerspruch in der Ausübung, daß die Fiscåle die Aufsicht über die höheren und niederen Justizbedienten führen sollten, da sie selbst unter der Aufsicht der Landes-Justiz-Collegien standen. Indessen glaube ich, daß das weit größere Ansehn der französischen Procuratoren ihnen zwar die Ausübung ihrer Aufsicht erleichtert hat, aber für sich allein noch bei weitem nicht hinreicht, sie anzutreiben, dieselbe wirklich gegen diejenigen geltend zu machen, mit denen sie in fortgesetzter Amtsverbindung stehen, außer wenn sie die officielle Kenntnißnahme gar nicht

vermeiden können, oder wenn persönliche Bewegungsgründe mit ins Spiel kommen. Dagegen ist die Stellung der französischen Procuratoren die gefährlichste Klippe für die ausübende Gerechtigkeit der Gerichtshöfe. Denn eben dieser Mann, welcher, so zu sagen, alle Beisitzer des Gerichts in seiner Hand hat, da es keinen geben kann, welcher nicht menschlichen Schwächen und Fehlern mehr oder weniger ausgesetzt wäre, eben dieser Mann macht im Gerichte seine Anträge und fordert eben jene Beisitzer dazu auf, wie sie erkennen sollen. In denjenigen Sachen, wo er selbst nur seinem Amte zu genügen beabsichtiget, wird er zwar seinen gewaltigen Einfluß nicht eben sonderlich geltend machen; aber wird dieser auch dann nicht von Wirksamkeit seyn, wenn der Procurator persönlichen Antheil an einer Sache nimmt, wenn er höheren Ortes Verhaltungsbefehle empfängt, oder weiß, daß durch gewisse Entscheidungen er seinen Credit begründen kann? Hört etwa in der Brust der Procuratoren die Wirksamkeit solcher Betrachtungen auf, oder giebt ihr Amt allein die Sicherheit, daß es nicht von ihnen selbst, oder von ihren Oberen gemißbraucht werden könne? Noch mehr, die Bemerkung, welche ich von 2c. Klein über den mittelbaren Nutzen des preußischen Prozeßverfahrens entlehnt

habe, findet gerade hier rechte Anwendung. In den französischen Gerichtshöfen sind es nur der Präsident und die Procuratoren, vorzüglich aber letztere, die unmittelbar zur eignen Thätigkeit aufgefordert werden; da hingegen die übrigen Richter eine sehr passive Rolle führen. Die Erfahrung bestätiget es daher auch überall, welch ein entscheidendes geistiges und wissenschaftliches Ascendant die Procuratoren über die übrigen Gerichtspersonen haben, wodurch die letzteren den ersteren noch mehr subordinirt werden, als selbst durch ihre unmittelbare Stellung. Ist die Unabhängigkeit der Justizbehörden von allem fremden Einflusse ein Haupterforderniß der Gerechtigkeit im Lande; so dürfen auch keine Agenten der Regierung auf irgend eine Weise sich in die Amtsthätigkeit derselben mischen.

Sollen überdem die Procuratoren mehr thun, als die officiell in Erfahrung gebrachten Vergehungen der Justizbedienten auf dem gesetzlichen Wege öffentlich zur Untersuchung zu bringen; so müssen ja auch sie Conductenberichte erstatten, wodurch gegen die Conductenlisten der Vorgesetzten der Gerichtshöfe nicht nur nichts gewonnen, sondern wohl noch eher verloren wird. Indessen scheint es mir, daß man gegen diese Conductenlisten mehr eingenommen ist, als man Ursache

hat. Mich wenigstens haben sie nie besorgt gemacht. Es hat mir vielmehr angemessen geschienen, daß die vorgesetzten Behörden, welche nicht alle ihre Untergebnen persönlich beobachten können, von Zeit zu Zeit über deren Dienstführung Erkundigung einziehen, und sich dabei an die ihnen zunächst untergeordneten Beamten wenden, deren Pflichttreue nicht in Zweifel zu ziehen ist, und welche hinlänglich unterrichtet seyn können. Daß deren Berichte verschwiegen bleiben, hat mir eben so natürlich geschienen, als ich es verwerflich finden würde, wenn der Brief eines Freundes bekannt gemacht würde, bei welchem eine ähnliche Erkundigung eingezogen worden ist.

Nur setze ich voraus, daß diese Conducten-Listen lediglich dazu benutzt werden, Veranlassung zu weiteren bestimmten Nachforschungen daraus zu entnehmen, und daß im Gegentheil darauf durchaus keine Art von Verfügung gegen einen Beamten gegründet werden darf. So wird es meines Wissens im Preußischen damit gehalten; und wenn vollends, wie ich wünsche, das Avancement noch unabhängiger von dem Wohlwollen der Departementschefs gemacht wird, so wüßte ich nicht, was die Conductenlisten schaden könnten.

Daß aber die Aufsicht der Behörden von

Stufe zu Stufe fortgehe und sich am Ende in dem Büreau des Justizministers concentrire, ist wesentlich erforderlich. Daraus folgt aber keineswegs eine Befugniß des letztern, in die materiellen Entscheidungen der Justizbehörden einzugreifen. Ob Erkenntniß, ob Decret, das ist nur eine Verschiedenheit der Form; wesentlich sind beides richterliche Entscheidungen und was die angeordneten Justizbehörden in den vor ihnen gebrachten Rechtssachen für Recht erklären, muß auch vom Staate selbst als recht geachtet werden. Mithin darf kein Minister des Regenten dieses Recht wieder aufheben. Aus denselben Gründen, aus welchen die collegialische Berathschlagung und Entscheidung in Justizsachen überhaupt vorgezogen werden muß, kann man auch nicht umhin zu gestehen, daß es inconsequent ist, wenn die Verfügungen der oberen Justizcollegien wiederum dem Urtheil eines einzigen Mannes Preis gegeben werden. Allerdings muß gegen jede richterliche Verfügung eine Instanz statt finden; allein diese bildet sich ganz von selbst durch das Verhältniß der Ober- und Untergerichte, wenn nur die ersteren nicht mit Dingen beschäftiget werden, die gar nicht vor sie gehören. Wenn die besondren Gerichtsstände und Gerichtshöfe nur erst aufgehoben sind; so muß, meines Er-

achtens, eine ganz natürliche Organisation der Justizverwaltung sich von selbst ergeben.

Jeder Landesbezirk von etwa 30 bis 40000 Einwohnern, ohne allen Unterschied, erhält sein Kreisgericht.

In jeder Stadt von mehr als 2000 Einwohnern, befindet sich ein Commissarius perpetuus desselben mit einem Actuar, um in der Stadt und deren Gegend alle Instructionen in erster Instanz und die Acte der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Bei jedem Kreisgerichte befindet sich ein Inquisitoriat, als eine Deputation desselben, dessen Mitglieder mit denen des Kreisgerichts alterniren.

Bei jedem Kreisgerichte steht ein Fiscal, unabhängig von allen Provinzialbehörden, und nur untergeordnet dem Generalfiscalate, welches eine Abtheilung des Ministerii des Innern und der Polizei ist.

Achtzehn bis zwanzig Kreisgerichte stehen unter einem Obergerichte, welches bloß Spruchcollegium in zweiter Instanz und Aufsichtsbehörde ist. Die Instructionen in zweiter Instanz geschehen daher ebenfalls bei den Kreisgerichten, und Decrete können nur bei diesen letztern vorkommen. Die Beschwerden gegen deren Verfügungen gehen

an das Obergericht, bei dessen Entscheidung es überall bewendet. Nur allein bei den Definitiverkenntnissen findet noch die Revision statt.

Zu deren gleichmäßiger Entscheidung im ganzen Lande besteht ein einziges höchstes Tribunal, welches reines Spruchcollegium ist; aber die in den Acten entdeckten Mängel respective dem Justizminister oder Obergerichte zur Correction anzuzeigen hat.

Die Aufsicht über alle Justizbehörden, und insbesondere über die Obergerichte, führt das Justizministerium, auch mittelst der Visitationen. Beschwerden, welche bei ihm eingehen, können entweder nur zur anderweitigen Berathschlagung an das betreffende Obergericht remittirt werden, oder Veranlassung zur allgemeinen näheren Untersuchung der Dienstführung einer Behörde geben.

Bei den Visitationen der Gerichte wüßte ich nicht leicht etwas Besseres vorzuschlagen, als die Anweisungen im Neuen Archive der preußischen Gesetzgebung.

So wenig der Justizminister irgend eine materielle Verfügung der Gerichtshöfe aufheben darf; noch viel weniger mag solches auf den Antrag der Staatsprocuratoren zulässig seyn. Nach der französischen Gerichtsordnung aber können diese

auf die Cassatiton der richterlichen Entscheidungen provociren, selbst wenn die Parteien sich dabei beruhigen wollen oder müssen; und die Commission findet diese Einrichtung vortrefflich zur Vervollkommnung der Gesetzgebung, deren Lücken und Widersprüche dadurch gehoben würden. Diese Meinung hat Herr ꝛc. Simon auf eine Art widerlegt, daß ich sehr Unrecht thun würde, mich für diesen Zweck andrer Worte zu bedienen, als der seinigen. „Eine Reformatoria ergeht im Preußischen nie ex officio, sondern immer nur auf den Antrag der Partei, und auch selbst alsdann kann nie ultra petitum erkannt werden. Theorie und Praxis sollen zwar beständig in gegenseitiger Wechselwirkung stehen, und es ist deshalb zu mißbilligen, daß die Entscheidungsgründe des Geh. Ober-Tribunals seinen Erkenntnissen nicht beigefügt, und nicht vielmehr (in merkwürdigen Sachen) sogar durch ein amtliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wodurch ein Fortschreiten des Rechtszustandes aus innerer Nothwendigkeit bewirkt werden würde. Nichts desto weniger aber darf der Staat doch nur die Gerichtshöfe bloß zur Ausübung der Rechtspflege, also für die Praxis, bestellen. Denn nicht der Theorie wegen, sondern nur um in einzelnen Fällen auf das Anrufen der Parteien

Recht zu sprechen, sind Gerichte da. Leider kann der Mensch auf Erden das materielle Recht nimmer mit Zuverlässigkeit erreichen. Ihm muß materialiter das Recht seyn, was seine Subjectivität ihm als solches vorstellt; so wie im Staate dasjenige als materielles Recht anzunehmen ist, was die zum Rechtssprechen bestellte Staatsbehörde formaliter als Recht erklärt. Was aber einmal im Staate als Recht anerkannt wird, das muß auch geschehen und ins Leben eintreten. Dieses unbedingte Gesetz gilt für den Einzelnen, wie für den Staat. Schon deshalb ist es unzulässig, daß der Staat darauf hinwirke, ein Erkenntniß zu vernichten und es doch in Absicht der Parteien bestehen zu lassen, also ein Anderes als Recht zu erkennen und als solches auszusprechen, und ein Anderes, nämlich das als das Unrecht Erkannte, zur Ausführung bringen zu lassen."

Nahe ist es mir gegangen, von demselben Verfasser in demselben Votum eine andre Stelle zu finden, welche der eben angezogenen zum Theil widerspricht. „Die Stellung des Richters ist an sich, heißt es, in Civil-Streitigkeiten ganz anders als in Criminal-Sachen. Dort steht er immer, der Natur der Sache nach, zwischen zwei

Parteien, auf deren Anträge er eben in Wirksamkeit getreten ist, und über deren Anträge hinaus (ultra petitum) er nicht erkennen soll. Dort ist der Richter allein der Wächter des Gesetzes, denn er soll darüber wachen und die erforderlichen Maaßregeln ergreifen, daß das Recht wirklich werde, und ins Leben trete." Je treffender der Schluß dieses Satzes ist, desto mehr muß es befremden, daß derselbe auf den Criminalrichter keine Anwendung finden soll. Der Criminalrichter also wäre nicht der Wächter des Gesetzes? Er stünde nicht, seiner Natur nach, zwischen zwei Parteien, wenigstens zwischen zwei entgegengesetzten Behauptungen, der Schuld und Unschuld? Ich meinte, daß gerade darum Herr rc. Simon und die Commission den öffentlichen Ankläger für unentbehrlich erklärt haben; und das ohne Widerrede mit allem Rechte.

Alle übrigen Geschäfte der Staatsprocuratoren aber bei den französischen Gerichten scheinen mir nicht durch sie besorgt werden zu müssen, und ich habe in der Vertheidigung derselben, welche die Commission in ihrem Gutachten unternommen hat, nichts gefunden, was mich auf andre Gedanken gebracht hätte. Denn

1) wegen ihrer Einwirkung auf die Entscheidung der Civilprozesse glaube ich schon im vorigen Abschnitte sattsam dargethan zu haben, daß der Grund davon nur das eigne Mißtrauen des Staats gegen seine Gerichtshöfe, und der Zweck nur die Beugung des Rechts seyn kann. Um deswillen stimme ich auch der Commission sogar darin bei, daß die Verordnung vom 26sten December 1808 zu weit gegangen ist, wenn sie den preußischen Regierungen in den Rechtsstreitigkeiten ihres Ressorts gestattet, aus eignem Antriebe einen Deputirten zur Instruction der Sache abzuordnen oder ein Gutachten zu den Acten zu geben. Es hätte vielmehr den Gerichten überlassen werden sollen, ob sie solches zu erfordern für nöthig erachteten. Denn so wie die Gerichte bei andren Gegenständen die Gutachten der Sachverständigen einholen müssen; so muß dies auch bei technischen Angelegenheiten der Staatsverwaltung geschehen, und da war die Vorschrift, solche von den competenten Staatsbehörden abgeben zu lassen, am rechten Orte. Doch ist nicht zu verkennen, daß diese Einwirkung der Regierungen, zumal bei der unvermeidlichen Eifersucht coordinirter Behörden, viel geringer ist, als die der französischen Procuratoren.

2) Die Vollstreckung der Erkenntnisse in Criminalsachen gehört im Preußischen zu den Amtspflichten der Gerichte, weil, wie auch Herr rc. Simon bemerkt, deren Function mit dem Ausspruche der Erkenntnisse noch nicht geendiget ist. Von jeher ist die Justiz in der einen Hand mit der Wagschaale, in der andern mit dem Schwerdte vorgestellt worden. In Frankreich hat man ihr das Schwerdt genommen, und ihr diese Hand zum beliebigen Gebrauche frei gelassen. Wegen der Möglichkeit aber, daß sie sich in die eine Wagschaale verliere, ist in die andre ein Häufchen Quecksilber gegossen worden, genannt Staatsprocuratoren.

3) Daß die Requisitionen auswärtiger Gerichte von den Procuratoren besorgt werden, ist eine um so größere Inconsequenz, da sie in ihrem eignen Bezirke kein Richteramt bekleiden und ihre Expeditionen deshalb keine gerichtlichen Acte seyn können. Wenigstens ist kein Grund vorhanden, weshalb die Gerichte solche nicht eben so gut besorgen könnten.

4) Die Richtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister ist allerdings von großer Wichtigkeit für die Familien; jedoch nicht abzusehen, warum dieselben nicht von den Geistlichen soll-

ten eben so gut geführt werden können, als von den Gerichten. Aber allerdings sollte mit mehr Strenge darauf gehalten werden, daß nach Vorschrift des Landrechts und des Rescriptes vom 21sten April 1803, diese Register von den geistlichen Vorgesetzten jährlich revidirt, abgeschlossen und die Duplicate bei den Gerichten verwahrlich niedergelegt würden.

5) Für das persönliche und Vermögens-Interesse derjenigen Personen, die ihren Geschäften nicht selbst vorstehen können, müssen im Preußischen vorsichtig bestellte und unter immerwährender Aufsicht der Vormundschafts-Behörden stehende Vormünder sorgen. Denn der Staat ist diejenige Anstalt, welcher die Sicherstellung und Erhaltung der Rechte aller Einwohner obliegt, und welche, wenn sie nicht für sich selbst sorgen können, sich nicht entbrechen kann, dafür einzustehen, daß ihre Rechte ungekränkt bleiben. Er darf sich auch dieser Obliegenheit nicht unter dem Vorwande entziehen, daß andre Personen, vermöge natürlicher Triebe, denselben Beruf haben. Er kann dergleichen Verhältnisse nur benutzen, in so weit den Bevormundeten die natürlichen Vormünder zuträglicher sind, als die erzwungenen; aber er darf jene

nicht ohne Aufsicht, noch diese Aufsicht erst dann eintreten lassen, wenn der Schade schon geschehen ist, und es nur auf dessen mögliche Vergütigung noch ankommt. Um deswillen ist die französische Vormundschaftseinrichtung der Familienräthe ganz und gar verwerflich, und es ist ein sehr schlechter Ersatz, den der Staat dafür giebt, daß seine Procuratoren bei denjenigen Angelegenheiten der Pflegbefohlnen, die zur gerichtlichen Verhandlung kommen, deren Gerechtsame beobachtet. Die Erfahrung hat auch das Unzureichende und Gefährliche dieser Familienräthe zur Genüge an den Tag gelegt, und ihr Hauptvertheidigungsgrund, daß sie die Einmischung öffentlicher Behörden in Familienangelegenheiten verhindern sollen, ist von gar gar keinem Gewichte, wo es sich darum handelt, daß der Staat einer seiner wichtigsten Obliegenheiten mit Zuverlässigkeit genüge. So viel, als dieser Rücksicht nachgegeben werden kann, ohne daß der Staat sich selbst verantwortlich mache, ist in der preußischen Gesetzgebung durch die Bevorrechtung der Aeltern und derjenigen geschehen, welche den Pflegebefohlnen etwas zuwenden; und dabei haben sich unsre Pupillen

wohl befunden und ihr Vermögen behalten. Wie könnte es Jemandem einkommen, unsre Pupillenbehörden und Vormünder mit den Familienräthen und Staatsprocuratoren vertauschen zu wollen??

Beilage No. I.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wissen:

Wir haben Allerhöchstselbst verschiedentlich angemerkt, daß seit der Einführung Unsers Codicis Fridericiani, der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Beendigung der Prozesse, sich mit der Zeit geschwächt, neue Mißbräuche aufgekommen, und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter manchen Vorwänden sich wieder eingeschlichen.

Um hierunter Remedur zu treffen, sollen nachstehende von Uns selbst gefundene und Unserm Großkanzler zu erkennen gegebene, allgemeine Prozeß-Reguln und Beschleunigungsmittel von Unsern sämmtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis, Regierungen und Obergerichten, fürohin genau beobachtet werden.

1) Der Kläger muß seiner ersten Klage-Schrift (Libell) alle Documente und Briefschaften beilegen, deren er sich im Prozeß bedienen will; und die er nachher producirt, sollen nicht weiter angenommen werden. Da ihn Niemand zwinget, wann er den Prozeß anfangen soll, so kann er sich zulängliche Zeit lassen, und seine Klage mit allen Instrumenten, die dazu nöthig, vollkommen unterstützen.

2) Wenn der Kläger die zum Grund seiner Klage gehörige Urkunden und Schriften nicht in Händen hat, sondern vorgiebt, daß sich sein Gegner, oder ein Dritter im Besitz befindet: so muß er deren Her-

ausgabe (Edition) vom Besitzer vor Einreichung der Klage gerichtlich fordern, und dieser Punct, wodurch der Prozeß aufgehalten wird, vorläufigerweise ausmachen.

3) Dem Beklagten, der des Klägers Ansprüche oft nicht voraussehen kann, muß im ordentlichen Prozeß zur Herbeischaffung seiner Defensions-Mittel ein billiger Zeitraum verstattet, jedoch der Termin zur Beantwortung der Klage, niemals über drei Monate ausgesetzt werden.

Dieser Beantwortung muß der Beklagte gleichfalls alle seine Documente und Briefschaften, deren er sich im Prozeß bedienen will, beifügen, und diejenigen, die er nachher produciren wollte, sollen nicht zugelassen werden.

4) Nach der Regel müssen alle Prozesse, wenn sie nicht außerordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhöre (Plaidoiers) vor dem Landes-Justiz-Collegio tractirt werden. Der Advocat, sowohl des Klägers, als des Beklagten, muß seine Acten und Documente mitbringen, auch beim Vortrag in der letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht einem Rath, oder nach Befinden, zwei Räthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Briefschaften genau durchzulesen, zu examiniren und am folgenden Gerichtstag daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht, und die Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausbruch erfolgt.

5) In sehr wichtigen und verwickelten Prozessen, soll zwar auf Gesuch der Parteien, ein Verfahren durch Schriften, (Deductions) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungsschrift, ebnermaßen, unter eben der Verwarnung, alle seine

Documente und Briefschaften beilegen, und die referirenden Räthe müssen mit Examination derselben, und sonst eben so wie bei den Verhören verfahren.

6) Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchem sie ihren Principalen mit Eifer, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eide enthalten müssen. Sie sollen aber von den Justiz-Collegien schärfer, als bisher in Ordnung gehalten und die Verdreher der Wahrheit, und Chicaneurs, ohne alle Nachsicht, ohne formellen Prozeß, cassiret werden.

Der Verdienst der Advocaten soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objects, nach dem Fleiß und der Geschwindigkeit, womit sie zur Beendigung des Prozesses beitragen, geschätzt werden, weshalb nach Verschiedenheit der in jeglicher Provinz eingeführten Sporteln-Reglements jedes Justiz-Collegium von Unserm Groß-Kanzler mit einer neuen nach dem obstehenden Principio eingerichteten, Advocatentaxe zu versehen ist.

7) Alle Unsere Justiz-Collegia sollen bei ihren Rechtssprüchen, nach dem allgemeinen Grundsatz, den Wir Ihnen hierdurch ernstlich einschärfen und der darin bestehet, daß die Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bei Vermeidung Unsers höchsten Mißfallens, sich achten.

8) In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (Indices), wenn sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche harte Strafen, sondern auf temporaires Gefängniß nach Befinden der Umstände, erkannt werden.

9) Ist eine des Verbrechens verdächtige Person

in Untersuchung gerathen, und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportul-Kasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, und eine nach Bewandniß der Umstände und der Verschiedenheit des Standes billig mäßig zu arbitrirende Vergütungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bei der erstern Untersuchung erlittenen Ungemachs, schadlos gestellet werde.

10) In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, sollen die Local-Untersuchungen, den in jeglichen Kreisen angestellten Gemeinheits-Tilgungs-Commissarien aufgetragen, und diese, sowohl auf Veranlassung jener Streitigkeiten, als bei dem obhabenden Theilungs-Geschäft, sich alle Mühe geben, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände, die Bestimmung der Dienste auf eine gewisse Quantität der Arbeit, mit Zufriedenheit, sowohl der Dienst-Herrschaft, als auch der dienstpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art zu Stande zu bringen, damit die Landes-Cultur gewinne und der Unterthan animirt werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehrern Zeit, für sich selbst etwas zu verdienen.

11) Uebrigens verbleibt es in allen, was durch diese neue Verordnung nicht abgeändert, bei Unserm Codice Fridericiano, und soll diese Verordnung sogleich in Unsern sämmtlichen Staaten publicirt und mit der wirklichen Ausübung derselben den 1sten Junii 1776 überall der Anfang gemacht werden. Wonach sich männiglich zu achten, und derjenige, welcher gerichtliche Klagen anzubringen willens, die nöthige Maaßregeln bei Zeiten zu nehmen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1746.

(L.S.) Friedrich.

v. Fürst.

Beilage No. II.

Mein lieber Groß-Canzler von Cramer!

Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Ich schon im Jahre 1746 und vorher, bei Verwaltung der Justiz, in Meinem Königreiche und Staaten den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet habe:

1) daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen, möglich gemacht und

3) die bisher noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten und zweideutigen Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun den erstern Artikel hiervon betrifft, so zweifle Ich gar nicht,

daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit

angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen,

ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Meine Willensmeinung hierin aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von den Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverlässige unparteiische und genaue Conduitenliste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bei den Visitationen besonders auf diesen Punct aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justizbedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die geringste Passion zu Werke gehen, und allen Schein einer Parteilichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bei der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch, dergleichen unwürdiges Subject auszustoßen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn ich mich solchergestalt von der Rechtschaffenheit meiner Justiz-Collegiorum versichern kann, so werde ich auch Meinerseits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintan zu setzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zur Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Ge-

rechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was zweitens die Prozesse anlangt, so will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr Mir einstehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Teutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden, den davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln könnte.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtelsfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung, am Ende ein offenbar ungerechtes Urtel zu sprechen genöthigt ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarei späterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde Ich nichts, so Mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bei den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Parteien bestellten Redner angehört und das Urtel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päpstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Parteien defendiren sollen, so wird Meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist Mein ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Ich halte Mich versichert, daß schon dadurch, daß die Parteien von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehrsten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechtshändel, welche auf diese Art nicht beigelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweiserkenntnisse, welche bisher die allermehrsten Weitläuftigkeiten verursacht haben, gesichert: und können sodann, so viel die Rechtsfragen betrifft, sehr leicht ferner zum Spruch instruirt werden.

Es ist Meine Meinung hierbei nicht, daß den Parteien bei dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bei Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläßigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Parteilichkeit der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allen controlliren, die Rechtsgründe der Partei deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichts-Punct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nämlich bei meiner neuen Einrichtung hauptsächlich bei den Untersuchungen der Sache in facto gebraucht und den Räthen dabei zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bei diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beibehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder, wie man sie füglicher nennen möchte, die Assistenzräthe, aus diesen aber in der Folge die wirklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Die Assistenzräthe müssen eben sowohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt und zu dem Ende ihre Defensionsgebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Kasse gesammelt werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der

bisherigen Advocaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und also brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in sofern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistratsbedienungen, Justiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungeräumt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläuftigen Dispüten der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläuftige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden.

Da nun aber fast jede Meiner Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammlet, und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statute und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus juris vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staa-

ten von vielen Jahrhunderten her auch bei uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses römische Gesetzbuch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechtsgelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende aus demselben abstrahirt, das Unnütze weggelassen, Meine eigenen Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hierbei bemerken, daß, wie es Mir scheint, die römischen Gesetzgeber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechtsfragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten, dienlich seyn könnte.

So ist z. B. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabei sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Kontract selber aber, zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts, von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in

der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, Meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeßordnung erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplification dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehn verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unterthanen von einer nicht geringen Last befreien, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedenen Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen, und alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Comission muß auch künftig beibehalten werden, damit bei etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werde ich nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Minister die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse, sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeßordnung finden, der Gesetz-Kommission davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit

Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also, der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wider alle Cabalen und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An

den Groß-Canzler von Cramer.

Beilage No. III.

Genehmigung des Justizministerium zur Bekanntmachung des nachstehenden Berichts.

Der Chef der Justiz kann kein Bedenken tragen, diesen Bericht der öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben. Er begründet, nach den eigenen Worten des Verfassers, bei allen Kennern ein unvergängliches Denkmal für diejenigen, welche, mit einem so redlichen Eifer und mit einem so glücklichen Erfolge, in der merkwürdigsten Epoche der Preußischen Gesetzgebung, an diesem Werke gebauet haben.

Es war sehr der Mühe werth, solche Arbeiten an ein näheres Licht zu bringen, und sie der Vergessenheit zu entziehen.

Der beharrliche Fleiß, die Sachkenntniß und der Scharfsinn, mit welchem dies Geschäft von dem Herrn Justizcommissarius Simon vollendet ist, macht den künftigen praktischen Nutzen dieser Materialien ungezweifelt, zu welchem vorzüglich zu zählen ist, daß die Vorbescheidung der Gerichtshöfe über zweifelhafte Auslegung der Gesetze, nicht nach der Opinion desjenigen, an den die Anfrage gerichtet wird, sondern mit Benutzung dieser Materialien, die Discussionen bei der Ausarbeitung, und nach dem, nicht selten deutlich ausgedruckten, Konklusum über das zur Sanktion gebrachte Gesetz, nunmehro nach der wahren Natur einer authentischen Erklärung, erfolgen kann und wird.

Berlin, den 1. November 1811.

Kircheisen.

Der Justizkommissarius Simon berichtet unterthänigst über die, ihm per Rescriptum vom 7ten Julius pr. aufgetragene, szientivische Redaction der Materialien der Gesetzgebung.

Hochwohlgebohrner Herr!
Insonders Hochgebietender Herr Geheimer Staats- und Justizminister!

Euer Exzellenz haben per Rescriptum vom 7ten Julius pr. die szientivische Redaction der Materialien des allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung hochgeneigst mir zu kommittiren geruhet.

Dieses Geschäft habe ich nunmehr beendigt, und verfehle daher nicht, Eurer Exzellenz über das Resultat meiner Arbeiten und über mein Verfahren meinen unterthänigsten Bericht hiermit abzustatten.

Außer den Materialien des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, habe ich noch die des Codicis revisi, der Hypothekenordnung und der Depositalordnung vorgefunden. Ungeachtet nun der mir gewordene Auftrag sich nicht ausdrücklich auf diese Materien bezog; so habe ich doch geglaubt, dem Willen Eurer Exzellenz gemäß zu handeln, wenn ich die Redaction auch auf dieselben erstreckte.

Die angeordneten Materialien haben daher einen fünffachen, ganz von einander verschiedenen, Gegenstand:

1. das Allgemeine Landrecht,
2. den Codicem revisum,
3. die Allgemeine Gerichtsordnung,
4. die Depositalordnung,
5. die Hypothekenordnung.

1. Allgemeines Landrecht.

Die Materialien des Allgemeinen Landrechts sind bei weitem die wichtigsten und zahlreichsten. Sie sind zuerst redigirt worden, und ich werde daher, in diesem, meinen ganz gehorsamsten, Bericht auch bei ihnen den Anfang machen.

Theils weil es noch an einer vollständigen, unmittelbar aus den Quellen geschöpften, Geschichte der Gesetzgebung fehlt, theils weil sich nur durch eine solche die Uebersicht der vorhandenen Materialien liefern, und mein Verfahren rechtfertigen läßt, bitte Euer Exzellenz ich ehrerbietigst um Erlaubniß, Hochdenenselben eine solche historische Skizze vorlegen zu dürfen.

A. Geschichte der materialen Legislation.

Des Höchstseligen Königs Friedrichs des Großen Majestät hatten schon längst die Idee gehabt, ein subsidiarisches Gesetzbuch in teutscher Sprache für Ihre Staaten anfertigen zu lassen.

In der Königlichen Verordnung vom 31. December 1746 heißt es unter andern §. 24.:

„Und weil die größte Verzögerung der Justiz von „dem ungewissen lateinischen römischen Recht her„rührt, welches nicht allein ohne Ordnung kompilirt „worden, sondern worin singulae leges pro et „contra disputirt, oder nach eines jeden Caprice „limitiret oder extendiret werden; so befehlen Wir „gedachtem Unsern Etatsminister von Cocceji, „ein teutsches allgemeines Landrecht, welches sich „bloß auf die Vernunft und Landesverfassungen „gründet, zu verfertigen und zu Unserer Approba„tion vorzulegen, worüber Wir hiernächst alle Un„serer Stände, und Kollegia, auch Universitäten, „Monita einholen, und die besondern Statuta ei„ner jeden Provinz besonders beidrucken lassen wol„len, damit einmal ein gewisses Recht im Lande „etablirt, und die unzähligen Edicte aufgehoben „werden mögen."

Der Großcanzler von Cocceji entwarf auch wirklich das Projekt eines solchen teutschen Gesetzbuchs.

Im Jahre 1749 kam der erste Theil, welcher in dreien Büchern das Personenrecht enthielt, unter folgendem Titel heraus:

Project des Corporis juris Fridericiani, das ist, Seiner Königlichen Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründete Landrecht, worin das Römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema nach denen dreien Objectis juris gebracht. Die Generalprinzipia, welche in der Vernunft gegründet, sind bei einem

jedem Objecto festgesetzet, und die nöthigen Conclusiones, als so viel Gesetze, daraus deduzirt. Alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den teutschen Statum nicht applikable, ist ausgelassen.

Alle zweifelhafte Jura, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen, oder von denen Doctoribus gemacht werden, sind revidirt und solchergestalt ein Jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuirt wird.

Im Jahre 1751 erschien der zweite Theil, welcher in acht Büchern die Lehre von den dinglichen Rechten umfaßte.

Ein Mehreres ist von diesem Projekt durch den Druck nicht bekannt gemacht worden.

Indeß auch den beiden erschienenen Theilen ist nie in allen Provinzen durchgehends Gesetzeskraft beigelegt worden. Blos das zweite und dritte Buch des ersten Theils haben eine solche in einigen Provinzen, in der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden, Schlesien, in Ehe- und Vormundschaftssachen erhalten.

Die Ausführung des Plans eines subsidiarischen, in der Muttersprache abgefaßten, Gesetzbuchs ruhte hierauf bis zu der Mitte des siebenten Jahrzehnts.

Seit dem Jahre 1774 waren nämlich des Königs Friedrich des Großen Majestät mit der Verwaltung der Justiz, besonders wegen der langen Dauer der Prozesse in Ihren Landen, höchst unzufrieden gewesen.

Sie hatten dieses Mißfallen dem damaligen Großkanzler von Fürst durch mehrere Kabinetsordern zu erkennen gegeben.

Dem Schlesischen Staats- und Justizminister von Carmer war es indeß gelungen, durch ein Edict den Gang der Unterthanenprozesse, welche sich

zeither besonders lange hingezogen hatten, zu beschleunigen.

Die guten Folgen dieses Edicts gaben dem Könige Veranlassung, bei seiner Anwesenheit zu Breslau im Jahre 1775 seinem Minister zu eröffnen, daß er ein ähnliches Verfahren allgemein eingeführt sehen wolle, und ihm aufzugeben, einen Plan hierzu auszuarbeiten, und sich mit demselben im Winter in Berlin einzufinden.

Der Plan ward ausgearbeitet, und dem Großkanzler von Fürst kommunizirt, und am 4ten Januar 1776 unterhielten sich beide Minister in Gegenwart des Königs über diesen Gegenstand. Die Reform der Prozeßordnung fand aber so vielen Widerspruch von Seiten des rc. von Fürst, und des, von dem Könige mit zugezogenen, Kammergerichtspräsidenten von Rebeur, daß Allerhöchstdieselben deren Einführung annoch aussetzten.

Ich werde unten bei der Geschichte der formalen Legislation noch eine schicklichere Gelegenheit haben, die Verhandlungen von der Justizreform ausführlicher zu erwähnen, und bemerke ich nur hier, daß der Großkanzler von Fürst, ein Anhänger der alten Verfassung, eben um jede durchgreifende Veränderung zu verhüten, bei dieser Veranlassung in einem Immediatbericht vom 3ten Januar 1776 mehrere Maaßregeln in Vorschlag brachte, wodurch die Intention des Königs, ohne einen gänzlichen Umsturz der bisherigen Prozeßform, erreicht werden könnte. Zu diesen Maaßregeln gehörte auch

die baldige Anfertigung eines allgemeinen vollständigen teutschen Gesetzbuchs.

Auch dieser Vorschlag blieb jedoch unausgeführt, bis endlich der bekannte Müller Arnoldsche Rechtsfall den König in der Mitte des Decembers 1779 veranlaßte, dem Großkanzler von Fürst seine Dimis=

sion zu ertheilen, und den Minister von Carmer zu seinem Nachfolger zu ernennen.

Von ihm erwartete nun der König die Reform der Prozeßordnung und der Gesetze.

Die Ideen des Königs über diese Reform, und die, nach dem Königlichen Willen zum Grunde zu legenden, Principien sind ausführlich in der

Kabinetsordre d. d. den 14. April 1780.

enthalten.

Diese Kabinetsordre ist als das Fundamentalgesetz über die neue formale und materiale Gesetzgebung zu betrachten.

Der Großkanzler schritt sogleich zum Werk.

Der Wille Friedrichs des Großen ging, wie aus der Kabinetsordre vom 14. April 1780 deutlich hervorgeht, nicht sowohl dahin, der Materie nach ein neues Gesetzbuch zu entwerfen, als vielmehr das bis dahin geltende Recht, in einer neuen Form, der damaligen Verfassung und den Sitten der Nation anzupassen. Die Preußischen Staaten sollten das Corpus juris civilis Romani, gereinigt von Widersprüchen und von allen Bestimmungen, welche sich auf die Römische Verfassung bezogen, und ergänzt durch alle Vorschriften, welche unsere bürgerlichen Verhältnisse und der Standpunkt unserer Kultur nothwendig machten, in einer systematischen Ordnung, und in teutscher Sprache, als subsidiarisches Gesetzbuch erhalten.

Der Großkanzler hielt es daher zunächst für zweckmäßig, zuvörderst einen Plan auszumitteln, nach welchem die Bearbeitung erfolgen sollte, und demnächst die Quellen der neuen Legislation zur Verarbeitung gehörig vorzubereiten.

Um den erstern zu erhalten, erließ er an mehrere praktische Juristen und geschickte Theoretiker Aufforderungen, ihm einen dergleichen Plan einzusenden.

Die Vorbereitung der Quellen sollte durch systematische Auszüge aus dem Römischen Recht, und aus den bisherigen Landesgesetzen, bewirkt werden.

Schon von Breslau aus trat der dasige Ober-Amts-Regierungsrath Suarez, welchen sich der Großkanzler zum Gehülfen ausersehen hatte, mit dem Hofrath Schlosser zu Emerdingen in Correspondenz, um ihn zu bewegen, die Anfertigung eines systematischen Auszugs aus den Römischen Gesetzbüchern zu übernehmen.

Man konnte sich indeß über die Bedingungen nicht vereinigen. Der Großkanzler sah sich daher nach andere Hülfsarbeiter um.

In einem Immediatbericht vom 26. July 1780 suchte er um die Erlaubniß nach, bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzbuchs sich der Assistenz

1. des Kammergerichtsraths Baumgarten,
2. des Oberamtsregierungsraths Suarez,
3. des schlesischen Generalfiscals Pachaly,
4. des Doctor juris Volkmar,

bedienen zu dürfen.

Der König genehmigte diesen Antrag.

Außer den genannten vier Personen zog der Großkanzler noch

5. Euer Exzellenz, als damaligen Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsrath,
6. den Assessor bei dem Breslauischen Stadtgericht, und Assistenzrath bei der damaligen Oberamtsregierung, Klein, und in der Folge
7. den Kammergerichtsrath Goßler,

als Hülfsarbeiter zu diesem Geschäft hinzu.

Zunächst ward nun ein Plan entworfen, nach welchem bei Ausarbeitung des neuen Gesetzbuchs verfahren werden sollte, und dieser Plan Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung und Allerhöchsteigenen Vollziehung vorgelegt.

Im dritten §. dieses Plans heißt es ausdrücklich:

Bei Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs soll das Corpus juris vom Kaiser Justinian zum Grunde gelegt werden, weil dasselbe in Seiner Königlichen Majestät Landen als ein subsidiarisches Recht durchgehends angenommen, an und für sich das vollständigste; auch in den meisten seiner Entscheidungen dem Rechte der Natur und der Billigkeit gemäß ist;

und nach dem 17ten §. desselben sollte zu diesem Behufe zuvörderst

ein ordentlicher, getreuer und vollständiger, Auszug aus dem Corpore juris angefertigt werden.

Diese Arbeit ward einem jungen Manne, welchen der Großkanzler aus Schlesien mitgebracht, und der wahrscheinlich bis dahin dort als Referendarius gearbeitet hätte, dem Doctor juris Volkmar, aufgetragen *).

Der Auszug sollte nicht nach Ordnung der Römischen Gesetzbücher, sondern nach einen, natürlichen und systematischen, von Suarez entworfenen, Plan ausgearbeitet werden.

Auch erhielt Volkmar eine, ebenfalls von Suarez konzipirte, Instruction über die Art und Weise, wie er bei Extrahirung des Corporis juris verfahren sollte.

Volkmar hat diesen Extract auch in der That im Jahre 1780 und 1781, jedoch nur aus den Institutionen, Pandekten und dem Codice repetitae praelectionis angefertigt.

Als eine Controlle über die Vollständigkeit des Extrakts mußte Volkmar ein Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Gesetze — legum — der Institutio-

---

*) Eine von demselben im Jahre 1777 zu Halle unter Woltärs Vorsitz vertheidigte Dissertatio de condictionum indole atque natura wird in den Hymmenschen Beiträgen — 3te Sammlung pag. 329. mit Beifall angezeigt.

nen, Pandekten und des Codicis, nach ihrer Reihenfolge in dem Corpore juris, noch besonders entwerfen. Bei jedem einzelnen Gesetze mußte entweder die Ursache, weshalb es in Gemäßheit der Instruction nicht extrahirt worden ist, bemerkt, oder der Bogen des Extracts, welcher den Auszug des Gesetzes enthält, angegeben werden.

Hiernächst sollte, dem §. 18. des, oben erwähnten von Seiner Königlichen Majestät vollzogenen, Plans zufolge, jede einzelne Materie, über welche der Auszug zu Stande gekommen war, noch einmal speziell durchgearbeitet werden.

Es sollte nämlich:

1) der gelieferte Auszug mit dem Corpore juris zusammengehalten, und seine Vollständigkeit geprüft,
2) jedes Gesetz nach den Grundsätzen des Plans und der Instruction beurtheilt werden, ob solches durchgehends beizubehalten, oder wie abzuändern sey. Es sollte sodann
3) dasjenige gesammelt werden, was über die vorliegende Materie in den neuen Landesgesetzen verordnet war.

Auch sollten

4) die etwa erforderlichen neuen Vorschriften in Vorschlag gebracht, und
5) die vorhandenen Sammlungen streitiger Rechtsfälle nachgesehen, und aus denselben Proben angestellt werden, ob auch bei der vorliegenden Materie überall richtige und passende Grundsätze festgesetzt worden. Endlich sollten
6) die solchergestalt zusammengebrachten Materialien ordentlich rangirt, und in die gehörige Schreibart eingekleidet werden.

Die Anfertigung dieser Materialien oder vielmehr dieser Exzerpte, wie sie, ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen, füglich genannt werden können,

ward ebenfalls Anfangs dem Dr. Volkmar übertragen.

Die, von ihm ausgearbeiteten, Hefte erhielt demnächst der Generalfiskal Pachaly, um bei einer nähern und umständlichern Bearbeitung der nämlichen Materien davon Gebrauch zu machen, sie zu vervollständigen, zu ordnen, mit seinen eigenen Bemerkungen, und bei controversen Gegenständen mit passenden Anträgen, zu versehen.

Die Konkurrenz des rc. Volkmar scheint aber nur bis zum Sommer 1782 gedauert zu haben. Der Großkanzler war mit seinen Ausarbeitungen nicht zufrieden, und er wurde daher angewiesen, sich von hier nach Breslau zurückzubegeben, um dort unter der speziellen Direction des Generalfiskals Pachaly seine Arbeiten fortzusetzen, auch als Referendarius bei der dortigen Oberamtsregierung sich zu einer praktischen Bedienung vorzubereiten. Volkmar ist indeß nie nach Breslau zurückgekehrt.

Nachdem nun seine Konkurrenz aufgehört hatte, so hat der Generalfiskal Pachaly auch die erste Sammlung der Exzerpte besorgt.

Die Volkmarschen Exzerpte und die Pachalyschen Remarquen und Materialien erhielt der Assistenzrath Klein, um die eigentliche Fassung in Vorschlag zu bringen.

Auch Klein arbeitete anfangs in Breslau, und wurde nur auf die Wintermonate hierher berufen, bis er endlich beim Kammergericht, anfangs als Assistenzrath, und in der Folge als Kammergerichtsrath, angestellt ward.

Der Extrakt aus dem Corpore juris, die Volkmarschen und Pachalyschen Exzerpte und Materialien, können nur als Vorarbeiten betrachtet werden, welche bloß in indirecter Beziehung zu dem, nachher öffentlich durch den Druck bekannt gemachten, Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs standen. Die

Materialien des Assistenzraths Klein stehen dagegen schon in direkter Beziehung zu demselben, und es ist daher hier die Stelle, einiges über die Veranlassung

zur Publikation des Entwurfs

zu erwähnen.

Der Großkanzler von Carmer hatte anfangs die Absicht gehabt, die Prozeßordnung, und das Gesetzbuch über die materiellen Rechte und Verbindlichkeiten, als Theile Eines Werks, erscheinen zu lassen.

Das Ganze sollte Corpus juris Fridericianum genannt werden, und die Prozeßordnung sollte das erste Buch desselben, das Gesetzbuch aber das zweite Buch ausmachen. Des hochseligen Königs Friedrichs des Großen Majestät hatten auf dem desfalsigen Immediatbericht des Großkanzlers vom 16. September 1780 das Marginale hinzugefügt:

der Titel ist indifferent, wenn nur die Sache von Nutzen ist.

Die Prozeßordnung ist auch in der That als das erste Buch des Corporis juris Fridericiani am 26. April 1781 publicirt worden.

Am 31. März 1783 zeigte hierauf der Großkanzler dem Könige an: daß er nunmehr nach Beendigung des Reglements für das Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Registratur-, Deposital-, Sportel- und andere Kassenwesen, das Hauptgesetzbuch vorgenommen habe. Er überreichte einen summarischen Plan, welcher die Ordnung des Werks anzeigte, und suchte aus dem Grunde,

da fast bei jeder Materie neue Gesetze und Bestimmungen nöthig seyen, und diese die Allerhöchste Genehmigung erfordern würden,

die Erlaubniß nach, seine Arbeiten stückweise vorlegen zu dürfen, und in dem Bericht vom 30. December desselben Jahres fragte er an:

ob er, da er mit dem Gesetzbuche bis auf die größte Hälfte avancirt sey, den ganz fertigen ersten Theil, als Probe seiner Arbeit, zur Allerhöchsten Beurtheilung vorlegen dürfe.

Wahrscheinlich sind auf beide Berichte nur mündliche Resolutionen erfolgt. Wenigstens haben sich keine schriftliche vorgefunden. Der Großkanzler ging auch überhaupt von seinem bisherigen Plan darin ab, daß er beschloß, das ganze Werk, bevor es wirklich gesetzliche Kraft erlangte, dem Publikum zuvörderst als Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

Er hat wahrscheinlich deshalb die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht, und dieselbe auch erhalten, obgleich hierüber nichts in den Acten zu finden ist. Bloß in einem zweiten Immediatbericht vom 25. October 1784, mit welchem die Zeichnung einer Preismedaille dem Könige überreicht ward, heißt es:

> Seine Königliche Majestät hätten es gebilligt, daß der Großkanzler einen Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuche fordersamst dem Publikum zur Beurtheilung vorlege, und die Sachverständigen zur Mittheilung ihrer Erinnerungen auffordere.

Dieser Entwurf ist nun in der That unter dem Titel:

Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten

in sechs verschiedenen Abtheilungen vom Jahre 1784 bis 1788 gedruckt erschienen.

Es war anfangs die Absicht gewesen, das ganze Werk in dreien Theilen zu liefern, von welchen

der erste dem Personenrecht,
der zweite dem Sachenrecht,
der dritte den gemischten Rechtswahrheiten, solchen nämlich, welche weder in das Personen-

recht, noch in das Sachenrecht allein gehören, sondern beiden gemeinschaftlich sind, gewidmet seyn sollten.

In dem dritten Haupttheil sollten besonders die Lehren von Kontrakten und Testamenten vorgetragen werden.

Allein der Großkanzler kam von diesem Plan wieder zurück, und er beschloß, die Lehre von Kontrakten und Testamenten, als modis acquirendi der dinglichen Rechte, im Sachenrechte abzuhandeln.

Euer Exzellenz bitte ich um Erlaubniß, eine sich hierauf beziehende Stelle aus einem Schreiben des Großkanzlers an den Regierungspräsidenten von Tevenar zu Magdeburg hersetzen zu dürfen.

Sie lautet folgendergestalt:

Es war anfänglich, wie Euer Hochwohlgeboren bekannt ist, die Idee, von den Kontrakten einen dritten besondern Haupttheil zu machen; allein ich finde bei der Arbeit selbst, daß sich solches nicht füglich thun läßt, ohne die Materien zu zerreißen, und den Vortrag entweder unvollständig oder durch beständige Beziehungen auf das, was noch erst folgen soll, dunkel zu machen. Der Gegenstand eines jeden Kontrakts und die Absicht, warum solcher geschlossen wird, ist die Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung irgend eines Juris realis. Selbst die eigentlichen sogenannten Contractus consensuales zielen dahin ab, daß der eine Kontrahent dadurch entweder das Eigenthum, oder das Condominium, oder das Nutzungsrecht, oder den Besitz einer Sache zu seiner Sicherheit erhalten soll. Wenn man nun vom Sachenrechte handelt, und, wie natürlich, bestimmen will, auf was für Art solches erworben werde; so bringt es die Natur und die Verbindung der Ideen mit sich, daß man auch von denjenigen Geschäften re-

den muß, durch welche der Titulus ad acquirendum begründet, und die Maaßgaben und Bedingungen der Acquisition selbst determinirt werden. Ich glaube daher, daß, wenn die allgemeinen Grundsätze vom Sachenrecht überhaupt, und der hauptsächlichsten Speciebus desselben, auseinandergesetzt worden, alsdann die Modi acquirendi originarii, demnächst die Tituli acquisitionis civilis, unter welchen die Kontrakte die vornehmsten sind, ferner die Modi acquirendi derivativi, welche jedesmal dergleichen Titulum voraussetzen, abgehandelt, und diesen endlich die Folgen eines schon acquirirten Juris realis, nach den verschiedenen Arten desselben, annektirt werden müssen.

Nach diesem Plan würden also die Kontrakte keinen besondern Theil mehr ausmachen, sondern in das Sachenrecht hineinkommen müssen. Ein Gleiches wird von letztwilligen Dispositionen gelten, durch welche ein Recht auf eine Sache, es sey nun auf die ganze Erbschaft, oder auf einen Theil derselben, oder auf eine dazu gehörige Sache oder Summe an jemand gelangt.

Ich weiß wohl, daß dies Arrangement von der bisher gewöhnlichen Anordnung der Materien in juristischen Lehrbüchern abweicht; es scheint mir aber in der Natur der Sache, und der Folge der Ideen selbst seinen Grund zu haben.

Es blieben mithin nur zwei Theile übrig, der eine für das Personenrecht, der andere für das Sachenrecht.

Man fand es damals für zweckmäßiger, das Personenrecht dem Sachenrecht voranzuschicken. Dem gemäß beschäftigt sich

I. der erste Theil des Entwurfs mit dem Personenrecht. Er erschien in drei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung hat die Rechte, welche den Hausstand betreffen, zum Gegenstande, und erschien im März 1784.

Die zweite Abtheilung, den Rechten der verschiedenen Stände im Staate gewidmet, folgte im März 1785.

Die dritte Abtheilung, welche im März 1786 ans Licht trat, handelt von den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, und hierbei auch vom Vormundschafts- und vom Kriminal-Recht.

II. Auch der zweite Theil, welcher das Sachenrecht enthielt, erschien ebenfalls in drei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung ward dem Publikum im April 1787 vorgelegt. Sie liefert die Generalia des Sachenrechts, und die Lehre von den unmittelbaren Erwerbungsarten.

Die zweite Abtheilung, welche im December desselben Jahres bekannt gemacht ward, umfaßt die Lehren von den unmittelbaren Erwerbungsarten inter vivos, von den modis acquirendi mortis causa, von der Erwerbung durch einen Dritten, von der Erhaltung und dem Verlust des Eigenthums. Dem Beschluß des gedruckten Entwurfs machte endlich:

Die dritte Abtheilung des zweiten Theils im Junius 1788, welche die Lehren vom gemeinschaftlichen und vom getheilten Eigenthume, desgleichen die von den dinglichen und persönlichen Rechten auf fremde Sachen enthält.

Was nun das Verfahren selbst anlangt, welches bei der Bearbeitung des Entwurfs beobachtet worden ist; so habe ich vorher unterthänigst bemerkt, daß sämmtliche Vorarbeiten, der Extrakt des Doctor Volkmar aus den Römischen Gesetzbüchern, die Exzerpte desselben, und die Materialien des General-

fiskals Pachaly, dem Assistenzrath Klein zur nochmaligen Bearbeitung der einzelnen Materien zugestellt worden sind.

In seinen Aufsätzen schlug ꝛc. Klein nicht allein die Fassung der Gesetze vor, sondern begleitete sie auch bei bedenklichen Stellen, wo es z. B. auf eine Abweichung von den bisherigen Rechten ankam, oder die Meinungen der Rechtsgelehrten von einander differirten, mit Noten, welche die Gründe seiner Vorschläge enthielten.

Diese Aufsätze, welche ich bei der Redaction

die Materialien des Assistenzraths Klein

genannt habe, wurden mehreremale, ohne daß sich dafür eine bestimmte Regel angeben läßt, nach den Marginalien des Großkanzlers abgeändert.

Hiernach arbeitete Suarez den eigentlichen Entwurf aus, von mir, zur Unterscheidung des nachher im Druck erschienenen,

der erste Entwurf

rubrizirt. Dieser ward den fünf Mitgliedern der Gesetzkommission, den Geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht, einigen Mitgliedern der Finanz-Deputation dieser Kommission und dem Magdeburgischen Regierungspräsidenten von Tevenar ad monendum kommunizirt.

Suarez beurtheilte die eingekommenen Monita speziell und ausführlich in schriftlichen Vorträgen, trug diese Relationen, bei der Redaction

Suarez, Revision der Monitorum

genannt, dem Großkanzler vor, und arbeitete nach den Conclusis den Entwurf dergestalt um, wie er nachher, mit Ausnahme einiger, bei der Abschrift oder der Korrektur hinzugefügten, Abänderungen, abgedruckt worden ist.

Der Großkanzler hatte zwar Anfangs die Idee

gehabt, jede Materie, sobald sie nach den Monita der Gesetzkommission revidirt worden war, derselben noch einmal zu überschicken, um solche in kollegialische Erwägung zu ziehen, und ein förmliches Gutachten darüber abzustatten. Allein diesen Plan gab der Großkanzler fürs erste wieder auf, und erst über die Umarbeitung des gedruckten Entwurfs veranstaltete er Konferenzen der gedachten Mitglieder der Gesetzkommission unter seinem Vorsitze.

Dieses ist wenigstens die Regel, nach welcher bei dem ersten Theile oder dem Personenrechte verfahren worden ist.

In einzelnen Fällen ward davon abgewichen. So haben z. B. Suarez, desgleichen der Kammergerichtsrath, nachherige Geheime Tribunalsrath, Baumgarten, dessen Konkurrenz erst im November 1783 aufgehört hat, und an dessen Stelle der Kammergerichtsrath Goßler getreten zu seyn scheint, im Anfange Monita zu den Materialien des Assistenzraths Klein geliefert, welche nachher bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfs vom Geh. Rath Suarez benutzt worden sind. ꝛc. Baumgarten scheint auch den ersten Entwurf zum Kaufmannsrecht im dritten Titel der zweiten Abtheilung des ersten Theils abgefaßt zu haben.

Von den Mitgliedern der Finanzdeputation der Gesetzkommission sind überhaupt nur wenig Monita eingekommen, wenigstens sind solche nur bei der ersten Abtheilung des ersten Theils vorhanden.

Bei dem zweiten Theile oder dem Sachenrecht ward ein etwas abweichendes Verfahren beobachtet.

Bei demselben wurden Euer Exzellenz zugezogen, und zwar vom Februar 1785 bis zum September 1787, wo Sie das Direktorium bei der Kriminaldeputation des Kammergerichts übernahmen.

Euer Exzellenz konkurrirten auf eine zwiefache

Weise, Hochdenenselben wurden nämlich die Materialien des Assistenzraths Klein zugefertigt.

Euer Erzellenz lieferten Monita zu diesen Materialien, und bearbeiteten dieselben noch einmal nach Dero eigener Ansicht.

Diesen anderweitigen Entwurf revidirte Suarez. Hiernächst trugen Euer Erzellenz solchen, in Gegenwart des letztern und des Assistenzraths Klein, dem Großkanzler von Carmer vor.

Den Conclusis dieses Vortrags gemäß, erfolgte die Umarbeitung, und zwar theils von Euer Erzellenz, theils vom Assistenzrath Klein, größtentheils von letzterm. Auch diese Umarbeitung wurde bisweilen schriftlich von Suarez monirt und revidirt, meistens auch noch vom Großkanzler von Carmer selbst durchgesehen und abgeändert.

Die Monita wurden alsdann wiederum von Suarez, und zwar in Gegenwart des Assistenzraths Klein, wie dieser in seiner Selbstbiographie bemerkt, vorgetragen, und den Conclusis gemäß ward hierauf der eigentliche sogenannte erste Entwurf des Sachenrechts, theils von Klein, theils von Suarez, ausgearbeitet, und den obgenannten Mitgliedern der Gesetzkommission ad monendum kommunizirt. Auch das fernere Verfahren bei Ausarbeitung des Sachenrechts, bis zum Abdrucke des Entwurfs, stimmt mit dem, bei dem Personenrecht beobachteten, vorher beschriebenen, vollkommen überein.

Diese Darstellung differirt zwar in einigen Punkten von der, im ersten Bande der Kleinschen Annalen S. 45. seq. enthaltenen, Skitze der Geschichte des Entwurfs.

Ich schmeichle mir indeß, daß Euer Erzellenz bei einer Vergleichung beider Nachrichten mit den vorgefundenen Materialien, die obige Erzählung richtig finden werden.

Das Gesetzbuch war, wie bereits oben unterthänigst bemerkt ist, von 1784 bis 1788 in sechs Abtheilungen

als bloßer Entwurf

aus dem Grunde dem Publikum mitgetheilt worden, damit zuvörderst die Meinungen und Erinnerungen desselben, insbesondere der Sachverständigen, gesammelt werden konnten, bevor es wirklich in Gesetzeskraft trete.

Um nun den beabsichtigten Zweck zu erreichen, und die Monita der Sachverständigen zu erhalten, wurden von dem Großkanzler folgende Maaßregeln getroffen:

I. Sobald eine Abtheilung erschienen war, sandte er Exemplare den damals berühmten praktischen und theoretischen Juristen, auch andern Gelehrten, wenn es auf Sachkenntniß ankam, besonders Sachverständigen zu, und erbat sich ihre Erinnerungen.

Beispielsweise führe ich hier folgende Gelehrte an, an welche eine dergleichen Aufforderung ergangen ist.

1) den Geheimen Rath Darjes zu Frankfurt an der Oder,
2) den Hofrath Fenderlin zu Grüssau,
3) den Kanzler von Selchow zu Marburg,
4) den Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen,
5) den Geheimen Rath Nettelbladt zu Halle,
6) den Regierungsrath Schlettwein zu Gießen,
7) den Professor Büsch zu Hamburg,
8) den Hofrath Schlözer zu Göttingen,
9) den Geheimen Regierungsrath Höpfner zu Gießen,
10) den Professor Schott zu Leipzig,
11) den Landrath Eybell,
12) den Kammerrath Böll zu Anspach,
13) den Professor Garve zu Breslau,

14) Moses Mendelssohn,
15) den Appellationsrath von Lindenau zu Altenburg.

Theils von diesen, noch mehr von andern Gelehrten, sind wirklich Bemerkungen unter ihrem Namen eingegangen.

Der Vollständigkeit wegen wage ich es, unter zu verhoffender hochgeneigter Genehmigung Eurer Exzellenz, folgendes Namenverzeichniß der Monenten einzurücken.

Solche sind
1) der Regierungsrath Schlettwein zu Gießen,
2) der Kaufmann Johann Thümann zu Geversdorf im Stift Bremen,
3) der Geheime Justizrath Pütter, welcher indeß bloß über die äußere Beschaffenheit des Entwurfs Bemerkungen eingeschickt hat,
4) der Kurfürstlich-Sächsische Appellationsrath von Lindenau zu Altenburg,
5) der Justizcommissionsrath Johann George Dehnel zu Löwenberg in Schlesien,
6) der Notarius publicus Lange zu Jena,
7) der Richter Overbeck zu Plettenberg,
8) der französische Richter Robert,
9) der Geheime Justizrath Darjes zu Frankfurt an der Oder,
10) der Doctor Kulmann zu Germersheim in der Kurpfalz,
11) der Hofkammerrath Böll zu Anspach,
12) der Markgräflich-Anspachsche Justizrath Cella zu Oberferrieden bei Nürnberg,
— dieses Gelehrten ist, so wie des Herrn von Lindenau sub No. 4. öffentlich ehrenvolle Erwähnung geschehen.
13) der Hof- und Regierungsrath Rose zu Anspach,
14) der Staatsminister und Kanzler von Korff,

15) der Hofrath und Doctor der Rechte Overbeck zu Lübeck,
16) der Kurfürstlich-Sächsische Geheime Rath Freiherr von Hohenthal,
17) der Hofgerichtsrath Wüstenberg zu Bromberg,
18) der Hofrath und Leibarzt Doctor Metzger, zu Königsberg in Preußen, dessen Bemerkungen sich auf diejenigen Stellen des Entwurfs beziehen, welche in die Arzneikunde oder medicinische Polizei einschlagen.
19) der Regierungssekretär Gundelach zu Cassel,
20) der Oberamtmann Röslin zu Gochsheim,
21) der Professor Büsch zu Hamburg,
22) der Bevollmächtigte der fünften Hamburger Assekuranzkompagnie, Ulrich Moller,
23) der Kaufmann Sieveking zu Hamburg.
24) der zweite Kommis des großen Hamburger Dispachekomtoirs, von Drateln,
25) der Senator Dorner,
26) die Notarien Luis und Vorst zu Hamburg,
27) der Kaufmann Johann Daniel Klefeker,
28) der Geheime Oberrevisionsrath Goßler,
29) der Geheime Finanzrath von Köpken,
30) der Kaufmann Jurgen Hinrich Gäderz zu Lübeck,

— die Monita des Professors Büsch und der folgenden Monenten betreffen ausschließend das Handlungsrecht; sie sind sehr zahlreich und gründlich und bei der Umarbeitung ganz vorzüglich benutzt worden, —

31) der Kriegsrath Cranz,
32) der Kaufmann Bahr zu Stettin,
33) der Justizkommissionsrath Scheurich zu Liegnitz,
34) der Lieutenant von Chlebowsky, Regiments von Knobelsdorf,

35) der Kriegsrath Richter zu Potsdam,
36) der Justizrath Gräber zu Bromberg,
37) der Oberamtsregierungsrath Stielow zu Glogau,
38) der Regierungsadvocat Schneider zu Darmstadt,
39) der Justitiarius Berendes zu Helffta,
40) der Regierungsassessor Geißler zu Altenburg,
41) der Regierungspräsident von Tevenar,
42) der Advocat Kaufmann zu Bischoffswerder,
43) der Professor Eggers zu Kopenhagen,
44) der Geheime Rath und Magistratsdirector Hippel zu Königsberg in Preußen,
45) der öffentliche Lehrer im Königl. Polnischen Kadettenkorps zu Warschau, Steiner,
46) Ein Anonymus, welcher sich den fingirten Namen Theophile Friederlieber gegeben hat,
47) der Stadtgerichtsdirector Jone zu Hirschberg,
48) der Geheime Obertribunalsrath Scholz,
49) der Kircheninspector und Oberprediger Schmahling in Osterwick,
50) der Justizrath und Mitglied des Armendirectorium Hetzer,
51) der Justizkommissarius Stelzer zu Mansfeld,
52) der Buchhändler Nicolai, welcher über die Lehre vom Verlagsrecht Bemerkungen eingesandt hat, auf welche bei der Umarbeitung ganz besonders reflektirt worden ist.

Um sachkundige Bemerkungen zu erhalten, erging,

II. vermittelst der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des ersten Theils des Entwurfs d. d. 24. März 1784, die öffentliche Aufforderung an philosophische Rechtsgelehrte und praktische Juristen, den Entwurf zu prüfen und ihre Erinnerungen einzusenden.

Die Monenten sollten ihr Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte richten:

1) auf die, hin und wieder vorkommenden, Abweichungen von den Dispositionen des Römischen Rechts,
2) auf diejenigen Verordnungen, wodurch entweder Autonomien im Römischen Rechte gehoben, oder Lücken in dem System desselben ausgefüllt, oder gewissen Arten von Geschäften, die eine Erfindung neuerer Zeiten, und also den Römischen Gesetzgebern unbekannt gewesen sind, Regeln vorgeschrieben werden sollten,
3) auf die Vollständigkeit des Inhalts, und
4) auf die Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrags.

Die ausführlichern, den Monenten vorgezeichnete, Instruction werden Euer Exzellenz in der gedachten Vorerinnerung S. 6. bis 9. zu finden geruhen.

Es ward zu diesem Behufe eine doppelte Prämie für die gründlichste Prüfung dieser Abtheilung ausgesetzt.

Die Erste, in einer goldenen Medaille von funfzig Ducaten bestehend, für denjenigen, der über die ganze erste Abtheilung, aus dem oben angegebenen vierfachen Gesichtspunkt betrachtet, die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen einsenden würde.

Die Zweite, in einer dergleichen Medaille von fünf und zwanzig Ducaten bestehend, für denjenigen, welcher nur einen einzelnen Titel dieser Abtheilung, aus obgedachten vierfachen Gesichtspuncte, am genauesten und vollständigsten prüfen und beurtheilen würde.

Auf der vordern Seite der großen Medaille ist die Gerechtigkeit, mit etwas zurückgeschobener Binde, abgebildet, in der linken Hand die Waage haltend, in deren ersten Schaale Zepter und Krone, in

der andern aber **Pflugschaar und Hirtenstaab** gegen einander abgewogen werden.

Mit dem Schwerdte in der Rechten zeigt sie auf zwei seitwärts liegende Bücher

Ordo judicialis   Codex legum

mit der Umschrift:

quaere veritatem et legem doce.

Auf der andern Seite sieht man

das Brustbild des Königs,

mit der Umschrift:

Fridericus Legislator.

1784.

Die kleinere Medaille zeigt auf der Vorderseite die Gerechtigkeit in ihren Attributen. Sie hat der, zu ihren Füßen liegenden, Hydra mit einem Schwerdtschlage die Köpfe abgehauen.

Die Umschrift lautet:

jam non resurget bellua Centiceps.

Auf der andern Seite erblickt man das kleinere Brustbild des Königs, und unter demselben den, sich vom Felsen gestürzten, Sphinx, mit der Umschrift:

Fridericus Legislator.

Unter dem Fußgestelle liest man die Worte:

solvit Aenigma!

Auf gleiche Weise wurden in den Vorerinnerungen, zu einer jeden der folgenden fünf Abtheilungen, zwei Preise von gleicher Größe, zu demselben Zwecke ausgesetzt, doch mit der Modification, daß bei den Abtheilungen, bei welchen, wegen zu großer Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Materien, zu erwarten stand, daß nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzelne Titel einlaufen würden, der einen großen und einen kleinen Medaille, drei kleine Medaillen substituirt wurden.

In der Regel ward den Konkurrenten ein Zeitraum von einem Jahre, zur Einsendung der Abhandlungen, nachgelassen.

Es liefen nun

über die erste Abtheilung des ersten Theils 26 Preisschriften,

über die zweite Abtheilung desselben Theils 9 Preisschriften,

über die dritte Abtheilung des nämlichen Theils 11 Preisschriften,

über die erste Abtheilung des zweiten Theils 6 Preisschriften,

über die zweite Abtheilung desselben Theils 5 Preisschriften,

über die dritte Abtheilung des nämlichen Theils ebenfalls 5 Preisschriften

ein.

Diese Preisschriften wurden nun folgenden sechs Mitgliedern der Gesetzkommission, den Geheimen Räthen

1) Scherer,
2) Könen,
3) Heidenreich,
4) Lamprecht,
5) Scholz, und
6) Suarez,

zur Beurtheilung kommunizirt, und, nachdem ihre schriftlichen Vota eingekommen waren, erfolgte die Preisvertheilung nach Mehrheit der Stimmen.

Es ward in der Regel hierüber ein zwiefaches Avertissement, von Seiten des Großkanzlers, bekannt gemacht. Ein kürzeres, welches nur die Namen derjenigen enthielt, welchen die Preise zuerkannt waren, durch die hiesigen Zeitungen, und ein ausführlicheres, welches eine umständlichere Beurtheilung der eingekommenen Abhandlungen enthielt, durch einige gelehrte Zeitschriften.

Außer den goldenen Preismedaillen, wurden gewöhnlich noch den Verfassern derjenigen Abhandlun-

gen, welchen das Akzessit zugesprochen worden war, Silberabdrücke jener Medaillen zugesendet.

Ohne daß Euer Erzellenz ich mit einzelnen Auszügen der obgedachten Avertissements, über die Avertissements, über die Preisvertheilung, zu behelligen wage, will ich nur die Namen derjenigen Männer ganz gehorsamst anführen, welchen bei sämmtlichen sechs Abtheilungen entweder der Preis oder ein Akzessit zuerkannt worden. Solche sind:

1) der Oberamtmann Röslin zu Gochsheim im Würtembergischen,
2) der Regierungssecretair Gundelach zu Cassel,
3) der Hofrath und Stiftskanzler Fenderlin zu Grüssau,
4) der Regierungsadvocat Schneider zu Darmstadt,
5) der Oberappellationsrath von Globig zu Dresden,
6) der Professor Eggers zu Kopenhagen,
7) der Konsistorialrath Brüggemann,
8) der Professor Hecker, beide zu Stettin,
9) der Geheimerath und Magistratsdirector Hippel zu Königsberg,
10) der Dänische Regierungs- und Obergerichtsadvocat Schrader zu Pinneberg,
11) der Kurfürstlich-Sächsische Finanzrath Wagner zu Dresden,
12) der Bergmeister Beyer zu Schneeberg,
13) der Rath und Amtmann Hermann zu Altenstein.

Von diesen haben insbesondere Eggers fünfmal, Hippel viermal, Gundelach und von Globig dreimal, theils den Preis, theils das Akzessit davon getragen.

Es finden sich, wenn ich meine unvorgreifliche Meinung unterthänigst äußern darf, in diesen gekrönten Preisschriften ungemein treffliche, gründliche

und geniale Bemerkungen, welche bei der nachherigen Umarbeitung des Entwurfs ganz vorzüglich benutzt worden sind. Auch selbst in solchen Fällen, wo dies nicht geschehen ist, und die darin enthaltenen Vorschläge verworfen worden sind, kann man oft nicht leugnen, daß dies deshalb geschehen sey, weil die Monenten ihrem Zeitalter vorgeeilt waren.

Von mehreren Beispielen, bitte ich Euer Exzellenz ganz gehorsamst um Erlaubniß, eins anführen zu dürfen.

Im Entwurf war bekanntlich die Lehre von der Erbunterthänigkeit des Bauerstandes beibehalten worden, wie dies auch nachher, nur mit wenigen Modificationen, im Gesetzbuch selbst geschehen ist.

Der Professor Eggers erklärte sich in seiner Preisschrift mit dem Motto:

Inglorius dum utilis,

welcher auch der zweite Preis zuertheilt worden ist, auf das eifrigste gegen die Erbunterthänigkeit.

Die, vom Großkanzler zu Preisrichtern ernannten, Mitglieder der Gesetzcommission, mit Ausnahme von Suarez, welche den Vorschlag des Verfassers, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, nicht ganz mit Stillschweigen übergingen, verwarfen solche, als dem Zeitgeiste, dem Kulturzustande und der Verfassung der Nation zuwiderlaufend. Nur Suarez, ebenfalls dem Zeitgeiste vorhergeeilt, und dennoch durch mannigfaltige Verhältnisse gefesselt, hat sich über diese Preisschrift folgendergestalt geäußert:

„Die Schrift mit dem Motto:

Inglorius dum utilis,

„enthält zwar Bemerkungen über alle Titel; es „ist aber unverkennbar, daß der Verfasser auf den „zweiten Titel, vom Bauernstande, den vorzüglichsten Fleiß verwendet habe. Seine Monita „und Vorschläge über diese Materie sind sehr „zahlreich, scharfsinnig und von praktischer Wich-

„tigkeit. Sie beruhen zwar mehrentheils auf ei-
„ner Lieblingsidee des Verfassers, nämlich die Auf-
„hebung der Erbunterthänigkeit oder Glaebae ad-
„scriptionis, die er sehr sorgfältig von der Ver-
„bindlichkeit ad praestationem operarum, so weit
„solche das Correlatum von dem Besitz eines,
„unter dem Nexu subditionis stehenden, Grund-
„stücks ist, unterscheidet. Inzwischen hat er seine
„Meinung von der Rechtmäßigkeit und dem Nu-
„tzen einer solchen Operation so scheinbar vorge-
„tragen, dieselbe mit so plausiblen Gründen unter-
„stützt, und die gewöhnlichen Einwendungen da-
„gegen mit so vielem Scharfsinn widerlegt, daß
„dieser Theil seiner Schrift gewiß vorzüglicher Auf-
„merksamkeit werth ist."

Die Folgezeit hat Eggers Vorschlag und Suarez Urtheil gerechtfertigt.

In dem Edict, dem erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, betreffend, ist jene Idee der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fast ganz so realisirt worden, wie Eggers sie aufgestellt hatte.

Ueber den Theil des Entwurfs, welcher sich mit dem Kriminalrecht beschäftigt, haben Hippel und von Globig vorzüglich schätzbare Beiträge in ihren Preisschriften über die dritte Abtheilung geliefert. Das Bergwerksrecht hatten der Kurfürstlich-Sächsische Finanzrath Wagener und der Bergmeister Bayer besonders ausführlich behandelt. Auf ihre Bemerkung ist bei der Umarbeitung vorzügliche Rücksicht genommen worden.

Mehrere von diesen Preisschriften sind nachher gedruckt erschienen.

III. Zu dem oben gedachten Zweck wurde jede Abtheilung des Entwurfs, sobald sie ans Licht getreten war, den einzelnen Regierungen, als den dama-

maligen Oberlandesjustizcollegien, zugesandt, mit dem Auftrage, sie in genaue Erwägung zu ziehen, dabei besonders auf den, in der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des ersten Theils angegebenen, oben erwähnten vierfachen Gesichtspunct, ihr Augenmerk zu richten, vornämlich aber bei den, im Laufe der Geschäfte vorkommenden, zweifelhaften Rechtsfragen fleißig nachzusehen und zu bemerken, ob dafür in dem Entwurf, es sey unter den allgemeinen oder speziellen Vorschriften, eine bestimmte, deutliche, und passende Entscheidung anzutreffen sey, oder ob und bei welchen Materien es daran noch mangele, und demnächst ihre Bemerkungen binnen einer gewissen Frist — gewöhnlich binnen Jahresfrist — einzusenden.

Dieser Aufforderung zufolge, sind in der That von 18 verschiedenen Regierungen die Monita eingegangen; von den meisten über sämmtliche sechs Abtheilungen. Nur drei Regierungen sind mit ihren Erinnerungen ganz ausgeblieben. Des Instructionssenats des Kammergerichts und der Glogauschen Oberamtsregierung geschah, wegen der Vorzüglichkeit ihrer Bemerkungen, eine ehrenvolle öffentliche Erwähnung von Seiten des Großkanzlers. In dem, in mehrern gelehrten Zeitschriften über die Preisvertheilung eingerückten, Avertissement vom 12ten August 1786 heißt es nämlich:

„von den Königlichen Landesjustizcollegia, welche „schon durch ein Rescript vom 6. Mai 1784 da„zu aufgefordert wurden, haben verschiedene dieser „Aufforderung, durch Einsendung wichtiger und „praktischer Bemerkungen, die das Resultat des „Nachdenkens, der Prüfung und der Beobachtun„gen ihrer würdigen Mitglieder enthalten, in An„sehung der beiden ersten Theile, ein Genüge ge„leistet. Besonders haben sich dabei das Kam„mergericht und die Glogausche Oberamtsregierung

„durch die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Frei-
„müthigkeit ihrer Erinnerungen, und Vorschläge
„rühmlich ausgezeichnet.“

Die Kollegia beobachteten bei Anfertigung der Monitorum ein verschiedenes Verfahren. Einige ernannten einen Referenten, auch wohl einen Korreferenten, und schickten die, von diesem abgefaßten, Monita, theils mit, theils ohne Bemerkung des Namens derselben, ein. Andere fügten die Conclusa collegii hinzu. Wieder andere vertheilten die einzelnen Titel unter ihre einzelnen Mitglieder.

IV. Auch ward den Regierungen anbefohlen, die Abweichung der Provinzialgesetze nach der Ordnung des Entwurfs zu sammeln, und diese Sammlungen den Ständen ihres Departements vorzulegen, und allenfalls mit ihnen darüber in Konferenzen zu treten. Diese, Anfangs geschehene, Zuziehung der Stände betraf mithin blos das Provinzialrecht. Allein des Hochsel. Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät, machten gleich nach Ihrem Regierungsantritt es dem Großkanzler aufs nachdrücklichste zur Pflicht,

die Stände auch bei dem Allgemeinen Gesetzbuche zuzuziehen.

Ueber diesen Gegenstand ergingen die Kabinetsordern vom 21., 23. und 27. August 1786.

Der Großkanzler wies, dem gemäß, die Regierungen durch das Zirkulare vom 28. August 1786, und durch einzelne, in der Folge erlassene, Rescripte an, den Ständen ihres Departements ihre Erinnerungen über den Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs abzufordern, und mit ihnen in Konferenzen darüber zu treten.

Es sind in der That äußerst zahlreiche Monita der Stände aller Provinzen eingekommen.

Auch die Stände beobachteten bei diesem Geschäfte ein verschiedenes Verfahren. In einigen Pro-

vinzen, jedoch nur in wenigen, wurden die Erinnerungen von den einzelnen Kreisdeputirten ausgearbeitet und eingeschickt. In andern wurden ein bis zwei Rechtsverständige zu diesem Zwecke ernannt. Man kann nicht leugnen, daß in den, von diesen letztern eingegangenen, Aufsätzen sich vorzüglich schätzbare Beiträge befinden.

V. Endlich trat der Großkanzler über solche Materien des gedruckten Entwurfs, welche in spezielle Zweige der Staatsverwaltung einschlugen, mit den, dieselbe respicirenden, Staatsbehörden zusammen, als z. B. mit dem Generaldirectorium über die Materien, welche auf Zunft-, Innungs-, Handlungs-, Fabrikensachen, und andere Gegenstände der allgemeinen Landespolizei Bezug haben, so wie über die Lehre von den Regalien; mit dem Minister von Heinitz, als Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, über diejenigen Bestimmungen, welche das Bergwerksrecht betreffen; mit dem Hauptbancodirectorium über das Wechselrecht.

Im August 1787, nachdem bereits mehrere Abtheilungen des Entwurfs erschienen, und zahlreiche Monita dazu eingegangen waren, wurde beschlossen, dieselben aus den verschiedenen einzelnen Schriften und Abhandlungen, welche solche enthielten, zusammen zu ziehen, und nach der Folge der Titel, Abschnitte, und Paragraphen, des Entwurfs zu ordnen.

Zufolge der, von Suarez konzipirten, Instruction vom 19. August 1787, nach welcher auch in der That der Extract bearbeitet worden ist, sollte nur der wesentliche Inhalt der eingegangenen Erinnerungen, jedoch ohne Uebergehung wirklich reeller Gedanken, in diesem Extract geliefert werden. Bei einer jeden Materie sollten die allgemeinen Monita, welche den ganzen Titel oder Abschnitt betreffen, zusammengestellt, und unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunct gebracht, sodann eben so die Monita

ad singulos paragraphos aus den Schriften exzerpirt und hintereinander gestellt, bei jedem exzerpirten Monitum aber die Schrift und Stelle, woher solche genommen worden, allegirt werden; zu welchem Ende sämmtliche einzelne, auf eine jede Abtheilung sich beziehende, Schriften numerirt worden.

Die Anfertigung dieses Extracts der Monita über das Personenrecht ward den dreien Kammergerichts-Assessoren Eggert senior, Eggert junior und Silberschlag, und nach Abgang des erstern dem Kammergerichts-Assessor Beyme, unter unmittelbarer Direction des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath von Grollmann, übertragen. Der Extract der Monita über das Sachenrecht ward vom Geheimen Oberrevisionsrath Goßler, wie es scheint, ohne weitere Hülfe besorgt. Nach vollendeter Arbeit gieng der Geheime Justizrath von Grollmann, der erhaltenen Instruction zufolge, den Extract über das Personenrecht noch einmal durch, und fügte in margine eines jeden Monitum sein Sentiment kurz hinzu. Dasselbe geschah in Absicht des Sachenrechts vom Geheimen Oberrevisionsrath Goßler.

Am Extract zum Personenrecht wurde vom August 1787 bis Dezember 1790, an dem zum Sachenrecht vom Dezember 1788 an, wahrscheinlich auch bis Ende des Jahres 1790, gearbeitet.

Der nächste Act der Legislation nach dem Extracte der Monita war

die Umarbeitung des Entwurfs selbst.

Indeß nehme ich das Wort „Umarbeitung" im weitern Sinne, und begreife darunter mehrere einzelne Handlungen, welche auf dieselbe Bezug haben.

Man hatte Anfangs die Absicht gehabt, die sämmtlichen einzelnen Monita selbst der Gesetzkommission nochmals vorzulegen. Diese sollte mit einem Ausschuß sachverständiger Männer, aus den Kolle-

gia und Ständen der Provinzen, zusammentreten, alle eingekommenen Erinnerungen prüfen, und nach Maaßgabe der, so viel als möglich in Uebereinstimmung zu setzenden, Gutachten, die, beim Entwurf etwa zu machenden, Zusätze und Abänderungen in Vorschlag bringen.

Der Großkanzler hatte diese Absicht mehreremale in einzelnen Rescripten an die Regierungen und Stände, in Berichten an den König, und auch öffentlich in der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des zweiten Theils des Entwurfs d. d. den 30. April 1787 geäußert.

Allein es beliebte nachher das folgende anderweitige Verfahren.

Zuvörderst schritt Suarez zu einer umständlichen Erörterung sämmtlicher, über den Entwurf eingekommenen, Monita, nach Ordnung des Extracts. Diese ausführliche Relation, welche unter dem Namen:

Suarez Revision der Monitorum,

der Euer Exzellenz bekannten, ungemein kleinen, Handschrift des Verfassers, und seines gedrängten Styls ungeachtet, einen eigenen starken Folioband der Materialien ausmacht, enthält größtentheils auch die Vorschläge zur anderweitigen Fassung oder gänzlicher Abänderung, in sofern eine solche beschlossen würde.

Diese Revision ist eine der schätzbarsten aller, durch die Legislation veranlaßten, Arbeiten, und das würdigste Denkmal von Suarez Genie, und seinem unglaublichen Fleiße.

Wahrscheinlich ward diese Revision der Monita von Suarez dem Großkanzler vorgetragen. Sehr oft findet man die Conclusa desselben in margine bemerkt.

Gleichzeitig mit der Revision unterzog sich Suarez selbst in den Jahren 1789 bis 1791 der Umar-

beitung des ganzen Entwurfs, welche als das eigentliche Konzept des Gesetzbuches zu betrachten ist, jedoch mit Ausnahme einzelner Theile, nämlich der Lehren vom Kaufmannsrecht, vom Post- und Bergwerksregal, welche vom Geheimen Rath Goßler umgearbeitet worden sind. An der Umarbeitung des 20sten Titels: Von Verbrechen und Strafen, scheint der damalige Kammergerichtsrath Klein Antheil gehabt zu haben.

Eine ganz vorzügliche Rücksicht ward bei der Umarbeitung auf die Monita der Stände genommen.

In einem, von Suarez konzipirten, Schreiben des Großkanzlers, an die Stände des Herzogthums Magdeburg, heißt es in dieser Hinsicht:

Es ist, wie ich die Herren Stände pflichtmäßig versichern kann, in der Umarbeitung kein einziger Satz aufgenommen worden, welcher nicht die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher eingekommenen ständischen Monita für sich hätte.

Bei der Umarbeitung ward folgende Hauptveränderung im System vorgenommen.

Im Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs war, in Gemäßheit des Systems der Römischen Gesetzbücher, das Personenrecht vorangeschickt worden.

Man beschloß nunmehr dagegen, im allgemeinen Gesetzbuche selbst das Sachenrecht dem Personenrecht voranzusetzen, dergestalt, daß jenes nun im ersten, dieses im zweiten Theile enthalten ist.

Viele Monenten hatten sich für diese Ordnung erklärt, und Suarez hat ihr seinen Beifall gegeben.

„Ueberhaupt findet sich,

bemerkt er in seiner Revision der Monita,

„jemehr man di. ganze Sammlung der, im Per-
„sonen- und Sachenrechte vorgetragenen, Rechts-
„wahrheiten überdenkt, daß zwar beide Theile in
„einer wechselseitigen Beziehung auf einander ste-

„hen, daß aber doch das Sachenrecht weit mehr „Praemittenda und Praecognoscenda vom Per„sonenrecht, als dieses von jenem enthält, und „daß fast in allen Fällen, wo beide koinzidiren, „die Regel ins Sachenrecht gehört, und das Per„sonenrecht nur nähere Bestimmungen, Einschrän„kungen und Ausnahmen dieser Regel vorträgt."

Diese Veränderung abgerechnet, ist das, im Entwurf beobachtete, Arrangement der Materien, in Ansehung eines jeden der beiden Haupttheile, hauptsächlich beibehalten worden; bei der speziellen Ausführung sind jedoch mehrere Abweichungen nothwendig gewesen.

Ohne daß ich es wage, Euer Exzellenz mit dem Detail davon zu behelligen, welches ich in die Vorerinnerung des LXXXI. Bandes der Materialien aufgenommen habe, bitte ich bloß um Erlaubniß, folgendes hierüber anführen zu dürfen.

Im Entwurf war jeder Haupttheil in drei Abtheilungen, jede der drei Abtheilungen des ersten Theils oder des Personenrechts war in ihre Titel getheilt, die von 1 an gezählt wurden. Das Sachenrecht hatte dagegen schon im Entwurf fortlaufende Titel.

Im umgearbeiteten Entwurf, oder dem Allgemeinen Gesetzbuche, zerfällt jeder der beiden Haupttheile, das Sachenrecht und das Personenrecht, in seine Titel. Die Abtheilungen fallen weg. Das Sachenrecht hat 23 Titel, das Personenrecht 20 Titel.

Im Entwurf war dem ganzen Werke, mithin beiden Haupttheilen, eine gemeinschaftliche Einleitung vorgesetzt worden. Hierauf folgten sogleich die speziellen Lehren des Personenrechts, ohne daß dieser Haupttheil mit einer besondern Einleitung versehen worden war. Das Sachenrecht, oder der zweite Theil, hatte dagegen wieder eine spezielle Einleitung erhalten.

Im Allgemeinen Gesetzbuche ist zwar die generelle Einleitung geblieben. Die beiden ersten, hierauf folgenden, Titel des ersten Theils sind aber, als spezielle Einleitungen der beiden Haupttheile, zu erachten.

Der erste Titel:

Von Personen und deren Rechten überhaupt,

ist auf den Vorschlag mehrerer Monenten, und des Herrn Geheimen Raths von Grollmann, neu hinzugekommen, und giebt die spezielle Einleitung in den zweiten Haupttheil, vom Personenrecht, ab.

Die, schon im Entwurf vorhanden gewesene, besondere Einleitung ins Sachenrecht folgt hierauf, freilich auch in veränderter Gestalt, als zweiter Titel, unter dem Rubrum:

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Eine besondere Art der Sachen sind, im Sinne des Rechtssystems, die Handlungen; daher der dritte, bei der Umarbeitung neu hinzugekommene, Titel:

Von Handlungen und den daraus entstehen Rechten,

sich diesen beiden ersten Titeln anschließt.

Je nachdem ein Theil der Umarbeitung beendigt war, wurde dieselbe theilweise, und zwar vom Mai 1789 bis zum Frühjahr 1791, den fünf Mitgliedern der Gesetzkommission, welche schon bei Anfertigung des Entwurfs zugezogen worden waren, den Geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht, zur Prüfung kommunizirt.

Eine gleiche Kommunikation geschah einigen Mitgliedern der Finanzdeputation der Gesetzkommission, insbesondere dem Director derselben, Geheimen Oberfinanzrath und Präsidenten von Beyer.

Eine schriftliche Mittheilung der Monita ward anfänglich nicht verlangt, sondern der Großkanzler behielt sich vor, nach Beendigung eines Haupttheils der Umarbeitung mit den genannten Mitgliedern der Gesetzkommission in Konferenz zu treten.

Diese Konferenzen nahmen im Frühjahr 1790 wirklich ihren Anfang, nachdem der Großkanzler, zur gehörigen Vorbereitung derselben, noch im April des nämlichen Jahres, von den Mitgliedern der Gesetzkommission die kurze schriftliche Angabe ihrer Erinnerungen verlangt hatte, auch die wichtigsten derselben von Suarez, nebst seinen eigenen Bedenken, zusammengestellt worden waren. Sie scheinen bis zum Jahre 1791 gedauert zu haben.

Bei der Lehre vom Kaufmannsrecht, und den damit verwandten Materien vom Schiffs- und Seerecht, wurden der Professor Büsch zu Hamburg, und seine dasigen und Lübecker sachverständigen Freunde, welche schon ganz vorzüglich bei dem Entwurf dieser Materien konkurrirt hatten, noch einmal zugezogen. Man theilte ihnen die Umarbeitung zur Prüfung mit, und nahm auf ihre Bemerkungen besondere Rücksicht.

Ueber mehrere, in die Militairjustizverfassung einschlagende, Materien, als über die Offizierschulden, über den, zur Verheirathung der Militairpersonen erforderlichen, Konsens, über die Duelle, trat der Großkanzler mit dem Oberkriegskollegium in Korrespondenz.

Ueber andere Lehren ward mit dem Generaldirectorium Rücksprache genommen, z. B. wegen der Compensatio cum fisco.

Die Umarbeitung des Bergwerksrechts ward dem Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, dem Staatsminister von Heinitz, kommunizirt. Dieser ließ den Geheimen Finanzrath von Reden, und den Geheimen Oberbergrath von Stein, mit dem

Verfasser der Umarbeitung über die einzelnen Bedenken konferiren, und nachdem sich diese über die meisten Puncte geeinigt hatten, übersandte er die noch stehen gebliebenen Monita dem Großkanzler. Mehrere Puncte endlich wurden noch unmittelbar von des Königs Majestät durch Kabinetsordren entschieden.

Hierhin gehören die Kabinetsordren vom 5. November 1790 über den Terminum majorennitatis, und die vom 21. März 1791 über die Duelle.

Auch hatte der Großkanzler die wichtigsten Abweichungen des projectirten Allgemeinen Gesetzbuchs von den bisherigen Rechten in ein Promemoria zusammengefaßt, und dieses dem Könige zur Definitivbestimmung vorgelegt.

Diese erfolgte vermittelst der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1790.

Die Materien, welche sie betrifft, sind:

1) die Dispensation bei Heirathen in verbotenen Graden,
2) die Ehe zur linken Hand, über welche schon eine Kabinetsordre vom 5. April 1790 ergangen war,
3) die rechtlichen Folgen der Schwängerungen unbescholtener, durch Eheversprechen verführter, Frauenspersonen,
4) die Legitima,
5) die Wechselfähigkeit,
6) die Unfähigkeit der Mönche und Nonnen, Erbschaften zu erwerben,
7) die Intestaterbfolge der Aszendenten und Kollateralen,
8) die Frage, wiefern ein Staatsbedienter ohne Urtel und Recht seines Dienstes entsetzt werden könne.

Hiernach nun, nämlich nach den Beschlüssen der Gesetzkommission, welche in den, unter des Großkanzlers Vorsitz gehaltenen, Konferenzen gefaßt wur-

den, nach den Monita der übrigen zugezogenen Sachverständigen, nach den Resultaten der Korresondenz mit den andern Departements, und nach den Königlichen Immediatentscheidungen, wurde der umgearbeitete Entwurf abgeändert.

Nachdem nun des Hochseligen Königs Majestät mittelst der Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1789 die Genehmigung dazu ertheilt hatten, ward, so wie ein Theil vollendet war, nach und nach zu dem Abdruck des Gesetzbuchs geschritten, und derselbe im Junius 1791 beendigt.

Das, den vorher benannten Mitgliedern der Justizdeputation der Gesetzkommission zur Prüfung mitgetheilte, und nach ihren Monita rectificirte, Publicationspatent wurde den 20. März 1791 von Seiner Majestät dem Könige vollzogen, und das Gesetzbuch unter dem Titel:

Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten,

in zweien Theilen, von welchen der erste in 23 Titeln das Sachenrecht, der zweite in 20 Titeln das Personenrecht enthält, bekannt gemacht, und den Regierungen mittelst des Circularrescripts vom 20. Juni 1791 zur Befolgung, nach Inhalt des Publicationspatents, zugesandt.

In Gemäßheit des letztern sollte das allgemeine Gesetzbuch von 1. Junius 1792 an gesetzliche Kraft erhalten.

Allein bevor noch dieser Termin eingetreten war, verfügten des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät, auf den Antrag des Schlesischen Justizministers von Dankelmann, durch die Kabinetsordre vom 18. April 1792, wiederum die Suspension des Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit.

Der, von dem Herrn von Dankelmann angeführte, und in der Kabinetsorde in Bezug genom-

mene, Grund dieser Maaßregel bestand besonders darin:

daß das Publicum nicht Zeit genug hätte, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Zwei Gegenberichte des Großkanzlers blieben ohne Wirkung, und das Publicum wurde daher durch das, den öffentlichen Blättern einverleibte, Avertissement vom 5. Mai 1792 von dieser erfolgten Suspension der gesetzlichen Kraft des Allgemeinen Gesetzbuchs benachrichtigt.

In dieser Lage blieb die Sache etwas länger als 18 Monate, bis endlich des Königs Majestät dem Großkanzler, mittelst der Kabinetsordre vom 12. November 1793, auftrugen, sich der Umarbeitung des Gesetzbuchs, welches den Titel:

Allgemeines Landrecht für die Königlichen Preußischen Staaten,

erhalten sollte, zu unterziehen, und bei derselben (um die eigenen Worte der Kabinetsordre anzuführen):

„alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regie„rungsform betreffen, imgleichen alle neue, aus den „bisher bestandenen Gesetzen nicht fließende, und „zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht die„nende, Vorschriften wegzulassen."

Zu den letztern wurden besonders die Vorschriften über die Ehe zur linken Hand, und über das, den Armenkassen beigelegte, Beerbungsrecht der Hagestolzen gerechnet, zu den erstern aber, nämlich zu denen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, Inhalts einer zweiten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1793, die §§. 6. 7. 9. 12. 77. 78. und 79. der Einleitung, und der §. 96. des Titels 10. des IIten Theils. Desgleichen wurde befohlen, daß in den §§. 528. und 529. des IXten Titels des ersten Theils der Ausdruck:

Machtspruch

weggelassen, und in einen schicklichern verwandelt werden sollte.

Seine Majestät gewärtigten ein, nach diesen Vorschriften rectificirtes, Exemplar des ersten Theils der bereits gedruckten Ausgabe binnen 14 Tagen, und hiernächst die übrigen Theile sämmtlich noch in dem Laufe des folgenden Monats.

Nachdem der Antrag des Großkanzlers, den Staatsminister von Goldbeck bei dieser Umarbeitung mit zuziehen zu dürfen, genehmigt worden war, wurde ungesäumt zu derselben geschritten.

In einigen schriftlichen Vorträgen ließ nämlich der Großkanzer durch den Geheimen Oberjustizrath Suarez sämmtliche Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzbuchs, welches entweder wirklich von den bisherigen gemeinen Rechten abweichen, oder doch abzuweichen scheinen, ferner diejenigen Stellen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, nochmals ausführlich erörtern. Diese Ausarbeitungen, welche mit zu den interessantesten Piecen der Materialien gehören, wurden vom Justizminister von Goldbeck mit Anmerkungen versehen, und größtentheils im versammelten Staatsrath vorgetragen, und zur Deliberation gebracht.

Die Conclusa wurden ebenfalls von Suarez niedergeschrieben.

Schon unterm 4. Januar 1794 überreichte der Großkanzler den revidirten ersten Band des Allgemeinen Gesetzbuchs. Unterm 21. Januar folgte der zweite, den 28. ejusdem der dritte, und den 4 Februar 1794 der vierte Band nach.

Das mit dem Berichte vom letzten Datum überreichte Publicationspatent wurde den 5. Februar von Sr. Majestät vollzogen, und unterm nämlichen Datum wurde der Großkanzler authorisirt, nach den in Vorschlag gebrachten Abänderungen die Umdruckung des ganzen Werks zu veranstalten. Die Abänderun-

gen wurden ferner zum Gebrauch für die Besitzer des allgemeinen Gesetzbuchs noch besonders abgedruckt.

In Gesetzeskraft trat dieses, dergestalt publizirte,

Allgemeine Landrecht,

am 1. Junius 1794, ein unvergängliches Denkmal des teutschen Fleißes und der redlichen Bemühungen so vieler trefflichen Köpfe, für Preußen seit fast 20 Jahren der wohlthätigste Kodex durch die Erfahrung bewährt, für das teutsche Vaterland und das Ausland das wirksamste Vorbild.

---

7) Anhang zu den Materialien des Allgemeinen Landrechts.

In der Vorrede zur letzten Abtheilung des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuchs d. d. den 15. Junius 1788 wurden fachverständige Männer zur Ausarbeitung eines Lehrbuchs über das neue Preußische Recht, unter Aussetzung eines Preises von 500 Thlr. in Golde, aufgefordert. Eben daselbst gab der Großkanzler die Eigenschaften speziell an, welche er von einem solchen Lehrbuche erwartete. Die Einsendung der Ausarbeitung wurde bis zur Leipziger Neujahrsmesse 1790 gewärtigt. In der Folge setzte der Großkanzler den Termin noch auf sechs Monate, und im Junius 1791 abermals auf ein ganzes Jahr hinaus.

Die Suspension und darauf erfolgte Umarbeitung des Gesetzbuchs war indeß die Veranlassung, daß die Vorlegung der eingekommenen Preisschriften, bei der Gesetzkommission, verzögert wurde, und daß dieselbe erst am 10. Dezember 1794 erfolgte.

Die fünf eingelaufenen, um den Preis konkurrirenden, Schriften waren mit folgenden Denksprüchen versehen:

1) In magnis voluisse sat est,
2) Docendo discimus,
3) Justum omne continetur natura et constitutione,
4) Per te nulli unquam injuria fiat,
5) Ut ratio etiam causaeque rerum noscantur.

Die Gesetzkommission war in ihrem Gutachten vom 14. April 1795 der Meinung:

daß von allen fünf Schriften keine der ergangenen Aufforderung ein ganz zweckmäßiges Genüge geleistet habe, daß jedoch die unter No. 5., wo nicht als Lehr-, so doch als Handbuch, ganz vorzüglichen Nutzen stiften könne, und sich zur Ertheilung des Preises am meisten qualificire, daß dieser die Schrift sub No. 4. am nächsten komme, und daß außer selbigen noch das Werk sub No. 3. alle Rücksicht verdiene.

Bei Eröffnung der versiegelten Zettel fand sich, daß die Schrift sub No. 5., welcher solchergestalt der ausgesetzte Preis von 500 Thlr. in Golde zuerkannt worden ist, den Professor Eggers zu Kopenhagen zum Verfasser habe, und daß die unter No. 4., welcher die Gesetzcommission das Aczessit ertheilt hat, vom Professor Werdermann zu Liegnitz verfaßt worden sey. Letzterm ward auch, zum Beweise der Achtung für seine rühmlichen Bemühungen, die kleinere goldene Preismedaille über den Entwurf des Gesetzbuchs, von 25 Ducaten, vom Großkanzler zugeschickt.

Von diesen fünf eingekommenen Schriften nun haben sich zur Zeit im Archive des Justizdepartements nur zwei vorgefunden.

Die beiden Pieçen, welche den Preis davon getragen hatten, sind unter der Voraussetzung, daß die Verfasser sie dem Druck übergeben würden, denselben zurückgesandt worden.

Die erste Schrift ist auch wirklich unter dem Titel:

Christian Ulrich Detler von Eggers Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts, und allgemeinen Preußischen Rechts,

in Berlin im Jahre 1797 in dreien Theilen erschienen. Ein hinzugekommener vierter Theil enthält den Preußischen Prozeß.

Auch die zweite Schrift ist vom Verfasser unter dem Titel:

Johann Günther Karl Werdermanns Einleitung in das gemeine Recht der Königl. Preußischen Staaten,

im Jahre 1797 dem Publicum vorgelegt worden.

Der Aufsatz sub 1. mit dem Motto:

In magnis voluisse sat est,

wurde ebenfalls dem Verfasser auf sein Verlangen im Junius 1795 remittirt.

Nur die beiden Pieçen sub No. 2., mit der Ueberschrift: Docendo discimus, und sub No. 3. mit dem Denkspruch: Justum omne continetur natura et constitutione, sind daher zurückgeblieben.

Da dieselben eigentlich nicht zu den Materialien des Allgemeinen Landrechts gehören, so habe ich es, unter der zu verhoffenden hochgeneigten Genehmigung Eurer Exzellenz, für zweckmäßig erachtet, sie als einen Anhang denselben folgen zu lassen. Er besteht aus dreien Bänden.

Der erste Band dieses Anhangs enthält die Schrift mit dem Motto: Docendo discimus.

Der zweite und dritte Band die mit dem Motto: Justum omne continetur natura et constitutione.

II. Codex revisus
und
III. Allgemeine Gerichtsordnung.

Mit Eurer Exzellenz hohen Genehmigung wende ich mich nun zu dem zweiten und dritten Hauptrheile der mir übergebenen Materialien, nämlich zu denen des Codicis revisi und der allgemeinen Gerichtsordnung. Es wird zweckmäßig seyn, beide zusammen zu fassen. Auch hier werde ich eine Geschichte dieser Legislation versuchen. Es würde indeß der Willensmeinung Eurer Exzellenz zuwider seyn, wenn ich auch eine Geschichte der ersten Justizreform, welche schon vor der Thronbesteigung Seiner Höchstseligen Majestät Friedrich des Großen an vorbereitet wurde, und nachher im Jahre 1748 wirklich vor sich ging, liefern wollte, da dieselbe in einer gedrängten, aber ausführlichen, Darstellung in den Hymmenschen Beiträgen zur juristischen Literatur, Sammlung II., S. 275., und Sammlung III., S. 179. seq. zu finden ist.

Ich beginne da, wo Hymmen stehen geblieben ist.

A. Geschichte der formalen Legislation.

Die Grundlage jener Reform war eine, von dem Großkanzler von Cocceji angefertigte, neue Gerichtsordnung, welche am 3. April 1748 bloß als

Project des Codicis Fridericiani Marchici

publicirt worden ist.

In dem Publications-Patent heißt es hierüber:

damit aber diese Generalprozeßordnung auf einen soliden und beständigen Fuß gesetzt werden möge; so haben Se. Königliche Majestät diese Ordnung

bloß als ein Project zu drucken befohlen, worüber dem Kollegium, den Landständen, und einem jeden freistehen soll, binnen Jahresfrist Monita zu verfertigen, und solche einzuschicken, worauf zu seiner Zeit behörige Reflexion gemacht, und dieselbe mit den Deputirten der Stände de concert regulirt werden sollen.

Man ging daher gleich bei Entwerfung dieses Projects damit um, die Monita der Stände, der Regierungen, und der Gelehrten zu erfordern, um in Gemäßheit derselben den bekannt gemachten Entwurf zu revidiren, und ihn hiernächst als ein allgemeines Gesetz für sämmtliche preußische Staaten zu publiciren.

Nichts desto weniger sollte, bis zur Bekanntmachung der revidirten Prozeßordnung, das Project Gesetzeskraft haben, und der Schluß des oben erwähnten Publicationspatents vom 3. April 1748 lautet daher ausdrücklich dahin:

weil aber unterdessen die neue Einrichtung nicht aufgehalten werden kann, so haben Seine Königliche Majestät die Kollegia interim, und bis zur Einlaufung und Regulirung derer Monitorum, angewiesen, nach diesem Project zu verfahren.

Den Kollegia wurde jedoch ungesäumt die Einsendung ihrer Monitorum anbefohlen, und dieser Befehl am 2. September 1751 mit Angabe der Ursache wiederholt:

weil Seine Majestät nunmehr eine Kommission etabliren würden, welche den 1. November desselben Jahres mit der Untersuchung der Monitorum über den Codicem Fridericianum den Anfang machen sollte.

Nachdem die Monita mehrerer Kollegien eingekommen waren, wurde auch, auf den Antrag des Großkanzlers, am 20. October ejusdem eine, aus dem Staatsminister von Bismarck, dem Kam=

mergerichtspräsidenten von Jariges, den Geheimen Räthen Uhden, von Fürst, Buchholz und Löper, und dem Kammergerichtsrath Germershausen bestehende, Kommission, Behufs der Revision des Codicis Fridericiani, ernannt. Von Seiten des Generaldirectorium wurden ihr die Geheimen Finanzräthe von Beggerow und von Ziegler zugestellt. Die Kommission trat sofort zusammen, und arbeitete fortwährend, auch nach dem, im Jahre 1755 erfolgten, Tode des Großkanzlers von Cocceji, an der gedachten Revision. Sein Nachfolger, der Großkanzler von Jariges, scheint sogar selbst den thätigsten Antheil daran genommen zu haben.

Es wurden nach einem neuen Plane die speziellen Materien entworfen, monirt, und wieder umgearbeitet. Besonders benutzte man die einzelnen Anfragen der Regierungen über dunkele Stellen des Codicis, oder über Fälle, für welche in demselben keine Entscheidung anzutreffen war, dazu, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen für den Codicem revisum zu bemerken.

Die Revision dauerte ununterbrochen, wenigstens bis in die Mitte der sechziger Jahre, und wahrscheinlich noch länger. Mehrere der ursprünglichen Mitglieder der Kommission, z. B. von Bismarck und Buchholz, scheinen nur geringen Antheil daran genommen zu haben, dagegen traten in der Folgezeit der Regierungsdirector von Homfeldt, und die damaligen Kammergerichtsräthe von Rebeur und Könen hinzu.

Die Revision selbst ist indeß nie beendigt worden, und der sogenannte Codex revisus ist eben so wenig ans Licht getreten.

Dagegen wurde am 28. Februar 1761 ein Anhang, und 1769, zwar mit allerhöchster Approbation, aber nur als Privatsammlung, ein ausführlicher An-

hang zum Codice Fridericiano bekannt gemacht. Im letztern findet man alle, seit Publication des Codicis Fridericiani ergangene, Verordnungen, wodurch die darin enthaltenen Vorschriften eine Erklärung, Aenderung oder Zusatz erhalten, ihrem ganzen Inhalte nach, nach der Ordnung des Codicis selbst, und mit Bemerkung des Paragraphen, auf welchen sie sich beziehen, gesammelt.

Obgleich nun der Codex revisus selbst nie publicirt worden ist, so wird er doch in den, im ausführlichen Anhang gesammelten, Gesetzen mehrmals allegirt, und zwar dergestalt, daß den Regierungen auf ihre Anfragen die, über diese Materien in dem Codice reviso enthaltenen, Bestimmungen bekannt gemacht worden. Die S. 161. 174. 176. 186. 188. und 189. des Anhangs liefern solche Beispiele, in welchen auf die bemerkte Weise auf den Codicem revisum Bezug genommen worden.

Die Nachfolger des Freiherrn von Cocceji waren von 1755 bis 1774 der Großkanzler von Jariges, und von dahin bis zum 11. Dezember 1779 der Freiherr von Fürst und Kupferberg.

So viele Mühe sich auch beide gaben, die Justiz auf eine untadelhafte Weise zu verwalten, so konnten sie, besonders der Großkanzler von Fürst, die Zufriedenheit des Königs doch nicht in dem Maaße erlangen, als der Großkanzler von Cocceji sich derselben zu erfreuen gehabt hatte.

Sehr häufige Beschwerden, besonders die lange Dauer der Prozesse, bewirkten, daß Seine Majestät Ihren Unwillen, und oft auf eine sehr empfindliche Weise, zu erkennen gaben.

Besonders äußerten, wie bereits oben bei der Geschichte der materialen Legislation unterthänigst bemerkt worden, Allerhöchst dieselben Ihren Unwillen über den langsamen Prozeßgang, mit dem Befehl,

daß durchaus kein Prozeß länger, als ein Jahr dauern solle.

Diese Unzufriedenheit des Königs mag wohl die nächste Veranlassung gewesen seyn, daß der Schlesische Justizminister von Carmer Seiner Königlichen Majestät den 18. August 1774, zur Revüezeit in Schlesien, den ersten Plan zur Justizverbesserung überreichte.

Schon früherhin hatte dieser Minister durch die Einrichtung des Schlesischen landschaftlichen Kreditwesens, durch schnelle Beendigung einiger verwickelten Prozesse, und besonders durch die, in ihren Folgen höchst wohlthätige Verordnung, den Gang der Unterthanenprozesse betreffend, die Augen des Königs auf sich gezogen, Seine Majestät kommunizirten das, ihm überreichte, Project eines neuen modi procedendi dem Großkanzler von Fürst zum Gutachten. Dieses wurde unterm 10. Dezember 1774 erstattet, und fiel dahin aus:

daß die Prozesse nur dadurch kostbarer werden, daß noch mehr Räthe und Richter nöthig seyn, und daß dennoch die Prozesse länger dauern würden.

Der Großkanzler brachte dagegen in Vorschlag:

mit Zuziehung des Präsidenten von Rebeur, des Geheimen Raths Könen, und noch einiger andern Räthe, den revidirten Codicem Fridericianum völlig zu Stande zu bringen.

Ohne daß der König seine Willensmeinung bestimmt darüber äußerte, gab er nur im allgemeinen in einem, diesem Berichte eigenhändig hinzugefügten, Marginale seine Unzufriedenheit mit den unnützen Formalitäten der Prozesse zu erkennen.

Das Jahr 1775 zeichnete sich in der Justizverwaltung besonders dadurch aus, daß der König zu wiederholten Malen Sein Mißfallen wegen der lan-

gen Dauer der Prozesse, und Befehle wegen Beschleunigung und Vereinfachung derselben, dem Großkanzler mittheilte.

Mittelst der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1775 wurde dem letztern bekannt gemacht, daß Seine Majestät auf die nöthige Justizreform einen Theil Ihres Winteraufenthalts in Berlin verwenden wollten, und daß deshalb auch der Justizminister von Carmer gegen diese Zeit nach Berlin entboten sey.

Im Dezember 1775 überreichte der Minister von Carmer einen ausführlichen Entwurf einer neuen Prozeßordnung, unter dem Titel:

Project des revidirten Codicis Fridericiani,

dessen, vom damaligen Oberamtsregierungsrath Suarez eigenhändig geschriebenes, Konzept sich Band II. der Materialien zur allgemeinen Gerichtsordnung befindet.

Mittelst Kabinetsordre vom 6. Dezember 1775 wurde dieser Entwurf dem Großkanzler zur reiflichen Erwägung kommunizirt, und am 3. Januar 1776 ward derselbe nach Potsdam entboten, weil der König mit ihm und dem Justizminister von Carmer über die neue Prozeßordnung konferiren wollte.

Die Momente, durch welche sich dieser neue Entwurf von allen bisherigen Gerichtsordnungen wesentlich unterscheidet, bestehen besonders darin:

1) daß der Richter die erheblichen Thatsachen von Amtswegen untersuchen,
2) daß die Bestimmung der erheblichen, zum Beweis zu stellenden, Thatsachen nicht mehr durch Erkenntniß, sondern durch bloße Verfügungen des Richters erfolgen sollte, und
3) daß der Hauptzweck der Advocaten, nicht mehr wie bisher, darin gesetzt wurde, daß sie ihren Parteien zu ihrem behaupteten Rechte verhel-

fen, sondern dem Richter bei Ausmittelung der Wahrheit zu Hülfe arbeiten, und ihren Parteien zum wahren Rechte beförderlich seyn sollten.

Am 4. Januar 1776 ertheilten nun Seine Majestät den beiden Ministern eine Audienz, deren speziellen Gang Euer Exzellenz in dem, vom Großkanzler sub eodem dato aufgenommenen, Protocoll dargestellt finden werden. Der Großkanzler erklärte sich hierbei fortdauernd und beharrlich gegen den Entwurf, und brachte dagegen einige Vorschläge bei, wie, ohne gänzlichen Umsturz der bisherigen Verfassung, den Mißbräuchen abgeholfen werden könnte.

Noch faßte indeß der König keine Definitivresolution, sondern befahl dem Großkanzler, mittelst Kabinetsordre de eodem dato, nach Berlin zurückzukehren, und unter Zuziehung des Kammergerichtspräsidenten von Rebeur, mit dem Minister von Carmer über die Mängel der bisherigen Prozeßordnung zu konferiren, den eingereichten Entwurf auf das gründlichste mit ihnen durchzugehen, und ihren gemeinschaftlichen Bericht demnächst einzureichen.

Es wurden von diesen Kommissarien mehrere Konferenzen abgehalten. Die Hauptkonferenz fand am 10. Januar 1776 statt. Das, vom Kammergerichtspräsidenten von Rebeur an demselben Tage aufgenommene, Protocoll giebt eine umständliche Auskunft über dieselbe. Der Minister von Carmer hatte es nun mit zweien Gegnern zu thun. Denn der Präsident von Rebeur, welcher, vom Großkanzler zu Rathe gezogen, im Jahre 1774 eine und die andere der, von dem rc. von Carmer in Vorschlag gebrachten, Reformen gebilligt, hatte sich nunmehr bestimmt und nachdrücklich gegen den ganzen Carmerschen Entwurf erklärt. Dahin fiel nun auch der Immediatbericht des Großkanzlers vom 10. Januar, über den Erfolg der bisherigen Konferen-

zen, aus. Da indeß unter demselben die Unterschrift des Kommissarius, Kammergerichtspräsidenten von Rebeur, fehlte, so wurde dieser nach Potsdam beordert.

Seine Majestät ertheilten ihm eine zweistündige Audienz, äußerten, daß die Inquisitions- und Bestrafungsmethode nicht generalisirt, noch zum Grunde des Civilprozesses genommen werden sollte, und dictirte demselben eilf Puncte, mit dem Befehl, hiernach ein Gesetz zur Beschleunigung der Prozesse zu entwerfen.

Der Entwurf dieser Verordnung, welche den Titel führt:

Neue Verordnung, um die Prozesse zu verkürzen,

wurde auch schon den 15. Januar 1776 von dem Könige vollzogen.

So war denn der Entwurf des Justizministers von Carmer, welcher bald darauf nach Schlesien zurückkehrte, auf mehrere Jahre beseitigt.

Der bekannte Rechtsfall des Müller Arnold gab jedoch der ganzen Sache der Justizreform eine andere Wendung. Der Großkanzler von Fürst erhielt am 11. Dezember 1779 seine Entlassung, und durch die Kabinetsordre vom 25. Dezember 1779 wurde der Justizminister von Carmer zu seinem Nachfolger ernannt. Dieser nahm seinen bisherigen vortragenden Rath, welcher ihn auch auf der Reise nach Berlin im Jahre 1775 begleitet hatte, den bisherigen Oberamtsregierungsrath Suarez, mit hierher. Schon unterm 28. Dezember 1779 erging eine vorläufige Instruction, über das prozessualische Verfahren, an sämmtliche Justizkollegien, und durch die

Kabinetsordre vom 14. April 1780.

erhielt der neue Großkanzler den Auftrag, nicht bloß ein, dem Geiste der Nation und dem Standpuncte der bürgerlichen Verfassung angemessenes, Gesetzbuch in teutscher Sprache, sondern auch eine neue Prozeßordnung zu redigiren.

Der König hatte in der gedachten Kabinetsordre selbst die Hauptprinzipien der neuen Prozeßordnung vorgezeichnet.

Es sey,
heißt es darin,

der ernstliche Wille Seiner Majestät, daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren, hiernach aber denselben, den Rechten und der Billigkeit gemäße, Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Der Großkanzler ließ hierauf den, schon im Jahr 1775 eingereichten, ausführlichen Entwurf zur neuen Prozeßordnung, nachdem er noch vorher die Monita des Kammergerichtspräsidenten von Rebeur darüber erfordert hatte, in der ersten Hälfte des Jahres 1780 umarbeiten. Hierbei wurden auch die Materialien des Codicis revisi benutzt.

Um indeß die Landesjustizkollegien auf die neue Prozeßordnung vorzubereiten, wurde denselben am 15. August 1780 ein vorläufiger, von Suarez aufgesetzter, Unterricht, über die Hauptgrundsätze und das Wesen des darnach zu beobachtenden Verfahrens, zugefertigt.

Mittlerweile ward der umgearbeitete Entwurf den geheimen Tribunalsräthen Scherer, Könen, von Goldbeck, Heidenreich, Scholz, dem Kammergerichtspräsidenten von Rebeur, dem

Geheimen Rath Hymmen, dem Geheimen Tribunalsrath Lamprecht und dem Geheimen Finanzrath Wlämer, ganz oder zum Theil, zur Prüfung kommunicirt, nach den eingekommenen Monita dieser Rechtsgelehrten abgeändert, und hiernächst unter dem Titel:

Corpus Juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozeßordnung,

vermittelst Patents vom 26. Aprils 1781 publicirt.

Diese Prozeßordnung wurde deshalb als erstes Buch des Corporis juris Fridericiani aufgeführt, weil die materiellen Gesetze als zweites Buch des Corporis juris Fridericiani folgen sollten.

Das Corpus juris Fridericiani enthält vier Theile, von welchen

der erste Theil,
die Anweisung zum gerichtlichen Verfahren überhaupt, und im ordentlichen und gemeinen Prozesse,

der zweite, die nöthigen Instructionen wegen der Untergerichts- und summarischen Prozesse,

der dritte, die allgemeinen besondern Pflichten der, bei der Justiz angesetzten, Personen, endlich

der vierte, die auf den Prozeß sich unmittelbar beziehenden Gesetze,

in sich begreift.

Ungeachtet die eigentliche Publication des ganzen Werks erst im April 1781 erfolgte, so war doch schon am 18. Dezember 1780 der, damals fertig gewordene, Abdruck des ersten Theils des Corporis juris Fridericiani den sämmtlichen Landesjustizkollegien mit der Aufgabe, kommunizirt worden, alle neu einkommenden Sachen, welche sich ad processum ordinarium qualifiziren, vom 1. Januar 1780 an, nach dieser Vorschrift zu instruiren. Zugleich hatte ihnen der Großkanzler eine besondere, von Suarez

konzipirte, Instruction, wie die noch schwebenden Prozesse auf die Grundsätze des neuen Modi procedendi zurückgeführt werden sollten, ertheilen lassen.

Der Zustand, in welchem der Großkanzler von Carmer, bei der Antretung seines neuen Postens im Dezember 1779, die Justizverfassung vorfand, und der Wille des Königs, erforderten eine schleunige Reform. Man hatte daher nicht die Zeit, die neue Prozeßordnung zuvörderst als Entwurf dem Publicum zur Prüfung vorzulegen, und die Monita der Landesjustizkollegien darüber einzufordern, sondern man mußte nach der obigen Darstellung sich begnügen, die Erinnerungen einiger sachverständigen Männer benutzen zu können.

Durch dieses Verfahren war es möglich geworden, das ganze Werk schon durch das Patent vom 26. April 1780 publiciren zu lassen.

Indeß scheint es, daß man schon damals die Absicht hatte, bei einer zweiten Auflage desto sorgfältiger zu Werke zu gehen. Man sammelte nicht nur die, hin und wider eingekommenen, Erinnerungen der Sachverständigen und anderer Privatpersonen, sondern man forderte die Landesjustizkollegien auch wiederholt zur Prüfung und Einsendung ihrer Monitorum auf. Diese Aufforderung geschah besonders zu dreien verschiedenen Zeiten.

I. Durch das Circularrescript vom 7. März 1783. In diesem wird den Kollegien bekannt gemacht, daß die erste Auflage der neuen Prozeßordnung schon dermalen gänzlich vergriffen sey, und daß eine zweite Edition derselben binnen kurzem erforderlich seyn werde.

Es erfolgte hiernach die Anweisung, daß die Mitglieder der Kollegien, welche entweder schon Bemerkungen über die Prozeßordnung gemacht

hätten, oder dergleichen bei Fortsetzung der Instructionsgeschäfte ferner machen würden, solche fleißig sammeln, und dem Kollegium einreichen sollten, welches alsdann sothane Bemerkungen in gemeinschaftliche Erwägung zu ziehen, und die nicht ganz offenbar unerheblich befundenen, anhero bis zum Anfang des Dezembers desselben Jahres einzusenden habe.

II. Die zweite Aufforderung erfolgte im Dezember 1786, und zwar zu zweien verschiedenen Malen:

1) der Bergrichter Möhler aus dem Clev-Märkischen Regierungsdepartement hatte dem Großkanzler einige Bemerkungen über die Prozeßordnung zugesandt, besonders über die schriftliche Einreichung der Klagen und deren Beantwortungen. Diese schienen dem Großkanzler Berücksichtigung zu verdienen, und sie veranlaßten ihn daher zu dem Entwurf einiger Abänderungen des Corporis juris Fridericiani, welchen er jedoch vorher, nämlich am 15. Dezember 1786, dem Kammergerichtspräsidenten von Goldbeck, dem Magdeburgschen Regierungspräsidenten von Tevenar, und dem Clev-Märkischen Regierungspräsidenten von Förder zum Gutachten kommunicirte.

2) Unterm 20. Dezember 1786 wurden zweitens vom Großkanzler mehrere, bei der Allerhöchsten Person des Königs angebrachte, an den Großkanzler abgegebene, Vorschläge, zur Verbesserung einiger Stellen der Prozeßordnung, den Präsidenten des Kammergerichts, der Magdeburgischen, der Pommerschen, der Westpreußischen, der Ostpreußischen und der Clev-Märkischen Regierung zugefertigt, mit dem Befehl, ihr Gutachten, nebst dem, einiger, im Instructionsgeschäfte vorzüglich geübten, Räthe, darüber einzusenden.

III. Endlich erging am 4. Junius 1791 ein abermaliges Circularrescript an sämmtliche Regierungen, des Inhalts, daß man nun gesonnen sey, nach erfolgter Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, auch eine neue Auflage der Prozeßordnung zu veranstalten, und derselben die bisher ergangenen Generalien, so wie die, in einzelnen Fällen ertheilten, Declarationen, auch was sonst noch zur Vervollkommnung der Sache bemerkt worden, an den gehörigen Stellen einrücken zu lassen, und daß ihnen daher anbefohlen werde:

a) ein Verzeichniß aller, seit der Prozeßordnung ihnen zugekommenen, Generalien, und in einzelnen Fällen ergangenen, Declarationen, welche Materien aus der Prozeßordnung betreffen, jedoch mit Uebergehung der gedruckten Circularien,

b) ihre eigenen etwanigen Bemerkungen über die Prozeßordnung, zu welchen ihnen eine mehr als zehnjährige Erfahrung habe Anlaß geben können,

bis zum Ausgange des Monats Septembers einzureichen.

Diesen wiederholten Aufforderungen zufolge sind von den Landesjustizkollegien und deren einzelnen Mitgliedern, und außerdem auch noch von andern Gelehrten und Sachverständigen, zahlreiche Monita eingegangen.

Zum Theil ist diesen Erinnerungen schon in den, seit der Publication des Corporis juris Fridericiani von 1781 bis 1793 emanirten, Verordnungen und Declarationen begegnet worden, zum Theil ist dies erst bei der Umarbeitung der Prozeßordnung geschehen.

Ungeachtet, wie bereits ganz gehorsamst bemerkt worden ist, der Großkanzler schon seit dem Jahre 1783 eine solche gänzliche Umarbeitung beabsichtigt

hatte, so verzögerte sich doch die wirkliche Realisirung dieser Idee bis zum Jahre 1792.

Im Anfange dieses Jahres schritt man zum Werke.

Den Anfang machte eine Revision sämmtlicher eingekommenen Monitorum. Die einzelnen Monita wurden dem Großkanzler vorgetragen, und bei diesem Vortrage wurde beschlossen, in wiefern auf ein oder das andere Monitum bei der Umarbeitung reflectirt werden solle. Demnächst schritt Suarez zur Umarbeitung selbst, welche zugleich

als der Entwurf der allgemeinen Gerichtsordnung

zu betrachten ist. Eine Abschrift dieses Entwurfs wurde der Gesetzkommission, und den Geheimen Staats- und Justizministern von Goldbeck und von der Reck, zur nochmaligen Prüfung kommunicirt.

Ueber mehrere Puncte ward im Staatsrath konferirt, über einige andere trat der Großkanzler, theils mit dem Generaldirectorium, theils mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in Korrespondenz, und auf den Grund dieser gesammten Verhandlungen wurde der Entwurf revidirt.

Mittlerweile suchte der Großkanzler, vermittelst Berichts vom 6. Junius 1793, bei Seiner Majestät dem hochseligen Könige die Approbation der neuen Auflage der Prozeßordnung nach. Der neue Abdruck der Prozeßordnung wird in diesem Bericht dadurch motivirt, daß, nach dem Willen des Königs, der bisherige Modus procedendi auch in Südpreußen eingeführt werden solle, die erste Auflage aber bereits ganz vergriffen sey. Der Bericht schließt mit dem Antrage, daß Seine Majestät, zur Erleichterung des Gebrauchs für das Publicum, zu approbiren geruhten, daß in die neue Auflage der Prozeßordnung die darüber bisher ergangenen Declara-

tionen gehörigen Orts eingeschaltet, und die einzelnen Stellen nach den Vorschlägen der Kollegien, wo es nöthig, näher bestimmt und supplirt würden.

Der Vorschlag wurde vom Könige genehmigt, diese neue Ausgabe der Prozeßordnung:

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

genannt, und das Patent, wegen Publication dieser allgemeinen Gerichtsordnung, schon am 6. Julius 1793 vollzogen.

Indeß hatte damals der Druck noch nicht angefangen, und eben deshalb verzog sich die wirkliche Publication des ersten Theils bis zum Dezember 1794, und die des zweiten und dritten Theils bis zum Julius 1795.

Die allgemeine Gerichtsordnung enthält drei Theile.

Der erste Theil, auch die Prozeßordnung genannt, umfaßt in 52 Titeln den Iten, IIten und IVten Theil des Corporis juris Fridericiani. Mit Ausnahme der neun ersten Titel, welche anders geordnet sind, stimmt die Folge dieser 52 Titel mit der, der 24 Titel des ersten Theils, und der 28 Titel des zweiten Theils des Corporis juris Fridericiani überein. Der vierte Theil des eben gedachten Werks hat in der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehört, ein eigenes Ganze zu bilden, und man hat es für zweckmäßig erachtet, die, auf den Prozeß sich unmittelbar beziehenden, Gesetze überall an den gehörigen Orten in dem ersten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung einzuschalten.

Der zweite Theil der allgemeinen Gerichtsordnung ist ganz neu hinzugekommen. Er umfaßt in sechs

Titeln das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Der dritte Theil stimmt, seinem Gegenstande nach, mit dem dritten Theil des Corporis juris Fridericiani im wesentlichen überein. Er umfaßt ebenfalls in acht Titeln die Vorschriften über die Pflichten der, bei der Justiz angesetzten, Personen. Jedoch ist noch eine Beilage, welche das allgemeine Registratur- und Kanzleireglement enthält, hinzugefügt worden.

In der allgemeinen Gerichtsordnung findet man einen weit reinern Styl, als der, des Corporis juris Fridericiani ist. Suarez hat hierauf eine ganz vorzügliche Sorgfalt verwandt, und für alle fremde, besonders lateinische, Kunstausdrücke, so viel als möglich, teutsche Benennungen gebraucht.

In den Hauptprinzipien stimmt die allgemeine Gerichtsordnung mit dem Corpore juris Fridericiani überein. Beide unterscheiden sich durch das inquisitorische Verfahren von dem ehemaligen gemeinen Prozesse. In beiden wird mehr auf den Zweck, die Wahrheit auf dem einfachsten Wege vollständig auszumitteln, als auf die Beobachtung gewisser sogenannter Förmlichkeiten gesehen.

Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, daß das Institut der Assistenzräthe nicht in die allgemeine Gerichtsordnung aufgenommen, sondern die Justizkommissarien denselben substituirt, und mithin die alten Advocaten, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, und in verbesserter Gestalt wieder hergestellt worden sind. Dieses war aber schon durch die vorher emanirten Verordnungen, besonders durch das Circular vom 20. September 1783 geschehen.

IV. Deposital-Ordnung.

Nachdem der Justizminister von Carmer zum Großkanzler ernannt worden war, so war sein erstes Geschäft, die Einführung der neuen Prozeßordnung, und die, durch dieselbe nothwendig gewordene, Reform in der Verfassung der Justizkollegien. Hiernächst suchte er die Einrichtung, in Ansehung des Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Registratur-, Deposital-, Sportul- und anderen Kassenwesens zu verbessern, zu welchem Zwecke er die, für alle Arten dieser Angelegenheiten erforderlichen, Reglements durch Suarez entwerfen ließ. Alle diese Einrichtungen und Verordnungen wurden in den Jahren 1780 bis 1784 beendigt.

Was nun insbesondere die Depositalordnung betrifft, wurde dieselbe von Suarez konzipirt. Eine Abschrift davon ließ der Großkanzler der Gesetzkommission, dem Präsidenten der Oberrechenkammer, Geheimen Finanzrath Kummer, und dem Hofrath und Kammergerichts-Depositen-Kassenrendanten Zier zur Prüfung mittheilen. Nach den, von diesen eingekommenen, Monita wurde der Entwurf berichtigt. Am 15. September 1783 vollzogen Seine Majestät Friedrich der Große das Ihnen vorgelegte Exemplar, und hiernächst erfolgte der Abdruck und die Publication dieses Gesetzes.

Die Materialien der Depositalordnung sind ebenfalls chronologisch geordnet, und von mir in Einen Band gebracht worden.

Die hierzu gehörigen Verhandlungen, von welchen aber einige Materialien nicht füglich haben getrennt werden können, sind in einem besondern Bande enthalten. Beide Bände sind mit Vorerinnerungen, von welchen die zu den Materialien eine

kurze historische Uebersicht enthalten, desgleichen mit raisonnirenden Inhaltsverzeichnissen versehen worden.

V. Allgemeine Hypothekenordnung.

Die Materialien der allgemeinen Hypothekenordnung von 1783 sind in zweien Bänden enthalten.

Der erste Band steht indeß nur in mittelbarer Beziehung mit gedachter Hypothekenordnung. Bei der Revision des Codicis Fridericiani nämlich, mit welcher man in den Jahren 1751 bis zur Mitte der 70ger Jahre umging, hatte man auch die Absicht, eine neue Hypotheken- und Concursordnung zu publiciren.

Der Geheime Obertribunalsrath Germershausen entwarf hierzu ein Project. Dasselbe in Absicht der Concursordnung offenbar bei der Ausarbeitung des 23. bis 27. Titels des IIten Theils des Corporis juris Fridericiani, und in Absicht der Hypothekenordnung, bei der Redaction der neuen Hypothekenordnung benutzt worden.

Es schien mir daher am zweckmäßigsten zu seyn, das gedachte Project zu den Materialien der Hypothekenordnung zu bringen, und den ersten Band derselben daraus zu formiren.

Der zweite Band enthielt die eigentlichen Materialien der Hypothekenordnung von 1783. Suarez entwarf das Concept. Dasselbe wurde der Gesetzkommission, dem Hauptbancodirectorium und dem Kammergerichtsrath Friese, als Hypothekenbuchführer der hiesigen Landschaft, zur Prüfung communicirt.

Ueber das Vorrecht des Fiscus in dem Vermögen der Kassenbedienten trat der Großkanzler mit dem Generaldirectorium in Korrespondenz.

Nachdem der Entwurf, in Gemäßheit der eingekommenen Erinnerungen, berichtigt worden war, wurde er am 20. Dezember 1783 von Seiner Majestät dem höchstseligen Könige Friedrich dem Großen vollzogen.

Aus den, zur Hypothekenordnung gehörigen, Verhandlungen, wovon indeß wiederum einige Materialien nicht füglich haben getrennt werden können, ist ein besonderer Band formirt worden.

VI. Miscellanea.

Bei der Redaktion sämmtlicher Materialien haben sich endlich Pieçen gefunden, welche nicht füglich in die vorbezeichneten Bände hingebracht werden konnten. Diese sind in einem Bande sub rubro: Miscellanea, zusammengefaßt worden.

Der Nutzen dieses Werks scheint mir vorzüglich von doppelter Art zu seyn. Euer Erzellenz haben bereits selbst öfter zu bemerken geruhet, daß die Materialien einer Legislation, bei welcher mit so vieler Sorgfalt verfahren worden ist, bei jedem künftigen Schritte der Legislation zu berücksichtigen seyen.

Die meisten Bestimmungen unserer Gesetzbücher sind von allen Seiten von den besten Köpfen geprüft und erwogen worden, und auch das Stillschweigen über einen und den andern Gegenstand ist oft

das Resultat einer sorgfältigen Deliberation gewesen.

Es ist der Würde des Gesetzgebers nicht zuwider, die Vergangenheit zu Rathe zu ziehen, und die Gründe der Vorfahren, und solcher Vorfahren, zu erwägen, bevor das Gebäude, an welchem sie mit so vielem Fleiß, mit solchen ausgezeichneten Kräften gearbeitet haben, eingerissen, oder auch nur abgeändert wird. Wenn auch oft die bürgerlichen Verhältnisse, der Grad der Volksbildung und die Ansichten zum Theil sich geändert haben, und diese Veränderungen auch neue Gesetze heischen, so werden doch aus den gesammelten Materialien, in vielen Fällen die Gründe der bisherigen Gesetze zu entnehmen seyn, und es wird selbst durch diese Gründe die Nothwendigkeit der Abänderung bestätiget, und manches Nützliche über die zu substituirenden Bestimmungen, entnommen werden können. Außerdem aber gewähren die Materialien auch den vollständigsten, authentischen Commentar über das allgemeine Landrecht, und die Allgemeine Gerichtsordnung.

Der, meistens ausdrücklich angeführte, Grund des Gesetzes, die Geschichte seiner Entstehung, die Zusammenstellung der verschiedenen Abänderungen, welche dem endlichen Resultate vorhergegangen sind, werden die meisten Zweifel, auf welche die Theoretiker bei der Kritik, die Practiker bei der Ausübung gerathen, heben und aufklären.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und in tiefster Ehrerbietung verharre ich

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener

der Justizkommissarius Simon.

Berlin, den 12. Sept. 1811.

Beilage No. IV.

Da von Unserer höchsten Person verschiedentlich geäußert worden, daß alle Bemühungen angewendet werden müssen, um das gerichtliche Verfahren einfacher, schneller und minder kostbar zu machen, so finden Wir nöthig, Erkundigung einzuziehen, in wie weit die in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen, dahin abzweckenden Vorschriften in der Anwendung zur Erreichung dieser Absicht diensam und hinlänglich befunden worden. Seit der Einführung dieser Gerichtsordnung habt Ihr mannigfältige Gelegenheit gehabt, hierüber Bemerkungen anzustellen, und durch die Erfahrung belehrt zu werden, in welchen Puncten, zur Erreichung Unserer landesväterlichen Willensmeinung hierunter noch Verbesserungen statt finden können. Diese müssen dahin abzwecken, daß Kosten und Zeitaufwand erspart, auch sowohl den rechtnehmenden Parteien, als den Gerichtspersonen so viel möglich Erleichterung verschafft, dagegen aber auch die erforderliche Genauigkeit und Zuverlässigkeit nicht verabsäumt werde.

Durch zweckmäßige Vorschläge dieser Art, welche sich über sämmtliche drei Theile der Gerichtsordnung ausbreiten können, werdet Ihr Euch auf Unser vorzügliches gnädiges Wohlgefallen einen gegründeten Anspruch erwerben. Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführungen, sondern Ihr habt vielmehr nur die Euch diensam scheinenden, in möglichster Kürze vorzutragenden, Vorschläge, nach der Ordnung der Titel

und §. §. der Gerichtsordnung, mittelst eines baldigst zu erstattenden Berichts einzusenden. ꝛc.

Berlin, am 1. September 1798.

von Goldbeck.

An sämmtliche
Regierungen und Landesjustizkollegien.

Beilage No. V.

Mein lieber Großkanzler von Carmer.

Bei der Euch von Mir aufgetragenen Sammlung und systematischen Bearbeitung der Gesetze, finde Ich nöthig, Euch insonderheit auf die Criminalgesetzgebung aufmerksam zu machen. So sehr Ich alle Grausamkeit und übertriebene Härte bei Bestrafung der Verbrechen verabscheue; so will ich dennoch solche Vergehungen, durch welche der Staat und Meine getreuen Untherthanen in Schaden und Unsicherheit gesetzt werden, nach aller Strenge, und so wie es der Endzweck der Abschreckung anderer von ähnlichen Uebelthaten erfordert, geahndet wissen.

Nachdem ich aber wahrgenommen, daß manche, besonders junge und gemeine, Leute nicht so sehr aus Bosheit des Herzens, als aus Leichtsinn und Mangel an Kenntniß von ihren Pflichten und der auf deren Uebertretung geordneten Strafen, sich zu Ver-

brechen hinreißen lassen; so ist vor allen Dingen nothwendig, daß diesem Mangel durch den der Jugend in den Schulen zu ertheilenden Unterricht abgeholfen werde, damit sich künftig Niemand mehr mit der Unwissenheit der Folgen seiner strafbaren Handlungen entschuldige. Ihr müsset daher nicht nur schon jetzt gemeinschaftlich mit dem Etatsminister, Freiherrn von Zedlitz, dafür sorgen, daß der Jugend in den Schulen, besonders auf dem Lande, der wesentliche Inhalt der vorhandenen Strafgesetze, vornehmlich die auf Landesverrätherei, Mord, Brand, vorsätzlichen Todschlag, Kindermord, und andere dergleichen grobe Verbrechen, gesetzten Todesstrafen, fleißig bekannt gemacht, und dieselbe dafür ernstlich gewarnt werde; sondern Ihr habt auch nach vollendeter Ausarbeitung des Criminalgesetzbuches einen kurzen und für das Volk allgemein verständlichen Auszug desselben zu veranstalten und Mir vorzulegen; damit nach dessen Anleitung die Jugend, bei der Belehrung von ihren Pflichten gegen Gott, gegen den Staat und gegen ihren Nebenmenschen zugleich einen hinlänglichen Unterricht von den zeitlichen Strafen, welche auf grobe und muthwillige Verletzungen dieser Pflichten folgen, erhalten möge. Ihr werdet also dieses gehörig besorgen; wogegen Ich bin, Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 1. Sept. 1786.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Carmer.

Verbesserungen zum ersten Theil.

Seite	XIII.	Zeile	2.	ließ: noch statt: doch
.	XV.	.	11.	l. meinem st. meinen
.	XXIX.	.	5.	l. denselben st. demselben
.	1.	.	7.	l. teutsch st. deutsch
.	8.	.	17.	l. ter st. er
.	10.	.	18.	l. vorschreiben st. vorschreibt
.	13.	.	24.	l. solches selbst st. selbst
.	16.	.	19.	l. ganz st. entweder ganz
.	19.	.	13.	l. = ehre st. lehre
.	23.	.	3.	l. , das st. das
.	=	.	4.	l. ; st. ,
.	25.	.	1.	l. gestellt werden, st. gestellt
.	35.	.	15.	l. nur der st. der
.	73.	.	11.	l. Gewicht st. Gericht
.	76.	.	8.	l. keine äußeren st. keine
.	82.	.	25.	l. alle st. als
.	85.	.	2.	l. nehmenden st. nehmende
.	97.	.	14.	l. Regeln st. Regel
.	104.	.	19.	l. Hoheits = Landes st. Hoheitslandes
.	108.	.	3.	l. seiner st. seine
.	133.	.	4.	l. = de st. = den
.	136.	.	19.	l. das st. das das
.	139.	.	16.	l. rustringer st. eustringer
.	160.	.	26.	l. nur st. nur die
.	167.	.	24.	l. das st. daß
.	168.	.	16.	l. jenes st. dieses
.	174.	.	15.	l. eingereiht st. eingereicht
.	175.	.	22.	l. nicht st. nicht nicht
.	178.	.	17.	l. = cretirens st. = credirens
.	180.	.	1.	l. dem st. den
.	=	.	11.	l. dadurch st. da = durch
.	181.	.	20.	l. Rebeur st. Rebner
.	182.	.	2.	l. Rebeur st. Rebner
.	184.	.	7.	l. das st. daß
.	187.	.	1.	l. , st. ;
.	190.	.	7.	l. Grollmann, von Kamptz, st. Croll= mann, Kamptz
.	198.	.	8.	l. den st. dem
.	216.	.	1.	l. ein st. eins
.	240.	.	21.	l. gelüpfter st. gelüfter
.	274.	.	27.	l. gehn st. geht
.	285.	.	2.	l. ungleich st. ungleichsam
.	286.	.	1.	l. Betragen st. Betrachten

Seite 289.	Zeile 11.	ließ: Conduiten.	st. Conducten
. 292.	. 22. 23. 26.	l. Conduiten.	st. Conducten
. 293.	. 15. 25.	l. Conduiten.	st. Conducten
. 306.	. 2.	l. diesen	st. dieser
. .	. 21.	l. den	st. der
. .	. 31.	l. Ausspruch	st. Ausbruch
. 308.	. 16.	l. Theilungs	st. Tilgungs
. 309.	Z. 3. u. 9.	l. 1776.	st. 1746
. 332.	. 25.	l. Den	st. Dem
. 371.	. 35.	l. 1781.	st. 1780

102 Bl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm, 1781-1860

Prüfung der Gutachten der königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission am Rhein über die dortigen Justiz-Einrichtungen

Bd.: 1

Leipzig (1819)

J.pract. 95 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554135-5